UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT
900000140608

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

534.

Alphabetiſches Regiſter

über den

Inhalt der zwey Theile

des

Geſetzbuches

über

Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen

für

die geſammten Deutſchen Erbländer

der

Oeſterreichiſchen Monarchie.

(Nach der Zahl der Paragraphe.)

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1815.

R 19089

A.

Abänderung, Von, der Strafe, mit Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie des Schuldigen. I. §§. 48. 49. II. §§. 23, 25. S. das Kundmachungs-Patent und Dauer.

— von, der Geld-, in Arreſtſtrafe. II. §. 23.

— des Arreſtes des erſten Grades, in eine Geldſtrafe. II. §. 24.

— dieſe unterliegt der Beſtätigung der Landesſtelle. II. §. 402.

— des Arreſtes erſten Grades in Hausarreſt. II. §. 25.

— der Ausſagen eines Beſchuldigten, wie ſie zu protokolliren. I. §. 298. II. §. 346.

— Fälſchliche, öffentlicher Kredits-Papiere in eine höhere Summe. I. §§. 100—102.

— Macht des Obergerichtes in Abänderung des erſten Urtheiles. I. §§. 440, 441.

— des Urtheiles erſter Inſtanz iſt in dem oberrichterlichen Urtheile deutlich auszudrücken. I. §. 462.

— der Urtheile über Recurs kann nie auf eine Verſchärfung der Strafe abgehen. I. §. 467. II. §. 425.

— der Todesſtrafe in lebenslangen ſchwerſten Kerker hat bey wieder aufgenommener Unterſuchung Statt. I. §. 481.

Abdruck, Der erſte Probe-, von Landkarten und Kupferſtichen iſt der Cenſurs-Behörde vorzulegen. S. Anhang II. S. 171. Nr 2.

Abergläubiſche Verblendung durch Betrug. S. Betrug.

Abfalle, Zum, vom Chriſtenthume, verleiten. I. §. 107. c.

Abgeordnete des Richters der Obrigkeit. S. Beamte, Diener, Obrigkeit.

Abgeſchaffte, Rückkehr derſelben. II. §§. 81, 82.

Abhörung. S. Verhör, Zeugen.

Abkürzung der Strafzeit aus Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie. I. §§. 48, 49. II. §§. 23—25.

Ableſung der Protokolle und Verhörung, wann und wie vorzunehmen. I. §§. 254, 257, 298, 301, 360, 382. II. §§. 313, 346, 347, 380, 382.

— des Urtheiles. S. Kundmachung.

Ablieferung, Bey der, des Verhafteten an ein anderes Gericht iſt das ſummariſche Verhör mitzutheilen. I. §. 303.

— des nur eine fremde Sprache redenden Beſchuldigten an ein Kriminal-Gericht, wo der Sprache kundige Beamte ſind. I. §. 356.

— Von, der Verbrecher an die Straförter. I. §§. 459—461.

— Benehmen des Kriminal-Gerichtes, wenn demſelben das Provinzial-Strafhaus näher, als das Kreisamt iſt. I. §. 459.

— Zur, müſſen die Fuhren durch Vorſpann ohne Entgeld geleiſtet werden. I §. 527. II. §. 445.

— Lohn, für die Wache vom Civil- oder Militärſtande. I. §. 530.

— des Verurtheilten an den Strafort. I. §§. 458—461. II. §§. 434, 440.

— Obliegenheiten des Kreisamtes dabey; wann ſie zu bewirken? ſie iſt wegen des unbeſtimmten Zuwartens auf das Zuſammentreffen mehrerer Sträflinge nicht zu verzögern. I. §. 460.

— eines, ſich vor ein anderes Gericht ſtellenden, durch Edict Vorgerufenen. I. §. 494.

Ablieferung eines ſich der Unterſuchung Entziehenden bey ſchweren Polizey-Uebertretungen. II. §§. 288—289.
— eines ſchweren Polizey-Uebertreters, gegen welchen Anzeigungen eines Verbrechens beym Verhöre vorkommen. II. §. 339.
— Wann die, eines ſchweren Polizey-Uebertreters zur Kundmachung des Urtheiles an einem andern Orte zu geſchehen habe. II §§. 434, 440.
— des Beſchuldigten an das ordentliche Kriminal-Gericht bey gleichgetheilten Meinungen der Beyſitzer des Standrechtes. I. §. 507.
— Wann die, beym Standrechte ferner Statt habe. I. §. 509.
Abnahme des Hingerichteten vom Galgen, wann ſie zu geſchehen habe. I. §. 450.
— und Zunahme der Verbrechen und ſchweren Polizey-Uebertretungen, wie erſichtlich zu machen. I. §§. 553, 555. II. §. 454.
— über die, der Verbrechen, haben die Appellations-Gerichte am Schluſſe jedes Jahres, ſtatt der Kriminal-Haupt-Tabellen ſummariſche Ausweiſe einzuſenden. S. Anhang I. S. 275. Nr. 27.
Abreißen angeſchlagener Patente, Verordnungen, u. ſ. w. II. §. 74.
Abſchaffung aus einem Orte. II. §. 8. f.
— gegen wen, und auf welche Zeit ſie Statt finde. II. §. 17.
— in welchen Fällen zu verhängen? II. §§. 71, 78, 220, 259.
— aus einer Provinz, II. §. 8. g.
— gegen wen und wann ſie Statt finde. II. §§. 17, 71, 229.
— unterliegt der Beſtätigung der Landesſtelle. II. §. 402.

Abſchaffung, Die, aus ſämmtlichen Ländern des Oeſterreichiſchen Staats. II. §. 8. h.
— findet nur gegen Fremde (Ausländer) Statt. II. §. 17.
— In welchen Fällen ſie Statt finde. II. §§. 48, 64, 70, 71, 78, e. 98, 99, 110, 218, 220, 229, 257, 266.
— unterliegt der Beſtätigung der oberſten politiſchen Behörde. II. §. 407.
— wie die Rückkehr zu beſtrafen. II. §§. 81, 82. S. Landesverweiſung.
— Bey zuerkannter, aus ſämmtlichen Ländern, findet gegen den flüchtigen Verurtheilten die Verfolgung durch Beſchreibung der Perſon an das Kreisamt Statt. II. §. 441.
Abſchrift des Losſprechungs-Urtheiles iſt dem ſchuldlos Befundenen I. §. 448. II. §. 436. und
— dem aus Mangel rechtlicher Beweiſe Entlaſſenen einzuhändigen. I. §. 449. II. §. 437.
— des Urtheiles wegen Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe, oder auf Kerkerſtrafe iſt von dem Kriminal-Gerichte dem Kreisamte mitzutheilen. I. §. 454.
— der Beweggründe des Urtheiles muß den zum Recurſe Berechtigten auf ihr Verlangen mitgetheilet werden. I. §. 464. II. §. 420.
— von Steckbriefen hat das Kreisamt an die Landesſtelle, I. § 487. und ſo auch
— von Vorrufungs-Edicten an das Obergericht einzuſenden. I. §. 493.
Abſchriften können von ſolchen Stellen der Unterſuchungs-Acten verlangt werden, welche zu Beweisgründen eines Rechtes auf Entſchädigung dienlich ſeyn können. I. §. 524.
— ſind von jenen Verhörs-Protokollen zurück zu halten, welche auf Erſuchſchreiben eines andern Gerichtes aufgenommen werden. I. §. 386.

Abſicht, Böſe, bey Verbrechen, wann ſie zur Schuld falle. I. §. 1.
— Böſe, welche Gründe ſolche ausſchließen. I. §. 2.
— Wann ſie gegen einen Läugnenden für bewieſen zu halten. I. §. 413.
— Umſtände der, und Bewegungsurſache der That, ꝛc. ſind in dem ordentlichen Verhöre vollſtändig zu erſchöpfen. I. §. 353. b)
— Auch ohne böſe, werden ſchwere Polizey-Uebertretungen begangen. II. §. 5.
Abſonderung der Verwandten, die mit einander Unzucht getrieben haben. II. §. 246.
— der Verhafteten nach dem Geſchlechte und wegen Mitſchuld. I. §. 307.
— der Kriminal-Arreſtanten von den Verhafteten wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen. II. §. 442.
— der unmündigen Sträflinge von andern. II. §§. 29, 442.
Abſud der Mohnköpfe als Heilmittel oder als Mittel zur Stillung der Kinder verbothen. S. Anh. II. S. 173. Nr. 8.
Abtreibung der Leibesfrucht, wer ſich derſelben ſchuldig mache. I. §. 128.
— a. der eigenen Leibesfrucht, Strafe. I. §§. 128—129.
— Strafe des dazu mitwirkenden Vaters. I. §. 130.
— b. einer fremden Leibesfrucht; Strafe. I. §§. 131—132.
Aburtheilung der Ausſpäher ſteht den Militär-Behörden zu. I. §. 60.
— was im Falle einer wiederaufgenommenen Unterſuchung zu beobachten. I. §. 481.
— bey fortdauernder Abweſenheit der vorgerufenen Flüchtigen. I. §§. 497—499. S. Urtheil.
Abweſende, Wider, Benehmen im Falle der Beſchuldigung. I. §. 483.

Abweſende, Wann das eigentliche Verfahren wider, vorgenommen werden könne. I. §. 490.
— dazu hat das Obergericht die Bewilligung zu ertheilen; — Vorrufung durch Edicte. I. §§. 491—493.
— Verfahren bey der Stellung. I. §. 494.
— An, Ertheilung eines ſichern Geleites. I. §. 495.
— Zuſicherung der Strafloſigkeit, wie dabey vorzugehen. I. §. 496.
— Gegen, Verfahren im Falle der ungeachtet der Vorrufungen fortdauernden Abweſenheit. I. §. 497.
— Gegen, Art der Kundmachung des Urtheiles. I. §. 498.
— Wirkung desſelben. I. §. 499.
Achtung, Beſchuldigung zur Verminderung der bürgerlichen. II. §§. 236, 238—240.
Ackergeräthſchaften, Diebſtahl der, auf dem Felde im Werthe von mehr als 5 fl. I. §§. 155. II) c.
— bey geringerem Werthe. II. §§. 210, 211.
Acten ſollen während der Unterſuchung ohne wichtige Urſache nicht abgefordert werden. I. §. 554.
— Mittheilung der, unter den Kriminal-Gerichten zur Entdeckung der Verbrechen und der Verbrecher. I. §§. 544.
— Unterſuchungs-, von nicht gehörig beſetzten Kriminal-Gerichten können an ordentlich beſtellte Gerichte zur Schöpfung des Urtheiles zugeſendet werden. I. §. 419.
— müſſen bey der Berathung zur Schöpfung des Urtheiles ihrem ganzen Inhalte nach abgeleſen werden. I. §. 423.
— über einen abgeurtheilten Staatsbeamten ſind der Behörde, bey welcher er dienet, ſammt dem Urtheile zuzuſenden. I. §. 447.
— Einſicht der, des Recurſes wegen kann niemand begehren. I. §. 464. II. §. 420.
— und kann außer den durch das Geſetz beſtimmten Fällen niemanden geſtattet werden. I. §. 547.

Acten, Einſicht der, iſt nur an ſolchen Stellen zu geſtatten, welche zur Begründung des Entſchädigungsrechts dienlich ſeyn können. I. §. 524.
— Unterſuchungs-, wie in der Regiſtratur zu verwahren. I. §§. 546—548. II. §§. 552—554.
Actuar der Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bey ſchweren Polizey-Uebertretungen ausübt, muß beeidet ſeyn. II. §. 291. S. Gerichtsſchreiber.
Adelige unterliegen wegen Verbrechen der Unterſuchung und Aburtheilung des Magiſtrats der Hauptſtadt der Provinz. I. §. 221. 1)
— wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen außer den Hauptſtädten dem Kreisamte. II. §§. 284—285.
— Bey, ſteht die Unterſuchung und Beſtrafung der körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigungen in Hauptſtädten den Polizey-Directionen, wo aber keine ſind, und auf dem Lande dem nächſten Kreisamte zu. S. Anh. II. S. 174. Nr. 11.
— Verhaftnehmung eines, der ein Mitglied der Landſtände iſt, iſt dem Obergerichte zur weitern Nachricht an die Landſchaft anzuzeigen. I. §. 304.
— Dieſes gilt auch bey der Verurtheilung. I. §. 446.
Adels-Verluſt iſt eine Folge der Verurtheilung zur Todes-, ſchweren, und ſchwereſten Kerkerſtrafe. I. §. 23. a b.
— auch bey Abweſenden und Flüchtigen. I. §. 499.
— trifft nur den Verbrecher. I. §. 236.
— iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 429.
Adminiſtrator eines Hauſes hat die Veränderungen der Beſtandnehmer gehörig anzuzeigen. II. §. 78. a.
Advocaten, die zum Schaden ihrer Partey dem Gegentheile behülflich ſind, Strafe. I. §. 86. d. u. 87.

Advocaten, beſondere Vorſchriften in Rückſicht der—, I. §. 23, 221, 304, 446, 499. II. §§. 10, 284. S. Univerſität.
Aeltern ſind wegen Verhehlung der Verbrechen ihrer Kinder nicht ſtrafbar. I. §. 194, 195.
— ſind nicht ſchuldig, wider ihre Kinder, den Hochverrath ausgenommen, Zeugenſchaft abzulegen. I. §. 377.
— Unterlaſſung der Aufſicht über ihre Kinder. II. §§. 130, 131.
— Zwang ihrer Kinder zu einer nichtigen Ehe. I. §. 253.
— Mißhandlung gegen ihre Kinder. II. §§. 165—168.
— Entwendungen zwiſchen, und Kindern. II. §§. 213, 269.
— Nur auf Verlangen der, findet die Unterſuchung und Beſtrafung der Verleitung zur Unzucht minderjähriger Kinder, oder im Hauſe lebender minderjährigen Anverwandten Statt. II. §§. 249, 250.
— dieſes gilt auch bey Entwendungen zwiſchen Ehegatten, Aeltern, Kindern und Geſchwiſtern. II. §§. 213, 269.
— ſind wegen des Bettelns ihrer Kinder ſtrafbar. II. §§. 264, 265. S. Kinder.
— können den Recurs für ihre Kinder ergreifen. I. §. 463. II. §§. 415, 428.
Aemtern, Von öffentlichen, ausgeſtellte Zeugniſſe bedürfen keiner eidlichen Beſtätigung. I. §§. 385, 406. II. §. 358.
Aenderung. S. Abänderung und Veränderung.
Aergerniß, Beſonderes, erregende Verbrechen ſind vorzüglich ſchnell zu unterſuchen. I. §. 339.
Aerzte, als Kunſtverſtändige. I. §§. 240—242, 385, 407. II. §§. 303, 310, 365.

Aerzte, ſie müſſen ihr Gutachten unentgeldlich abgeben. I. §. 528. II. §. 446.
— Beſondere Vorſchriften in Rückſicht der, I. §§. 23, 221, 304, 446, 499. II. §§. 10, 284. S. Univerſität. (Mitglieder einer)
— Unbefugter, Behandlung der Kranken. II. §§. 98—99.
— müſſen die Wahrnehmung einer falſch oder ſchlecht bereiteten Arzney der Obrigkeit anzeigen. II. §. 104.
— Unwiſſenheit der, II. §§. 111, 112.
— Vernachläſſigung der Kranken. II. §. 113.
— welche die Geheimniſſe der ihrer Pflege anvertrauten Perſonen entdecken. II. §. 243.
— Nur eigens beſtellte dürfen zu Verhafteten zugelaſſen werden. I. §. 319.
— Ohne vorläufige Beſichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes darf an einem widerſpänſtigen Gefangenen keine Züchtigung mit Streichen vorgenommen werden. I. §. 329.
— müſſen über die ſich zeigende Sinnenverwirrung der Beſchuldigten ihr Gutachten ſchriftlich geben. I. §. 363.
— Beſichtigung der Verhafteten, zum Behufe einer genauen Beſchreibung ihrer Leibesbeſchaffenheit. I. §. 373.
— die nicht im Gerichtsorte wohnen, haben für ihr Gutachten die Vergütung von Fuhr und Koſt zu verlangen. I. 528. II. §. 446.
Afterbeſtandgeber haben die Veränderungen der Miether oder Bettgeher gehörig anzuzeigen. II. §. 78. b.
Agenten. S. Sachwalter.
Akademiker. S. Univerſität.
Alter, Das, von zurück gelegten 24 Jahren iſt zum Richteramte erforderlich. I. §. 216. II. §. 291.

Alter, bis zum vollendeten 10. Jahre, läßt bloß häusliche Züchtigung zu. II. §. 4.
— vom 11. bis zum vollendeten 14. Jahre, begründet die Zurechnung eines Verbrechens zur ſchweren Polizey-Uebertretung. II. §. 4.
— unter 14 Jahren läßt die Zurechnung eines Verbrechens nicht zu. I. §. 2. d. und
— macht zur eidlichen Zeugenſchaft unfähig. I. §. 384. d.
— wird vor Schändung durch Strafe der Nothzucht geſchützt, I. §. 112.
— bis zum vollendeten 18. Jahre, läßt nur die Züchtigung mit Ruthen zu. I. §. 20. II. §. 16.
— von zurückgelegten 18 Jahren bey Mannsperſonen, geſtattet die Züchtigung mit Stockſtreichen. I. §. 20. II. §. 16.
— von zurückgelegten 18 Jahren, zur Zeit des geſchehenen Verbrechens, müſſen die Zeugen haben, welche die Ueberweiſung des Beſchuldigten bewirken ſollen. I. §. 409. II. §. 366. a.
— unter 20 Jahren iſt für den Thäter ein Milderungsgrund. I. §. 39. a)
— ein der Unmündigkeit nahendes, iſt ein Milderungsgrund. II. §. 390.
— unter 20 Jahren, zur Zeit des begangenen Verbrechens befreyet von der Todesſtrafe. I. §. 431.
— und auch, von der lebenslangen Kerkerſtrafe. S. Anh. I. S. 273. Nr. 21.
— des Verhörten iſt in dem Unterſuchungs-Protokolle anzuführen. I. §. 290. II. §. 329.
Amme, mit einer ſchädlichen oder anſteckenden Krankheit. II. §. 132.
— Gebrauch des Abſudes der Mohnköpfe, zur Stillung der Kinder, oder als Heilmittel verbothen. S. Anhang II. S. 173. Nr. 8.

Amt. Polizey-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. II. §. 34.
— In einem öffentlichen, ſtehende Beamte unterliegen wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen, außer den Hauptſtädten dem Kreisamte. II. §. 284. und 285.
Amtsgeräthſchaften zum Standrechte haben die politiſchen Obrigkeiten des Ortes herbeyzuſchaffen. I. §. 502. d.
Amtsgeſchäfte, Wegen, des Verurtheilten, kann der Arreſt des erſten Grades in Hausarreſt verwandelt werden. II. §. 25.
Amtsgewalt, Mißbrauch der, wer ſich deſſen überhaupt ſchuldig mache. I. §. 85.
— Beſondere Fälle des Mißbrauches der, I. §. 86.
— Strafe. §. 87.
— Geſchenk-Annahme in Amtsſachen, Strafe. I. §. 88.
— Verleitung zum Mißbrauche der, Strafe. I. §§. 89—91.
— Urtheil hierüber iſt dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— und von dieſem der oberſten Juſtizſtelle zu überreichen. I. §. 442.
Amtshandlungen der Kriminal-Gerichtsbarkeit ſind vorzüglich zu beſchleunigen. I. §. 215.
— in Kriminal-Fällen angemaßte, ſind ungültig. I. §. 225.
— ſind bey dieſen und bey ſchweren Polizey-Uebertretungen von Amts wegen zu verrichten. I. §. 526. II. §. 294, 444.
Amtspflichten, von Verletzung der, S. Amtsgewalt.
— Verantwortlichkeit der Kriminal-Gerichte bey vernachläſſigter Amtspflicht. I. §. 222.
Amtsverluſt, Der, als Strafe. II. §. 8, c. 10.
Amts wegen, Von, ſind alle Verhandlungen in Kriminal-Angelegenheiten und ſo auch bey ſchweren

Polizey=Uebertretungen zu verrichten. I, §§. 215, 526. II. §§. 264, 444.

Amtszeugniſſe bey entkräfteter Anſchuldigung eines Verbrechens auf Verlangen auszufertigen. I. §. 279 und 280.

— ſind rechtliche Beweiſe. I. §§. 385, 406. II. §. 358.

Anfragen, Bey, über Anſtände hat jede unmittelbare höhere Behörde die Belehrung zu ertheilen. I. §. 549. II. §. 457.

Angabe, Die eigene, des Thäters iſt eine rechtliche Anzeigung. I. §. 262. a. II. §. 320. f.

— Freywillige, iſt ein Milderungsgrund für den Thäter. I. §. 39. h. II. §. 390. l.

Angeben, Auf das, der Mitſchuldigen, wann und in wie fern Bedacht zu nehmen. I. §§. 265, 410, 411. II. §. 320. d.

Angelobung, Von der, ſich weder zu entfernen, noch zu verbergen. I. §§. 306, c. 349. II. §. 349.

Anhaltung, Bey, eines Beſchuldigten an der Gränze zweyer Kriminal=Gerichte, erhält die Frage: welchem das Verfahren zuſtehe? durch die Zuvorkommung den Ausſchlag. I. §. 220.

— wie bey jenen, welche eines Verbrechens beſchuldiget werden, zu bewerkſtelligen. I. §. 284.

— Ueber die Urſache der, iſt der Beſchuldigte in dem Verhöre zu befragen. I. §. 290. II. §. 329.

— wie ſie bey jenen, welche wegen ſchwerer Polizey=Uebertretungen ſich dem Verfahren entziehen, Statt finde. II. §. 288, 441. S. auch Anzeige.

— der wandelnden, mit Gift handelnden Krämer. II. §. 118.

— der in feuergefährlichen Oertern Tobak Rauchenden. II. §. 202.

— der mit brennenden Fackeln durch eine Ortſchaft Reiſenden. II. §. 207.

Anhaltung, jener, die verdächtige Gold- und Silberwaaren, Juwelen, zum Kaufe anbiethen. II. §§. 221—225.

Anhetzen eines bösartigen Thieres, als Veranlaſſung einer Beſchädigung. II. §. 146.

Anſettung, mit engerer, iſt bey der Widerſpänſtigkeit der Gefangene zu beſtrafen. I. §. 329.

Ankündigung. S. Kundmachung.

Anmaſſung der Gerichtsbarkeit, in wie weit ſie eine Wirkung haben möge, hat das Obergericht zu beurtheilen. I. §. 225.

Anmeldung des Recurſes, Beſtimmung der Friſt. I. §. 465. II. §§. 416—418.

Anmeldung um Begnadigung, wann ſie zu geſchehen habe. II. §. 428. S. Recurs.

Anonyme Anzeigen, in wie fern darauf Rückſicht zu nehmen. I. §§. 231, 267. II. §. 297.

Anrathen, Durch, vorſetzliche Veranlaſſung eines Verbrechens. I. §. 5.

Anſchlagung des Strafurtheiles an einen Pfahl, oder den Galgen, wann ſie Statt finde. I. §. 498.

Anſchmiedung. S. Kerker, ſchwerer.

Anſiedlung. S. Auswanderung.

Anſtalten, Gegen öffentliche, ſchwere Polizey-Uebertretungen: Beleidigung der Wache. II. §§. 72 u. 73.

— Mißhandlung von Patenten, Verordnungen. II. §. 74.

— Beſchädigung der öffentlichen Beleuchtung. II. §. 75.

— Beſchädigung von Schleußen, Brücken, Dämmen. II. §. 76.

— Beſchädigung der aufgeſtellten Warnungszeichen. II. §. 77.

— Uebertretungen gegen die Polizey-Vorſchriften in Anſehung der Meldung der ankommenden Fremden, und Veränderungen der Einwohner. II. §. 78. S. Meldung.

Anſtalten, Aufnahme der Geſellen ohne Kundſchaft. II. §. 79.
— Beförderung der Reiſenden ohne Poſtzettel. II. §. 80. S. Reiſende. S. auch Anh. II. S. 172. Nr. 4.
— Rückkehr der Abgeſchafften. II. §§. 81—82. S. Rückkehr.
— Vergolden der Münzen. II. §. 83. S. Münze. S. auch Anh. II. S. 172. Nr. 5.
— Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. II. §§. 84—85.
Anſtändigkeit, Mit, und Gelaſſenheit ſollen die Verhöre aufgenommen werden. I. §§. 300—358. II. §§. 342—343.
Anſteckende Krankheit einer Amme. II. §. 132.
— Strafe bey unterlaſſener Vertilgung der Geräthſchaften des an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen. II. §§. 148—151.
Anſteckenden, Mit einer veneriſchen Krankheit behaftete Schanddirnen, wenn ſie wiſſentlich ihr unzüchtiges Gewerbe fortſetzen. II. §. 254.
Anſtiftung einer Uebelthat iſt ein erſchwerender Umſtand. I. §. 37. e) II. §. 389. k)
— Ohne, muß die Zeugenausſage abgelegt werden, um zum rechtlichen Beweiſe zu dienen. I. §. 403. a) II. §. 367. d)
Anticipations-Scheine. S. Kredits-Papiere.
Antrieb eines Dritten zur Uebelthat iſt für den Thäter ein Milderungsgrund. I. §. 39. c). II. §. 390. d).
Antwort dem Kriminal-Gerichte zu geben, iſt jedermann verbunden. I. §. 214. II. §. 279.
— Jede des Verhörten, wie ſie in das Protokoll einzutragen. I. §. 297. II. §. 345.
— Ueber die ordentliche Eintragung der, in das Protokoll haben die Beyſitzer zu wachen. I. §. 288.

Antworten des Verhörten, wie ſie dem Gerichtsſchreiber in die Feder zu ſagen ſeyn; jede iſt dem Verhörten vorzuleſen, oder zum Nachleſen vorzulegen; wie deſshalb eine allfällige Veränderung in dem Protokolle vorzunehmen. I. §. 298. II. §. 346.

— dürfen beym Verhöre nicht dem Verhörten an die Hand gegeben, noch auf irgend eine Art derſelbe zu andern, als er ſich freywillig verſteht, bewogen werden. I. §§. 300, 369. II. §. 337.

— mit, den Verhörten nicht zu übereilen. I. §. 361.

— Wie die in dem Verhöre aus Antworten ſich ergebenden Fragen zu ſtellen. I. §. 367.

— bey deren Protokollirung iſt ſich aller eigenmächtigen Deutung zu enthalten. I. §. 368.

— von dem Biſchofe, der Landesſtelle, der Landſchaft, der Univerſität wegen Entſetzung eines dahin gehörigen Verurtheilten von ſeinem Stande, wenn ſie binnen 30 Tagen nicht erfolgen, iſt das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen. I. §. 446.

— hat der älteſte Beyſitzer bey dem Standrechte dem Gerichtsſchreiber zum Protokolle in die Feder zu ſagen. I. §. 507.

— Verfahren bey der Weigerung des Beſchuldigten zu. I. §§. 291, 364, 366. II. §§. 330, 344.

— Widerſprechende, des Unterſuchten, wie ſich dabey zu benehmen. II. §. 334.

Anverwandte. S. Aeltern, Geſchwiſter, Minderjährige und Verwandte.

Anwendung, Die, des gegenwärtigen Geſetzbuches auf bereits anhängige, oder nun erſt zur Unterſuchung kommende Fälle von Verbrechen und ſchweren Polizey-Uebertretungen, wie ſie zu geſchehen habe. S. Kundmachungs-Patent.

M

Anwendung, Von, des Strafgeſetzes über ſchwere Pol. Uebertr. nach Orts- u. perſönlichen Umſtänden. II. §. 7.

Anwerber zu geheimen Geſellſchaften, wie zu beſtrafen. II. §§. 40. b) 41.

— Wenn Ausländer ſich deſſen während ihres Aufenthaltes in dieſen Ländern ſchuldig machen. II. §. 47. a) und §. 48.

— Wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Geſellſchaft errichten, oder dazu Mitglieder werben. II. §. 49.

— für fremde Kriegsdienſte. I. §. 77.

Anweſenheit des Beſchuldigten zur Zeit, und an dem Orte des Verbrechens, trägt zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände bey. I. §. 412. III. b) IV. c.

Anzeige, Unterlaſſung der, eines bekannten des Hochverraths ſchuldigen Verbrechers, iſt Mitſchuld. Strafe. I. §. 55.

— der auf Hochverrath zielenden Verbindungen von einem Mitgliede derſelben, durch Reue erzeugt, bewirkt die Strafloſigkeit. I. §. 56.

— der aus einer gegründet ſcheinenden Urſache unternommenen Anhaltung eines Menſchen. I. §§. 78, 79.

— Wer zur, der Verbrechen und ſchweren Polizey-Uebertretungen verpflichtet. I. §. 228. II. §. 295.

— Wer zur Anzeige berechtiget ſey. I. §. 220. II. §. 295.

— Was ſie enthalten müſſe. I. §. 230. II. §. 296.

— der Nahme des Anzeigers darf geheim gehalten werden. I. §. 230. II. §. 296.

— ausgenommen ſind hiervon die Fälle der Verleumdung und der in den §§. 234. und 235. aufgeführten Ehrenbeleidigungen. I. §. 230. II. §. 296.

— wann auch auf nahmenloſe Anzeigen zur Erhebung der Umſtände geſchritten werden dürfe. I. §§. 231, 267. II. 297.

Anzeige, Mündliche, der Kunſtverſtändigen iſt wörtlich zu Protokoll zu nehmen. I. §. 247.
— der Verhaftung, an welche Behörden, und wann ſie an ſolche zu machen ſey. I. §§. 302, 304, 305.
— die Verhaftung eines in öffentlichen Dienſten ſtehenden Beamten iſt nicht nur dem Appellations-Gerichte, ſondern auch der unmittelbar vorgeſetzten Behörde des Beſchuldigten anzuzeigen. S. Anh. I. S. 272. Nr. 14.
— bey welchen Verbrechen das Kriminal-Gericht ſogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen habe. I. §. 305. S. auch Anh. I. S. 269. Nr. 12.
— Bey entdeckter Verfälſchung der öffentlichen Kredits-Papiere, oder, wenn während der Unterſuchung neue Umſtände vorkommen, welche zu weiteren Entdeckungen leiten, wohin die Anzeige zu geſchehen habe. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.
— der Erkrankung der Verhafteten von dem Gefangenwärter. I. §. 319.
— der Merkmahle verſuchter Gewalt zur Entweichung. I. §. 324.
— an das Obergericht, wenn der Beſchuldigte eine Sprache redet, welche der die Unterſuchung führende Beamte nicht beſitzt. I. §. 356.
— an das Obergericht, wenn der Beſchuldigte ſtumm iſt und nicht ſchreiben, oder taub iſt, und nicht leſen kann, oder wenn er zugleich taub und ſtumm iſt. I. §. 357.
— bey bereits fruchtlos beſtrafter Verſtellung des Beſchuldigten, oder deſſen wirklicher Sinnenverwirrung. I. §. 363.
— bey weiterer als 6 Meilen betragenden Entfernung der dem Beſchuldigten vorzuſtellenden Zeugen. I. §. 380.
— wenn die Erſcheinung des Zeugen bey dem Kriminalgerichte zu beſchwerlich wäre. I. §. 389.
— Pflicht zur Anzeige, eines jeden, der von beſchriebenen Gegenſtänden der Verbrechen etwas erfährt. I. §. 489.

Anzeige der Verurtheilung eines Adeligen, Geiſtlichen der chriſtlichen Religion, Landſtandes, immatriculirten Mitgliedes einer Univerſität, oder eines inländiſchen Lyceums von dem Obergerichte, an wen ſie zu geſchehen habe. I. § 446.
— der Aburtheilung eines öffentlichen Beamten iſt dem Obergerichte zu machen. I. §. 447.
— an das Obergericht, iſt vor Entlaſſung eines für d öffentliche Sicherheit Gefährlichen zu machen. I. §. 455.
— der Wiederaufnahme der Unterſuchung bey einem Losgeſprochenen. I. §. 474.
— der Entdeckung einer durch Steckbriefe verfolgten Perſon, wer ſie zu machen habe. I. §. 488.
— vor Bekanntmachung der Beſchreibung verfälſchter öffentlicher Kredits-Papiere oder Münzen, an das Obergericht. I. §. 489.
— wegen Ertheilung des ſichern Geleites an das Obergericht. I. §. 495.
— Zur, an das Kreisamt, eines handfeſt Gemachten, wider welchen rechtliche Anzeigungen vorhanden, ſind die Obrigkeiten nach kundgemachtem Standrechte verpflichtet. I. §. 505.
— des redlichen Beſitzers eines durch Verbrechen entzogenen Gutes, iſt dem Eigenthümer durch das Kriminal-Gericht zu machen I. §. 515.
— von Verbrechen, deren Thäter nicht ergriffen worden, iſt der Quartals-Tabelle beyzufügen. I. §. 551.
— iſt dem Obergerichte auch dann zu machen, wenn keine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen. I. §. 552.
— Unterlaſſung der, der geheimen Geſellſchaften von dazu verpflichteten Beamten. II. §. 40. g.
— Strafe. II. §§. 45, 46.
— Unterlaſſung der, der Wohnungsveränderungen von Beſtandgebern. II. §. 78. a) b) c)

Anzeige, einer unehelich Schwangeren von ihrer Entbindung mit einem todten Kinde. II. §. 94.
— der falſch oder ſchlecht bereiteten Arzeneyen von Aerzten an die Obrigkeit. II. §. 104.
— von dem zu beſorgenden Einſturze eines Gebäudes. II. §§. 134—135.
— von verbothenen oder verdächtigen Gewehren. II. §. 126.
— des Feuergefährlichen von Rauchfangkehrern. II. §§. 192, 193.
— der durch Drohung oder Gewalt erzwungenen Fahrt mit Fackeln durch Ortſchaften. II. §§. 206, 207.
— einer entſtehenden Feuersbrunſt. II. §. 208.
— des von verdächtigen Perſonen angetragenen Verkaufs von Koſtbarkeiten. II. §§. 221—223.
— verdächtiger Verkäufer oder Pfandbeſitzer überhaupt. II. §§. 224, 225.
— Unrichtige, der Zeit bey der Todtenbeſichtigung, wo jemand geſtorben iſt. II. §. 129.
— einer heftigen Sinnenverwirrung bey einem Menſchen an die Geſundheits-Aufſicht. II. §. 140.
— nähere Beſtimmung, wohin dieſe Anzeige zu machen ſey. S. Anh. II. S. 174 Nr. 9.
— Unterlaſſene, eines mit der Wuth behafteten Thieres. II. §. 141.
— der vorkommenden, von der Behandlung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommenen ſchweren Polizey-Uebertretungen an die Landesſtelle. II. §. 286.
— von ſchweren Polizey-Uebertretungen hat von den zur Aufſicht beſtellten Beamten und Dienern zu geſchehen. II. §. 295.
— der Aerzte ꝛc., Kunſtverſtändigen, ſind unentgeldlich zu geben. I. §. 528. II. §. 446.
— der Nachläſſigkeiten in Amtsſachen, wo der Gegen-

ſtand höhere Ahndung und Hülfe erheiſcht, wer ſie zu machen habe. II. §. 457.

Anzeiger einer Uebertretung kann verlangen, daß ſein Nahmen verſchwiegen bleibe. I. §. 230. II. §. 296.

— Ausnahme hiervon bey dem Verbrechen der Verleumdung, und der in den §§. 234. u. 235. aufgeführten Ehrenbeleidigungen. I. §. 230. II. §. 296.

— Ein falſcher, kann um Koſtenerſatz belangt werden. I. §. 536.

— Dem, eines verbothenen Spieles fällt ein Drittheil der Geldſtrafe zu. II. §. 266.

Anzeigungen, Rechtliche, ſind der Grund zur Beſchuldigung. I. §. 258. II. §. 315.

— Was darunter verſtanden werde. I. §. 259.

— Quellen, rechtlicher. I. §. 260. II. §§. 316—320.

— Eintheilung in nähere und entferntere. I. §. 261.

— I. Nähere, gemeinſchaftliche. I. §. 262.

— Nähere beſondere a) bey Verbrechen aus Gewinnſucht. I. §. 263.

— b) bey dem Kindesmorde. I. §. 264.

— Wann die Anzeige eines Mitſchuldigen, I. §. 265. und

— Wann die Angabe einer andern bekannten Perſon eine rechtliche Anzeigung begründe. I. §. 266.

— Wann auf eine nahmenloſe Anzeige das Verfahren eingeleitet werden könne. I. §. 267.

— Unterſtützende, ſind an ſich keine rechtliche, obgleich ſie nebſt andern auf die That ſelbſt zeigenden Umſtänden die Wahrſcheinlichkeit der Beſchuldigung vergrößern. I. §. 268.

— II. Entferntere, in wie fern ſie zur rechtlichen Beſchuldigung wirken. I. §§. 269—270.

— Gründliche Erhebung der: a) durch das Zeugenverhör. I. §. 271.

— b) durch häusliche Durchſuchung. I. §. 272.

c) durch Erforſchung der Gegengründe. Umſtände,

welche eine Anzeigung entkräften können, müſſen genau erwogen werden. I. §. 273.

Anzeigungen, Auch Ein Zeuge genügt, die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu begründen. Erforderniß dazu. I. §. 274.

— Zur Erforſchung der angedeuteten, ſind auch die politiſchen Obrigkeiten anzugehen. I. §§. 275—277.

— ſind nicht durch widerrechtliche Mittel aufzubringen. I. §. 278.

— wenn ſich ſolche nicht beſtätigen, wie vorzugehen. I. §. 279.

— Durch rechtmäßige, eines Verbrechens Beſchuldigte, ſind in der Regel zu verhaften. I. §§. 281—283.

— eines unbekannten Verbrechens, wenn bey dem Verhöre vorkommen, wie ſich zu benehmen. I. §. 295. II. §. 339.

— zur Verhaftung, ſind gleich nach derſelben Vornehmung in das Protokoll aufzunehmen. I. §. 285. a)

— Von vorhandenen, wie viel dem läugnenden Beſchuldigten vorzuhalten ſey. I. §. 292. II. §. 331.

— auch bey dem Bekenntniſſe ſolcher Verbrechen, worüber keine Anzeigungen vorhanden ſind, muß die Ausſage aufgenommen werden. I. §. 295.

— Vorhandene, ſind dem Beſchuldigten bey der Unterſuchung nicht mitzutheilen. I. §. 337.

— Falſcher, Vorſpiegelung gegen den Beſchuldigten iſt ſtreng verbothen. I. §§. 300, 368. II. §. 343.

— Auch ohne beſondere, wann der Verhörte um die Mitſchuldigen zu befragen ſey. I. §. 369.

— Wenn die wider den Beſchuldigten vorgekommenen, vollkommen entkräftet ſind, iſt die Schuldloſigkeit für rechtlich erwieſen zu halten. I. §. 397.

— gänzliche Reinigung von den, hat das Losſprechungs-Urtheil zur Folge. I. §. 427.

Anzeigungen, Bey, eines in unbekannter Geſellſchaft von einem Abgeurtheilten begangenen Verbrechens kann derſelbe wegen Entdeckung der Mitſchuldigen zur Rede geſtellt werden. I. §. 478.

Apotheker. Verkauf verbothener Arzeneymittel. Strafe des Eigenthümers der Apotheke. II. §§. 100—103.

— Strafe des Proviſors. II. §. 102.

— Strafe des Geſellen. II. §. 103.

— falſche oder ſchlechte Bereitung der Arzeneyen. II. §§. 104—107.

— derſelben Verwechſelung oder unrichtige Ausgabe. II. §. 108.

— Vorſichten bey dem Giftverkaufe. II. §§. 119—123. S. Gift.

— dürfen nicht die Geheimniſſe eines Kranken ausbringen. II. §. 244.

Appellations-Gericht. S. Obergericht.

Arbeit, Anhaltung zur, iſt mit der Kerkerſtrafe verbunden; welche Rückſicht dabey einzutreten habe. I. §. 16.

— Oeffentliche, iſt eine Verſchärfung der Kerkerſtrafe. I. §. 17.

— iſt aber nur gegen Mannsperſonen neben der ſchweren und ſchwerſten Kerkerſtrafe zu verhängen. I. §. 18.

— Schwerere, und öffentliche Gemeindearbeit gehört unter die Verſchärfungen der Arreſtſtrafe. I. §. 19. d) II. §. 19. e)

— Fälle, in welchen dieſelbe zu verhängen. II. §§. 71, 152, 154, 203, 205.

— Schwerere, kann zur Abkürzung der Dauer des Arreſtes zuerkannt werden. II. §. 23.

— Eine angemeſſene, iſt mit der Beſtrafung der Unmündigen zu verbinden. II. §. 31.

— Jede Hand-, die mit dem Verhafte vereinbarlich iſt, iſt dem Unterſuchten, und dem zum Arreſte des er-

ſten Grades Verurtheilten zu geſtatten. I. §§. 312, 317. II. §. 11.
S. auch Anh. I. S. 272. Nr. 26.

Arbeit, Beſtellung von, welche nicht zum Gebrauche, wohl aber zu dem Verbrechen dienen konnte, iſt gegen den Beſchuldigten ein Umſtand zum Beweiſe aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. IV) e)

— In, Geſellen ohne Kundſchaft aufnehmen, Strafe. II. §. 79.

Argwohn, Wegen, eines Verbrechens iſt jedermann berechtiget, die Unterſuchung ſeiner Beſchuldigung ſelbſt zu verlangen. I. §. 280.

— Wegen, daß der Unterſuchte mehrere Verbrechen begangen, iſt die Vollendung der Unterſuchung nicht aufzuhalten. I. §. 341.

Armenfonde, Dem, des Ortes verfallen die in Amtsſachen gegebenen Geſchenke oder deren Werth, ſelbſt bey nach Pflicht ausgeübtem Amte. I. §. 88.

— Dem, des Ortes verfallen die Strafen an Geld, Waaren, Feilſchaften und Geräthe. II. §. 9.

— Nur dem Anzeiger eines verbothenen Spieles fällt ein Drittheil der Geldſtrafe zu. II. §. 266.

Armuth, Drückende, gehört unter die Milderungsgründe, welche auf die Perſon des Thäters Beziehung haben. I. §. 39. f) II. §. 390. f).

Arreſtſtrafe, Von der, überhaupt. II. §. 8. d).

— Dauer derſelben. II. §. 14.

— des erſten Grades. II. §§. 11, 24, 25.

— des zweyten Grades. II. §. 12.

Arreſt, Von dem Haus- II. §§. 13, 25.

— In, kann die Geldſtrafe verändert werden. II. §§. 23, 24.

— In, wann die Züchtigung mit Streichen zu verwandeln. II. §. 23.

— des erſten Grades kann nach Umſtänden in eine Geld-

ſtrafe, oder in Hausarreſt verändert werden. II. §§. 24, 25.

Arreſt, Wann das Urtheil auf dieſe Strafe dem Kreisamte, II. §. 400, und
— wann es der Landesſtelle vorzulegen. II. §. 402.
— wegen Weigerung zu antworten, oder offenbarer Unwahrheiten. II. §§. 330, 344.
— Zum, Verurtheilte, müſſen von Kriminal-Arreſtanten abgeſondert gehalten werden. II. §. 442.
— Bey längerem, iſt für die Familie des Sträflings zu ſorgen. II. §. 443.

Arſenik. S. Gift.

Arzeneymittel, Verbothener, Verkauf von Apothekern. II. §§. 100—103.
— Falſche oder ſchlechte Bereitung der. II. §§. 104—107.
— Verwechſelung der. II. §. 103.
— Verkauf außer den Apotheken, ohne vorläufige beſondere Bewilligung von der Behörde iſt verbothen. II. §§. 109—110.

Arzt. S. Aerzte.

Atzungsgebühr, für den Beſchuldigten im Verhafte, wann und wie der Erſatz Statt finde? I. §§. 535, 537. II. §§. 449—451.

Aufbewahrung des Giftes, vernachläſſigte. II. §§. 122—124.
— genußbarer Waaren in Gefäßen, welche denſelben eine ſchädliche Eigenſchaft mittheilen können. II. §§. 156, 157, 158, 160.
— Nicht gehörige, des Vorrathes von feuerfangenden Materialien. II. §. 196.
— Unterlaſſene, der geladenen Gewehre. II. §. 127.
— der Unterſuchungs-Acten. I. §. 547. II. §. 452.

Aufenthalt, Ordentlichen, einer Schanddirne geben. II. §§. 257—259.

Aufenthaltsort, Ueber den letzten, iſt der Unterſuchte zu befragen. I. §. 290. II. §. 329.
— darf der auf freyem Fuße Unterſuchte nicht verlaſſen. I. §. 306. c) 349. II. §. 349.
— den Spuren des, iſt bey abweſenden Verbrechern im Stillen nachzuforſchen. I. §. 483.
Aufforderung mehrerer Menſchen zur Widerſetzung gegen einen in Ausübung ſeines Amtes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener. II. §. 51.
Aufgabe, Tag der, an die Poſt, iſt bey Einſendung der Kriminal-Acten auf das Obergericht in dem Gerichts-Protokolle anzumerken. I. §. 436.
Aufhebung der Strafe gegen eine Ausgleichung zwiſchen dem Verbrecher und dem Beſchädigten findet nicht Statt. I. §. 27.
— findet auch im Allgemeinen bey ſchweren Polizey-Uebertretungen nicht Statt. II. §. 22.
— der Unterſuchung, wann ſie Statt findet. I. §. 428. II. §§. 377, 384, 286.
— der Unterſuchung iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. IV. a).
— der Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe, wann ſie Statt finde. I. §. 428. II. §. 384, 385.
— wie das Urtheil auf, der Unterſuchung kund zu machen. I. §. 449. II. §. 437.
— Auf, der Unterſuchung lautendes Urtheil, iſt dem Unterſuchten in Abſchrift mitzutheilen. I. §. 449. II. §. 437.
— Das Urtheil auf, der Unterſuchung, muß in Abſchrift ſammt einer Beſchreibung der Perſon, die es betrifft, dem Kreisamte mitgetheilt werden. I. §. 454.
— Bey, der Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe, iſt die Entlaſſung der für die Sicherheit Gefährlichen, dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 455.
— der Unterſuchung, läßt in gewiſſen Fällen eine neue Unterſuchung zu. I. §§. 471, 479. II. §. 437.

Aufhebung, Bey, der Unterſuchung, wie es mit dem Erſatze der Kriminal=Koſten zu halten. I. §§. 536, 537. II. §. 449.
Auflaufe, von dem, II. §. 37.
— wer ſich deſſen ſchuldig mache. Strafe. II. §. 51.
— Strafe der Mitſchuldigen. II. §. 52.
— Pflicht des Hausvaters bey einem, II. §. 53.
— Strafe des Hausvaters im Uebertretungsfalle, und derjenigen, die ſich bey beſtehendem Verbothe vom Hauſe entfernen. II. §. 54.
— Strafe der Widerſetzlichkeit gegen die Beamten und die Wache. II. §. 55.
Aufruhr, von dem, I. §§. 66—69.
— Unterſcheidung desſelben vom Aufſtande. I. §. 66.
— Strafe, a) im Falle des Standrechtes. I. §§. 67, 508.
— b) außer dem Standrechte. I. §. 68.
— Strafe der Mitſchuldigen. I. §§. 69, 508.
— das Urtheil iſt vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— Ausnahme davon bey der Todesſtrafe durch das Standrecht. I. §. 510.
— Wann bey dem, das Standrecht Statt habe? wem die Erklärung, daß Aufruhr iſt, zuſtehe. I. §. 501.
— wem die Einleitung zu dem Standrechte bey dem Aufruhr zuſtehe, und wie ſolche zu treffen. I. §§. 501—503.
— Art der Kundmachung des Standrechtes. I. §. 504.
Aufruhrs, Strafe des, iſt die Hinrichtung mit dem Strange; wann eine andere eintreten könne? I. §§. 67—69, 508.
Aufſchub der Kundmachung und Vollziehung eines Urtheiles, wann ſolcher eintreten könne. I. §§. 445, 446, 466. II. §§. 426, 429, 438, 439.
— findet aus Widerſpänſtigkeit des Verurtheilten in ſeiner Vorbereitung zum Tode, oder aus dem Vor-

wande angeſuchter Begnadigung nicht Statt. I. §. 450.
Aufſchub der Hinrichtung bey dem Standrechte beſchränkt ſich höchſtens auf drey Stunden. I. §. 511.
— der Vollziehung eines Urtheiles wegen des Koſtenerſatzes kann nicht Platz greifen. I. §. 537.
Aufſehen bey der Verhaftnehmung iſt zu vermeiden. I. §. 284. II. §. 323.
— Bey, erregenden Verbrechen, wann und wie das Verfahren gegen Abweſende eingeleitet werden könne. I. §§. 490—493.
Aufſeher, Der, bey einem Baue, ſoll ſich zu feuergefährlichen Anlagen nicht gebrauchen laſſen. II. §. 187.
Aufſicht, Unterlaſſung der, bey Kindern, und denen, die ihnen gleich zu halten ſind. II. §§. 130, 131.
— über Kriminal-Gerichte. S. Obergericht.
Aufſperrhaken, der Ankauf und Verkauf iſt eine ſchwere Polizey-Uebertretung. Strafe. S. Anh. II. S. 175. Nr. 14.
Aufſtand, was darunter verſtanden werde. I. §. 61.
— wer ſich desſelben ſchuldig mache. I. §. 62.
— auch jener macht ſich deſſen ſchuldig, der ſich Zollbebeamten in Amtsſachen mit gefährlicher Drohung ꝛc. widerſetzt. S. Anh. I. S. 265. Nr. 2.
— Strafe. I. §§. 63—65.
S. auch Anh. I. S. 265. Nr. 2.
— das Urtheil darüber iſt vorläufig dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
Aufwand, Unmäßiger, eines ſonſt übelberüchtigten Menſchen, iſt eine nähere Anzeigung in Rückſicht eines auf Gewinnſucht ſich gründenden Verbrechens. I. §. 263. a)
Aufwieglung der Untergebenen gegen ihre Obrigkeiten. II. §. 37. f)

Aufwieglung, wer ſich derſelben ſchuldig mache, Strafe. II. §. 71.
— das Verfahren hierüber gehört in Rückſicht der Gerichtsbarkeit unter die Ausnahmen. II. §. 285.
— und iſt hiervon ſogleich der Landesſtelle die Anzeige zu machen. II. §. 286.
Augenſchein, wann und wo derſelbe vorzunehmen. I. §. 238. II. §§. 300—304.
— Beyziehung der Kunſtverſtändigen. I. §§. 240—242. II. §§. 303—304.
— zum, müſſen Kunſtverſtändige beeidet ſeyn. I. §. 241.
— Was bey Verwundungen und Tödtungen zu erheben. I. §. 242.
— Was bey Verletzung des Eigenthums zu erheben. I. §. 243.
— Protokollirung des Erhobenen. I. §. 246. II. §§. 309—314.
— mündliche Anzeigen der Kunſtverſtändigen ſollen zu Protokoll genommen werden. I. §. 247. II. §. 310.
— bey verſuchter Flucht eines Verhafteten ſind die Merkmahle davon von dem Kriminal-Gerichte ohne Verzug in Augenſchein zu nehmen. I. §. 330.
— Unterlaſſener, bey Anzeige einer entdeckten Feuergefährlichkeit. II. §. 193.
Ausbeſſerung verbothener oder verdächtiger Gewehre. II. §§. 126.
Ausgeber, Gegen, nachgemachter öffentlicher, als Münze geltender Kredits-Papiere im Verſtändniſſe mit dem Nachmacher oder einem Mitſchuldigen findet die Todesſtrafe Statt. I. §. 95.
— der als Münze geltenden öffentlichen Kredits-Papiere trifft die Todesſtrafe auch dann, wann ſie ſolche erſt nach vollendeter Nachmachung im Einverſtändniſſe

mit dem Nachmacher oder einem Mitſchuldigen aus=gegeben haben. S. Anh. I. S. 266. Nr. 4.

Ausgeber nachgemachter öffentlicher Schuldverſchrei=bungen. I. §. 98.

— fälſchlich abgeänderter öffentlicher Kredits=Papiere. I. §. 102.

— Gegen die, der verfälſchten Kredits=Papiere in dem Geſetzbuche feſtgeſetzte Strafen ſind durchaus auf die Einlöſungs= und Anticipations=Scheine anwendbar. S. Anh. I. S. 266. Nr. 6.

Ausgleichung zwiſchen dem Beſchädigten und dem Thäter hebt die Strafe des Letztern nicht auf. I. §. 27. II. §. 22.

— welche vor gerichtlicher Entdeckung des Diebſtahles oder der Veruntreuung durch Gutmachung des Scha=dens geſchehen iſt, macht eine Ausnahme. I. §. 167. II. §. 216.

— eine ähnliche Ausnahme gilt für den ſchuldigen Ehe=gatten, bey Mißhandlungen unter Eheleuten. II. §. 171.

— und bey dem Ehebruche. II. §. 248.

Ausländer, Nur gegen, hat die Landesverweiſung, allenfalls mit der Brandmarkung, I. §. 22.

— oder die Abſchaffung aus ſämmtlichen Erbländern Statt. II. §. 17.

— Uebertretungen der, im Inlande, ſind nach dem gegenwärtigen Geſetze abzuurtheilen. I. §. 31. II. §. 2.

— Verbrechen der, im Auslande, wenn ſie auf die Verfaſſung, auf die öffentlichen Kredits=Papiere, oder auf das Münzweſen des Inlandes Einfluß haben, ſind nach dem inländiſchen Geſetze zu behandeln. I. §. 32.

— welche im Auslande Verbrechen begangen haben, die auf die öffentlichen Kredits=Papiere und das Münz=

weſen keinen Einfluß haben; wie zu behandeln. I. § 33.
Ausländer, Behandlung der, wenn der auswärtige Staat derſelben Uebernehmung verweigert. I. §. 34.
— welche ſich wegen geheimer Geſellſchaften in dieſen Ländern etwas zur Schuld kommen laſſen, Strafe und Abſchaffung nach derſelben Vollſtreckung. II. §§. 47, 48.
— wenn ſie ſolche vom Auslande her errichten, oder dazu anwerben, Strafe bey ihrer Betretung. II. § 49.
— die im Auslande eine ſchwere Polizey-Uebertretung begangen, und ſich deßhalb in das Oeſterreichiſche Gebieth flüchten, ſind als Einwanderer zu behandeln. S. Anh. II. S. 171. Nr. 1.
Ausland, Verbrechen eines Inländers im, begangen, ſind nach dem gegenwärtigen Geſetze zu beſtrafen. I. §. 30.
— in das, Ablieferung fremder Verbrecher. S. Anh. I. S. 265. Nr. 1.
— in das, geflüchteter inländiſcher Verbrecher, Erlangung. S. Anh. I. S. 263. Nr. 1.
Auslieferung, Ueber die, eines Fremden, der im Auslande ein Verbrechen begangen, welches auf die Verfaſſung, die öffentlichen Kredits-Papiere und das Münzweſen keinen Einfluß hat, iſt ſich ſogleich mit dem fremden Staate in das Vernehmen zu ſetzen. I. §. 33.
S. auch Anh. I. S. 265. Nr. 1.
— Benehmen, wenn die Uebernahme von dem fremden Staate verweigert wird. I. §. 34.
— eines Ausländers, der in einem fremden Staate ſich eines Polizey-Vergehens ſchuldig gemacht, findet nicht Statt. S. Anh. II. S. 171. Nr. 1.
— Die, eines Beſchuldigten, der entflohen oder durch Edict vorgerufen worden iſt, hat von dem Kriminal-

Gerichte, in deſſen Bezirke er betreten worden, an jenes zu geſchehen, welches ihn verfolgt, oder vorgerufen hat. I. §. 221. 5) 6) S. Stellung.

Ausnahme einzelner Gemeinden oder Perſonen, von der ordentlichen Kriminal-Gerichtsbarkeit findet nur in den von dieſem Geſetze beſtimmten Fällen Statt. I. §. 212.

— Welche von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Kriminal-Gerichtes Statt finden. I. §. 221.

— in Rückſicht der Zuſtändigkeit des Verfahrens mit dem ſchwerer Polizey-Uebertretungen Beſchuldigten. II. §§. 282—287.

Ausreißen. S. Pferde, Thiere.

Ausreißer. S. Soldaten.

Ausrufen von Flugblättern ohne Erlaubniß der Behörde. II. §§. 63—67.

Ausſage, wie ſich dabey zu benehmen. I. §§. 249—251, 254—257, 298, 299, 359, 370, 382. II. §§. 309—314.

— iſt zu Protokoll zu nehmen. I. §. 246. II. §. 309.

— der Zeugen, iſt denſelben aus dem Protokolle vorzuleſen. I. §. 254. II. §. 313.

— die Bemerkungen dazu ſind nachzutragen, und das Protokoll von den Zeugen zu unterfertigen. Vorſicht bey des Schreibens Unkündigen. I. §§. 255, 257. II. §. 314.

— bey nicht deutlicher oder unvollſtändiger, iſt der Zeuge noch ein Mahl zu vernehmen. I. §. 374.

— muß jedermann vor Gerichte mündlich ablegen. I. §. 375. II. §. 279.

— Verwandte des Beſchuldigten ſind nicht ſchuldig, den Fall des Hochverrathes ausgenommen, gegen einander auszuſagen. I. §. 377.

— Aufnahme der, von Zeugen, die in andern Bezirken wohnen. I. §§. 378—380. II. §. 371.

Ausſage der Zeugen, wenn ſie über wichtige Umſtände nicht übereinſtimmet; Benehmen. I. §. 381.
— Ueber, ſind die Zeugen zu vereiden. I. §§. 254, 256, 383. II. 311.
— Ueber, wann die Vereidung zu unterlaſſen. I. §§. 256. 384. II. §. 311.
— des entgegen zu ſtellenden Zeugen iſt nicht nöthig ganz wiederhohlen zu laſſen. I. §. 393.
— der Zeugen, Erforderniß zur Herſtellung des rechtlichen Beweiſes. I. §§. 403—411. II. §. 367.
— zweyer Zeugen iſt in der Regel zur Herſtellung eines rechtlichen Beweiſes erforderlich. Wann auch die Ausſage Eines Zeugen dazu hinreiche. I. §. 404. II. §§. 368—370.
S. auch Anh. I. S. 272. Nr. 19.
— Wie die, zweyer Zeugen beſchaffen ſeyn müſſe, um zur Ueberweiſung zuzureichen. I. §. 409.
— der Mitſchuldigen, wann ſie eine nähere rechtliche Anzeigung ſey. I. §§. 265. II. §. 320. d)
— der Mitſchuldigen, in wie fern ſie als Zeugniß zur rechtlichen Ueberweiſung des Beſchuldigten gelte. I. §§. 410, 411.
— des im Geſtändniſſe begriffenen Angeſchuldigten iſt nicht zu unterbrechen. I. §§. 294, 355. II. §. 336.
— Eine andere, als wozu ſich der Beſchuldigte freywillig verſteht, zu erwirken, ſind keine verbothenen Mittel anzuwenden. I. §§. 300, 303, c), 368, 369, 401. II. §. 343.
— muß über Verbrechen, von welchen keine Anzeigungen vorhanden ſind, ſo wie ſie abgelegt worden, auch aufgenommen werden. I. §. 295.
— Von, der Zeugen, wann dem Beſchuldigten die weſentlichen Stellen vorzuleſen. I. §. 353. f)
— des Beſchädigten, wann ſie den Beweis herſtelle. I. §. 404. II. §. 370.
S. auch Anh. I. S. 171. Nr. 18.

Ausſage, Summariſche, iſt durch die Obrigkeit von Reiſenden, welche durch Ortſchaften, Wälder, ꝛc. mit brennenden Fackeln reiſen, aufzunehmen. II. §. 206.

Ausſchweifungen, Von. XIII. Hauptſtück. II. §. 245. ꝛc.

Ausſpäher werden nach den Kriegesgeſetzen durch die Militär-Behörde abgeurtheilt und beſtraft. I. §. 60.

Ausſtellung auf die Schandbühne gehört unter die Verſchärfungen der Kerkerſtraſe. I. §. 17. b).

— wann ſie Statt habe, und wie ſie vollzogen werde. I. §§. 19, 456.

— das darauf ausfallende Urtheil unterliegt der Beſtätigung des Obergerichtes. I. §. 435. c).

— die öffentliche, des Uebertreters gehört unter die Verſchärfungen der Arreſtſtraſe. II. §§. 19, c). 21.

— wann ſie Statt finde, und wie ſie zu geſchehen habe. II. §§. 21, 118. 259.

— unterliegt der Beſtätigung der Landesſtelle. II. §. 402.

— Wann in Vollzug zu ſetzen. I. §. 456. II. §. 438.

Auswanderung, Verleitung zur, iſt eine ſchwere Polizey-Uebertretung. II §. 37. e)

— Strafe. II. §. 70.

— begründet in Rückſicht der Zuſtändigkeit des Verfahrens eine Ausnahme. II. §. 286.

— das Urtheil darüber unterliegt der Beſtätigung der oberſten politiſchen Behörde. II. §. 407.

— Ein wegen Verleitung zur, verurtheilter Flüchtiger, kann durch Beſchreibung ſeiner Perſon an die Kreisämter verfolgt werden. II. §. 441.

Ausweiſe, Summariſche, haben die Appellations-Gerichte am Schluſſe des Jahres über die Gattungen und Ab- und Zunahme der Verbrechen ſtatt der jährlichen Haupt-Kriminal-Tabelle einzuſenden. S Anhang I. S. 275. Nr. 27.

Auszug, Ein, aus den Unterſuchungs-Acten iſt dem

zum Tode Verurtheilten bey Kundmachung des Urtheiles öffentlich vorzuleſen, in den Hauptſtädten in Druck zu legen, und dem Volke auszugeben. I. §. 450.

Auszug, Einen, ſtatt der Unterſuchungsſchriften bey der Berathſchlagung abzuleſen, iſt nicht geſtattet. I. §. 423. II. §. 382.

B.

Baches, Verunreinigung eines, der einer Ortſchaft zum Trunke oder zum Gebräue dient. II. §. 152.

Baden, außer den dazu beſtimmten Orten. II. §. 93.

Bancozettel. S. Kreditspapiere, öffentliche.

Bankerott, betrügeriſcher. I. §. 178. f).

Bauaufſeher ſollen ſich zu feuergefährlichen Anlagen nicht gebrauchen laſſen. II. §. 187.

Baue, Bey einem, Unterlaſſung der Vorſchriften. II. §§. 133—138, und 185—191.

Bauführung ohne einen Baumeiſter, und ohne vorläufige Feuerbeſchau. II. §§. 190, 191.

Bauholz. S. Baumaterialien.

Baumaterialien, Mit, die Straßen zur Nachtszeit ohne Erlaubniß, und beleuchtete Laternen, nicht zu verſtellen. II. §§. 174, 176, 177.

Baumeiſter, Unterlaſſung der Ausſtellung der Warnungszeichen. II. §. 138.

— iſt bey zu beſorgendem Einſturze eines Hauſes unverzüglich zur Beſichtigung herbeyzurufen. II. §. 134.

— Strafe bey dem Einſturze eines Gerüſtes oder Gebäudes. II. §§. 136, 137.

— wenn ſich dabey grobe Unwiſſenheit zeigt. II. §. 138.

— Strafe bey einem Baue wider die Vorſchrift der Löſchordnung. II. §§. 185, 186.

Baumfrüchte, Diebſtahl an, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 155. II. a)
— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
Beamte, wie ſie ſich des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig machen. I. §. 85.
— unter welchen beſondern Umſtänden ſie dieſes Verbrechen ins beſondere begehen. I. §. 86.
— Strafe. I. §. 87.
— Geſchenke-Annahme in Amtsſachen. Strafe. I. §. 88.
— Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Strafe. I. §§. 89—91.
— Landesfürſtliche, ſtehen in Kriminal-Fällen unter dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz. I. §. 221. 1)
— Oeffentliche, und die im Dienſte der Grund- oder Ortsobrigkeit ſelbſt ſtehen, unterliegen wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen außer den Hauptſtädten dem Kreisamte. II. §§. 284, 285.
— Verhaftnehmung eines öffentlichen, dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 304.
— dieſe Anzeige hat auch unmittelbar an deſſen vorgeſetzte Behörde zu geſchehen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 14.
— das Urtheil wider einen öffentlichen, iſt dem Obergerichte, und von dieſem der Behörde des Abgeurtheilten zuzuſenden. I. §. 447.
— welche ohne Eid vollen Glauben verdienen? Wann, und in wie fern ihre Zeugniſſe als rechtliche Beweiſe gelten. I. §§. 385, 405. II. §§. 358, 359, 364.
— Widerſetzlichkeit gegen öffentliche, mittelſt Zuſammenrottung. I. §§. 63, 64, 65.
— Widerſetzung gegen einen Beamten in Amtsſachen, mit gefährlicher Drohung oder gewaltſamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und ohne Verwundung. I. §. 70.
— Sieh auch Anh. I. S. 175. Nr. 2.

Beamte, mit Waffen oder mit Beſchädigung oder Verwundung. I. §. 71.
— eine ähnliche Widerſetzlichkeit gegen Zollbeamte iſt öffentliche Gewaltthätigkeit, und wird als ſolche nach dem §. 71. I. Thl. beſtraft.
— S. Anh. I. S. 175. Nr. 2.
— Für einen öffentlichen, ſich betrügeriſch ausgeben. I. §. 178. b)
— ohne an ſich unerlaubte Abſicht. II. §. 88.
— Beſtrafung jener, die ſich in ihren Amtsverrichtungen thätige Beleidigungen erlauben. II. §§. 86—87.
— Zur Aufſicht beſtellte, haben die Uebertretungen anzuzeigen. II. §. 295.
— Unterlaſſung der Anzeige einer ihnen bekannten geheimen Geſellſchaft. II. §§. 40. g) 44—46.
— Aufforderung zur Widerſetzung gegen, welche in Ausübung ihres Amtes begriffen ſind. II. §§. 51—52.
— Unfolgſamkeit gegen die öffentlichen, bey einem Auflaufe. II. 55—56.
— Wörtliche oder thätige Beleidigung öffentlicher, in Amtsſachen. II. §§. 56, 72, 73.
— Gegen, kann der Verluſt des Dienſtes auf beſtimmte Zeit, oder für beſtändig erkannt werden. II. §. 10.
— Nur in Gegenwart eines kriminalgerichtlichen, darf ſich ein Fremder mit dem Verhafteten beſprechen. I. §. 321.
— Zwey, müſſen bey der öffentlichen Ankündigung eines Todesurtheiles zugegen ſeyn. I. §. 450.
Bedenkzeit von drey Tagen iſt dem Beſchuldigten vor dem Abſchluſſe des Verfahrens zu laſſen. I. §§. 349, 372.
Bedrängniß, ein Diebſtahl während eines allgemeinen, oder dem Beſtohlenen ins beſondere zugeſtoßenen, I. §. 154. I. a)

Bedürfniſſe, Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums. II. §§. 227, 228.
— des täglichen Unterhaltes, Verheimlichung und Verweigerung des Verkaufes von Gewerbsleuten. II. §§. 230—232. S. Nahrungsmittel.
Beeidung. S. Eid.
Beerdigung eines Hingerichteten I. §. 450.
— eines Selbſtmörders. II. §. 92.
— S. auch Begraben.
— eines im Zweykampfe an der Stelle todt Gebliebenen. I. §. 143.
— Veranlaſſung einer früheren, durch unrichtige Anzeige des Todfalles. II. §. 129.
Befehl, Durch, vorſetzliche Veranlaſſung eines Verbrechens. I. §. 5.
Beförderung der Entweichung aus dem Kriegsdienſte. I. §§. 199, 200, oder
— eines Fuhrweſensknechtes. S. Anh. I. S. 168. Nr. 10.
— der Unterſuchungen, Urſachen zur vorzüglichern. I. §§. 339—343, 355.
— Zur, der Unterſuchung mitzuwirken, ſind alle Behörden verpflichtet. I. §. 345.
— der Steckbriefe, wie ſie zu geſchehen habe. I. §. 487.
Befugniſſe und Rechte, Verluſt der, als Strafe. II. §. 8. c)
— gegen wen dieſe Strafe Statt finde. II. §. 10.
— Fälle, wann dieſer Verluſt verhängt werde:
— Bey dem Drucke, Verkaufe oder der Verbreitung von Büchern ꝛc. gegen die Cenſurs-Geſetze. II. §§. 57, 58.
— Wenn dieſe Werke zum Verderbniſſe der Sittlichkeit gereichen. II. §. 62.

Befugniſſe, bey ohne Erlaubniß veranlaßtem Ausrufe von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten. II. §§. 65, 66.

— bey geſtochenen Blättern, in den oben genannten Fällen. II. §. 68.

— im Falle der unbefugten Haltung eines Preß- oder Stoßwerkes bey wiederhohlter Uebertretung. II. §§. 84, 85.

— bey Unwiſſenheit der Aerzte und Wundärzte. II. §§. 111, 112.

— bey dem Giftverkaufe von dazu unberechtigten Handelsleuten. II. §§. 116, 117.

— bey dem Giftverkaufe von Apothekern ohne obrigkeitlichen Schein, und mit Unterlaſſung des vorgeſchriebenen Vormerkbuches. II. §§. 120, 121.

— gegen Baumeiſter bey dem Einſturze eines Gerüſtes oder Gebäudes, wodurch jemand getödtet oder ſchwer verwundet wird. II. §. 137.

— beym Fleiſchverkaufe von einem nicht nach Vorſchrift beſchauten Viehe. II. §. 153.

— Verfälſchung der Getränke auf eine der Geſundheit ſchädliche Art. II. §§. 157, 158.

— Fälſchung der Zinngeſchirre mit Bley. II. §. 159.

— gegen Bau-, Maurer-, oder Zimmermeiſter, welche wider die Vorſchrift der Löſchordnung handeln. II. §. 186.

— gegen Töpfer, Klempner, Blechſchmiede, Schloſſermeiſter in eben dieſem Falle. II. §. 188.

— gegen Kaufleute oder Krämer, welche einen größeren Vorrath von Schießpulver, als durch die Löſchordnung geſtattet iſt, halten, oder den erlaubten Vorrath nicht vorſchriftmäßig verwahren. II. §. 195.

— gegen Schloſſer und Feuerarbeiter, welche Dietriche verfertigen, Schlöſſer aufſperren. ꝛc. II. §. 217.

Befugniſſe, gegen Trödler und Hauſirer, welche von Unmündigen kaufen. II. §. 220.
— bey dem Betruge im Maſſe und Gewichte, oder in der Eigenſchaft. II. §. 226.
— gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen ſich weigern. II. §§. 230—232.
— gegen Gaſt- oder Schenkwirthe, welche zur Unzucht Gelegenheit geben. II. §. 260.
— das Urtheil hierüber iſt der Landesſtelle zuzuſenden. II. §. 402.
Begnadigung dem Beſchuldigten verheißen, iſt ſtreng verbothen. I. §§. 300, 368. II. §. 348.
— Die, von der Todesſtrafe ſteht allein dem Landesfürſten zu. I. §. 444.
— Welche Geſuche um, dem Landesfürſten vorzulegen. II. §. 431.
— Vorwand, angeſuchter, bewirket keinen Verzug der Vollſtreckung des Todesurtheiles. I. §. 450.
— Ein Geſuch um, findet gegen das vom Standrechte gefällte Urtheil nicht Statt. I. §. 512.
— während der Kerkerſtrafe. S. **Nachſicht**.
— Die, das iſt: die Milderung oder gänzliche Erlaſſung der zuerkannten Strafe, kann nur bey ſchweren Polizey-Uebertretungen angeſucht werden. II. §. 409.
— wer ſolche, und wann anzuſuchen habe. II. §. 428.
— das Geſuch um, hat die Wirkung, daß mit Vollſtreckung der Strafe in ſo fern eingehalten werden muß, als ſonſt die Gnadenwerbung vereitelt würde. II. §. 429.
— welche Behörden zur Milderung oder Erlaſſung der Strafe berechtiget ſeyn. I. §. 470. II. §. 430.
— bey, worauf die politiſchen Behörden zu ſehen haben. II. §. 432.
Begrabung. S. **Beerdigung**.

Behandlung des Verhafteten von dem Gerichte und dem Gefangenwärter. I. §. 328.
— des widerſpänſtigen Unterſuchten. I. §. 329.
— des Gefangenen bey verſuchter Entweichung. I. §. 330, 331.
— des Verhörten bey ſcheinbarer Sinnenverwirrung. I. §. 363.
Beherbergung der Verbrecher. I. §§. 193, 194.
— der Außreißer. I. §. 199, 200.
— in den dazu nicht berechtigten Schenkhäuſern. II. §. 78. c) d)
Behörden, Von den, zum **Kriminal-Verfahren**. 219—222.
— woraus ſie zu beſtehen haben:
a) beym Verhöre. II. §§. 288, 354.
— b) bey der Urtheilsſchöpfung. I. §. 418. ꝛc.
— c) bey dem Standrechte. I. §. 502. b)
— Unterordnung der Kriminal-Gerichte. I. §. 223.
— für **ſchwere Polizey-Uebertretungen**. II. §§. 282—287. 299.
— woraus ſie zu beſtehen haben. II. §§. 290, 380.
— Der politiſchen, Unterordnung. II. §. 292.
— haben alle Handlungen von Amts wegen zu verrichten. I. §. 256. II. §. 444.
— Politiſche, ſind verbunden, zur Entdeckung der Verbrecher mitzuwirken. I. §. 276.
— Politiſche, müſſen die zur Entdeckung des Verbrechers gepflogene Verhandlung den Kriminal-Gerichten übergeben. I. §. 277.
— Verpflichtung aller, dem Kriminal-Gerichte hülfliche Hand zu biethen. I. §. 345.
— Alle, müſſen dem Kriminal-Gerichte bey Verfolgung eines Verbrechers an die Hand gehen. I. §. 484.
— Einer beſondern, ſind die wucheriſchen Verträge. II. §. 233, und

Behörden, die Uebertretungen der Peſtanſtalten zugewieſen. II. §. 147.
— Militär-, ſteht die Aburtheilung und Beſtrafung der Ausſpäher zu. I. §. 60.
— Militär-, iſt auch die Aburtheilung der Uebertretungen der Peſtanſtalten zugewieſen. II. §. 147.
Bejahung, Bey einer bloßen, einer vorgehaltenen Frage, hat das Geſtändniß noch nicht die Kraft eines rechtlichen Beweiſes. I. §. 399. d) II. §. 352. d)
Bekanntmachung. S. Kundmachung.
Bekanntſchaft, mit Verbrechern, iſt für ſich allein keine rechtliche Anzeigung. I. §. 268.
Bekenntniß, Im aufrichtigen, wenn der Beſchuldigte begriffen, iſt das Verhör nicht zu unterbrechen. I. §§. 294, 355. II. §. 336. S. Ausſage.
— welche Eigenſchaften es haben müſſe, um einen rechtlichen Beweis herzuſtellen. I. §§. 399—403. II. §§. 352—354.
Belehrungen haben die obern Behörden den untern zu ertheilen. I. §§. 438, 439, 549. II. §§. 403, 404, 457.
Beleidigung, Wörtliche, oder thätige, einer Civil- oder Militär-Wache, oder eines Beamten in Dienſtſachen. I. §. 70, 71. II. §§ 56, 72, 73.
— S. auch Anh. I. S. 265. Nr. 2.
— Eine thätige, von Seite eines Beamten, wie zu beſtrafen. II. §§. 86, 87.
— an einem öffentlichen Orte. II. §. 241.
Belohnung, Durch, dem Zeugen in den Mund gelegte Ausſage hat keine rechtliche Beweiskraft. I. §. 403. a) II. §. 367. d)
Bemerkungen, Wie die, der Zeugen bey Vorleſung des Protokolls nachzutragen und zu beſtätigen. I. §§. 255, 257. II. §. 314.

Bemerkungen, Wie dieſes bey, des Verhörten zu geſchehen habe. I. §§. 298, 299, 301. II. §§. 346, 347.

Bequemlichkeit, Welche mit der Vorſicht vereinbarliche, dem Unterſuchten zu geſtatten ſey? I. §. 312.

Berathſchlagung, Von der, bey der Urtheilsſchöpfung bey der Unterſuchungs-Behörde. I. §§. 417, 421—425. II. §§. 381—395.

— Der, ſind nur Großjährige als Beyſitzer zuzuziehen; es gebührt auch den Ungeprüften ein entſcheidendes Stimmenrecht. S. Anh. I. S. 272. Nr. 20.

— Zur, können jene, welche für oder wider den Beſchuldigten in bürgerlichen Angelegenheiten keine unbedenklichen Zeugen ſind, nicht gelaſſen werden. I. §. 420.

— Protokoll, in welchen Fällen es dem Obergerichte zuzuſenden. I. §. 436.

— Zeitpunct und Ort der, bey dem Obergerichte in Kriminal-Fällen. I. §§. 417—432, 437.

— über die Urtheilsſchöpfung wider einen abweſenden Berufenen. I. §. 497.

— bey dem Standrechte. I. §. 507.

Beraubung eines Grabes. Strafe. S. Anh. II. S. 175. Nr. 13.

Berauſchung, Eine volle, ohne Abſicht auf das Verbrechen zugezogene, ſchließt den böſen Vorſatz aus. I. §. 2. c)

— In der, verübte Verbrechen, ſind nach Umſtänden als ſchwere Polizey-Uebertretungen zu beſtrafen. I. §. 3. II. §. 267. S. Trunkenheit.

Bereiſung, Von, der Gerichts- und obrigkeitlichen Behörden, worauf dabey zu ſehen. I. §. 556, II. §§. 458, 459.

Beſchädigte, nähere Gegenſtände der Erhebung bey

körperlichen Verletzungen, oder an dem Getödteten. I. §. 242.

Beſchädigte, bey Verletzung des Eigenthumes. I. §. 243.

— Vernehmung bey Erhebung des Thatbeſtandes. I. §§. 248, 252—256. II. §§. 312, 314.

— Ausſage des, wann ſie die Rechtlichkeit einer Anzeigung beſtätige. I. §. 274.

— Ausſage, wann ſie zur rechtlichen Ueberweiſung genüge. I. §. 404. II. §. 370.
S. auch Anh. I. S. 261. Nr. 18.

— Wann die Ausſage zweyer, zur Ueberführung des Beſchuldigten den rechtlichen Beweis herſtelle. S. Anh. I. S. 262. Nr 19.

— Entſchädigung des, dießfällige Wirkſamkeit des Kriminal-Gerichtes:
I. Zurückſtellung des dahin gekommenen fremden Gutes. I. §. 514.

— II. gütliche Verwendung oder Anweiſung an den redlichen Beſitzer. I. §. 515.

— III. Zuerkennung des ausgemittelten Betrages, wenn das fremde Gut nicht zurück verſchafft werden kann. I. §§. 522, 523.

— IV. Anweiſung auf den Rechtsweg, wenn der eigentlich zu Entſchädigende, oder die Entſchädigung nicht zuverläſſig beſtimmt werden kann. I. §§. 524., 525.

— wie ſolche den Beweis des Eigenthumes zu führen haben. I. §. 516.

— Zur Entſchädigung des unbekannten, was vorzukehren ſey. I. §§. 517—521.

— über deſſen Entſchädigung iſt das Erkenntniß immer dem Urtheile einzuſchalten. I. §§. 426. IV. b) 522, II. §§. 397, c) 398.

— Welche, in Hinſicht der Entſchädigung auf den

Rechtsweg zu verweiſen ſeyn. I. §§. 515, 524. II. §. 398.

Beſchädigung, Boshafte, des fremden Eigenthumes. I. §. 74.

— Muthwillige, öffentlich angeſchlagener Patente. II. §. 74.

— aufgeſtellter Laternen zur öffentlichen Beleuchtung. Strafe. II. §. 75.

— an Brücken, Schleußen, Dämmen. Strafe. II. §. 76.

— aufgeſtellter Warnungszeichen. II, §. 77.

— Willkührliche und muthwillige, der im Freyen gepflanzten Bäume. S. Anh. II. S. 172. Nr. 3.

— durch Verſtellung der Straßen zur Nachtszeit mit Wägen, Fäſſern. II. §§. 174—177.

— durch Herabwerfen von Fenſtern ꝛc. oder Unterlaſſung der Befeſtigung des dahin Geſtellten oder Gehängten. II. §. 178.

— durch Ausreißen der ohne Aufſicht im Freyen ſtehenden beſpannten Wägen, oder Pferde ohne Beſpannung. II. §. 182.

— durch Unterlaſſung der Ausſtellung der vorgeſchriebenen Warnungszeichen. II. §. 133.

— durch Unterlaſſung der Anzeige eines zu beſorgenden Einſturzes eines Gebäudes, und deſſen Erfolgung. II. §§. 134—136.

— durch unbefugtes, oder verwahrloſtes Halten ſchädlicher Thiere. II. §§. 142—146.

Beſchäftigung, Von, der Verhafteten. S. Arbeit.

Beſchau; bey Erhebung der körperlichen Verletzungen, wie vorzunehmen. I. §. 242.

— Unrichtige Anzeige bey der Todten= . II. §. 129.

— Uebertretungen gegen die Geſundheits= . II. §§. 148—151, 153.

Beſchimpfungen an öffentlichen Oertern. II. §. 241.

— Strafe, wenn der Mißhandelte es verlangt. I. §. 241.

Beſchimpfungen, Beabſichtete, der Obrigkeit, durch Mißhandlung der Patente, Verordnungen ꝛc. Strafe. II. §. 74.
Beſchläg, Beſchädigung an den Ufern der Flüſſe und Bäche. II. §. 76.
Beſchlag, In, nehmen. S. Verfall.
Beſchleunigung der Unterſuchung. S. Beförderung.
Beſchneiden echter Münzen. I. §. 103. c)
— und der Kauf der Theile, um welche echte Geldſtücke verringert worden. I. 105.
Beſchreibung der Gegenſtände der Verbrechen, zur Entdeckung der Thäter. I. §. 489, oder
— der Beſchädigten. I. §. 517.
— Wie die Kundmachung der, und wozu zu veranſtalten. I. §. 518.
— des fremden, und zu veräußernden Gutes, deſſen Eigenthümer unbekannt iſt, ſoll den Acten beygelegt werden. I. § 521.
— der Perſon des Beſchuldigten, iſt wider denjenigen, auf den ſie zutrifft, eine rechtliche Anzeigung. I. §. 262. n) II. §. 320. a)
— und nebſt andern ein Grund zur Ueberweiſung. I. §. 412. IV) g)
— der Perſon und Kleidung des Beſchuldigten iſt gleich nach der Verhaftung aufzunehmen. I. §. 285. b)
— Auf die, der Mitſchuldigen, ſind die Fragen bey dem ordentlichen Verhöre auch zu richten. I. §. 353. g)
— der Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit des Unterſuchten iſt dem Verhörs-Protokolle anzuhängen. I. §. 378.
— Der Perſon eines jeden, deſſen Unterſuchung blos aufgehoben, oder der zur Kerkerſtrafe verurtheilt wird, iſt ſammt einer Abſchrift des Urtheiles dem Kreisamte mitzutheilen. I. §. 454.

Beſchreibung, Von, flüchtiger Thäter. I. §§. 485—488. II. §. 441.
— Bey, des geſtohlenen oder geraubten Gutes, wie ſich zu benehmen. I. §. 489.
— Kundmachung der, verfälſchter öffentlicher Kredits-papiere, oder Münzen, was vorläufig dabey zu geſchehen habe. I. §. 489.
Beſchuldigter, welche Vorſichten bey deſſen Verhaftung zu gebrauchen. I. §. 284. II. §. 323.
— wann er auf freyem Fuße zu verhören ſey. I. §. 306. II. §. 321.
— Ein auf freyem Fuße Unterſuchter, wenn er von der erſten Behörde ſchuldig erkannt wird, iſt deßhalb allein während des Recurſes nicht in Verhaft zu nehmen. S. Anh. I. S. 271. Nr. 16.
Beſchuldigung, Ungegründete, von Verbrechen, ſchweren Polizey-Uebertretungen, oder andern, die bürgerliche Achtung vermindernden Handlungen. I. §§. 188, 189. II. §§. 234—236, 238, 239.
S. Ehrenbeleidigung und Verleumdung.
— Fälſchliche, von Seite eines Vorgeſetzten gegen Untergebene. II. §. 240.
— Rechtliche, und Erforſchung eines begangenen Verbrechens, oder einer ſchweren Polizey-Uebertretung. I. §§. 258—285. II. §§. 315—320.
— Folge einer entkräfteten, Amtszeugniſſe. I. §. 279.
— Geſtattung des vorläufigen Beweiſes der Schuldloſigkeit. I. §. 280.
Beſchwerdeführung, Verleitung zu grundloſen, II. §. 71.
S. Aufwieglung.
— kann auch die Abſchaffung aus dem Orte, der ganzen Provinz, und bey Ausländern aus ſämmtlichen Erbländern zur Folge haben. II. §. 71.
Beſchwerende Umſtände eines Verbrechens, oder

einer ſchweren Polizey=Uebertretung. I. §§. 36—38. II. §§. 353, 388, 389.

Beſchwerende Umſtände müſſen durch rechtlichen Beweis beſtätiget ſeyn. II. §. 391.

— Nach, und mildernden Umſtänden, ſind die Grade der Strafe zu beſtimmen. I. §. 429. II. §. 395.

— ſind in dem Urtheile auszudrücken. II. §. 397.

— Vorſchrift in Hinſicht der Verſchärfung der Strafe bey mit, begleiteten Verbrechen überhaupt. I. §. 42. II. §§. 18, 395.

ins beſondere:

a) bey der Todesſtrafe. I. §. 43.

b) beym lebenslangen Kerker. I. §. 44.

c) beym zeitlichen Kerker. I. §. 45.

— Wegen, wann die Unterſuchung mit einem Verurtheilten wieder aufzunehmen. I. §§. 472, 475.

Beſetzung, Von, des Gerichtes. S. Gericht.

Beſichtigung, Ohne vorläufige, und Beurtheilung eines Leib= oder Wundarztes kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie verhängt werden. I. §. 329.

— des Verhafteten von Aerzten und Wundärzten bey einer auffallenden Sinnenverwirrung. I. §. 368.

— des Verhafteten über ſeine Kräfte und Gebrechen iſt am Schluſſe des ordentlichen Verhöres von Aerzten und Wundärzten vorzunehmen, und ſolche in die Acten zu nehmen. I. §. 373.

Beſitz, deſſen Störung durch gewaltſamen Einfall. I. §§. 72, 73.

Beſprechung. S. Unterredung.

Beſtandgeber müſſen die Veränderungen der Beſtandnehmer gehörig anzeigen. II. §. 78.

Beſtätigung, Welche Urtheile der, höherer Behörden unterliegen. I. §§. 433—436. 442—444. II. §§. 400—407.

S. auch Anh. I. S. 269. Nr. 12.

Beſtätigung des von dem Kriminal-Gerichte gefällten Urtheiles iſt in dem oberrichterlichen Urtheile deutlich auszudrücken. I. §. 462.

Beſtechung einer Obrigkeit, oder eines in Pflicht ſtehenden Beamten. I. §§. 89—91.

— eines Zeugen zur Erzielung einer Ausſage iſt Eines jener Gebrechen, welche den rechtlichen Beweis derſelben ausſchließen. I. §. 403. a) II. §. 367. d)

Beſtimmtheit und Deutlichkeit im Ausdrucke wird zum rechtlichen Geſtändniſſe erfordert. I. §. 399. II. §. 352.

— wird auch bey der Zeugenausſage erheiſcht. I. §. 403. b) II. §. 367. f)

Beſuch der Verhafteten, wann und wie er Statt finde. I. §§. 321, 450. II. §. 12.
S. Unterredung.

Betragen, Auffallendes, des Verhafteten hat der Gefangenwärter dem Kriminal-Gerichte unverzüglich zu berichten. I. §. 327.

— des Zeugen und Beſchuldigten bey der Gegenſtellung iſt in dem Protokolle anzumerken. I. §. 394.

Betretene, Der bey einem Verbrechen, iſt ſogleich handfeſt zu machen. I. §. 282.

— Der bey einer ſchweren Polizey-Uebertretung, iſt zur Unterſuchung zu ziehen. II. §. 320. g)

Betretung, Bey der, Fälle, in welchen das Geſetz die Verhaftung an der Stelle anordnet. II. §§. 91, 118, 202, 207, 221, 224, 328.

Betrug, Wer einen begehe. I. §§. 150, 176.

— begeht auch unter gewiſſen Verhältniſſen jener, der ſein Eigenthum in Brand ſteckt, ohne daß dabey fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden. I. §. 150.

Betrug erwächſt zum Verbrechen a) durch die Beſchaffenheit der That. I. §§. 177—178.
— b) durch den hierdurch verurſachten, 25 fl. überſteigenden Betrag. I. §§. 179—180.
— wann er als eine ſchwere Polizey-Uebertretung zu behandeln. II. §. 184.
— Strafe des Betruges. I. §§. 181—182. II. §§. 210—212.
— Strafe, wann dieß Verbrechen mit einem gerichtlich angebothenen, oder abgelegten falſchen Eide verbunden iſt. I. §. 183.
— Ueber, wann das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen iſt. I. §. 434.
— was von dem Betruge in dem §. 434. geſagt iſt, kann auf das Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden. S. Anh. I. S. 273. Nr. 22.
— im Maß und Gewichte. II. §. 226.
S. auch Betrügereyen.
Betrügereyen, Welche, ſchwere Polizey-Uebertretungen ſeyn? Strafe. I. §. 184. II. §. 211, 212.
Bette des Verhafteten. S. Lagerſtätte.
Betteln, Mehrmahliges, bey beſtehenden Verſorgungsanſtalten. II. §§. 261—262.
— mit Verſtellung von körperlichen Gebrechen. II. §. 263.
— der Kinder. II. §. 264.
— Zum, Herleihen der Kinder. II. §. 265.
Bettgeher, Die Veränderung der, binnen 24 Stunden anzuzeigen. II. §. 78. b)
Bewaffnete Diebe, ohne Rückſicht auf den geſtohlenen Betrag. I. §. 154. 1) b)
Beweggründe des Urtheils ſind den zum Recurſe berechtigten Perſonen binnen 24 Stunden auszufolgen. I. §. 464. II. §. 420. und ſind
— daher auch von der Oberbehörde den Urtheilen, gegen

welche ein Recurs Statt haben kann, beyzulegen. I. §. 464. II. §. 424.

Beweis, Rechtlicher, Grund desſelben. I. §. 396. II. §. 350.

— der Rechtlichkeit einer Anzeigung, wann dazu auch nur Ein Zeuge genüge. I. §. 274.

— darf durch widerrechtliche Mittel zur Beſtätigung der Beſchuldigung nicht aufgebracht werden. I. §. 278.

— der Schuldloſigkeit iſt der eines Verbrechens wegen Beargwohnte zu verlangen berechtiget. I. §. 280.

— der Schuldloſigkeit, wie der läugnende Beſchuldigte herzuſtellen habe. I. §. 293. II. §. 332.

— Der Schuld oder Schuldloſigkeit herzuſtellen, iſt der Hauptzweck der Unterſuchung. I. §§. 334, 335. II. §. 346.

— Zum, der Schuldloſigkeit, oder zur Verminderung der Schuld iſt der Verhörte berechtiget, alles, was dazu dienen kann, anzuführen. I. §. 337. II. §. 375.

— wann dem Beſchuldigten in dem ordentlichen Verhöre die wider ihn ſtreitenden Beweiſe vorzulegen. I. §. 353. f) II. §. 335.

— Erdichteten, gegen Beſchuldigte vorzuſpiegeln, iſt ſtreng verbothen. I. §§. 300, 368. II. §. 343.

— Durch rechtlichen, müſſen die erſchwerenden und mildernden Umſtände erwieſen ſeyn. II. §. 391.

— Vorhandene müſſen genau erwogen werden, um zum Urtheile ſchreiten zu können. I. §. 396. II. §. 350.

— Rechtlicher, der Schuldloſigkeit, wann er vorhanden. I. §. 397. II. §. 376.

— rechtliche Beweisarten der Schuld: I. das **Geſtändniß**. I. §. 398. II. §. 351.

— Erforderniſſe zu einem rechtlichen Geſtändniſſe. I. §§. 399—402. II. 352—354.

— Einen rechtlichen, ſtellt das vor einem inländiſchen Kriminal-Gerichte abgelegte Geſtändniß her, wenn

auch das weitere Verfahren einem andern Kriminal-Gerichte geſetzmäßig zugewieſen iſt. S. Anh. I. S. 271. Nr. 17.

Beweis, wann das Geſtändniß allein kein rechtlicher Beweis ſey. I. §. 400. II. §. 355.

— Durch Verheißungen, Drohungen, Gewalt erhaltenes Geſtändniß, wann es die Kraft eines rechtlichen Beweiſes habe. I. §. 401.

— aus dem Geſtändniſſe wird durch darauf gefolgtes Läugnen nicht entkräftet: wann aber darauf Rückſicht zu nehmen. I. §. 402. II. §. 355.

— II. die Zeugenausſage. Erforderniſſe zu einer rechtlichen Zeugenausſage. I. §. 403. II. §. 366.

— zum rechtlichen Beweiſe durch Zeugen werden zwey Zeugen erfordert, — wann auch nur Einer genüge. I. §§. 404, 409—411. II. §§. 369, 370.

— wann die Ausſage des Beſchädigten über die Beſchaffenheit der That und den Betrag des Schadens einen rechtlichen Beweis herſtelle. S. Anh. I. S. 271. Nr. 18.

— wann die Ausſage zweyer Beſchädigten den rechtlichen Beweis zur Ueberführung des Beſchuldigten herſtelle. S. Anh. I. S. 272. Nr. 19.

— Protokolle ſtellen einen rechtlichen Beweis her. I. §. 405. II. §. 359.

— Zeugniſſe eines Beamten, wann ſie einen rechtlichen Beweis herſtellen. I. §§. 385, 405. II. §. 358.

— öffentliche Urkunden ſind ein rechtlicher Beweis deſſen, was ſie enthalten. I. §§. 385, 406. II. §§. 356—358.

— Zeugniß der Kunſtverſtändigen nach der vorgeſchriebenen Art iſt ein rechtlicher Beweis. I. §. 407. II. §. 365.

— Wie der, beym Läugnen des Beſchuldigten, rechtlich hergeſtellt werden kann. I. §§. 408—411. II. §. 356.

Beweis, in wie fern die Ueberweiſung durch die Ausſage der Mitſchuldigen rechtlich ſey. I. §. 410.
— III. aus dem Zuſammentreffen der Umſtände, Erforderniſſe zu dieſer Beweisart. I. §. 412. II. §§. 356, 360—362.
— a) beym Verbrechen der Tödtung oder Verletzung. I. §. 412. III. a—g.
— b) bey den übrigen Verbrechen. I. §. 412. IV. a—g.
— böſer Vorſatz, wann er gegen einen Läugnenden als bewieſen zu halten. I. §. 413.
— Prüfung der Beweiſesarten überhaupt. I. §. 414.
— Prüfung der Beweiſe der Schuld oder Schuldloſigkeit bey Schöpfung des Urtheiles. I. §. 429. II. §. 384.
— wenn ſich kein rechtlicher, der Schuld, dennoch aber Gründe der Wahrſcheinlichkeit derſelben zeigen, iſt das Urtheil auf die Aufhebung der Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe zu fällen. I. §. 428. II. §§. 377, 386.
— und dem Unterſuchten eine Abſchrift des Urtheiles einzuhändigen. I. §. 449. II. §. 437.
— dabey tritt die Pflicht des Koſtenerſatzes ein. I. §. 537. II. §§. 449, 450.
— wo der rechtliche, der Schuld hergeſtellt worden, iſt das Strafurtheil zu fällen. I. §. 429. II. §. 385.
— bey dem, aus dem Zuſammentreffen der Umſtände kann nicht die Todesſtrafe, ſondern höchſtens eine 20jährige Kerkerſtrafe nach ſich ziehen. I. §. 430.
— und unterliegt immer der Beurtheilung der höhern Behörde. I. §. 435. II. §. 400.
— von dem, aus Urkunden. I. §§. 385, 406. II. §§. 357—359.
— wegen neuen, wann die Unterſuchung wieder aufzunehmen. I. §§. 471—474. II. §. 437.
— Zum, der Schuldloſigkeit, wann der Abgeurtheilte

ſelbſt und jedermann für ihn, die Wiederaufneh- mung der Unterſuchung fordern könne. I. §. 479.

Beweis, auch bey ſchweren Polizey-Uebertretungen kann gegen einen ſchuldlos Erkannten, die Unterſu- chung bey hervorkommenden neuen Beweismitteln wieder aufgenommen werden. S. Anh. II. S. 176. Nr. 16.

— Wider vorgerufene Flüchtige vorhandene, wie die vor- handenen Beweiſe zu betrachten. I. §. 497.

— Auf welchen es bey dem Standrechte ankomme. I. §. 506. b)

— Bey einem unvollſtändigen, wie das Standrecht ge- gen den Beſchuldigten zu verfahren habe. I. §. 509.

— Erforderniß zu dem, des Eigenthumes eines durch Verbrechen entzogenen Gutes. I. §. 516.

— Zu dem, wegen Entſchädigung und Genugthuung im Rechtswege, wie die Einſicht der Acten zu ge- ſtatten. I. §§. 524 u. 525.

Bewerbung, Die, um ein falſches Zeugniß, welches vor Gericht abgelegt werden ſoll. I. §. 178. a)

Beyſitzer, Zwey, müſſen zur Erhebung der Thatbey- gezogen werden. I. §. 237.

— müſſen das Protokoll über die Thaterhebung unter- fertigen. I. §. 257.

— Von, bey dem Verhöre. I. §§. 288, 299, 354. II. §§. 290, 291, 314.

— wenigſtens Einer ſoll der Sprache des Unterſuchten kundig ſeyn. I. §. 356.

— Von, bey der Urtheilsſchöpfung. I. §. 418. II. §. 380.

— Auch ungeprüften gebührt ein entſcheidendes Stim- menrecht, es ſind aber nur großjährige zur Bera- thung beyzuziehen. S. Anh. I. S. 272. Nr. 20.

— Ein Beeidigter, iſt der monathlichen Unterſuchung der Gefängniſſe beyzuziehen. I. §. 333.

Beyſtand. S. Hülfe, Vertreter.

Beyſtände bey dem Zweykampfe. I. §. 146.
Beywohnen einer geheimen Geſellſchaft. II. §§. 40. *) u. 42.
Bezeichnung. S. Probe und Stämpel.
Bezeugung einer Unwahrheit in Amtsſachen, iſt Mißbrauch der Amtsgewalt. I. §. 86. b)
Beziehen, Das, neuer Häuſer oder Gewölbe, ohne vorläufige Erlaubniß. II. §. 139.
Beziehung, Eine nahe, deutliche, zwiſchen der That und der beſchädigten Perſon, wird zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände erfordert. I. §. 412. II. §. 360.
Bier, Verfälſchung. II. §§. 156—158.
Bilder, Druck, Verkauf oder Verbreitung gegen die Cenſurs-Geſetze. II. §§. 57—68. S. Cenſurs-Geſetze.
— von Schmähbildern. II. §§. 237—239.
Bildliche Darſtellungen. S. Cenſur.
Biſchof. S. Geiſtliche.
Blätter, Einzelner, Druck, Verkauf oder Verbreitung gegen die Cenſurs-Geſetze. II. §§. 57—68, 237—239.
S. Cenſur.
Blechſchmied. S. Klempner.
Bley, Mit, gefälſchte Koch- oder Eßgeſchirre verfertigen und verkaufen. II. §. 159.
Blödſinnige, Ueber, Vernachläſſigung der Aufſicht. II. §. 130.
Blutſchande zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie. I. §§. 113 u. 114. S. Unzucht.
Blutsverwandte. S. Anverwandte.
Bogen, Ein jeder, des Unterſuchungs-Protokolles iſt von dem Verhörten zu unterſchreiben. I. §. 299.
— des Verhörs-Protokolles, wie ſie zuſammen zu heften. I. §. 370.

Bosheit, Nach der Größe der, des Thäters, iſt die Strafe zu verſchärfen. I. §. 20. II. §. 30.
Bösartiger Thiere Vernachläſſigung. II. §§. 144, 145 u. 146.
Böſer Vorſatz. S. Vorſatz.
Bothengänge, wie zu bezahlen. I. §. 532. II. §. 448.
Brandlegung, wer dieſes Verbrechen begehe. I. §. 147.
— wann mit dem Tode zu beſtrafen. I. §. 148.
— Strafe in andern Fällen. I. §. 148.
— Erläuterung des §. 148. I. Theils, lit. a. wie die Worte: „wenn der wirklich ausgebrochene Brand „zu wiederhohlten Mahlen gelegt worden,“ zu deuten. S. Anh. I. S. 268. Nr. 8.
— Anſteckung ſeines Eigenthumes in Brand, Strafe. I. §§. 149—150.
— Das Urtheil bey der, iſt dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— in welchem Falle es dem Landesfürſten vorzulegen iſt. I. §. 444.
— Wegen ungewöhnlich häufig vorfallender, kann die Nothwendigkeit des Standrechtes eintreten. I. §. 505.
Brandmarkung, wann ſie Statt finde, und wie ſie zu geſchehen habe. I. §. 22.
— unterliegt der Beſtätigung des Obergerichtes. I. §. 435.
— muß gleich nach Ankündigung des Urtheiles geſchehen. I. §. 456.
— Für die, ſind demjenigen, der ſie vornimmt, 3 fl. zu bezahlen. I. §. 533.
Branntwein, Verfälſchung des, II. §§. 156—158.
Brennbare Materialien, wo aufzubewahren. II. §. 196.
— dürfen nicht mit offenem Lichte behandelt werden. II. §§. 200, 201.

Brennende Kohlen nicht in verſchloſſenen Zimmern zu unterhalten. S. Anh. II. S. 173. Nr. 6.

Brennholz, wo aufzubewahren? II. §. 197.

— Behältniſſe für, dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. II. §. 199.

Briefe, Eigenhändige, die von einer verübten Uebethat Meldung machen, gründen eine nähere Anzeigung zur rechtlichen Beſchuldigung. I. §. 262. e) II. §. 320. c)

— dienen bey ſchweren Polizey-Uebertretungen auch zur rechtlichen Ueberweiſung. II. §. 357.

Briefwechſel mit geheimen Geſellſchaften. II. §§. 40 u. 42.

— bey Ausländern, zur Verbindung inländiſcher geheimer Geſellſchaften, und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen. II. §§. 47. e) und 48.

— wenn ſie dadurch vom Auslande her wirken, Strafe bey ihrer Betretung. II. §. 49.

Brot. S. Bedürfniſſe.

Brücke, Abwerfung, oder muthwillige Beſchädigung. II. §. 76.

— Vor einer hölzernen, müſſen Fackeln ausgelöſcht werden. II. §§. 204—206.

Bruder. S. Geſchwiſter.

Brunnen-Verunreinigung. II. §. 152.

Buchdrucker, Uebertretungen der Cenſurs-Geſetze. S. Cenſur.

Buchdruckereyen, Winkel-, ſind verbothen. II. §§. 37. d) 69. S. Cenſur.

Bücher-Cenſur. S. Cenſur.

Bücher-Druck. S. Cenſur.

Bücher-Verkauf, und Verbreitung wider die Cenſurs-Geſetze. S. Cenſur.

Büchern, Aus Tauf-, Trauungs-, und Todten-Regiſtern, gezogene ämtliche Zeugniſſe bedürfen keiner eidlichen Beſtätigung. I. §. 385 und

Büchern, gelten bey ſchweren Polizey-Uebertretungen als rechtliche Beweiſe deſſen, was ſie enthalten. II. §. 358.

Buchhändler. S. Cenſur.

Bürgerrechte, Entſetzung von dem, iſt keine, ſchon durch das Geſetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann aber durch die Behörde, der die Verleihung zuſteht, veranlaßt werden. I. §. 24.

— und gehört unter die Strafen auf ſchwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 8. c) 10. S. Verluſt, Befugniſſe.

C.

Cenſur der Bücher, welche Fälle in Rückſicht auf dieſe, ſchwere Polizey-Uebertretung ſeyn:

a) Druck oder Verkauf der Bücher oder Kupferſtiche ohne Cenſur. II. §. 57.

— Strafe, und worauf dabey zu ſehen iſt. II. §. 58.

— Bey Kupferſtichen und Landkarten iſt der erſte Probe-Abdruck der Cenſur vorzulegen, und jeder andere vor der Cenſurs-Bewilligung gemachte Abdruck unterliegt der geſetzlichen Strafe. S. Anh. II. S. 171. Nr. 2.

— b) Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes, deſſen Verbreitung im Lande oder auswärts. II. §. 59.

— Strafe im Allgemeinen. II. §. 60.

— Strafe, wenn von der Cenſur weggeſtrichene Stellen oder Wörter wieder aufgenommen, oder Zuſätze gemacht werden. II. §. 61.

— Verſchärfung der Strafe, wenn ein ſolches Werk zum Verderbniſſe der Sittlichkeit gereicht. II. §. 62.

Cenſur. Wann eine ſolche Uebertretung in ein Verbrechen übergehe. II. §. 63.
— c) Hauſiren, unbefugter, geheimer Handel mit Büchern oder andern gedruckten Sachen. II. §. 64.
— Strafe, eben daſelbſt.
— d) ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter Ausruf von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten, Beſchreibungen, ꝛc. II. §. 65.
— Strafe gegen den Buchdrucker oder Buchhändler. II. §. 66.
— wenn dergleichen Flugblätter ganz falſche und beunruhigende Angelegenheiten enthalten, oder auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ruhe gerichtet ſind. II. §§. 62, 63 u. 66.
— Strafe jener, die ausrufen. II. §. 67.
— Alles in Hinſicht der Cenſur Geſagte, bezieht ſich auch auf geſtochene Blätter, Kupferſtiche, und treten dabey die nähmlichen Strafen ein. II. §. 68.
— Haltung von Winkel-Buchdruckereyen, oder einer Handpreſſe mit einem Schriftſatze. II. §. 69.
— Das Verfahren hierüber gehört außer den Hauptſtädten dem Kreisamte. II. §. 285.
— und iſt davon ſogleich der Landesſtelle die Anzeige zu machen. II. §. 286.
— Das Urtheil aber unterliegt der Beſtätigung der oberſten politiſchen Behörde. II. §. 407. b)
Civil-Behörden. S. Behörden.
Correſpondenz. S. Korreſpondenz.
Credits-Papiere. S. Kredit.
Criminal. S. Kriminal.

D.

Dachzimmer, Anlage, ohne Baumeiſter und Feuerbeſchau. II. §. 190.

Damm, an Flüſſen und Bächen, muthwillige Beſchädigung. II. §. 76.

Dauer der Kerkerſtrafe erſtreckt ſich entweder auf die Lebenszeit des Verbrechers, oder von 6 Monathen bis zu 20 Jahren. I. §. 15.

— der Zeit der Strafe iſt in dem Urtheile deutlich auszudrücken. I. §. 429. II. §. 397.

— der Kerkerſtrafe nicht über 5 Jahre kann wegen Milderungsgründen, welche die Beſſerung des Verbrechers erwarten laſſen, abgekürzet werden. I. §. 48.

— Wenn die, der Strafe nach dem Geſetze nicht über 5 Jahre geht, ſoll ſie aus Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie abgekürzet, und durch Faſten oder Züchtigung erſetzet werden. I. §. 49.

— Nur in der, nicht in der Art kann die Kerkerſtrafe von dem Obergerichte abgeändert werden. I. §. 441.

— der Strafe, nicht über 5 Jahre, kann wegen neuer Umſtände, während der Strafzeit, von dem Obergerichte; bey Urtheilen auf längere Zeit, und welche von der oberſten Juſtiz-Stelle ergangen ſind, nur von derſelben abgekürzt werden. I. §. 470.

— Das Urtheil auf eine längere als 5jährige Kerkerſtrafe muß öffentlich angekündiget werden. I. §. 451.

— Die, der Arreſtſtrafe erſtreckt ſich von 24 Stunden bis auf 6 Monathe. II. §. 14.

— iſt nach Umſtänden abzukürzen, und durch ſchwerere Arbeit, Züchtigung, oder Faſten zu erſetzen. II. §. 23.

— der Kerkerſtrafe von mehr als 5 Jahren, und der Arreſtſtrafe des zweyten Grades von 3 Monathen,

unterliegt der Beſtätigung der obern Behörde. I. §. 435. II. §. 402.

Dauer der Verſchließung der Unmündigen, kann ſich von 1 Tage bis zu 6 Monathen erſtrecken. II. §. 29.

— Bey kürzerer, Ort, wo die Strafe zu vollſtrecken. I. §. 457.

— Bey längerer, wo der Verurtheilte zur Strafe anzuhalten. I. §. 458.

Delegirung des Verfahrens, von der ordentlichen an eine andere Behörde. I. §. 224. II. §§. 285, 287.

Deſertions-Beförderung. S. Entweichung.

Deutung, Eigenmächtige, der Antworten des Verurtheilten, iſt ſtreng verbothen. I. §§. 298, 368. II. §. 346.

Diäten. S. Koſt.

Dictiren, Das, der Antworten, ſteht dem Verhörten frey. I. §. 298. II. §. 346.

Diebſtahl, Wer einen, begehe? I. §. 151.

— wodurch er zu einem Verbrechen werde. I. §§. 152—156.

— nach zweymahliger Beſtrafung, iſt ohne Rückſicht auf den Betrag ein Verbrechen. S. Anh. I. S. 268. Nr. 9.

— Dieſe Verfügung iſt auf das Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen. S. Anh. I. S. 268. Nr. 9.

— Strafe, des nicht weiter, als zum Verbrechen nöthig iſt, beſchwerten. I. §. 157.

— des weiter beſchwerten. I. §§. 158—159.

— des nächtlichen. I. §. 160.

— Wer ſich der Theilnahme am, ſchuldig mache. I. §. 165.

— Strafe der Theilnahme. I. §. 166. II. §. 215.

— Wann die Strafloſigkeit des, eintrete. I. §. 167. II. §. 216.

— Geringerer, unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, ſo lange ſie in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben, in wie fern er als eine ſchwere Po-

lizey=Uebertretung zu behandeln ſey, Strafe. I. §. 168. II. §. 213.

Diebſtahl, Welcher, als ſchwere Polizey=Uebertretung zu beſtrafen. II. §. 210.

— Wann die Theilnahme daran eine ſchwere Polizey=Uebertretung ſey? II. §§. 214, 215. S. Entſchädigung und Zurückſtellung.

— eigenmächtiges Sammeln und Abnahme der Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen wird ebenfalls als eine ſchwere Polizey=Uebertretung angeſehen und beſtraft. S. Anh. II. S. 175. Nr. 12.

Diener, Beharren in der Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche, bey einem Aufſtande. I. §. 63.

— Widerſetzung gegen einen obrigkeitlichen, in Dienſtſachen. I. §§. 70, 71.

— Aufforderung zur Widerſetzung gegen öffentliche, in Ausübung ihres Amtes begriffene. II. §§. 51, 52.

— Unfolgſamkeit gegen öffentliche, bey einem Auflaufe. II. §§. 55, 56.

— Wörtliche oder thätige Beleidigung öffentlicher, in Dienſtſachen. II. §§. 56, 72, 73.

— Oeffentliche, ſind zur Anzeige der Uebertretungen, die ſie verhindern ſollten, verbunden. II. §. 295.

— müſſen ſich in Dienſtverrichtungen thätiger Beleidigungen enthalten. II. §§. 86, 87.

— Für einen öffentlichen, ſich betrüglich ausgeben. I. §. 178. h)

— auch ohne böſe Abſicht. II. §. 88.

Dienſtbothen. S. Dienſtgeſinde.

Dienſtgeber dürfen nicht das Recht der häuslichen Zucht bis zu Mißhandlungen ausdehnen. II. §§. 165, 173.

— müſſen zur Beſeitigung der Feuersgefahr mit den nothwendigen Laternen verſehen ſeyn. II. §. 201.

Dienſtgeber ſind berechtiget für ihr Dienſtgeſinde den Recurs zu ergreifen, und die Begnadigung nachzuſuchen. II. §§. 415, 428.

Dienſtgeſinde, Gegen, findet bey ſchweren Polizey-Uebertretungen die Strafe der körperlichen Züchtigung Statt. II. §§. 15, 16.

— darf von dem Geräthe eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen nichts entziehen. II. §§. 149, 150.

— wird durch das Geſetz gegen Mißhandlungen von den Geſindehältern geſchützt. II. §§. 165, 173.

— darf kein Holz in die Heitze zum Dörren legen. II. §. 198.

— darf nicht in einer Scheuer, in einem Stalle, in Behältniſſen von Holz, Kohlen, Stroh, Heu, oder andern brennbaren Materialien, ein offenes Licht gebrauchen. II. §§. 199—201.

— der Gaſt- oder Schenkwirthe, welches zur Unzucht Gelegenheit verſchaffet, iſt wie die Kuppler zu beſtrafen. II. §. 260.

— durch deſſen Fahrläſſigkeit leicht Feuer entſtehen kann, iſt wegen eingealteter Trunkenheit ſtrafbar. II. §. 268.

— welches eine minderjährige Tochter, oder minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehret, Strafe. II. §. 249.

— gleiche Strafe tritt ein, wenn eine in einer Familie dienende Weibsperſon einen minderjährigen Sohn oder Anverwandten zur Unzucht verleitet. II. §. 250.

— Von dem, thätige Verletzung der ſchuldigen Ehrerbiethung gegen die Dienſtherren. II. §. 269.

— Diebſtahl an ſeinen Dienſtgebern, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 156. II) a)

— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.

— Ueber, bey Geſandtſchaften, Gerichtsbarkeit in Kriminal-Fällen. I. §. 221. 4). II. §. 283.

Dienſtleute. S. Dienſtgeſinde.
Dienſtverleihungen, Bey, Geſchenke annehmen oder anbiethen. I. §§. 88—91.
Dietriche, Verfertigung für unbekannte Perſonen, II. §§. 217, 218.
— Ankauf der, verbothen. Strafe. S. Anh. II. S. 175. Nr. 14.
Dirnen, Die Beſtrafung öffentlicher, iſt außer erſchwerenden Umſtänden, der Polizey überlaſſen. II. §. 254.
Dispenſation, Ohne, von Ehehinderniſſen, eine Ehe ſchließen. II. §. 252.
Doctoren. S. Advocaten, Aerzte, Univerſität.
Dolmetſcher, Wann ein, und wie bey dem Verhöre zu gebrauchen; deſſen Vereidung. I. §§. 356, 359.
— wenn er kein öffentlicher Beamter iſt, was ihm für jeden Tag gebühre. I. §. 531.
Dörren des Holzes in der Heitze. II. §. 108.
Drohung, Gefährliche, gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen. S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.
— um ſich eines fremden, beweglichen Gutes zu bemächtigen, macht des Raubes ſchuldig. I. §. 170.
— Eine laute, von Schlägen, an einem öffentlichen Orte. II. §. 241.
— mit gewaltſamen Mitteln, muß bey dem Verhöre vermieden werden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.
— Durch, erhaltenes Geſtändniß kann nicht zu einem rechtlichen Beweiſe angenommen werden. I. §. 401. II. §. 352.
— Durch, von dem Zeugen erlangte Ausſage kann keinen rechtlichen Beweis gründen. I. §. 403. a) II. §. 367. d)
— des Todes, oder einer körperlichen Verletzung iſt Eine

der Vorausſetzungen zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. III.

Drohung, Mit, wenn der Poſtillion oder Kutſcher von Reiſenden gezwungen wird, durch Ortſchaften und Wälder mit brennenden Fackeln zu fahren. II. §. 206.

Druck von Büchern, einzelnen Blättern und Kupferſtichen, S. Cenſurs-Geſetze.

Duell. S. Zweykampf.

Durchſuchung, Eine häusliche, wann und wie ſie Statt finde? I. §. 272.

— des Beſchuldigten gleich nach der Verhaftnehmung. I. §§. 285, 286.

— der den Verhafteten zukommenden Kleidung. I. § 314.

— Tägliche, der Gefängniſſe. I. §. 324.

E.

Edict zur Vorforderung eines Abweſenden kann nur mit Bewilligung des Obergerichtes erlaſſen werden. I. §. 401.

— wie zu verfaſſen und zu verbreiten; zweytes Edict, wenn der Vorgerufene binnen der angeſetzten Friſt nicht erſcheint. I. §§. 491—493.

— Verfahren, wenn die zweyte Friſt des, verſtrichen iſt. I. §§. 497—499.

— Ein durch, vorgerufener Beſchuldigter, an wen er bey der Betretung abzuliefern. I. §. 221. b)

— zur Kundmachung der Beſchreibung vorgekommener fremder Habſeligkeiten, wie zu verfaſſen, und wo bekannt zu machen. I. §. 517, 518, und

— Benehmen, wenn der Beſchädigte durch die in dem, beſtimmte Friſt nicht entdecket wird. I. §§. 519—521.

Ehe, Zweyfache, wer dieſes Verbrechen begehe. I. §§. 185—186

— Strafe. I. §. 187.

— — der Inhalt des Kriminal-Urtheiles über, iſt ſowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers bekannt zu machen. S. Anh. I. S. 274. Nr. 25.

Ehe, Unter nicht erfüllter Zuſage der, geſchehene Verführung und Entehrung. II. §. 251.

— Eingehung einer geſetzwidrigen, ohne Diſpenſation. II. §. 252.

— Zwang der Kinder zu einer nichtigen, II. §. 253.

Ehebruch. Deſſen Strafe. Wann das Weib ſtrenger zu beſtrafen ſey? II. §. 247.

— Wann die Unterſuchung gegen den, Statt habe? II. §. 248.

— Wann die bereits zuerkannte Strafe erlöſche? II. §. 248.

— Unzucht, als Gewerbe bey verheiratheten Perſonen, iſt ſtrenger, als bey unverheiratheten zu beſtrafen, auch wenn von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. II. §. 255.

Ehegatte, Ein, iſt wegen Verhehlung der Verbrechen ſeines Ehegenoſſen, den Hochverrath ausgenommen, nicht ſtrafbar. I. §§. 194, 195.

— dem rechtmäßig und unrechtmäßig angetrauten, iſt beym Verbrechen der zweyfachen Ehe, der Inhalt des Kriminal-Urtheiles bekannt zu machen. S. Anhang I. S. 274. Nr. 25.

— iſt nicht ſchuldig, wider den andern, den Hochverrath ausgenommen, Zeugenſchaft abzulegen. I. §. 377.

— Strafe der gegenſeitigen Mißhandlung. II. §§. 165, 171.

Ehegatten, Einwilligung des, zum Schandgewerbe ſeines Weibes. II. §§. 255, 256.
— Entwendungen zwiſchen, wann zur Strafe zu ziehen. II. §§. 213, 269.
— können einer für den andern den Recurs ergreifen. I. §. 463. II. §. 415.
— und auch die Begnadigung anſuchen. II. §. 428.
Ehehinderniſſe, Mit Verſchweigung der bekannten geſetzlichen, ohne Diſpenſation geſchloſſene Ehe. II. §. 252.
Eheliche Treue, Verletzungen der, wann zu beſtrafen. II. §. 269. S. auch Ehebruch.
Ehre, Des Beſchuldigten, bey der Verhaftung nach Möglichkeit zu ſchonen. I. §. 284. II. 323.
Ehrenbeleidigungen begreifen folgende Fälle in ſich:
a) ungegründete Beſchuldigung eines Verbrechens. I. §§. 188, 189. II. §. 234.
b) mit erdichteten wahrſcheinlichen Umſtänden begleitete Beſchuldigung, einer ſchweren Polizey-Uebertretung. II. §. 235.
c) fälſchliche Beſchuldigung einer Handlung, welche die bürgerliche Achtung des Beſchuldigten vermindern kann. II. §. 236.
d) Schmähſchriften, bildliche Schilderungen u. ſ. w. II. §. 287.
— Wer die Strafe gegen die, verwirke. II. §. 238.
— dabey eintretende erſchwerende Umſtände. II. §§. 239 u. 240.
— Zu, werden noch gezählet: Beſchimpfungen und Mißhandlungen auf der Straße, an öffentlichen Orten. II. §. 241.
— Vorwürfe über die ausgeſtandene, oder erloſchene Strafe. II. §. 242.
— Ausbringung der Geheimniſſe von Seite der Aerzte,

Wundärzte, Apotheker, bey Perſonen, die ihrer Pflege anvertraut ſind. II. §§. 243 und 244.
S. Verleumdung.

Ehrenbeleidigungen, Welche Behörde bey, einzutreten habe. S. Anh. II. S. 174. Nr. 11.

Ehrerbiethung, Die Verletzung des Verhältniſſes der, erſchwert Ehrenbeleidigungen. II. §. 239.

— Thätige Verletzung der, von Kindern gegen Aeltern, von Dienſtleuten gegen Dienſtherren. II. §. 269.

Eicheln in obrigkeitlichen Waldungen ohne Erlaubniß abnehmen und ſammeln, wird als ein zu ſchweren Polizey-Uebertretungen gehöriger Diebſtahl angeſehen und beſtraft. S. Anh. II. S. 175. Nr. 12.

Eid, deſſen Abnehmung bey zu dem Richteramte fähig Erklärten. I. §. 216. II. §. 291.

— iſt von den Kunſtverſtändigen, wenn ſie nicht ſchon beeidet ſind, bey Erhebung des Thatbeſtandes abzunehmen; deſſen Inhalt. I. §. 241.

— Durch, ſind die Ausſagen der verhörten Zeugen zu beſtätigen; wann derſelbe aber zu unterlaſſen ſey. Inhalt des Zeugeneides. I. §§. 254—256. II. §. 311.

— in Hinſicht deſſen ſind einzelne Beamte, wenn es auf Zeugniſſe derſelben ankommt, andern Zeugen gleich zu halten. I. §§. 385, 405.

— mit Berufung auf den Amtseid abgelegtes Zeugniß eines Beamten, wann es volle Glaubwürdigkeit habe. II. §. 364.

— wie ſolcher von jüdiſchen Religions-Genoſſen abzunehmen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 13.

— müſſen die Beyſitzer des Kriminal-Gerichtes ablegen, deſſen Inhalt. I. 288.

— von einem dem Verhöre beygezogenen Dolmetſcher. I. §. 356.

Eid, von dem während des ordentlichen Unterſuchungs-Proceſſes verhörten Zeugen. I. §. 383.

— Welche Zeugen zum, nicht zugelaſſen werden können. I. §. 384.

— Welche Zeugniſſe von der eidlichen Beſtätigung befreyet ſind. I. §. 385.

— iſt bey der Zeugenausſage zum rechtlichen Beweiſe erforderlich. I. §. 403. d)

— kann wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen von den Zeugen nur in wichtigern Fällen gefordert werden. II. §. 311.

— Daß ſie mit einem, die Ausſage erforderlichen Falles zu beſtätigen haben, müſſen die Zeugen ermahnet werden. II. §. 367.

— Von dem Dienſt-, der Gerichtsperſonen. I. §. 216. II. §. 291.

— Bewerbung um, oder Ablegung eines falſchen. I. §. 178. a) 188.

— das Urtheil hierüber iſt dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 434.

— Mit, beſtätigte Angebung des Eigenthumes eines durch Verbrechen entzogenen Gutes, genügt zum Beweiſe deſſelben. I. §. 516. c)

Eiferſucht wider den Getödteten oder Verletzten, iſt Eine der Vorausſetzungen, zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. III.

Eigenſchaften, Erforderliche, zur Ausübung des Richteramtes. I. §. 216. II. §. 291.

Eigenthums, Des fremden, boshafte Beſchädigung. Strafe. I. §. 74.

— Vom Beweiſe des, des Beſchädigten. I. §§. 252—254. 516.

S. Entſchädigung. Zurückſtellung.

— Des ſeinigen, Anſteckung aus böſer Abſicht, mit Ge-

fahr des fremden Eigenthumes, iſt Brandlegung. Strafe. I. §. 149.

Eigenthums, Des ſeinigen, Anſteckung ohne Gefahr für fremdes, um Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder jemanden Verdacht zuzuziehen, iſt Betrug. I. §. 150.

— ſchwere Polizey-Uebertretungen, wodurch die Sicherheit des Eigenthums gefährdet wird. II. §. 184—233.

S. Feuergefahr, Diebſtahl, Veruntreuungen.

Einberufung des Beſchuldigten. S. Edict.

Einfall, Gewaltſamer, in fremdes, unbewegliches Gut. S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.

Einlöſungsſcheine. S. Kreditspapiere.

Einrechnung der Friſt des Recurſes in die Strafzeit, wann ſie Statt finde. I. §. 469. II. §. 427.

— der ausgeſtandenen Strafe bey Wiederaufnahme der Unterſuchung in die durch das neue Urtheil ausgemeſſene zeitliche Kerkerſtrafe. I. §. 481.

Einſcharrung des Leichnames eines im Zweykampfe Getödteten. I. §. 143.

— eines Hingerichteten. I. §. 450.

Einſicht der Unterſuchungs-Acten kann wegen eines Recurſes nicht begehrt, I. §. 464. II. §. 420, und

— überhaupt, außer den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, niemanden geſtattet werden. I. §. 547.

— kann nur an jenen Stellen der Unterſuchungs-Acten geſtattet werden, die zu Beweisgründen einer Entſchädigung dienlich ſeyn können. I. §. 524.

Einſturz. S. Gebäude.

Eintreibung des Erſatzes der Gerichtskoſten, in wie fern ſie Statt habe. II. §. 451.

Einverſtändniß, Das vorläufige, mit dem Thäter, über die nach vollbrachter That ihm zu leiſtende Hülfe,

oder über den Antheil an Gewinn, macht mitſchuldig. I. §. 5.

Einverſtändniß, Das, nach vollbrachter That, macht eines beſondern Verbrechens ſchuldig. I. §. 6.

— Im, wenn zwey zunächſt Verhaftete ſtehen, iſt das Gefängniß derſelben zu verändern. I. §. 311.

Einwilligung. Verbrechen werden auch an Perſonen, welche zu ihrem Schaden einwilligen, begangen. I. §. 4.

— des Mannes zum Schandgewerbe ſeines Weibes. II. §. 255, 256.

Einwohner, Die Veränderungen der, eines Hauſes ſind von dem Wohnungsvermiether gehörig anzuzeigen. II. §. 78.

Einziehung der Güter iſt gänzlich abgeſchafft. S. das Kundmachungs-Patent.

Eisdecke. Verbothener Gang über eine. II. §. 93.

Eiſe, Schleifen auf dem, außer den dazu beſtimmten Strecken. II. §. 93.

Eiſen, Ob dem Beſchuldigten, anzulegen? hat das Kriminal-Gericht zu beſtimmen. I. §. 310.

— Von, bleibt der, zum erſten oder unterſten Grade des Verhaftes Verurtheilte, verſchont. I. §. 12. II. §. 11.

— Fuß-, werden den, zur Kerkerſtrafe des zweyten und dritten Grades Verurtheilten angelegt. I. §§. 13, 14.

— Leichte Fuß-, finden bey der Strafe des ſtrengen Arreſtes, oder des zweyten Grades Statt. II. §. 12.

— Mit Anlegung ſchwererer, ſind widerſpänſtige Gefangene zu beſtrafen. I. §. 329.

— Anlegung bey der Kerkerſtrafe des dritten Grades. I. §. 14.

— Zur Anlegung oder Ankettung, ſind keine andern zu

gebrauchen, als die von dem Verfertiger mit ſeinem Nahmen bezeichnet worden. I. §. 323.

Eiſen, Anlegung der, ſoll in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorſicht geſchehen. I. §. 323.

— müſſen täglich beſichtiget werden. I. §. 324.

— ſind dem zum Tode Verurtheilten bey der Ankündigung des Urtheiles. I. §. 450, und

— ſind auch dem auf längere als fünfjährige Kerkerſtrafe Verurtheilten bey Ankündigung des Urtheiles anzulegen. I. §. 451.

Enkel, ſind wegen Verhehlung der Verbrechen ihrer Großältern, den Hochverrath ausgenommen, nicht ſtrafbar. I. §. 194, 165, und

— nicht ſchuldig, wider ihre Großältern Zeugenſchaft abzulegen. I. §. 377.

— und können für ihre verurtheilten Großältern den Recurs ergreifen, um Begnadigung einſchreiten. I. §. 463. II. §§. 415, 428.

Entbindung darf eine unehelich Schwangere nicht verheimlichen. II. §§. 94, 95.

— Bey, einer verhafteten Weibsperſon iſt alle Hülfe zu leiſten. I. §. 319.

— Der, nahen Weibsperſonen, ob das Urtheil kundzumachen. I. §. 445. II. §. 439.

Entdeckung eines des Hochverrathes ſchuldigen Verbrechers an die Obrigkeit iſt jedermanns Pflicht. I. §. 55.

— hochverrätheriſcher Verbindungen von einem Mitſchuldigen, macht denſelben ſtraflos. I. §. 56.

— Gefährliche, eines anvertrauten Amtsgeheimniſſes. I. §§. 86. c) 87.

— Verborgen geweſener Verbrecher von dem Thäter, gehört unter die Milderungsgründe. I. §. 39. i)

— Von, der Verbrechen oder Uebertretungen, und der Verbrecher oder ſchweren Polizey-Uebertreter I. §. 226. ꝛc. II. §. 277. ꝛc.

Entdeckung, Bey, einer ſchweren Polizey-Uebertretung von der politiſchen Obrigkeit, tritt der Fall der Ausübung der ihr eingeräumten Gerichtsbarkeit ein. II. §. 293.
— der Verbrecher iſt aller Behörden Pflicht. I. §§. 276, 277.
— der Polizey-Uebertretungen, wem ſie obliege. II. §. 278.
— der Mitſchuldigen und Theilnehmer an einer Uebelthat iſt auch ein Zweck der Unterſuchung. I. §. 338. a) II. §. 325. c)
— Zur, der Mitſchuldigen kann der Abgeurtheilte bey Entdeckung in einer unbekannten Geſellſchaft verübter Verbrechen zur Rede geſtellt werden. I. §. 478.
— unbekannter Thäter. I. §. 482.
— der durch ein Verbrechen beſchädigten Eigenthümer. I. §. 517—521.
— Zur, noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder ſeiner Mitſchuldigen, Verbindung der Kriminal-Gerichte unter ſich. I. §. 540.
— der zur Verhehlung der Verbrecher, oder der verbrecheriſchen Gegenſtände beſtimmten Oerter. I. §. 541.
— der Geheimniſſe eines Kranken, von Aerzten, Geburtshelfern, Apothekern. II. §§. 243 u. 244.
Entehrung einer minderjährigen Tochter, oder einer zur Haushaltung gehörigen minderjährigen Anverwandten des Hausvaters oder der Hausfrau, von einem Hausgenoſſen. II. §. 249.
— unter der nicht erfüllten Zuſage der Ehe. II. §. 251.
Entfernung vom Aufenthaltsorte iſt dem auf freyem Fuße Unterſuchten nicht geſtattet. I. §. 306. c) II. §. 349.
— Bey weiterer, des Zeugen, als zwey Meilen von dem

Sitze des Kriminal-Gerichtes, wie deſſen Abhörung zu geſchehen habe. I. §. 379.

Entfernung, Wie bey weiterer, der Zeugen, die Abhörung in Fällen ſchwerer Polizey-Uebertretungen zu veranlaſſen. II. §. 306.

— Bey, der Zeugen nicht über 6 Meilen, oder bey weiterer, wie ſich, wenn ein Zweifel über die Perſon des Beſchuldigten ſchwebet, zu benehmen. I. §. 380.

Entfliehung. S. Flucht.

Entführung. S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.

Enthaltung, Freywillige, von Zufügung größeres Schadens, iſt ein Milderungsgrund. I. §. 40. b) II. §. 390. g.

Entlaſſung, Auf, wenn das Kriminal-Gericht, das Obergericht aber auf Strafe anträgt, iſt das Urtheil der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen. I. § 443. c)

— Welche, eines Beſchuldigten vorläufig dem Obergerichte zur weiteren Veranlaſſung anzuzeigen. I. §. 455.

Entſchädigung, Das Recht der, des Beſchädigten, wird durch die Strafe des Verbrechers nicht geändert. I. §. 35. II. §. 27.

— Wenn die, vor gerichtlicher Entdeckung des Diebſtahls oder einer Veruntreuung gehörig geſchieht, findet keine Strafe Statt. I. §. 167. II. §. 216.

— haben die Kriminal-Gerichte jenen zu leiſten, die durch ihre Saumſeligkeit einen Schaden erlitten. I. §. 222.

— zu verſchaffen, iſt auch ein Zweck der Unterſuchung. I. §§. 252, 253, 338, 353. i) II. §§. 312, 325. d) 341.

Entſchädigung, zu leiſtende, iſt im Urtheile auszudrücken. I. §. 426. IV) b) II. §§. 397, 398.

— Vorſchrift, wann das fremde Gut nicht zurück verſchafft werden kann; Wirkung des dießfälligen Erkenntniſſes. I. §§. 522 u. 523.

— wenn ſie durch Eintreibung des Erſatzes der Gerichtskoſten erſchwert wird, findet dieſer Erſatz nicht Statt. II. §. 451.

— iſt von dem Obergerichte dem recurrirenden Bedrückten zu verſchaffen, wenn er durch das Urtheil des Kriminal-Gerichtes gekränket worden. I. §. 467.

— Wegen, kann ein ſchon Verurtheilter, zu einer neuen Unterſuchung gezogen werden. I. §. 476, 477. c)

— Wann die, durch Bekanntmachung des Gegenſtandes der Verbrechen zu hoffen, kann die Bekanntmachung ſogleich vorgenommen werden. I. §. 489.

— Geleiſtete, iſt eine Bedingung zur Verjährung einer Uebelthat. I. §. 208. a) b) II. §. 274. a) b)

— müſſen Reiſende leiſten oder ſicher ſtellen, wenn ſie einer ſchweren Polizey-Uebertretung wegen nicht aufgehalten werden wollen, II. §§. 280, 281.

— Wann und wie die, zu Gunſten jener, welche durch Verbrechen Schaden gelitten, durch das Kriminal-Gericht zu bewirken ſey:

I. durch Zurückſtellung des entzogenen Gutes, wenn daſſelbe dem Kriminal-Gerichte zugekommen. I. §. 514.

II. durch gütliche Verwendung, wenn es ſich in Händen des dritten bekannten Beſitzers befindet, der ſich keiner Theilnahme ſchuldig gemacht. I. §. 515—521.

III. durch Zuerkennung des ausgemittelten Betrages, wenn das fremde Gut nicht zurück verſchaffet werden kann. I. §. 522—524.

Entſchuldigung, mit Unwiſſenheit des Geſetzes gilt nicht. I. §. 3. II. §. 1.

Entſetzung, Die, von einem Amte, Dienſte, oder einer Beſchäftigung, welche unter öffentlicher Beglaubigung ausgeübt wird, gehört unter die Strafen ſchwerer Polizey-Uebertretungen. II. §§. 8. c) 10.

— Bey, eines zur ſchweren oder ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilten Adeligen, eines chriſtlichen Geiſtlichen, eines Mitgliedes der Landesſtände, eines Mitgliedes einer inländiſchen Univerſität, oder eines Lyceums, von der Würde oder dem Stande, was dabey zu verfügen? I. §. 446.

Entweichung, Die, nach der That, iſt ein Umſtand zur Beſchuldigung und zur Ueberweiſung. I. §. 262. m. 412. III. c) u. IV. d) II. §. 320. a)

— und hat bey Polizey-Uebertretern bey der Betretung die Verhaftung zur Folge. II. §. 323.

— Hülfleiſtung zur, eines wegen eines Verbrechens Verhafteten. I. §§. 196—198.

— Strafe der Gefangenwärter, die einem Verhafteten zur Flucht verhülflich ſind. I. §. 197.

— der Gefangenen aus dem Verhafte, Vorſichten dagegen. I. §§. 309—311.

— bey Erkrankung eines Verhafteten iſt die Vorſicht wegen deſſen Entweichung nicht zu vernachläſſigen. I. §. 319.

— tägliche Durchſuchung der Gefängniſſe. I. §. 324.

— Verſuchte, eines Verhafteten, wie zu beſtrafen. I. §§. 330—331.

— Gegen die, der Verurtheilten, Vorſicht des Kriminal-Gerichtes. I. §. 461.

— Gegen die, eines mit ſicherem Geleite ſich ſtellenden Beſchuldigten. I. §. 495.

Entweichung, Beredung oder Hülfleiſtung zur, aus dem Kriegsdienſte. I. §§. 199, 200.
— Beförderung zur, eines Fuhrweſensknechtes, Strafe. S. Anh. I. S. 268. Nr. 10.
Entwendungen zwiſchen Verwandten, ſo lange ſie in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben, in wie fern ſie zur Strafe gezogen werden können. II. §§. 213, 269.
Erdichtung, Durch, falſcher Umſtände ſuchen, den Richter zu hintergehen, iſt ein erſchwerender Umſtand für den Beſchuldigten. I. §. 38. II. §. 389. m)
— falſcher Gläubiger zum Nachtheile einer Konkurs-Maſſe, iſt Betrug. I. §. 178. f)
Erforſchung der Verbrechen, iſt die Pflicht des Kriminal-Gerichtes. I. §. 213.
— bey ſchweren Polizey-Uebertretungen aber die Pflicht der politiſchen Obrigkeiten. II. §. 294.
— des Verbrechens und Erhebung der That. I. §§. 226—257.
— und rechtliche Beſchuldigung eines begangenen Verbrechens. I. §§. 258—280.
— Zur, ſind keine widerrechtlichen Mittel anzuwenden. I. §. 368.
— eines bekannt gewordenen Verbrechens iſt vorzunehmen, wenn gleich der Thäter unbekannt iſt. I. §. 482. II. §. 298.
S. Erhebung, Thatbeſtand, Entdeckung.
Ergreifung des Uebelthäters. S. Betretene.
Erhebung des Thatbeſtandes, wem ſie zuſtehe. I. §. 218. II. §§. 298, 299.
— wenn der Beſchuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehört. S. Anh. I. S. 268. Nr. 11.
— des Thatbeſtandes; Grund dazu zu ſchreiten. I. §. 232. II. §. 298.
— Zweck derſelben. I. §. 233. II. §. 298.

Erhebung. Gegenſtand. I. §. 234. II. §. 298.
— von wem ſie vorzunehmen. I. §§. 235—237. II. §§. 299, 300.
— Art der Erhebung; woran und wie ſie zu geſchehen habe:
A. Bey Verbrechen, oder ſchweren Polizey-Uebertretungen, welche Spuren hinterlaſſen. I. §. 238. II. §§. 301—307.
— ſorgfältige Erhaltung der Merkmahle. I. §. 239. II. §§. 301 und 302.
— Beyziehung der Kunſtverſtändigen. Vorſchrift in Hinſicht derſelben. I. §§. 240—242. II. §. 303. S. Kunſtverſtändige und Augenſchein.
— nähere Gegenſtände der Erhebung: a) bey körperlichen Verletzungen. I. §. 242.
— b) bey Verletzungen des Eigenthumes. I. §. 243.
— Vorſicht bey vorgefundenen Werkzeugen. I. §. 244.
— B. Bey Verbrechen und ſchweren Polizey-Uebertretungen, die keine Spuren hinterlaſſen. I. §. 245. II. §. 308.
— Protokollirung des Erhobenen, was in das Protokoll aufzunehmen? I. §§. 246—248. II. §§. 309—314.
— Verhör der Zeugen bey Erhebung des Thatbeſtandes, wer ſolche zu vernehmen. I. §. 248.
— Vernehmung der Zeugen über ſchwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 305—307.
— Warnung der Zeugen. I. §. 249. II. §. 311.
— Allgemeine Fragen. I. §. 250, und
— beſondere Fragen, wie ſolche überhaupt zu ſtellen. I. §§. 251—252.
— Benehmen, wenn der wahre Schade durch den Beſchädigten nicht zuverläſſig erhoben werden kann. I. §. 253. II. §. 312.
— Wie die Beſtätigung der Zeugen-Ausſagen zu ge-

ſchehen habe. I. §§. 254—257. II. §§. 311—314.

a. Durch den Eid, wenn derſelbe zu unterlaſſen ſey. I. §. 256. II. §. 311.

b. Durch Unterfertigung des Protokolles. I. §. 257. II. §. 312.

Erhebung, Wenn die, der That nicht vollkommen möglich iſt, aber doch einige Umſtände, wodurch das geſchehene Verbrechen beſtätigt wird, erhoben ſind, kann das eigene, rechtliche Geſtändniß des Thäters zum Beweiſe zureichen. I. §. 400.

— Wenn die, einer ſchweren Polizey-Uebertretung auch nicht möglich iſt, verliert das rechtliche Geſtändniß des Thäters dennoch ſeine Beweiskraft nicht. II. §. 352.

— Die vollkommene, der That, wird zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände erfordert. I. §. 412. 1) II. 361.

— eben ſo zur Verurtheilung zur Todesſtrafe. I. §. 430.

— der That, iſt vorzunehmen, wenn auch der Thäter unbekannt oder flüchtig wäre. I. §. 482. II. §. 298.

— der That, beym Standrechte, beſchränkt ſich auf die Hauptumſtände. I. §. 506. b)

— der Schuldloſigkeit des Beſchuldigten iſt ein Hauptzweck der Unterſuchung. I. §§. 334, 337, 353. II. §§. 340, 341, 375.

Erker, Vor, etwas ſtellen oder hängen, ohne es gegen das Herabfallen zu ſichern, oder etwas herabwerfen. II. §. 178.

Erklärung, daß Aufruhr ſey, wer ſolche zu machen habe. I. §. 501.

Erlaſſung der Strafe, S. Nachſicht.

Erlöſchung der Verbrechen und Strafen I. §§. 201—210.

Erlöſchung der ſchweren Polizey-Uebertretungen und ihrer Strafen. II. §§. 270—275.
— Arten der. I. §. 201. II. §. 270.
a) durch den Tod. I. §. 202. II. §. 271.
— jedoch hat das angekündigte Urtheil in Hinſicht der verlornen freyen Verfügung über das Vermögen ſeine Wirkung. I. §§. 23. c. 202.
— b. durch Vollendung der Strafe. Folgen dieſer Erlöſchungsart. I. §. 204. II. §§. 270 und 272.
— c. durch die Nachſicht. I. §. 205. II. §§. 270 und 273.
— d. durch die Verjährung. I. §§. 205—210. II. §§. 270 und 274—275. S. Verjährung.
— nach der Verjährung kann die Unterſuchung gegen einen aus Abgang rechtlicher Beweiſe Losgeſprochenen nicht wieder aufgenommen werden. I. §. 471.
— der Strafe, bey Mißhandlungen der Eheleute auf Anſuchen des gemißhandelten Theiles. II. §. 171.
— der Strafe bey Diebſtählen und Veruntreuungen und Theilnahme an denſelben, wann die Zurückſtellung oder Vergütung vor der gerichtlichen Entdeckung geſchehen. I. §. 167. II. §. 216.
— der Strafe bey Beſchimpfungen und Mißhandlungen auf der Straße oder an öffentlichen Orten, wenn der Gemißhandelte die Strafe nicht verlangt. II. §. 241.
— beym Ehebruche, wenn der beleidigte Theil ſich erkläret, mit dem ſchuldigen Theile wieder leben zu wollen. II. §. 248.
Ermahnung, eine nachdrückliche, iſt den, wegen Mangels rechtlicher Beweiſe Entlaſſenen zu geben. I. §. 449. S. auch Zeugen.

Ernte, Wo die, auf den Feldern noch ſteht, oder noch nicht eingeführt iſt, ſoll in der Nachbarſchaft kein Feuer aufgemacht werden. II. §. 203.

Erſatz, Vollkommener, des zugefügten Schadens, iſt ein Milderungsumſtand, I. §. 46. c) II. §. 390. k)

— des durch Diebſtahl oder Veruntreuung zugefügten Schadens vor der obrigkeitlichen Entdeckung macht den Thäter ſtraflos. I. §. 167. II. §. 216.

— an die Beſchädigten, bey vernachläſſigter Amtspflicht der Kriminal-Gerichte. I. §. 222.

— der Koſten, bey Verhandlungen in Kriminal- oder Polizey-Uebertretungen kann kein anderer, als im Geſetze beſtimmt iſt, angerechnet werden. I. §. 526. II. §. 444.

— der Gerichtskoſten iſt im Urtheile auszudrücken. I. §§. 426. IV. c) 537. II. §. 398.

— Den, hat der ſchuldlos Befundene nicht zu leiſten. I. §. 536. II. §. 449.

— Um den, kann bey einer falſch befundenen Anzeige der Anzeiger belanget werden. I. §. 536.

— der Gerichtskoſten, iſt vom Beſchuldigten, wenn er dazu verfällt wird, und ſein Vermögen rechtmäßig zureicht, einzuhohlen. I. §§. 534, 537. II. §§. 271, 449. 450.

— Wegen, der Koſten darf die Vollziehung des Urtheiles nicht verſchoben werden. I. §. 537.

— Des, Eintreibung, wann ſie nicht Statt finde. I. §. 537. II. §. 451.

— Den, der Koſten eines Standrechtes, kann die Gemeinde, die dieſe Koſten zu tragen hat, an dem eigentlichen Schuldigen ſuchen. I. §. 538.
S. Entſchädigung und Koſten.

Erſchwerende Umſtände. S. Beſchwerende Umſtände.

Erſtattung. S. Entſchädigung und Erſatz.
Erſuchſchreiben, Durch, haben die Kriminal-Gerichte mit jeder politiſchen oder Juſtiz-Behörde unmittelbares Vernehmen zu pflegen. I. §. 345.
— Durch, wenn die Abhörung der Zeugen geſchieht, hat das erſuchte Kriminal-Gericht eine Abſchrift vom Protokolle zurück zu behalten, das Original aber dem erſuchenden Kriminal-Gerichte einzuſenden. I. §. 386.
Erſuchung eines fremden Kriminal-Gerichtes, um Abhörung der Zeugen, wie ſie zu geſchehen habe. I. 378—380.
— der Obrigkeiten um Abhörung der in einer beträchtlichen Entfernung wohnenden Zeugen. II. §. 306.
Erwerbung des Sträflings, wann ſie durch die Dauer der Verhaftung in Verfall oder Unordnung kommt, wie die Strafe abzuändern. I. §. 49. II. §. 23. b)
— des zum Erſatze der Gerichtskoſten Verpflichteten, wann ſie durch deſſen Eintreibung leiden würde, findet der Erſatz nicht Statt. I. §. 537. II. §. 451.
Erzählung, Die außergerichtliche, einer begangenen Uebelthat iſt ein rechtlicher Grund zur Beſchuldigung. I. §. 262. c) II. §. 362. e)
— des Verbrechens im Falle des Geſtändniſſes, wie aufzunehmen. I. §. 294. II. §. 336.
— Eigene, des Beſchuldigten, iſt ein Erforderniß zum rechtlichen Geſtändniſſe. I. §. 399. II. §. 352.
Erzieher, welche ihre Zöglinge mißhandeln. II. §§. 165, 172.
Erziehung, Sehr vernachläſſigte, iſt ein Milderungsumſtand. I. §. 39. a) II. §. 390. a)
Erziehungskoſten, wenn Aeltern, die ihre Kinder mißhandeln, ſolche zu tragen nicht vermögen, was zu veranlaſſen ſey? II. §. 168.

F 2

Eſſen, Im, und Trinken, iſt den Unterſuchten keine Unmäßigkeit zu geſtatten. I. §. 312. a)

Eßgeſchirre dürfen nicht aus Zinn, das mit Bley vermiſcht iſt, verfertiget werden. II. §. 159.

F.

Fackeln, vor hölzernen Brücken, Ortſchaften und Wäldern auszulöſchen:

— dießfällige Pflicht der Poſtmeiſter. II. §. 204.

— Pflicht der Poſtillione oder Landkutſcher. II. §§. 205, 206.

— Mit, Reiſen durch Ortſchaften, Befugniß jedes Ortes. II. §. 207.

Fälſchung. S. Verfälſchung.

Fäſſer, Verſtellen öffentlicher Plätze durch. II §§. 174—177.

Fahren, Unvorſichtiges und ſchnelles, wodurch jemand getödtet, oder tödtlich verwundet worden. II. §. 96—97.

— Schnelles, überhaupt in Städten, und andern ſtark bewohnten oder zahlreich beſuchten Gegenden. II. §§. 179. 180.

S. auch Fackeln.

Fallen. Dem Herabfallen der an Straßen, vor Fenſtern, u. ſ. w. geſtellten, oder gehängten Sachen, muß zureichend vorgebeugt werden. II. §. 178.

— Bey dem, des Viehes, zur Zeit einer Seuche, Ueberſchreitung der Vorſchriften. II. §. 154.

Fallſtricke legen. S. Verleitung.

Falſche Vorſpieglungen. S. Vorſpieglung.

S. auch Maß und Gewicht. Zeugniß.

Familie, wenn ihr Erwerbungsſtand durch die längere Strafdauer des ihr angehörigen Verhafteten Schaden leidet, kann ſolche abgekürzet werden. I. §. 49. II. §. 23. b)

— In einer, von Hausgenoſſen oder daſelbſt dienenden Weibsperſonen bewirkte Entehrung oder Verleitung minderjähriger Anverwandten zur Unzucht, Strafe. II. §§. 249, 250.

— dieſe Strafe findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Verwandten und Vormünder Statt. II. §. 250.

— Handlungen, im Innern einer, begangene, und der häuslichen Züchtigung überlaſſene, wann ſie als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit zu beſtrafen seyn. I. §. 269.

— Für die, des Verhafteten iſt zu ſorgen. I. §. 302. II. §. 443.

Farbe S. Geſichtsfarbe.

Faſſung, wenn der Verhörte verlöre, Benehmen des Richters. I. §. 362.

Faſten gehört unter die Verſchärfungen der Kerker- und Arreſtſtrafe. I. §. 17. d) II. §. 19. b)

— worin es beſtehe. I. §. 21. II. §. 20.

— auf wie viel ununterbrochene Tage der Woche es verhängt werden könne. I. §. 21. II. §. 20.

— kann bey verſuchter Flucht des Verhafteten auf mehrere eingetheilte Tage bemeſſen werden. I. §. 330.

— Mit, bey Waſſer und Brot, ſind verhaftete Widerſpänſtige zu beſtrafen. I. §. 329.

— Das, kann auch verhängt werden:

a. Wegen verſtellten Wahnſinnes. I. §. 363.

b. Wegen Weigerung zu antworten. I. §. 364.

c. Wegen boßhaften, ungeſtümen und beleidigenden Betragens, wie auch wegen offenbarer Lügen bey dem Verhöre. I. §. 365. und

Faſten iſt überhaupt gegen jene anzuwenden, die wegen ihrer körperlichen Gebrechen nicht mit Streichen gezüchtiget werden dürfen.
S. Züchtigung.
— Durch, kann auch die längere Dauer der Strafzeit abgekürzt werden. I. §. 49. II. §. 23.
Feder, Mit der, verübte Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere, iſt als ein Verſuch der Nachmachung zu beſtrafen. S. Anh. I. S. 266. Nr. 5.
Fehlgeburt, einer unverheiratheten Weibsperſon, Anzeige an eine zur Geburtshülfe berechtigte, oder eine obrigkeitliche Perſon. II. §§. 94, 95.
Feilſchaften. S. Bedürfniſſe.
Feindſchaft eines Zeugen gegen den Beſchuldigten, verhindert deſſen Beeidigung, und ſchwächt ſeine Glaubwürdigkeit. I. §. 384. e) II. §. 366. c)
— mit dem Beſchädigten, verſtärkt den aus andern Umſtänden entſtehenden rechtlichen Verdacht. I. §. 412. III) II. §. 319.
Feld, In der Nähe eines, wo die Ernte noch ſteht, oder noch nicht eingeführet iſt, ſoll kein Feuer aufgemacht werden. II. §. 203.
Feldfrüchte, An, Diebſtahl, der mehr als 5. fl. beträgt. I. §. 155. II) a)
— bey geringerem Betrage. II. §. 210.
Feldgeräthſchaften. S. Ackergeräthſchaften.
Fenſter in den Unterſuchungs-Gefängniſſen, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen. I. §. 309. a)
— ſind täglich von dem Gefangenwärter mit Aufmerkſamkeit zu beſichtigen. I. §. 324.
— Vor die, darf nichts geſtellt oder gehängt werden ohne es gegen das Herabfallen zureichend zu ſichern II. §. 178.

Feſſel. S. Eiſen.

Feſtung, Auf einer, wann die Kerkerſtrafe auszuſtehen I. §. 458. a)

Feuer, Was, hervorbringen kann, iſt dem Verhafteten nicht zu geſtatten. I. §. 318.

— Aufgemachtes, auf freyem Felde, in der Nähe von Scheuern, ꝛc. oder Verwahrloſung deſſelben in einem Walde. II. §. 203.

Feuerarbeiter ſind verantwortlich wegen Verfertigung von Dietrichen, Hauptſchlüſſeln, Schlüſſeln nach Formen, Schlöſſer aufſperren, und Verwahrung des Sperrzeuges. II. §§. 217—218.

Feuergefahr drohende Handlungen ſind:

A. Führung eines Baues, oder einer Anlage von Veränderungen gegen die Vorſchriften der Feuerlöſchordnung, Strafe gegen Bau-, Maurer-, und Zimmermeiſter. II. §§. 185 und 186.

— Strafe gegen Polierer und Aufſeher bey einem Baue. II. §. 187.

— gegen die, welche ſich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beſchäftigen. II. §. 188.

— gegen Geſellen, welche feuergefährliche Oefen ſetzen, II. §. 189.

— Strafe gegen jene, welche ohne Feuerbeſchau, und ohne Baumeiſter eine Veränderung vornehmen. II. §. 190.

— Strafe der Maurer- oder Zimmergeſellen, die ſich dazu gebrauchen laſſen. II. §. 191.

— gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen unterlaſſen. II. §. 192.

— gegen Rauchfangkehrermeiſter, welche die Anzeige ihrer Geſellen übergehen. II. §. 193. und

— wenn ſie der richtigen Fegung wegen nachzuſehen unterlaſſen. II. §. 194.

— B. Haltung eines größeren Vorrathes von Schießpul-

ver von Handelsleuten und Krämern, und deſſen nicht vorſchriftmäßige Verwahrung. II. §. 195.

Feuergefahr, C. Aufbewahrung feuerfangender Materialien an unſicheren, nicht gehörig verwahrten Orten. II. §§. 196 u. 197.

— D. Holz in der Heitze zum Dörren legen. II. §. 198.

— E. Beſuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte, Strafe. II. §§. 199—201.

— F. Tobakrauchen in feuergefährlichen Oertern. II. §. 202.

— G. Vernachläſſigung eines auf freyem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheunen, Schobern. II. §. 203.

— H. Reiſen mit Fackeln durch Wälder, Ortſchaften ꝛc. II. §. 204—207.
S. Poſtmeiſter, Poſtillione.

— I. Verheimlichung einer entſtehenden Feuersbrunſt. II. §§. 208.

— Allgemeine Strafbeſtimmung bey Handlungen, woraus ſich ſonſt Feuersgefahr beſorgen läßt. II. §. 209.

— Strafe der eingealteten Trunkenheit bey Handwerkern und Taglöhnern, die mit feuergefährlichen Gegenſtänden umzugehen haben. II. §. 268.
S. auch Brandlegung.

Feuerfangende Materialien. S. Materialien.

Feuerlegen. S. Brandlegung.

Feuerlöſchordnung, Uebertretungen gegen die. II. §§. 184—209.

Feuersbrunſt, Diebſtahl während einer, ohne Rückſicht auf den Betrag. I. §. 154. I) a)

— Verheimlichung einer entſtehenden. II. §. 208.

Feuerwerke in der Nähe von Häuſern abbrennen. II. §. 209.

Feyertage, Auch an einem, iſt das Losſprechungs-

urtheil dem ſchuldloſen Unterſuchten bekannt zu machen. I. §. 448. II. §. 436.
Fiaker. S. Lohnkutſcher.
Finden, Durch, erhaltene Sachen im Werthe von mehr als 25 fl. verheimlichen. I. §. 180. c)
— von geringerem Werthe. II. §§. 210—211.
Fiſchen, Diebſtahl an, in Teichen, der mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 154. II) e)
— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
Flachs brechen, bey offenem Lichte. II. §. 209.
Fleiſch, von einem nicht nach Vorſchrift beſchauten Vieh. II. §. 153.
S. Bedürfniſſe.
Fliegenſteine. Unbefugter Handel damit. II. §. 118.
Flüchtige Ausländer, die wegen eines in einem fremden Staate begangenen Verbrechens, oder Polizey-Vergehens ſich in das Oeſterreichiſche Gebieth begeben, wie zu behandeln. S. Ausländer.
— Angehaltene, ſind dem Gerichte, von dem ſie verfolget werden, zu überlaſſen. I. §. 221. 5) 6) II. §. 288.
— Von dem Verfahren wider. I. §§. 482—499. II. §§. 288, 441.
— Mittel, derſelben habhaft zu werden:
a. durch Verfolgung mit der Wache. I. §. 484.
— Alle Behörden ſind dabey verbunden, dem Kriminal-Gerichte an die Hand zu gehen. I. §. 484.
b. Durch Steckbriefe. I. §§. 485—489.
— bey ſchweren Polizey-Uebertretungen können Flüchtige nie durch Steckbriefe, ſondern in gewiſſen Fällen durch Beſchreibung der Perſon an die Kreisämter verfolgt werden. II. §. 441.
Flüchtige, wann Steckbriefe zu erlaſſen ſind. I. §§. 485. —486.

Flüchtige, Inhalt und Beförderung derſelben. I. §§. 487—488.

c. durch Beſchreibung und Kundmachung des Gegenſtandes eines Verbrechens. I. §. 489.

— Wider, wann das Verfahren vorgenommen werden könne. I. §. 490.

— dazu hat das Obergericht die Bewilligung zu ertheilen; Vorrufung durch Edicte. I. §§. 491—493.

— Verfahren im Falle einer Stellung. I. §. 494.

— An, Ertheilung des ſicheren Geleites. I. §. 495.

— Zuſicherung der Strafloſigkeit; dabey zu beobachtender Gang. I. §. 496.

— Verfahren bey fortdauernder Abweſenheit. I. §. 497.

— Gegen, Art der Kundmachung des Urtheiles. I. §. 498.

— Wirkung dieſes Urtheils. I. §. 499.

— Wider in Verhaft gerathende, iſt ungeachtet des ergangenen Urtheiles ein neues Verfahren einzuleiten. I. §. 499.

Flucht, Die, nach der That, iſt ein Umſtand zur Beſchuldigung und Ueberweiſung. I. §§. 262. m) 412. III) c) IV) d) II. §. 320. a)

— Verfahren gegen ſich der Unterſuchung Entziehende. II. §. 288.

— Verfahren bey jenen, die der, wegen unverdächtig ſind. I. §. 306. II. §§. 321, 322.

— Zur Beſeitigung der, Beſchaffenheit der Gefängniſſe. I. §§. 309, 310.

— hat bey der Betretung die Verhaftung zur Folge. II. §. 323.

— Hülfleiſtung zur, eines wegen eines Verbrechens Verhafteten. I. §§. 196—198.

— Zur, Verſuch eines Verhafteten, wie zu beſtrafen. I. §§. 330—331.

S. auch Flüchtige.

— Verhinderung der, bey einem Abweſenden, aber

wahrſcheinlich nicht flüchtig gewordenen Beſchuldig-
ten. I. §. 483.
Flugſchriften, Druck und Verbreitung, gegen die
Cenſurs-Geſetze. II. §§. 57, 62—63, u. 69.
S. Cenſur.
Fluß, Verunreinigung eines, der einer Ortſchaft zum
Trunke oder Gebräue dient. II. §. 152.
S. auch Baden.
Folgen, Geſetzliche, der Todes-, und ſchwereſten oder
ſchweren Kerkerſtrafe. I. §. 23.
— dieſe treffen auch den abweſenden Verurtheilten. I,
§. 499.
— Von den, der ausgeſtandenen oder erlaſſenen Strafe.
I. §§. 204, 205. II. §§. 27, 242.
— der überſchrittenen Gerichtsbarkeit. I. §. 225.
— der entkräfteten Beſchuldigung. I. §§. 273, 279.
— Wegen Gefahr verbreiteter, iſt das Urtheil auch noch
in dem Orte, wo die Uebertretung begangen wor-
den, kund zu machen. II. §. 434.
Form der Verhörs-Protokolle. I. §§. 297, 299, 359,
360, 370, 382. II, §§. 310—314, 326—340, 345,
347.
— des Verfahrens bey Wiederaufnehmung der Unterſu-
chung. I. §. 481.
— In welcher, die Urtheile der Oberbehörde in beſtimm-
ten Fällen vorzulegen ſind. I. §. 436. II. §. 402.
Formulare zu den Quartals-Tabellen über die Un-
terſuchten. I. §. 550.
Fragen bey dem Zeugenverhöre. a. Allgemei-
ne. I. §. 250.
b. Beſondere; wie ſolche überhaupt zu ſtellen.
I. §§. 251—252.
— Allgemeine, bey dem ſummariſchen Verhöre. I.
§. 290. ꝛc. II. §. 329. ꝛc.

Fragen. Benehmen, a. bey verweigerter Antwort. I. §. 291. II. §§. 330, 344.

b. im Falle des Läugnens. I. §§. 292, 293. II. §§. 332, 333.

— um die Theilnehmer einer Uebelthat. I. §. 296. II. §. 337.

— bey dem ordentlichen Verhöre ſollen aus den gepflogenen Verhandlungen vorläufig aufgeſetzt werden. I. §. 351.

— Allgemeine, bey dem ordentlichen Verhöre; in wie fern über die bey dem ſummariſchen Verhöre befragten Puncte fernere Fragen geſtellt werden müſſen. I. §. 352.

— Beſondere. Weſentliche Eigenſchaften der beſondern Fragen; was dabey zu vermeiden. I. §§. 353. 369.

— ſind auch dahin zu ſtellen, daß alles erhoben werde, was des Beſchuldigten Rechtfertigung und Schuldloſigkeit beweiſen kann. I. §. 353. h) II. §§. 340, 341.

— Wann ſie zu wiederhohlen. I. §. 361.

— In wie weit ſich an die zum voraus entworfenen zu halten, wie die aus den Antworten ſich ergebenden Fragen zu ſtellen. I. §. 367.

— um die Mitſchuldigen, wie zu ſtellen. I. §. 369.

— bey dem Standrechte hat der älteſte Beyſitzer zu ſtellen. I. §. 507.

— welche bey der Berathung zur Urtheilsſchöpfung in Erwägung zu ziehen. II. §§. 382, 383.

S. auch Erhebung, Verhör.

Fremde, Mit, wann und wie eine Unterredung des Verhafteten zu geſtatten ſey. I. §§. 12, 13, 14, 321. II. §. 12.

— Sprache, wenn der Verhörte nur ſpricht, iſt ein Dolmetſcher beyzuziehen. I. §. 356.

S. Ausländer und Reiſende.

Fremde, Unterlaſſene oder falſche Meldung der. II. §. 78.
S. auch Abſchaffung, Landesverweiſung.
Freyheit, Unbefugte Einſchränkung der perſönlichen. S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.
— wenn ſie die Vereitlung der Unterſuchung des Beſchuldigten beſorgen läßt, tritt die Verhaftung ein. II. §. 323.
— In, iſt der Beſchuldigte zu ſetzen, der in dem ſummariſchen Verhöre ſeine Schuldloſigkeit ausgewieſen hat, gegen Angelobung, ſich bis zum Urtheile nicht von ſeinem Wohnorte zu entfernen. I. §. 349.
— In, iſt der ſchuldlos Befundene auf der Stelle zu ſetzen. I. §. 448. II. §. 436.
Freyherr. S. Adel.
Friſt zur Verjährung der Verbrechen, ſchwerer Polizey-Uebertretungen und ihrer Strafen. I. §§. 207, 210. II. §. 275.
— für den Beſchuldigten, zum Ueberdenken, vor dem Abſchluſſe des Verfahrens. I. §§. 349, 372.
— von drey Tagen iſt dem Beſchuldigten nach dem Schluſſe des ordentlichen Verhöres zur Bedenkzeit zu überlaſſen. I. §. 372.
— zur Schöpfung des Urtheiles bey der Unterſuchungs-Behörde. I. §. 421. II. §. 381.
— zur Schöpfung des Urtheiles bey der obern Behörde. I. §. 437.
— zur Kundmachung und Vollziehung des keiner höhern Beſtätigung unterliegenden Urtheiles. I. §§. 445, 446. II. 408, 438, 439.
— zur Kundmachung des Urtheiles bey Schuldloſigkeit des Unterſuchten. I. §. 448. II. §. 436.
— bey Aufhebung der Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe. I. §. 449. II. §. 437.

Friſt zur Vollziehung der Todesſtrafe. I. §. 450.
— bey dem Standrechte. I. §§. 506. c) 511.
— zu dem Recurſe. I. §. 465. II. §§. 416—419.
— zur Ergreifung des Recurſes iſt jedes Mahl dem Urtheile über ſchwere Polizey-Uebertretungen beyzuſetzen. S. Anh. II. S. 176. Nr. 15.
— vor Verſtreichung der Recursfriſt, in welchen Fällen die öffentliche Kundmachung des Urtheiles nicht Statt finde. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.
— In einer, von 30 Tagen nach Ankündigung des Urtheiles iſt der Verurtheilte auf den Weg zu ſeinem Straforte zu bringen. I. §. 460.
— Binnen welcher, dem Recurrenten die Beweggründe des Urtheiles hinaus zu geben ſeyn. I. §. 464. II. §. 416.
— zur Anmeldung und Einbegleitung des Recurſes. I. §. 465. II. §§. 417, 418.
— des Recurſes, ob in die Strafzeit einzurechnen. I. §. 469. II. §. 429.
— zu dem Geſuche um Begnadigung oder Milderung der Strafe. II. §. 428.
— in den Vorrufungs-Edicten bey dem Verfahren wider Abweſende zu beſtimmende. I. §§. 491, 492.
— in den Edicten zu beſtimmende, zur Entdeckung des Eigenthümers eines durch Verbrechen entzogenen Gutes. I. §. 518.
— Binnen dieſer, wenn ſich dazu niemand meldet, was zu geſchehen habe. I. §§. 519—521.
— Bis zur, der geſetzmäßigen Verjährung hat der rechtmäßige Eigenthümer den Werth des dafür gelöſten Kaufgeldes zu fordern. I. §. 519.
Fuhren zur Ablieferung des Verhafteten haben die Gemeinden durch Vorſpann, ohne Entgeld zu leiſten. I. §§. 460, 527. II. §. 445.
— Unentgeldliche, gebühren Aerzten, Wundärzten und

Hebammen, wenn ſie als Kunſtverſtändige außer ihrem Wohnorte gebraucht werden. I. §. 528. II. §. 446.

Fuhren für alle zum Standrechte nothwendige Amtsperſonen, hat die verfangene Gemeinde zu verſchaffen. I. §. 538.

Fuhrweſensknecht, Strafe der Beförderung der Entweichung. S. Anh. I. S. 268. Nr. 10.

Furcht, Aus, wenn die Uebelthat begangen worden, iſt ſolche ein Milderungsgrund. I. §. 39. c) II. §. 390. d)

— Aeußerungen der, können an ſich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten. I. §. 268.

— des Beſchuldigten bey dem Verhöre, Benehmen des Richters. I. §. 362.

Fürſt. S. **Adel** und **Landesfürſt**.

Fuße, Wann das Verfahren wider Beſchuldigte auf freyem Fuße Statt finde. I. §§. 306, 349, 480, 495. II. §§. 321, 349.

— Auf freyem, Unterſuchter iſt, wenn er auch von der erſten Behörde ſchuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurſes nicht in Verhaft zu nehmen. S. Anh. I. S. 271. Nr. 16.

Fußeiſen. S. **Eiſen**.

G.

Galanterie-Waaren-Händler dürfen nicht von verdächtigen Leuten Koſtbarkeiten kaufen. II. §§. 221, 222.

Galeeren-Arbeit, Zur, wer verurtheilt werden könne. I. §. 18.

Galgen iſt nach der Hinrichtung bey einbrechender Nacht wegzuräumen. I. §. 450

Galgen, An einem, Anſchlagung des Urtheiles wider einen zum Tode verurtheilten Abweſenden. I. §. 498.

— iſt an Orten, wo das Standrecht eingeführt wird, wenn es nöthig würde, ſogleich aufzurichten. I. §. 502. d.

S. Richtplatz.

Gaſtwirthe müſſen die Fremden, die über Nacht bleiben, gehörig anzeigen. II. §. 78. c)

— dürfen nicht die Wägen, wovon die Pferde bey ihnen eingeſtellt ſind, über Nacht auf der Straße ſtehen laſſen. II. §. 175.

— Verfälſchung der Getränke auf eine der Geſundheit nachtheilige Art. II. §§. 156—158.

— Schädlichkeit, überhaupt durch Miſchung, Fälſchung, Aufbewahrung, ꝛc. II. §. 160.

— die zur Unzucht Gelegenheit verſchaffen, wie zu beſtrafen. II. §. 260.

Gatten. S. Ehegatten.

Gattung der Verbrechen. I. §§. 50—51.

— der ſchweren Polizey-Uebertretungen. II. §§. 33—36.

Gebäude, Neue, dürfen nicht ohne Erlaubniß bezogen werden. II. §. 139.

— Vorſichten bey Aufführung und Unterhaltung der. II. §§. 133—139.

Gebethe, Ausruf und Verkauf ohne Erlaubniß. II. §§. 65—67.

Gebräue, Verunreinigung des zum, dienenden Waſſers. II. §. 152.

Gebrechen, Verſtellung von körperlichen, bey Bettlern. II. §. 263.

— Wegen körperlicher, des Schuldigen, muß die Züchtigung mit Streichen unterbleiben; es kann aber anſtatt derſelben Faſten verhängt werden. I. §. 329. II. §. 23. c)

Gebrechen, Beſchreibung der, des Verhafteten iſt in die Acten zu nehmen. I. §. 373.

— Weſentliche, des Verfahrens ſind von der obern Behörde verbeſſern zu laſſen, mindere aber bloß zu rügen. I. §§. 438, 439. II. §§. 403—405.

— Bey entdeckten, der Kriminal-Gerichte, welche unverzügliche Abhülfe fordern, ſind die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen. I. §. 557.

Gebühren, Von wem, und wann die Vorauslagen zu beſtreiten. I. 534. II. §. 449.

S. Koſten, Taxen.

Geburt, Bey der, Tödtung des Kindes von der Mutter, oder abſichtliche Unterlaſſung des bey der Geburt nöthigen Beyſtandes. I. §. 122.

— Verheimlichung der, von einer unehelich Schwangeren. II. §§. 94—95.

— Wann über die Rechtmäßigkeit der, ein Zweifel entſteht, iſt der Ehebruch an dem Weibe ſtrenger zu beſtrafen. II. §. 247.

S. auch Abtreibung, Entbindung.

Geburtsbücher, Zeugniſſe aus den, gelten als rechtliche Beweiſe. I. §. 385. II. §. 358.

— Ausnahme hiervon. I. §. 406.

Geburtshelfer. S. Aerzte.

Geburtsort des Beſchuldigten iſt in dem Verhöre zu erheben. I. §§. 290, 352. II. §. 329.

Gedanken, Ueber, kann niemand zur Rede geſtellt werden. I. §. 8.

Gedichte, Ausruf und Verkauf ohne Erlaubniß. II. §§. 65—67.

Gefährlichkeit der That iſt ein Erſchwerungsumſtand. I. §. 36. II. §. 388. c)

— Bey, des aus Abgang rechtlicher Beweiſe oder nach ausgeſtandener Strafe Entlaſſenen, welche Vorſichten zu treffen ſeyn. I. §. 455.

Gefängniſſe, müſſen in angemeſſener Zahl und in dem geſetzmäßigen Stande unterhalten werden. I. §§. 217, 307.
— Innere Beſchaffenheit der, a. zur möglichen Schonung der Gefangenen. I. §. 308.
— b. zur nothwendigen Vorſicht gegen die Entweichung. I. §§. 309—311.
— Geſtattung der, mit der Vorſicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten in dem Unterſuchungsgefängniſſe. I. §§. 312—321.
— Zu, die Schlüſſel ſoll der Gefangenwärter nie aus den Händen geben. I. §. 322.
— müſſen täglich durchſucht werden. I. §. 324.
— ſind mit offenem Lichte nicht zu betreten. I. §. 326.
— Bey dem Betreten der, wo mehrere oder verwegene Gefangene ſich befinden, Vorſicht der Gefangenwärter. I. §. 326.
— Protokoll über. I. §. 332.
— Unterſuchung von dem Kriminal-Gerichte. I. §. 333.
— ſind jährlich wenigſtens ein Mahl von dem Obergerichte oder dem Kreisamte zu unterſuchen. I. §. 556.
— für die zum Arreſte Verurtheilten, müſſen von jenen für die Kriminal-Arreſtanten an einem durchaus verſchiedenen Orte ſeyn. II. §. 442.
S. auch Gefangene.
Gefäße, welche genußbaren Waaren eine der Geſundheit ſchädliche Eigenſchaft mittheilen, dürfen nicht dazu gebraucht werden. II. §. 160.
— zum Kochen und Speiſen dürfen nicht aus Zinn, welches mit Bley gefälſcht iſt, verfertiget werden. II. §. 159.
Gefahr, Bey, des Todes, iſt dem Verhafteten zur geiſtlichen Hülfe der Seelſorger zuzulaſſen. I. §. 32●.

Gefahr, Zuziehung oder Vergrößerung einer, von außen gegen den Staat. I. §. 52. b)
S. Hochverrath.
Gefangene, Hülfleiſtung zur Entweichung. I. §. 196.
— Strafe. I. §§. 197, 198.
— wo ſich die Beſchuldigung auf rechtliche Anzeigungen gründet, ſind mit allem, was auf ſie Beziehung hat, ſogleich dem Kriminal=Gerichte zu überliefern. I. §. 283.
— Wie, gleich nach der Verhaftung zu behandeln. I. §§. 285—287.
— Abſonderung nach dem Geſchlechte, und jener, die einer Mitſchuld verdächtig ſind. I. §. 307.
— Wegen Verbrechen, Abſonderung von ſchweren Polizey=Uebertretern. II. §. 442.
— Beſonders bey Unmündigen. II. §. 442.
— Vorſicht gegen die Entweichung. I. §§. 309—311.
— Geſtattung der mit der Vorſicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten. I. §. 312.
— Unterhalt. I. §§. 312—313.
— Kleidung. I. §§. 314—315.
— Lagerſtätte. I. §. 316.
— Beſchäftigung. I. §. 317.
— Tabakrauchen und Licht brennen wird nicht geſtattet. I. §. 318.
— Krankenpflege. I. §. 319.
— Seelſorger, bey der Todesgefahr. I. §. 320.
— Unterredung mit Fremden. I. §§. 12, 13, 14, 321. II. §. 12.
— ſind die Eiſen nur in Gegenwart des Gefangenwärters anzulegen. I. §. 523, und
— täglich zu unterſuchen. I. §. 324.
— ſollen ihre Nahrung nur in Gegenwart des Gefangenwärters erhalten. I. 325.

Gefangene, Stellung zu Gericht, Vorſicht gegen ihre Entweichung. I. §. 326.
— Schutz gegen eigenmächtige Handanlegung der Gefangenwärter. I. §. 327.
— Benehmen des Gerichtes und der Gefangenwärter gegen Verhaftete; Benehmen der Gefangenen. I. §. 328.
— Benehmen bey Widerſpänſtigkeit der Gefangenen. I. §§. 329—331.
— Benehmen bey verſuchter Entweichung. I. §§. 330—331.
— Protokoll, wie ſolches über, von dem Gefangenwärter zu führen. I. §. 332.
— Vernehmung der, über das Benehmen des Gefangenwärters. I. §. 333.
— Ablieferung hat durch Vorſpann unentgeldlich zu geſchehen. I. §§. 460, 527. II. §. 445.
— Ausfertigung der Steckbriefe gegen Entflohene. I. §. 486.
— ſind bey Unterſuchung der Kriminal-Gerichte über die Beförderung, mit der ſie verhört, und die Art ihrer Behandlung, ohne Beyſeyn des Richters zu vernehmen. I. §. 556.
Gefangenhaltung, Eigenmächtige, eines Menſchen. I. §§. 78—79.
Gefangenwärter, Pflichten. I. §§. 307—333.
— ſollen die Schlüſſel nie aus den Händen laſſen; Beſorgung der Gefangenen im Verhinderungsfalle. I. §. 322.
— Gegenwart bey Anlegung der Eiſen. I. §. 323.
— Tägliche Unterſuchung der Gefängniſſe, und Anzeige der Merkmahle einer verſuchten Gewalt. I. §. 324.
— Gegenwart bey Nahrung der Verhafteten. I. §. 325.
— Vorſicht bey dem Betreten der Gefängniſſe, wo meh-

rere oder verwegene Verhaftete ſind; ſolche mit offe= nem Lichte zu betreten verbothen. I. §. 326.

Gefangenwärter. Geſpräche und eigenmächtige Handanlegung an Gefangene, und Geſchenkannah= me von denſelben verbothen. I. §. 327.

— Benehmen gegen Gefangene überhaupt. I. §. 328.

— Protokoll über die Gefängniſſe, wie es zu führen. I. §. 332.

— über das Benehmen des, Befragung der Gefangenen. I. §. 333.

— Strafe jener, die einem Gefangenen zur Flucht ver= helfen. I. §. 197.

Gefundene Sachen, Verhehlung der, im Werthe von mehr als 25 fl. I. 180. c)

— von geringerem Werthe. II. §§. 210, 211.

Gegenſtellung. S. Zeugen.

Gehäſſigkeit, Befriedigung der, durch gewaltſamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut. I. §§. 72—73.

Geheime Geſellſchaften. S. Geſellſchaften, ge= heime.

Geheimniſſe, Amts=, Eröffnung. Strafe. I. §§. 86. c) 87.

— Ausbringung der, eines Patienten von Aerzten, Ge= burtshelfern, Hebammen und Apothekern. II. §§. 243—244.

Gehorſam, Aus, verübtes Verbrechen, dieſer Um= ſtand gehört unter die Milderungsgründe. I. §. 39. c) II. §. 390. d)

Gehülfe des Gefangenwärters ſoll bey Betretung der Gefängniſſe demſelben zur Seite ſeyn. I. §. 326.

Geiſtliche. Die Mitglieder des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, welcher Gerichtsbarkeit ſie unterſtehen. I. §. 221. 1) II. §. 284.

Geiſtliche, Von der Verhaftnehmung eines, iſt nach dem ſummariſchen Verhöre, dem geiſtlichen Oberhaupte in der Provinz durch das Obergericht Nachricht zu geben. I. §. 304.

— Das Urtheil wider einen, iſt vor der Kundmachung dem geiſtlichen Oberhaupte anzuzeigen. I. §. 446.

— Mit der Beſtrafung eines Unmündigen iſt der Unterricht des Seelſorgers zu verbinden. II. §. 31.

— Nur der dazu eigens beſtimmte, iſt dem Verhafteten zur geiſtlichen Hülfe zuzulaſſen. I. §. 320.

— kann ſich der zum Tode Verurtheilte ſelbſt wählen. I. §. 450.

— Beſtellung eines, bey dem Standrechte. I. §. 502. d)

Geländer, Beſchädigung der, an Flüſſen, Bächen Brücken, Straßen, ꝛc. II. §. 76.

Gelaſſenheit, Mit, ſoll das Verhör aufgenommen werden. I. §. 358. II. §. 342.

Geld iſt dem Verhafteten abzunehmen, und aufzubewahren. I. §. 286.

— darf nicht dem Verhafteten zu Händen kommen. I. §. 312. c)

— Aus dem Verkaufe fremder Habſeligkeiten, deren Eigenthümer unbekannt iſt, iſt von dem verſteigernden Civil- dem Kriminal-Gerichte zu übergeben. I. §. 519.

— wie lange es von dem rechtmäßigen Eigenthümer gefordert werden könne, und wem es nach der Verjährung zufalle. I. §. 519.

Geldſammlung von Unterthanen, zur Aufwieglung gegen ihre Obrigkeiten, Strafe. II. §. 71.

Geldſorten, Wenn jemand viele, wie die geſtohlenen oder geraubten ſind, ſehen läßt, oder ausgibt, iſt ein Grund zur rechtlichen Beſchuldigung vorhanden. I. §. 263. b)

Geldſtrafen, Mit, können Zeugen zur Ausſage verhalten werden. I. §. 375.
— werden gegen ſchwere Polizey=Uebertretungen verhängt. II. §. 8. a)
— erſtrecken ſich von 5 bis 900 fl. II. §§. 78. ꝛc. 266.
— verfallen dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden. II. §. 9.
— nur dem Anzeiger eines verbothenen Spieles fällt ein Drittheil der eingebrachten Geldſtrafe zu. II. §. 266.
— wie ſolche abzuändern, wenn die Spieler ſolche zu zahlen nicht im Stande ſind. II. §. 266.
— können bey Unvermöglichen in Arreſtſtrafe abgeändert werden. II. §. 23. a)
— können auch nach Umſtänden anſtatt der Arreſtſtrafe des erſten Grades zuerkannt werden. II. §. 24.
— dieſer Fall unterliegt der Beſtätigung der Landesſtelle, wie jener, wenn auf dem Land und in kleinen Städten auf eine Geldſtrafe von 10 fl., in den Hauptſtädten aber von 50 fl. erkannt wird. II. §. 402.
— Verjährungszeit, bey Uebertretungen, worauf Geldſtrafen geſetzt ſind. II. §. 275.
Geldſtücke, Echte, im Werthe und Gehalte verringern, oder die Theile, um welche ſie verringert worden, an ſich löſen. I. §§. 103. c) 105.
S. Münzverfälſchung.
Geleites, Die Ertheilung eines ſicheren, für einen Vorgerufenen, hängt von der Bewilligung des Obergerichtes ab. I. §. 495.
Gemeinde, Aus der, des Unterſuchungsortes, ſind zwey Männer vor Schöpfung des Urtheiles beyzuziehen. II. §. 380.
— hat die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten durch Vorſpann ohne Entgeld zu leiſten. I. §. 527. II. §. 445.

Gemeinde, welche zum Standrechte Anlaß gegeben, hat die bey demſelben aufgelaufenen Koſten mit Vorbehalt des Erſatzes von den eigentlichen Schuldigen zu beſtreiten. I. §. 538.

Gemeindearbeit. S. Arbeit.

Gemeinſchaft der Verwandten, die mit einander Unzucht getrieben, nach vollendeter Strafe aufzuheben, iſt die Vorſorge zu treffen. II. §. 246.

Gemüthsart, Rauhere, des Beſchuldigten, kann für ſich als keine rechtliche Anzeige gelten. I. §. 263.

Gemüthsbeklemmung, des verhörten Beſchuldigten, wie ſich der Richter dabey zu benehmen. I. §. 362.

Gemüthsbeſchaffenheit, des Verhafteten, ſo wie ſie während der Unterſuchung beobachtet worden iſt, zu Ende des Verhörs-Protokolls zu bemerken. I. §. 373.

Geneſung, Bis zur, eines kranken Schuldigen muß die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles verſchoben werden. I. §. 445. II. §. 438.

Genugthuung, Die, für den Beleidigten, wird durch die Strafe des Beleidigers nicht aufgehoben. I. §. 35. II. §. 27.

— Dem Beſchädigten geleiſtete, iſt ein Milderungsgrund. I. §. 40. c) II. §. 390. k)

— Zur, dem Beſchädigten die Wege zu öffnen, oder zu erleichtern, iſt auch ein Zweck der Unterſuchung. I. §. 353. i) II. §. 341.

— iſt immer in dem gewöhnlichen Rechtswege zu ſuchen. I. §. 525. II. §. 398.
S. Entſchädigung.

Genußbarer Waaren, Fälſchung, Miſchung, Zubereitung oder Aufbewahrung zum Nachtheile der Geſundheit. II. §§. 156—158, 160, 226.

Geräthe, Das zur Strafe verfallene, iſt dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden, zuzuwenden. II. §§. 8. b) 9.
— Von einem an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen darf nichts verhehlt, oder entzogen, verkauft oder gekauft werden. II. §§. 148—151.
— bey Landſtreichern, oder ſonſt verdächtigen Leuten, deſſen rechtmäßiger Beſitz mit ihren Umſtänden ſich nicht vereinigen läßt, iſt eine rechtliche Anzeigung auf ein Verbrechen, deſſen Grund Gewinnſucht iſt. I. §. 263. c)
S. Amtsgeräthe.
Gerechtigkeit, Bey Verwaltung der, Geſchenke annehmen, oder anbiethen. I. §§. 88—91.
S. Mißbrauch der Amtsgewalt.
Gericht. S. Kriminal-Gerichte.
Gerichtsbarkeit, A. über Verbrechen:
S. Kriminal-Gerichte.
— B. Bey ſchweren Polizey-Uebertretungen haben die politiſchen Obrigkeiten auszuüben. II. §. 276.
— Obliegenheiten derſelben. II. §. 277.
— I. Die Entdeckung und Ausforſchung der Uebertretungen und Uebertreter. II. §. 278.
— Verbindlichkeit eines jeden auf die geſchehene Vorforderung zu erſcheinen. II. §§. 279—281.
— II. Das Verfahren mit dem Beſchuldigten. II. §. 282.
— Ausnahme, a. in Anſehung der Eigenſchaft der Perſon. II. §§. 283—284.
— Wem in dieſem Falle das Verfahren zuſtehe. II §. 285.
— b. Wegen Eigenſchaft der Uebertretung. II. §. 286.
— Berechtigung der oberen Behörde in Anſehung der Delegirung der. II. §. 287.

Gerichtsbarkeit. Verfahren gegen jene, ſo ſich der Unterſuchung entziehen. II. §§. 288—289, 441.
— Woraus die Behörde der, zur Unterſuchung der ſchweren Polizey=Uebertretungen zu beſtehen habe. II. §. 290.
— Eigenſchaften des vorſitzenden Richters. II. §. 291.
— Unterordnung der politiſchen Behörden. II. §. 292.
— Wann ſie auszuüben ſey. II. §§. 293—297.
S. Anzeige, Ruf.
Gerichtsbeyſitzer. S. Beyſitzer.
Gerichtsdiener, Mit, ſollen die Kriminal=Gerichte verſehen ſeyn. I. §. 217.
S. Diener.
Gerichtskoſten. S. Koſten.
Gerichtsordnung. S. Verfahren.
Gerichtsſchreiber, Ein beeideter, muß beym Verhöre gegenwärtig ſeyn. I. §§. 288, 354. II. §§. 290—291.
— iſt dem, zur Fällung des Urtheiles beſetzten Gerichte beyzuziehen. I. §. 418.
— hat die Stimmen mit den angeführten Gründen genau zu protokolliren. I. §. 425.
— hat die Urtheile abzuleſen. I. §. 448.
— iſt dem Standrechte beyzuziehen. I. §. 502. b)
Geringſchätzung, Abſichtliche, einer Claſſe von Menſchen, erſchwert öffentliche Beſchimpfungen oder Mißhandlungen. II. §. 241.
Gericht. S. Ruf.
Gerüſt, Auf einem vor dem Gerichtshauſe errichteten, muß der zum Tode Verurtheilte ſein Urtheil anhören. I. §. 450.
— Auf einem, ſind auch die auf länger als 5 Jahre Verurtheilten bey der Kundmachung des Urtheiles auszuſtellen. I. §. 451.

Gerüſt, Bey Leuten, die auf einem, arbeiten, iſt eingealtete Trunkenheit ſträflich. II. §. 268.
— Wegen Einſturz eines, iſt der Baumeiſter zu beſtrafen. II. §§. 136—138.
Geſandtſchaften, Auswärtige, ihr Perſonale, ihre Hausleute und Dienſtbothen unterliegen nicht den Landesbehörden. I. §. 221. 4) II. §. 283.
Geſchäft, Ein verbindendes, kann ein Verbrecher während der Strafzeit nicht ſchließen. I. §. 23. c)
Geſchäfts-Verhältniſſe, Wegen, kann der Arreſt des erſten Grades in Hausarreſt verwandelt werden. II. §. 25.
Geſchenke, Annahme oder Anerbiethung in Amtsſachen, Strafe. I. §§. 88—91.
— verfallen dem Armenfonde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden. I. §. 88.
— Von Verhafteten anzunehmen, den Gefangenwärtern verbothen. I. §. 327.
Geſchirre zum Kochen, oder zu Speiſen, dürfen nicht aus Zinn, das mit Bley gefälſcht worden, verfertiget werden. II. §. 159.
Geſchlechte, Nach dem, ſollen die Verhafteten in den Gefängniſſen abgeſondert werden. I. §. 307.
Geſchmolzenes Gold oder Silber, welches nicht vorſchriftmäßig bezeichnet iſt, an ſich löſen, oder nicht anhalten. II. §. 223. ꝛc.
Geſchwiſter, Entwendungen zwiſchen, in einer Haushaltung, können nur auf Anſuchen des Hauptes der Familie zur Strafe gezogen werden. II. §§. 213, 269.
— Unzucht zwiſchen voll- und halbbürtigen, Strafe. II. §. 246.
— Unzucht zwiſchen. II. §. 246.
S. auch Verwandte.
Geſellen, der Gewerbsleute unterliegen wegen ſchwe-

rer Polizey-Uebertretungen der körperlichen Züchtigung. II. §. 15.

Geſellen müſſen mit Kundſchaften verſehen ſeyn. II. §. 79.

— der Töpfer, Klempner, Schloſſer ꝛc. dürfen nicht zu feuergefährlichen Anlagen ſich gebrauchen laſſen. II. §§. 189, 191.

— der Handels- und Gewerbsleute ſollen nicht mit offenem Lichte feuergefährliche Oerter beſuchen. II. §. 200.

— der Gewerbsleute dürfen ſich nicht verabreden, um, durch gemeinſchaftliche Weigerung zu arbeiten, Vortheile zu erzwingen. II. §§. 229, 231.

— ſind ſtrafbar, wenn ſie mit brennbaren Materialien bey offenem Lichte umgehen. II. §. 200.

— der Feuerarbeiter dürfen nicht ohne Vorwiſſen des Meiſters Dietriche, Hauptſchlüſſel verfertigen, Schlöſſer aufſperren. ꝛc. II. §. 218.

— der Rauchfangkehrer, müſſen feuergefährliche Anlagen anzeigen. II. §. 192.

— Diebſtahl eines, an ſeinem Meiſter, wenn er über 5 fl. beträgt. I. §. 156. II) b)

— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
S. auch Subjecte.

Geſellſchaft, Geheime, und Theilnahme daran, ſind unterſagt. II. §§. 37, 38.

— Welche Vereinigung als eine ſolche anzuſehen. II. §. 39.

— Wer ſich der Theilnahme an einer geheimen, ſchuldig mache. II. §. 40.

— Strafe gegen die Stifter derſelben, die Anwerber und Vorſteher. II. §. 41.

— Gegen jene, welche den Zuſammenkünften derſelben beywohnen, oder durch Correſpondenz daran Theil nehmen. II. §. 42.

Geſellſchaft, Geheime, gegen jene, welche ihre Wohnung, ihr Haus dazu herleihen oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Geſellſchaft zu ſeyn. II. §. 43.
— Wann ſie Mitglieder derſelben ſind. II. §. 44.
— Strafe eines zur Anzeige geheimer Geſellſchaften verpflichteten Beamten, wenn er ſie zu machen unterläßt. II. §§. 45, 46.
— Strafe der Ausländer, die während ihres Aufenthaltes in dieſen Ländern dazu wirken. II. §§. 47, 48.
— Strafe der Ausländer, wenn ſie vom Auslande her eine geheime Geſellſchaft errichten, oder dazu werben. II. §. 49.
— Pflicht der Vorſteher und Beamten bey Entdeckung geheimer. II. 50.
— Das Verfahren hierüber gehört außer den Hauptſtädten zu dem Kreisamte. II. §. 285.
— und iſt davon ſogleich die Anzeige an die Landesſtelle zu machen. II. §. 286.
— Das Urtheil unterliegt der Beſtätigung der oberſten politiſchen Behörde. II. §. 407. a)
— Ein deßwegen verurtheilter Flüchtiger kann durch Beſchreibung ſeiner Perſon an die Kreisämter verfolget werden. II. §. 441.
S. Theilnahme.
— Diebſtahl in, von Einem oder mehreren Genoſſen, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 154. II) a)
— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
— mit berüchtigten Verbrechern, iſt ein beſonderer Umſtand zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. IV)
— In einer unbekannten, von einem Abgeurtheilten begangenen Verbrechens wegen, kann ſelber zur Entdeckung der Mitſchuldigen zur Rede geſtellet werden. I. §. 478.

Geſetz, mit deſſen Unwiſſenheit kann ſich niemand entſchuldigen. I. §. 3. II. §. I.

Geſetzwidrige Handlungen, Von, überhaupt. S. die Einleitung. §. 1.

— Handlungen, auch ohne böſe Abſicht und ohne erfolgten Schaden ſind ſchwere Polizey=Uebertretungen. II. §. 5.

Geſichtsfarbe, Veränderung der, eines Beſchuldigten, iſt an ſich keine rechtliche Anzeigung. I. §. 268.

Geſinde. S. Dienſtgeſinde.

Geſindehälter. S. Dienſtgeber.

Geſpräch, In welches, ſich der Gefangenwärter mit Gefangenen nicht einlaſſen darf. I. §. 327.

Geſtändniß, Das außergerichtliche, einer That, oder des gehabten Vorhabens, iſt ein Grund zur rechtlichen Beſchuldigung. I. §. 262. c) II. §. 362. e)

— Wie das, des Beſchuldigten aufzunehmen. I. §§. 294, 295. II. §§. 336—339.

— bey dem ſummariſchen Verhöre darf weder durch Gewalt, noch durch Kunſtgriffe herausgelockt werden. I. §. 300.

— zu deſſen Erlangung darf bey dem ordentlichen Verhöre kein widerrechtliches Mittel angewendet werden. I. §§. 368, 369. II. §§. 342, 343.

— iſt nicht zu unterbrechen. I. §. 355. II. §. 336.

— iſt ein rechtlicher Beweis, der dem Beſchuldigten zur Laſt gelegten Uebertretung. I. §. 398. II. §. 351.

— Erforderniſſe zum rechtlichen Beweiſe durch Geſtändniß. I. §§. 399—402. II. §§. 352—354.

— Vor einem inländiſchen Kriminal=Gerichte abgelegtes, ſtellt den rechtlichen Beweis her, wenn auch die weitere Verhandlung in den Fällen des §. 221. I. Theils einem andern Gerichte geſetzlich zugewieſen iſt. S. Anh. I. S. 271. Nr. 17.

Geſtändniß, Von dem Beſchuldigten rechtlich abgelegtes, verliert durch die mangelhafte Thaterhebung ſeine Beweiskraft nicht. I. §. 400. II. §. 352.
— Wann das, allein kein rechtlicher Beweis ſey. I. §. 400.
— Durch Verheißungen, Drohungen, Gewalt erhaltenes, wann es dennoch die rechtliche Kraft eines Beweiſes habe. I. §. 401.
— Beweis aus dem, wird durch darauf gefolgtes Läugnen nicht entkräftet; wann aber darauf Rückſicht zu nehmen. I. §. 402. II. §. 355.
— Der Beweis durch, nebſt dem Beweiſe durch geſchworne Zeugen genügt allein zur Verurtheilung zur Todesſtrafe. I. §. 430.
— Als, des Verbrechens iſt die fortdauernde Abweſenheit des durch zwey Edicte vorgerufenen Beſchuldigten anzuſehen. I. §. 497.
— Bey vorhandenem, des Verbrechers, wodurch der Beweis des Eigenthumes eines durch Verbrechen entzogenen Gutes vollſtändig wird. I. §. 516.
— Bey mangelndem, was zum Beweiſe des Eigenthumes, eines durch Verbrechen entzogenen Gutes genüge. I. §. 516. a) b) c)
Geſtalt des Beſchuldigten iſt gleich nach ſeiner Verhaftung zu Protokoll zu nehmen. I. §. 285.
— des Beſchuldigten, welche mit der von dem Verletzten, oder den Anweſenden gemachten Beſchreibung des Thäters übereinſtimmt, iſt eine Vorausſetzung zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. IV. g)
Geſtochene Blätter, Druck, Verkauf, oder Verbreitung, gegen die Cenſur. II. §§. 57—68.
S. Cenſur.
S. auch Anh. II. S. 171. Nr. 2.

Geſtohlene Sachen. S. Eigenthum, Zurückſtellung.

Geſundheit des Verhafteten iſt in dem Gefängniſſe keiner Gefahr auszuſetzen. I. §. 308.

— Uebertretungen gegen die, ſind:

a. Uebertretungen der Peſtanſtalten, deren Beſtrafung iſt dem Militär-Cordon übergeben. II. §. 147.

b. Verhehlung der Geräthſchaften eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen. II. §§. 148—151.

c. Deren Gefährdung durch die Beraubung der Gräber. S. Anh. II. S. 175. Nr. 13.

d. Verunreinigung der Brunnen, Ciſternen, ꝛc. II. §. 152.

e. Fleiſchverkauf von einem nicht nach Vorſchrift beſchauten Viehe. II. §. 153.

f. Uebertretung der bey einer Viehſeuche gegebenen Vorſchriften. II. §§. 154—155.

g. Verfälſchung der Getränke auf eine ſchädliche Art. II. §§. 156—158.

h. Fälſchung der Zinngeſchirre mit Bley. II. §. 159.

— Der, ſchädliche Miſchungen, Fälſchungen, Aufbewahrung genußbarer Waaren in Gefäßen, die denſelben eine der Geſundheit ſchädliche Eigenſchaft mittheilen, ꝛc. II. §. 160.

Geſundheitsſtand, Auf den, iſt bey Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles, und wo körperliche Züchtigung eintritt, zu ſehen. I. §. 445. II. §§. 438, 439.

Getränke, Von Verfälſchung der. II. §§. 156—158.

— für Verhaftete. S. Trunk.

Getreide. S. Feldfrüchte.

— In der Nähe eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder auf dem Felde, wo die Ernte ſteht, darf kein Feuer gemacht werden. II. §. 203.

Gewalt, Einer Perſon zugefügte, um ſich ihres, oder eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen, iſt Raub. I. §. 169.

— Grad der, bey einer körperlichen Verletzung angewendeten, iſt von den Kunſtverſtändigen bey der Beſichtigung zur Erhebung des Thatbeſtandes anzumerken. I. §. 242.

— Dem Körper zugefügte, um bey dem Betteln größeres Mitleid zu erregen, Strafe. II. §. 263.
S. auch Mißbrauch der Amtsgewalt.

Gewaltthätigkeit, Oeffentliche, wird begangen:
a. durch gewaltſame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen, Strafe. I. §§. 70—71.

— und auch gegen Zollbeamte in ihren Amtsverrichtungen. S. Anh. I. S. 265. Nr. 2.

— b. durch gewaltſamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, Strafe. I. §§. 72—74.

— c. durch Menſchenraub. Strafe. I. §§. 75—76.

— unbefugte Werber für fremde Kriegsdienſte, oder zur Anſiedelung in fremde Länder, werden von dem Militär-Gerichte behandelt. I. §. 77.

— d. durch unbefugte Einſchränkung der perſönlichen Freyheit, Strafe. I. §§. 78—79.

— e. durch Entführung, Strafe. I. §§. 80—81.

— Mit, verbundene Ueberſchreitung des Peſt-Cordons, oder Vereitlung der dießfälligen Anſtalten, wird nach beſonderen Geſetzen beurtheilet. I. §. 82.

— Urtheil hierüber, iſt dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.

— gegen Unterſuchte auszuüben, iſt bey Verantwortlichkeit unterſagt. I. §§. 300, 368. II. §. 343.

— Durch, erlangtes Geſtändniß, kann in der Regel nicht zu einem rechtlichen Beweiſe angenommen werden. I. §. 401. II. §. 352. b)

Gewaltthätigkeit, Durch, erlangte Zeugenausſage ſtellt keinen rechtlichen Beweis her. I. §. 403. a) II. §. 367. d)

Gewehr, Mit, wenn der Dieb verſehen war, iſt der Diebſtahl ein Verbrechen. I. §. 154. I. b)

— Verfertigung oder Ausbeſſerung verbothener, oder verdächtiger. II. §. 126.

— Verwahrloſung geladener. II. §. 127.

— unvorſichtiges Abdrücken. II. §. 128.

Gewerbe, Der Verluſt des, iſt keine mit Verbrechen verknüpfte Folge, kann aber nach kund gemachtem Urtheile, durch Anzeige an die Behörde, welcher die Verleihung zuſteht, wichtiger Urſachen halber veranlaſſet werden. I. §. 24.

— Verluſt des, gehört unter die Strafen auf ſchwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 8. c) 10.

— Verluſt des, wann er Statt findet. S. Befugniſſe.

— Beſeitigung des Nachtheiles desſelben, bey längerem Verhafte des Sträflings. II. §. 443.

— Unzüchtiges, mit ihrem Körper Treibende, Strafe. II. §§. 254—255.

— Zur Treibung des unzüchtigen, Unterſchleif geben. II. §§. 257—260.

Gewerbsleute, die ihre Meiſter beſtehlen, begehen, wenn der Diebſtahl 5 fl. beträgt, ein Verbrechen. I. §. 155. II) b)

— Strafe. I. §§. 157—160.

— Gebrauch eines falſchen Maſſes und Gewichtes, iſt Betrug. I. §. 178. c)

— Strafe. I. §§. 181, 182.

— welche Geſellen ohne Kundſchaft in Arbeit nehmen. Strafe. II. §. 79.

— welche Gebrauch von Gift machen, Strafe bey Nichtbeobachtung der Vorſichten. II. §. 124.

Gewerbsleute, welche zum Fleiſchverkaufe berechtiget, ſolches von einem nicht nach Vorſchrift beſchauten Viehe verkaufen. II. §. 153.
— die den Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien nicht gehörig verwahren. II. §. 196.
— ſollen nicht feuergefährliche Oerter mit offenem Lichte beſuchen. II. §§. 199—201.
— Geſellen der Feuerarbeiter dürfen nicht ohne Vorwiſſen des Meiſters Dietriche, Hauptſchlüſſel verfertigen, Schlöſſer aufſperren. II. §. 218.
— Verabredungen der, zum Nachtheile des Publicums. II. §§. 227—229, und 231.
— Verheimlichung des Vorrathes von Lebensmitteln, mit welchen ſie handeln, oder Weigerung ſolche zu verabfolgen. II. §§. 230—232.
Gewerbsverhältniſſe, Wegen, kann der Arreſt des erſten Grades in Hausarreſt verändert werden. II. §. 25.
Gewerbsverſtändige. S. Kunſtverſtändige.
Gewicht, Uebertretung der Taxordnung durch unrichtiges, Strafe. II. §§. 226—231.
— Gebrauch eines falſchen, in einem öffentlichen Gewerbe. I. §. 178. c)
— Strafe. I. §§. 181, 182.
Gewinn, Aus einer ſchweren Polizey-Uebertretung zugegangener, begründet für ſich allein keinen rechtlichen Verdacht. II. §. 319.
— Von der Uebertretung gezogener, trägt zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände bey. II. §. 362. d)
Gewinnſucht, Aus, entſtehende Verbrechen, nähere rechtliche Anzeigungen zur Beſchuldigung. I. §. 268.
Gewölbe, Neu erbaute, ohne vorläufige Erlaubniß vermiethen und beziehen. II. §. 139.
— Außer den dazu eigens gewidmeten, Verwahrung der

Vorräthe von Heu, Stroh, Brennholz. II. §§. 196, 197.

Gewölbe, mit brennbaren Materialien, Beſuchung mit offenem Lichte. II. §§. 199—201.

— In, wo feuerfangende Materialien ſind, Tobak rauchen. II. §. 202.

Gift, Unbefugter Handel mit. II. §. 115.

— Wenn bey dem unbefugten Handel auch die Vorſchriften beobachtet werden. II. §. 116.

— Wenn ſie nicht beobachtet werden. II. §. 117.

— Strafe der mit, handelnden, wandelnden Krämer. II. §. 118.

— Strafe der Unvorſichtigkeit beym Verkaufe von Seite der dazu Befugten. II. §. 119.

— Beym Verkaufe, ohne obrigkeitlichen Schein. II. §. 120.

— Unterlaſſene Führung des vorgeſchriebenen Vormerkbuches. II. §. 121.

— Nachläſſigkeit in Aufbewahrung und Abſonderung des Giftes. II. §§. 122—123.

— Vorſchrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch vom, machen. II. §. 124.

Gläubiger, Durch Aufſtellung erdichteter, den wahren Stand der Maſſe zu verdrehen ſuchen, iſt Betrug. I. §. 178. f)

Glaubwürdigkeit, Zur, eines jeden Zeugen, was erfordert werde. I. §. 403. II. §. 366.

Gleiche Umſtände eines ehedem begangenen Verbrechens, und eines gegenwärtigen ſind Anzeigungen zur rechtlichen Beſchuldigung. I. §. 262. l)

Gleichheit, Bey, der Stimmen, Benehmen des bey der Berathung Vorſitzenden. I. §. 425.

— Bey, der Stimmen, in dem Standrechte iſt der Beſchuldigte dem Kriminal-Gerichte zur Behandlung zu übergeben. I. §. 507.

Gnade. S. Begnadigung, Nachſicht und Recurs.

Gnadengeſuch, Wem die Einreichung desſelben, und in welcher Friſt zuſtehe. II. §. 428.

— desſelben Wirkung. II. §. 429.

— Welches, dem Landesfürſten vorzulegen. II. §. 431.

— Aus dem Vorwande eines, kann die Vollziehung des Todesurtheiles nicht verſchoben werden. I. §. 450.

— findet gegen das, von dem Standrechte gefällte Urtheil nicht Statt. I. §. 512.

Gold, Geſchmolzenes, und nicht gehörig bezeichnetes, kaufen, oder nicht anhalten. II. §. 223.

Goldarbeiter dürfen nicht von verdächtigen Leuten Koſtbarkeiten kaufen, ſondern müſſen ſie anhalten. II. §§. 221—223.

Gottesdienſte, Diebſtahl an einem zum, geweihten Orte, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 154. II) b)

— bey geringerem Betrage. II. §. 210—211.

— Diebſtahl an einer unmittelbar zum, gewidmeten Sache, mit einer den chriſtlichen Religions-Dienſt beleidigenden Verunehrung, ohne Rückſicht auf den Betrag. I. §. 155. I)

— Störung des im Staate beſtehenden. S. Religions-Störung.

Gotteslästerung, durch Reden, Schriften oder Handlungen. I. §§. 107—109. S. Religions-Störung.

Grab, deſſen Beraubung iſt eine ſchwere Polizey-Uebertretung. Strafe. S. Anh. II. S. 175. Nr. 13.

Grad der Kerkerſtrafe. I. §§. 11—14.

— der Kerkerſtrafe, kann nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über 5 Jahre beſtimmt iſt, und wenn mehrere die Hoffnung der Beſſerung begründende Milderungsumſtände zuſammen treffen, in ei-

nen gelindern Grad verändert, und ſo auch die Dauer verkürzet werden. I. §. 48.

Grad der Arreſtſtrafe. II. §§. 11—13.

— Erſter, des Arreſtes, wann ſtatt deſſen Hausarreſt verhängt werden könne. II. §. 25.

— der Arreſtſtrafe iſt nach den eintretenden erſchwerenden oder mildernden Umſtänden zu beſtimmen. II. §§. 392, 395.

— der Strafe ſind in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 429. II. §. 397.

Graduirte Perſonen. S. Aerzte, Advocaten und Geiſtliche.

Gränze, Bey an der, zweyer Kriminal-Gerichte begangenen Verbrechen, wem das Verfahren gebühre. I. §. 220.

— überſchrittene, der Gerichtsbarkeit, Folgen. I. §. 225.

Gränzmarkungen, Der, Wegräumung oder Verrückung. I. §. 178. e)

Großältern. S. Aeltern.

Großjährigkeit iſt zu dem Richteramte erforderlich. I. §. 216. II. §. 291.
S. auch Anh. I. S. 272. Nr. 20.

Gubernium. S. Landesſtelle.

Gutachten über die Leibesbeſchaffenheit des Beſchuldigten iſt in die Acten zu nehmen. I. §. 373.

— müſſen Aerzte, Wundärzte und Hebammen unentgeldlich abgeben. I. §. 528. II. §. 446.

H.

Habſchaften des Thäters, an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebene, wie zu behandeln. I. §. 241.

Habſchaften des Beſchuldigten, wann ſie zu durchſuchen, dabey zu beobachtendes Betragen. I. §. 272.
Händel, Rauf-, wobey jemand verletzt wird. II. §§. 163, 164.
Häusliche Durchſuchung. S. Durchſuchung.
Häusliche Züchtigung, Der, ſind a. die ſtrafbaren Handlungen der Kindheit bis zum vollendeten zehnten Jahre überlaſſen. II. §. 4.
— wie auch b. die von Unmündigen begangenen ſchweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 32. Ferner
— c. Entwendungen zwiſchen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen ſchuldiger Ehrerbiethung der Kinder gegen Aeltern, der Dienſtleute gegen ihre Dienſtherrn, ꝛc. ſo lange ſolche Handlungen in dem Innern der Familien verſchloſſen bleiben. II. §. 269.
— darf niemahl bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. II. §. 165. ꝛc.
S. Mißhandlungen.
Hafner dürfen nicht feuergefährliche Oefen ſetzen, oder Röhren ziehen. II. §§. 188, 189.
Handanlegung, Gewaltſame, an obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen. S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.
— Eigenmächtige, an Gefangenen, den Gefangenwärtern verbothen. I. §. 327.
Handarbeit. S. Arbeit.
Handel, Unbefugter oder geheimer, mit Büchern, Kupferſtichen, ꝛc. II. §. 64.
S. Cenſurs-Geſetze.
— Unbefugter, mit Arzneyen. II. §. 109.
— mit giftartigen Waaren. S. Gift.
— mit alten Sachen, ſolche dürfen Trödler nicht von

unmündigen Kindern kaufen oder eintauſchen. II. §§. 219, 220.

Handel, mit Lebensbedürfniſſen. S. Bedürfniſſe.

Handelsleute, Uebertretung der Vorſchriften in Anſehung der Giftwaaren. II. §§. 115—125.

— In Hinſicht des Schießpulvers. II. §. 195. und

— in Anſehung feuerfangender Materialien. II. §§. 196, 200, 201.

Handlungen, Geſetzwidrige, welche der Gegenſtand des Strafgeſetzes ſeyn. S. Einleitung §. I.

— Eintheilung geſetzwidriger, in Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen. S. Einleitung §. I.

— Welche, Verbrechen, und welche ſchwere Polizey-Uebertretungen ſeyn. S. Einleitung §§. III. IV. und V.

— welche geſetzwidrige, nur als Verbrechen oder ſchwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln ſeyn. S. Einleitung §. VI.

— Zuweiſung der übrigen, an die dazu beſtimmten Behörden. S. Einleitung. §. VII.

— wann ſie nicht als Verbrechen zugerechnet werden. I. §. 2.

— der Verbrecher vor der Ankündigung des Urtheiles verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht. I. §. 23. c.

— der Kriminal-Gerichtsbarkeit, von einer Obrigkeit, gegen die Vorſchrift des Geſetzes ausgeübte, ſind ungültig. I. §. 225.

— Mit dem Verbrechen zuſammenhängende, iſt eine rechtliche Anzeigung. I. §. 262. d.

— Strafbare, der Kindheit unterliegen der häuslichen Züchtigung. II. §. 4.

— Verbrecheriſche, der Unmündigen, werden als ſchwere Polizey-Uebertretungen beſtraft. II. §. 4.

Handlungen gegen ein Geboth, ſind auch ohne böſe Abſicht, ſchwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 5.
— welche überhaupt in Hinſicht der Verletzung der körperlichen Sicherheit, als ſchwere Polizey-Uebertretungen anzuſehen ſeyn. II. §. 183.
— Allgemeine Strafbeſtimmung für, woraus ſich eine Feuersgefahr beſorgen läßt. II. §. 209.
— Fälſchliche Beſchuldigung ſolcher, welche die bürgerliche Achtung vermindern, und auf des Beſchuldigten Erwerb oder Fortkommen ſchädlichen Einfluß haben. II. §§. 236, 238—240.
— Welche, unter die gegen die öffentliche Sittlichkeit gezogen werden. II. §. 245.
Handlungs-Befugniß. S. Befugniſſe.
Handpreſſe, Eine, mit einem Schriftſatze, darf niemand halten, der nicht zur Buchdruckerey berechtiget iſt. II. §. 69.
Handſchrift, In einer ſchon cenſurirten, wenn der Sinn durch Zuſätze oder Hinweglaſſungen verändert worden; Strafe. II. §. 61.
Handwerker, auf welche Zeit der Verluſt ihres Gewerbes verhängt werden könne. II. §. 10.
— Bey, die auf Dächer und Gerüſten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenſtänden umzugehen haben, iſt eingealtete Trunkenheit ſträflich. II. §. 268. S. Geſellen.
Handwerks-Befugniß, Verluſt des. S. Gewerb.
Handwerks-Geſellen. S. Geſellen.
Handzeichen, wann es ſtatt der Unterſchrift, und unter welchen Vorſichten es anzuſetzen ſey. I. §§. 255, 299. II. §§. 313, 347.
Hanf brechen, Bey offenem Lichte. II. §. 209.
Hartnäckigkeit, Von dem Verfahren bey, des Be-

ſchuldigten. I. §§. 291, 364, 365, 366. II. §§. 330, 335.

Haß des Beſchuldigten, wider den Getödteten, oder Verletzten, gehört zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. III.

Hauptſchlüſſel, nach bedenklichen Formen, oder nach Abdrücken verfertigen. II. §§. 217, 218.

Hauptſtadt, Magiſtrat der, der Provinz, iſt die Gerichtsſtelle für ausgenommene Perſonen und Uebelthäter. I. §. 221. 1) 2) II. §§. 284—286.

— Wenn in Hauptſtädten auf eine Geldſtrafe von 50 fl. erkannt wird, muß dazu die Genehmigung der Landesſtelle eingehohlet werden. II. §. 402.

— Wenn die Unterſuchungs-Acten an das Kriminal-Gericht der Hauptſtadt zur Urtheilsſchöpfung zu ſenden. I. §. 419.

— In Hauptſtädten iſt ein Auszug der Unterſuchungs-Acten, wenn das Todesurtheil vollzogen wird, in Druck zu legen, und dem Volke auszugeben. I. §. 450.

Haupttabelle. S. Tabelle.

Haus, Ein neu erbautes, darf nicht ohne vorläufige Erlaubniß vermiethet und bezogen werden. II. §. 139.

— Gewaltſames Eindringen in eines Andern. I. §§. 72, 73.
S. Gewaltthätigkeit.

— Verbothene Entfernung vom, während einer öffentlichen Unruhe. II. §§. 53, 54.

— Unterlaſſung der Anzeige eines zu beſorgenden Einſturzes. II. §. 134.

— Strafe, wenn der Einſturz wirklich erfolgt. II. §. 135.

— herleihen zu den Zuſammenkünften einer geheimen Geſellſchaft. II. §§. 40, 43, 44.

Hausarreſt wird verhängt, entweder gegen bloße An=

gelobung oder mit Aufſtellung einer Wache; und anſtatt des Arreſtes des erſten Grades, wegen Amts- oder Geſchäftsverhältniſſen. II. §. 13.

Hausarreſt, In, wann der erſte Grad des Arreſtes verändert werden könne. II. §. 25.

Hausdiebſtahl, im Betrage von mehr als 5 fl. I. §. 156. I) II) a. b.

— bey geringerem Betrage. II. §. 210.

— zwiſchen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geſchwiſtern, ſo lange ſie in einer Haushaltung leben, kann nur auf Anſuchen des Familienhauptes, zur Strafe gezogen werden. II. §§. 213, 269.

Hausdurchſuchungen, wann und wie vorzunehmen. I. §. 272.

Hauseigenthümer, welche ihr Haus zu Zuſammenkünften geheimer Geſellſchaften wiſſentlich vermiethen. Strafe. II. §§. 40. c) 43, 44.

— unterlaſſene Anzeige der Veränderungen mit den Beſtandnehmern in der vorgeſchriebenen Zeit. II. §. 78. a)

— Unterlaſſung der Anzeige des zu beſorgenden Einſturzes eines Hauſes. II. §§. 134, 135.

— Vermiethung eines neu erbauten Hauſes oder Gewölbes, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einſicht die Erlaubniß ertheilet hat. II. §. 139.

— Strafe gegen das Verſtellen der Straßen zur Nachtszeit durch Wägen, Fäſſer. II. §. 174.

— Strafe bey nicht getroffener Abhülfe über die demſelben gemachte Anzeige einer Feuersgefahr. II. §. 193.

Hausgenoſſen dürfen nichts von dem Geräthe der an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen entziehen. II. §. 149.

— welche minderjährige Söhne oder Töchter, oder An-

verwandte des Hausvaters oder der Hausfrau zur Unzucht verführen. II. §§. 249, 250.
Hauſirer. S. Handel, unbefugter. Cenſur. Gift.
— dürfen nichts von unmündigen Kindern kaufen oder eintauſchen. II. §§. 219, 220.
Hausknecht ſoll nicht mit offenem Lichte feuergefährliche Orte beſuchen. II. §. 199.
Hausleute bey Geſandtſchaften, Gerichtsbarkeit über dieſelben in Kriminal-Fällen. I. §§. 221. 4) II. §. 283.
— Bey Erhebung eines Thatbeſtandes zu vernehmende, wie dabey vorzugehen. I. §. 251.
Hausordnung, Der, müſſen ſich die Verhafteten unterziehen. I. §. 328.
Hausthiere. S. Thiere.
Hebammen, Nur eigens dazu beſtellte, dürfen bey verhafteten Weibsperſonen zugelaſſen werden. I. §. 319.
— Beſichtigung verhafteter Weibsperſonen, Beylegung des Befundes zu den Acten. I. §. 373.
— müſſen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeldlich abgeben. I. §. 528. II. §. 446.
S. Kunſtverſtändige.
— auf welche Zeit der Verluſt des Rechtes, ihre Kunſt auszuüben, verhängt werden könne. II. §. 10.
— dürfen nicht die Geheimniſſe derjenigen, die ſich ihnen anvertrauen, ausſchwätzen. II. §. 243.
Heilarzt. S. Aerzte.
Heilmittel. S. Arzneymittel.
Heirath. S. Ehe.
Heitzanlage, Anzeige des Feuergefährlichen von Rauchfangkehrern. II. §§. 192, 193.
Heitzung in Gefängniſſen, dabey zu beobachtende Vorſicht gegen die Entweichung der Gefangenen. I. §. 309. d)

Heitzung, An der, unerlaubte Abänderung. II. §. 190.
— In die, darf kein Holz zum Dörren gelegt werden. II. §. 198.
Herabfallen, Das, der an Straßen, vor Fenſtern, Erkern, ꝛc. geſtellten oder gehängten Sachen. II. §. 178.
Herausforderung zum Zweykampfe, Strafe. I. §§. 140—145.
S. Zweykampf.
Herd. Unerlaubte Abänderung eines Herdes. II. §. 190.
Herrenſtand. S. Adel.
Hetzen, Das, bösartiger Thiere, als Veranlaſſung einer Beſchädigung. II. §§. 145, 146.
Heu, Das, ſoll feuerſicher aufbewahrt werden. II. §. 197.
Heubehältniſſe dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. II. §§. 199, 201.
— in denſelben ſoll nicht Tobak geraucht werden. II. §. 202.
Heuſchober, In der Nähe eines, darf kein freyes Feuer aufgemacht werden. II. §. 203.
Hindern, Unterlaſſung ein Verbrechen zu. I. §§. 54, 55, 191, 192.
Hinderniſſe, Durch Hintanhaltung der, vorſetzliche Beförderung eines Verbrechens. I. §. 5.
— Mit Verſchweigung eines geſetzlichen, eingegangene Ehe, Strafe. II. §. 252.
Hingerichteten, Des, Körper, iſt bey einbrechender Nacht abzunehmen, und neben dem Richtplatze einzuſcharren. I. §. 450.
Hinrichtung, Die, mit dem Strange. S. Todesſtrafe.
Hochverrath, wer dieſes Verbrechen begehe. I. §. 52.
— deſſen Beſtrafung. I. §. 53.

Hochverrath, Strafe der Mitſchuld:
a. Durch Unterlaſſung der Verhinderung. I. §. 54.
b. Durch Unterlaſſung der Anzeige. I. §. 55.
— Nachſicht der Strafe für Mitſchuldige, welche durch Reue bewogen, die auf Hochverrath abzielenden Verbindungen anzeigen. I. §. 56.
— Der Beſchuldigte, iſt an das Kriminal-Gericht der Hauptſtadt der Provinz, zum rechtlichen Verfahren abzuliefern. I. §. 221. 2)
— Von der Verhaftnehmung iſt ſogleich an das Kreisamt zur weitern Verfügung, die Anzeige zu machen. I. §. 305.
— Zur Anzeige eines bekannten, des Hochverraths ſchuldigen Verbrechers, ſind auch ſeine Verwandten, unter der Strafe des lebenslangen ſchweren Kerkers verbunden. I. §§. 55, 194, 195.
— Die Verwandten des Beſchuldigten ſind auch von der Zeugenſchaft wider ihn, nicht ganz enthoben. I. §§. 377.
— Urtheil hierüber iſt dem Obergerichte. I. §. 433.
— Von dieſem der oberſten Juſtizſtelle. I. §. 442, und
— wenn auf die Todesſtrafe erkannt wird, dem Landesfürſten vorzulegen. I. §. 444.
— Wird der Verbrecher zur Kerkerſtrafe verurtheilt, ſo hat er ſolche auf einer Feſtung auszuſtehen. I. §. 458. a)
Hörenſagen, Eine auf, gegründete Zeugenausſage ſtellet keinen rechtlichen Beweis her. I. §. 403. c) II. §. 367. e)
Hofſtelle. S. Oberſte Juſtizſtelle, und Oberſte politiſche Behörde.
Holz, Holzbehältniſſe dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. II. §. 199.
— Das, ſoll feuerſicher aufbehalten werden. II. §. 197.
— darf nicht zum Dörren in die Heitze gelegt werden. II. §. 198.

Hölz, Mit, dürfen nicht die Straßen über Nacht verſtellt gelaſſen werden. II. §. 174.

Holzdiebſtahl, bey muthwilliger Abwerfung der Brücken, Schleußen, Dämme, Geländer; Strafe. II. §. 76.

— in eingefriedeten Waldungen, im Betrage von mehr als 5 fl., oder mit beträchtlicher Beſchädigung einer offenen Waldung. I. §. 154. II. d)

— wenn der Schade nicht über 5 fl. beträgt. II. §. 210.

Hülfe, Aerztliche, iſt dem verhafteten Kranken herbeyzuſchaffen, dabey zu beobachtende Vorſicht. I. §. 319.

— Geiſtliche, bey Todesgefahr eines Verhafteten. I. §. 320.

— haben die aufgeforderten Behörden und Obrigkeiten bey Verfolgung eines Verbrechers zu leiſten. I. §. 484.

— zur Verübung eines Verbrechens, macht mitſchuldig, ſo wie das vorläufige Einverſtändniß über die nach der That zu leiſtende Hülfe. I. §. 5.

— Die nach der That geleiſtete, ohne vorläufiges Einverſtändniß, macht eines beſondern Verbrechens ſchuldig. I. §. 6.

— von andern Perſonen kann, der in der Unterſuchung befindliche Verhaftete erhalten. I. §. 312.

— zur Entweichung eines Verhafteten. I. §. 196.

— Strafe. I. §§. 197, 198.

— zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte. I. §§. 199—200.

— zur Entweichung eines Fuhrweſensknechtes. S. Anh. I. S. 268. Nr. 10.

S. auch Vorſchub, Verbrechern geleiſteter.

Hüttenrauch, Wandelnde Krämer mit, ſind auf der Stelle zu verhaften, und ſodann zu ſtrafen. II. §. 118.

Hund, bemerkte Wuth muß ſogleich angezeigt werden. II. §. 141.

Hund, Verwahrloſung eines bösartigen. II. §. 145.
— Strafe gegen das Anhetzen oder Reitzen. II. §. 146.
Huren. S. Dirnen, öffentliche.

J.

Jäger müſſen geladene Gewehre vor Kindern und andern unvorſichtigen und unerfahrnen Leuten verwahren. II. §. 127.
Jahr, Bis zum vollendeten 10., ſind die ſtrafbaren Handlungen der häuslichen Züchtigung überlaſſen. II. §. 4.
— Alter vom 11. bis zum 14., eignet Verbrechen zu ſchweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 4.
— Noch nicht zurück gelegtes Alter von 14, ſchließt die Zurechnung zum Verbrechen aus I. §. 2. d)
— Die das 14., noch nicht zurück gelegt haben, können als Zeugen nicht beeidet werden. I. §. 384.
— Bey noch nicht zurück gelegtem 18., hat die Züchtigung mit Ruthenſtreichen Statt. I. §. 20. II. §. 16.
— Das zurück gelegte 18., wird zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen erfordert. I. §. 409. II. §. 366.
— Alter unter 20, iſt ein Milderungsgrund. I. §. 39. a)
— Auf Kerkerſtrafe von nicht mehr als 20, wann die Verurtheilung bey Verbrechen, worauf die Todesſtrafe geſetzt iſt, nur erfolgen könne. I. §. 430.
— Alter von noch nicht zurück gelegten 20, befreyt von der Todesſtrafe. I. §. 431.
— und kann in ſolchem Falle bey Verbrechen, worüber lebenslanger Kerker verhängt iſt, höchſtens auf einen zwanzigjährigen Kerker erkannt werden. S. Anh. I. S. 273. Nr. 21.
— Zeitraum von 20, nach begangenem Verbrechen be-

freyt, unter den im §. 208. enthaltenen Bedingungungen, von der Todesſtrafe. I. §§. 210, 431.
Jahr, welche Verbrechen in 20, verjährt werden. I. §. 207. a)
— welche in 10, und 5, verjährt werden. I. §. 207. b)
— In einem vollen, welche ſchwere Polizey-Uebertretungen verjährt werden. II. §. 275.
— Zurück gelegtes Alter von 24, iſt zum Richteramte erforderlich. I. §. 216. II. §. 291.
— 20, iſt die längſte Dauer des zeitlichen Kerkers. I. §. 15.
— Strafe nicht über 5, kann ſowohl in Rückſicht des Grades als der Dauer verkürzt werden. I. §. 48.
— Strafe nicht über 5, ſoll aus Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie herabgeſetzt, jedoch die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe erſetzt werden. I. §. 49.
— Strafe zwiſchen 10 und 20, kann von dem Obergerichte wegen Milderungsgründen nie unter 5 Jahre, und die Strafe von 5 bis 10, nie unter zwey Jahre herab geſetzt werden. I. §. 441.
— Auf höchſtens ein, wenn die Strafe folgen könnte, iſt die Unterſuchung auf freyem Fuße einzuleiten. I. §. 306. a)
— Wenn die Dauer der Strafe auf mehr als 5, ausfällt, iſt das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 435.
— Das Urtheil des Kriminal-Gerichtes auf Kerkerſtrafe um 5, verlängerndes Urtheil des Appellations-Gerichtes iſt der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen. I. §. 443. b)
— Urtheil auf Kerkerſtrafe über 5, iſt öffentlich anzukündigen. I. §. 45.
— Ankündigung des Urtheiles auf Kerkerſtrafe unter 5, hat in dem Gerichtshauſe zu geſchehen. I. §. 452.

Jahr, Zur Vollziehung der nicht über ein Jahr langen Kerkerſtrafe kann der Verurtheilte bey dem Kriminal-Gerichte ſelbſt angehalten werden. I. §. 457.

— Strafe zwiſchen 1 und 10, iſt in dem allgemeinen Strafhauſe der Provinz zu vollſtrecken. I. §. 458. c)

— Strafe über 10, iſt außer den Fällen des Hochverrathes, und der Verfälſchung öffentlicher Kredits-Papiere in einem von dem Obergerichte zu beſtimmenden Straforte auszuhalten. I. §. 458. a) b)

— Nur, wenn wenigſtens eine Strafe von 10, zu beſtimmen wäre, kann mit einem verurtheilten Verbrecher wegen neuer Erſchwerungsumſtände, oder eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens derſelben Gattung, unter gewiſſen Erforderniſſen eine neue Unterſuchung Statt finden. I. §§. 475, 476.

— Auf wenigſtens 5, wenn ſich die Strafe erſtrecken würde, iſt bey vorkommenden Verbrechen einer andern Gattung, in gewiſſen Fällen die Unterſuchung des Verurtheilten wieder vorzunehmen. I. §. 477.

— Binnen Einem, hat ſich der Eigenthümer eines durch Verbrechen entzogenen, durch Edict bekannt gemachten Gutes zu melden, und ſein Recht darauf zu beweiſen. I. §. 518.

— Nach Ablauf Eines, wenn ſich niemand meldet, was damit zu geſchehen habe. I. §§. 519—521.

— Am Ende des, ſind die im Verhafte verbliebenen Unterſuchten von dem Gefangenwärter in das Protokoll des künftigen Jahres der Ordnung nach zu übertragen. I. §. 332.

— Am Schluſſe des, hat das Kriminal-Gericht und das Kreisamt die Zu- und Abnahme der Verbrechen dem Obergerichte anzuzeigen; was dabey zu bemerken. I. §. 553.

— Am Ende des, hat das Obergericht aus den Quartals-

Tabellen eine Haupttabelle zu verfaſſen, und ſolche binnen 30 Tagen des neuen Jahres an die oberſte Juſtizſtelle einzuſenden. I. §. 555.

Jahr, Die Einſendung dieſer Haupttabelle am Ende des, hat zu unterbleiben; was jedoch an deren Stelle am Schluſſe des Jahres der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen ſey. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

— Wenigſtens einmahl im, ſollen die Kriminal-Gerichte von dem Obergerichte oder dem Kreisamte unterſucht werden; worauf dabey zu ſehen. I. §. 556.

— Schändung einer 14, noch nicht alten Perſon, wird als Nothzucht beſtraft. I. §§. 112, 114.

— Kinder unter 14, zum Betteln herleihen. Strafe. II. §. 264.

Jahrestabelle iſt über ſchwere Polizey-Uebertretungen in der Regiſtratur zu führen. II. §. 454.

Immatriculirte. S. Univerſität.

Inhaber. S. Eigenthümer.

Inhalt der Anzeige einer Uebelthat, worin er zu beſtehen habe. I. §. 230. II. §. 296.

— Nach ſeinem ganzen, iſt das Verhörs-Protokoll den Beyſitzern der gepflogenen Thaterhebung vorzuleſen. I. §. 257.

— Nach ſeinem ganzen, iſt auch das Verhörs-Protokoll am Schluſſe des Verhöres abzuleſen. II. § 314.

— des Geſtändniſſes eines Beſchuldigten. I. §§. 294—296. II. §§. 336—339.

— Aus dem, der Zeugenausſage darf ſich keine Bedenklichkeit äußern. I. §. 403. e) II. §. 367. h)

— des über eine mit der Unterſuchung verbundene Amtshandlung geführten Protokolls macht einen rechtlichen Beweis. I. §. 405. II. §. 359.

— Nach dem ganzen, ſind die Protokolle und übrigen Schriften bey der Berathung zur Urtheilsſchöpfung abzuleſen. I. §. 423. II. §. 382.

— eines Urtheiles. I, §§. 426—429. II. §§. 396—398.

Inhalt, Was ferner der, des oberrichterlichen Urtheiles auszudrücken habe. I. §. 462.
— der Steckbriefe. I. §. 487.
— der Edicte. I. §§. 491, 492.
— der von dem Obergerichte am Ende des Jahres der oberſten Juſtizſtelle vorzulegenden Haupttabelle. I. §. 555.
S. auch Anh. I. S. 275. Nr. 27.
Injurien. S. Ehrenbeleidgungen.
Inländer, welche im Auslande Verbrechen begehen, ſind bey ihrer Betretung nach dem gegenwärtigen Geſetze zu beſtrafen. I. §. 30.
— welche im Auslande eine Ehe ſchließen, die nach den Landesgeſetzen nicht Statt findet, ſind ſträflich. II. §. 252.
— können des Landes nicht verwieſen werden. I. §. 22. II. §. 17.
Inland, Im, von einem Ausländer begangenes Verbrechen iſt nach dem gegenwärtigen Geſetze zu beſtrafen. I. §. 31.
— Im, können auch Ausländer ſchwerer Polizey-Uebertretungen ſchuldig werden. II. §. 2.
— In das, ſich flüchtende Ausländer, welche in dem fremden Staate ſich eines Polizey-Vergehens, das nach dem Oeſterreichiſchen Strafgeſetze eine ſchwere Polizey-Uebertretung iſt, ſchuldig gemacht haben, wie zu behandeln. S. Anh. II. S. 171. Nr. 1.
Innung, Verabredungen einer, von Gewerbsleuten zum Nachtheile des Publicums. I. §§. 227—229, 231.
Instantia. Ab, S. Losſprechung.
Inwohner. S. Einwohner.
Irreführung des Richters, durch Erdichtung falſcher Umſtände iſt ein Erſchwerungsumſtand. I. §. 38. II. §. 389. m)

Irreführung der Obrigkeit, Beabſichtigte, durch Angabe falſcher Umſtände in den Meldungszetteln. II. §. 78. e)

Irrlehre. S. Religions-Störung.

Irrthum, welcher ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ, ſchließt die Zurechnung zum Verbrechen aus. I. §. 2. f)

— In einen, jemanden durch liſtige Vorſtellungen oder Handlungen führen, unter welchen Umſtänden es Betrug ſey. I. §. 176.

— Zeugen, welche weſentliche Umſtände angegeben, deren Unwahrheit bewieſen iſt, und worüber ſie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweiſen können, dürfen nicht beeidet werden. I. §. 384. f) II. §. 367. h) i)

— Um dem, wegen Aehnlichkeit des Nahmens auszuweichen, ſind auch des Beſchuldigten Spitznahmen in den Regiſtern über die Unterſuchungs-Acten nicht außer Acht zu laſſen. I. §. 548. a)

Jugend, Verführung der, iſt ein erſchwerender Umſtand. II. §. 388. f)

Jungen. S. Lehrjungen.

Jünglinge unter 18 Jahren werden mit Ruthen gezüchtiget. I. §. 20. II. §. 16.

Jurisdiction. S. Gerichtsbarkeit.

Juſtizſtelle, Oberſte, Unterordnung ſämmtlicher Obergerichte. I. §. 223.

— Der, welche Urtheile zur Beſtätigung vorzulegen ſind. I. §. 442.

— Der, in welchen Fällen die Urtheile ferner vorgelegt werden müſſen. I. §. 443.

— hat die Todesurtheile dem Landesfürſten vorzulegen. I. §. 444.

— Gegen Urtheile der, findet kein Recurs Statt. I. §. 462.

Juſtizſtelle, Oberſte, Bey der, Behandlung des Recurſes gegen das Urtheil des Obergerichtes. I. §. 468.
— Wann auch nur von der, eine Nachſicht der Strafe bewilliget werden kann. I. §. 470.
— Der, hat das Obergericht die Anzeige von der Entlaſſung der für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Beſchuldigten, oder Sträflinge nach geendeter Strafzeit zu machen; wie dabey weiter vorzugehen. I. §. 455.
— Der, iſt die Anzeige wegen Zuſicherung der Strafloſigkeit eines durch Edict Berufenen zu machen, und ſolche der Entſcheidung des Landesfürſten vorzulegen. I. §. 496.
— Der, ſind die Urtheile gegen vorgerufene Abweſende und Flüchtige von dem Obergerichte, und wenn auf die Todesſtrafe erkannt wird, ſind ſolche von der oberſten Juſtizſtelle dem Landesfürſten vorzulegen. I. §. 497.
— Der, iſt im Einverſtändniſſe mit der politiſchen Hofſtelle das Erkenntniß über die Nothwendigkeit des Standrechtes bey ungewöhnlich um ſich greifendem Raub, Mord und Brandlegung vorbehalten. I. §. 505.
— Der, hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle über die Ab- und Zunahme der Verbrechen einzuſenden. I. §. 555.
— Von Einſendung dieſer Haupttabelle an die, erhält es ſein Abkommen; was anſtatt derſelben am Schluſſe des Jahres der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen ſey. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.
— Der, ſind von den Obergerichten, die bey Kriminal-Gerichten entdeckten Gebrechen ſammt Gutachten anzuzeigen. I. §. 557.
Juſtiz-Verwaltung, Was zur Verbeſſerung der, führen kann, iſt von dem Obergerichte am Schluſſe

des Jahres mit Einſendung der Haupttabelle in dem Einbegleitungsberichte anzuführen. I. §. 555. S. auch Anh. I. S. 275. Nr. 27.

Juwelen-Händler, denen Koſtbarkeiten von verdächtigen Leuten zum Kaufe angebothen werden, müſſen die Sache und den Ueberbringer anhalten. II. §§. 221, 222.

K.

Kaminfeger. S. Rauchfangkehrer.

Karakter, Des, eines öffentlichen Beamten fälſchliche Annahme. I. §. 178. b) und

— Beylegung eines falſchen, wenn dadurch ein Schade von mehr als 25 Gulden verurſachet wird. I. §. 180. d.

— Strafe. I. §§. 181, 182.

— bey geringerer Beſchädigung. II. §. 210, 211.

— Angabe eines falſchen, in dem Meldungszettel. II. §. 78. e)

— eines öffentlichen Beamten oder Dieners annehmen, auch ohne an ſich unerlaubte Abſicht. II. §. 88.

Karten, Falſcher, ſich im Spiele bedienen, iſt Betrug. I. §. 180. e)

— Strafe. I. §§. 181, 182.

Katecheten, Eines, zweckmäßiger Unterricht, iſt ſtets mit der Beſtrafung der Unmündigen zu verbinden. II. §. 31.

Kauf der Theile, um welche echte Geldſtücke verringert worden. I. §. 105.

— Der wiſſentliche, von Geräthſchaften eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen. II. §§. 148—151.

Kauf, von unmündigen Kindern iſt Tröblern und Hauſirern verbothen. II. §§. 219, 220.
— Verbindlichkeit der Juwelen- und Galanteriehändler, wenn ihnen Waaren, die an ſich verdächtig ſind, oder von verdächtigen Leuten angebothen werden. II. §§. 221, 222.
— gleiche Verbindlichkeit der Gold- und Silberarbeiter. II. §. 223.
— Strafe gegen jeden, der verdächtige Sachen kauft, oder darauf leihet. II. §§. 224, 225.
Kaufleute. S. Handelsleute und Krämer.
Kennzeichen der Uebelthat, Vorgefundene, begründen eine nähere rechtliche Anzeigung. I. §. 262. i) II. §. 320. b)
— einer vor kurzem vorgegangenen Geburt liefern eine nähere rechtliche Anzeigung bey dem Kindesmorde. I. §. 264.
Kerker, Lebenslanger ſchwerer, iſt anſtatt der Todesſtrafe zu verhängen, wenn die Unterſuchung wegen neu hervorgekommener Umſtände, oder wegen eines neu entdeckten Verbrechens anderer Art, welches die Todesſtrafe verwirkt, wieder aufgenommen wird. I. §. 481.
— Bey lebenslangem, kann bey Verbrechern unter 20 Jahren höchſtens auf eine 20jährige Kerkerſtrafe erkannt werden. S. Anh. I. S. 273. Nr. 21.
— kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden. I. §. 441.
— das Urtheil, wodurch auf dieſe Strafe erkannt wird, iſt der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen. I. §. 443. a)
— wegen beſchwerender Umſtände kann dieſe Strafe durch Zuſätze verſchärft werden. I. §. 44.
— wegen mildernder Umſtände aber kann das Obergericht

auf Milderung dieſer Strafe bey der oberſten Juſtiz- ſtelle antragen. I. §§. 46, 443. d)

Kerkermeiſter. S. Gefangenwärter.

Kerkerſtrafe iſt eine Hauptart der auf Verbrechen geſetzten Strafen. I. §. 9.
— Grad der, nach der Strenge. I. §. 11.
— des erſten oder unterſten Grades. I. §. 12.
— Von der ſchweren, oder des zweyten Grades. I. §. 13.
— Von der ſchwereſten, oder des dritten Grades I. §. 14.
— Eintheilung nach der Dauer. I. §. 15. S. Dauer, Grad.
— Mit der, iſt die Anhaltung zur Arbeit verbunden. I. §. 16.
— Der, Verſchärfungen:
a. durch öffentliche Arbeit. I. §§. 17, 18.
b. durch Ausſtellung auf der Schandbühne. I. §§. 17, 19.
c. durch Züchtigung mit Streichen. I. §§. 17, 20.
d. durch Faſten. I. §§. 17, 21.
e. durch Landesverweiſung. I. §§. 17, 22.
— der ſchweren oder ſchwereſten, geſetzliche Folgen. I. §§. 23, 24.
— Lebenslange und zeitliche, kann wegen beſchwerender Umſtände verſchärft werden. I. §§. 44, 45.
— Bey der lebenslangen und zeitlichen, wenn Milderungsgründe eintreten, wie ſich zu benehmen. I. §§. 46—48.
— Der zeitlichen, nicht über 5 Jahre dauernden, Abänderung in Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie. I. §. 49.
— wann und bey welchen Verbrechen ſie in Eiſen auszuſtehen. I. §. 310.
— Grad der Dauer und Verſchärfung iſt in dem Urtheile deutlich auszudrücken. I. §. 429.
— iſt bey Ueberweiſung durch Mitſchuldige, oder aus

Zuſammentreffen der Umſtände nicht länger als auf 20 Jahre auszumeſſen. I. §. 430.

Kerkerſtrafe, Schwere, von 10 bis 20 Jahren, wann ſtatt der Todesſtrafe zu verhängen. I. §. 431.

— Auf, über 5 Jahre lautendes Urtheil iſt dem Obergerichte vorläufig einzuſenden. I. §. 435.

— in wie fern das Obergericht dieſe Urtheile zu mildern die Macht habe. I. §. 441.

— Lebenslange, kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden. I. §. 441.

— Auf lebenslange, gefälltes Urtheil iſt der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen. I. §. 443. a)

— Wenn das Obergericht auf eine, um 5 Jahre länger als das Kriminal-Gericht anträgt, iſt das Urtheil der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen. I. §. 443. b)

— Bey, über 5 Jahre, Art der Ankündigung des Urtheiles. I. §. 451.

— Bey der nicht über 5 Jahre, Art der Ankündigung des Urtheiles. I. §. 452.

— Auf, Urtheile ſind dem Kreisamte von dem Kriminal-Gerichte in Abſchrift mitzutheilen. I. §. 454.

— von kürzerer Dauer kann bey dem Kriminal-Gerichte, I. §. 457 und

— die von längerer Dauer, wo ſie auszuſtehen ſey. I. §. 458.

— Wann bey einer in Vollzug geſetzten, eine Nachſicht eintreten könne? I. §. 470.

— Bey einem zur zeitlichen, Verurtheilten, wann die Unterſuchung wieder aufzunehmen. I. §§ 475, 477. b)

— Die bereits ausgeſtandene zeitliche, iſt bey der Wiederaufnahme der Unterſuchung in die neue Strafe einzurechnen. I. §. 481.

Ketten. S. Eiſen.

Kind, Entführung eines, durch Liſt oder Gewalt, Strafe. I. §§. 80, 81.

Kind, Von der Weglegung eines, wer ſich dießfalls eines Verbrechens ſchuldig mache? I. §. 133.
— Strafe, wann die Rettung des, nicht leicht möglich war. I. §. 134.
— Strafe, wann die baldige Rettung mit Grunde erwartet werden konnte. I. §. 135.
— Verheimlichung der Geburt eines, von einer unehelich Schwangeren. II. §§. 94, 95.

Kinder, Auch an, werden Verbrechen begangen. I. §. 4.
— welche vor dem gegen ihre Aeltern auf Tod, ſchwerſten, oder ſchweren Kerker gefällten Urtheile erzeugt ſind, trifft der Verluſt des Adels nicht. I. §. 23. b)
— ſind wegen Verhehlung der Verbrechen ihrer Aeltern nicht ſtrafbar. I. §§. 194, 195, und
— ſind nicht ſchuldig, wider ihre Aeltern, den Hochverrath ausgenommen, Zeugenſchaft abzulegen. I. §. 377.
— können für ihre Aeltern den Recurs ergreifen; bey ſchweren Polizey-Uebertretungen um Begnadigung anſuchen. I. §. 463. b) II. §§. 415. 428.
— Ueber, Unterlaſſung der ſchuldigen Aufſicht. II. §§. 130, 131.
— Die häusliche Zucht der, darf nicht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden. II. §§. 165—168.
— Entwendungen der, an Aeltern in einer Haushaltung, können nur auf Anſuchen des Hauptes der Familie zur Strafe gezogen werden. II. §§. 213, 269.
— Von Unmündigen, dürfen Trödler und Hauſirer nichts kaufen oder eintauſchen. II. §§. 219, 220.
— dürfen von Aeltern zu einer nach den Geſetzen nichtigen Ehe nicht gezwungen werden. II. §. 253.
— Wegen des Bettelns der, unter 14 Jahren, ſind die Aeltern, oder jene, unter deren Aufſicht und Pflege ſie ſtehen, verantwortlich und ſträflich. II. §. 264.
— Herleihen der, um von andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden. II. §. 265.

Kinder, Verletzung ſchuldiger Ehrerbiethung gegen die Aeltern, wann, und wie zu beſtrafen. II. §. 269.

Kindesalter. S. **Alter.**

Kindesmord durch Tödtung bey der Geburt, oder abſichtliche Unterlaſſung des bey der Geburt nöthigen Beyſtandes. I. §. 122.

— Rechtliche Anzeigungen von dem. I. §. 264.

Kindheit, Der, ſtrafbare Handlungen unterliegen bis zum vollendeten zehnten Jahre der häuslichen Züchtigung; vom angehenden eilften bis zum vollendeten 14. Jahre ſind ſie ſchwere Polizey-Uebertretungen, wenn ſie ſonſt Verbrechen wären. II. §. 4.

Kirchendiebſtahl. S. **Gottesdienſt.**

Klage gegen den Ehebruch, wann ſie nicht mehr geführt werden könne. II. §. 248.

Kleidung des Beſchuldigten iſt bey gegründetem Verdachte nöthigen Falls auch zu durchſuchen. I. §. 272.

— des Verhafteten, genaue Beſchreibung und Unterſuchung. I. §. 285. b) c)

— Eigener, ſich zu bedienen, iſt dem Verhafteten in dem Unterſuchungs-Gefängniſſe geſtattet. I. §. 314.

— Die nöthigſte, iſt dem dürftigen Verhafteten von dem Kriminal-Gerichte abzureichen. I. §. 315.

— In Hinſicht der, fernere Vorſchrift. I. §. 315.

— Merkmahle des Verbrechens an der, gehören unter die Vorausſetzungen zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. III) f)

— und ſo auch, wenn der Beſchuldigte der Kleidung nach eben ſo erſcheint, wie er von dem Verletzten, oder den Anweſenden beſchrieben wird. I. §. 412. IV. g)

Klempner dürfen nicht feuergefährliche Oefen ſetzen, oder Röhren ziehen. II. §§. 188, 189.

Knechte, Reit- oder Pferd-. S. **Kutſcher.**

Knoppern und Eicheln, eigenmächtige Abnahme und

Sammlung in obrigkeitlichen Waldungen gehört unter die als ſchwere Polizey-Uebertretungen zu behandelnden Diebſtähle. S. Anh. II. S. 175. Nr. 12.

Kochgeſchirre dürfen nicht aus Zinn, das mit Bley gefälſcht iſt, verfertiget werden. II. §. 159.

Körper des Hingerichteten iſt bey einbrechender Nacht abzunehmen, und neben dem Richtplatze zu verſcharren. I. §. 450.

— des im Zweykampfe Gebliebenen Einſcharrung. I. §. 143.

— eines Selbſtmörders. Verſcharrung. II. §. 92.

Körperliche Beſchaffenheit des Unterſuchten iſt am Ende der Unterſuchung durch einen Leib- und Wundarzt, bey einer Weibsperſon aber durch eine Hebamme beſchreiben zu laſſen. I. §. 373. II. §. 438.

— Beſchaffenheit, Nach der, des Schuldigen, iſt die Züchtigung mit Streichen, in Anſehung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederhohlung zu beſtimmen. I. §. 20. oder

— dieſe Strafe bey ſchweren Polizey-Uebertretungen, in Arreſt-Strafe abzuändern. II. §. 23. c) S. Züchtigung.

— Sicherheit wird verletzt: durch Selbſtverſtümmlung. II. §§. 161 und 162.

— durch Raufhändel. II. §§. 163 u. 164.

— Mißhandlungen durch häusliche Zucht. II. §§. 165—173.

— Verſtellung der Straßen zur Nachtszeit. II. §§. 174—176.

— durch Herabwerfen von Fenſtern, u. ſ. w. II. §. 178.

— durch ſchnelles und unbehuthſames Fahren und Reiten. II. §§. 179—182.

— wodurch dieſe überhaupt verletzt werden könne. II. §. 183.

Kohlen-Behältniſſe dürfen nicht mit offenem Lichte betreten. II. §§. 199—201, und

Kohlen, Brennende, nicht in verſchloſſenen Zimmern unterhalten werden. S. Anh. II. S. 173. Nr. 6.

Konkurs-Maſſe, Verdrehung des wahren Standes derſelben. I. §. 178. f)

Kontrakte, Die, Unfähigkeit zu ſchließen, iſt eine Folge der Verurtheilung zur Todesſtrafe, wie auch zur ſchweren, und ſchwerſten Kerkerſtrafe. I. §. 23. c)

— dieſe Folge hat auch das wider Abweſende und Flüchtige gefällte Urtheil. I. §. 499.

Kontumaz-Vorſchriften, Die Uebertretungen der, zur Hintanhaltung des Peſtübels, werden von dem Militär-Kordon nach beſondern Geſetzen beſtrafet. I. §. 82. II. §. 147.

Kordons-, Gewaltthätige Ueberſchreitung des Peſt-. I. §. 82. II. §. 147.

Korreſpondenz, Der Kriminal-Gerichte, wird unmittelbar mit jeder politiſchen, oder Juſtizbehörde, durch Erſuchſchreiben gepflogen. I. §. 345.

— der Kriminal-Gerichte erſtrecket ſich auf die geſammten Länder. I. §§. 540—544.

— in Anſehen der Verbrechen und ſchweren Polizey-Uebertretungen, iſt ſie frey von Taxen, Stämpel und Poſtporto. I. §. 526. II. §. 444.

— mit geheimen Geſellſchaften macht der Theilnahme an ſolchen ſchuldig. II. §. 40. d)

— Strafe. II. §. 42.

— bey Ausländern, welche während ihres Aufenthaltes in dieſen Ländern, durch Briefwechſel zur Verbindung inländiſcher geheimer Geſellſchaften, und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beytragen. II. §§. 47. e) und 48.

— wenn Ausländer vom Auslande her dazu wirken, Strafe bey ihrer Betretung. II. §. 49.

Koſt, Vorſchriften in Anſehung der, bey Verhafteten, während der Unterſuchung. I. §§. 312, 313, 325.

Koſt, Für die dem Unterſuchten verſchaffte, können täglich 5 kr. angerechnet werden. I. §. 535. II. §. 450.

— Vorſchriften in Anſehung der, für den Verurtheilten während der Strafzeit. I. §§. 12—14. II. §§. 11—12.

— iſt Kunſtverſtändigen, wenn ſie aus einem andern Orte herbeygerufen werden, zu vergüten. I. §. 528. II. §. 446.

Koſten, Vergütung der, einem andern Kriminal-Gerichte durch vernachläſſigte Amtspflicht verurſachten, I. §. 222.

— Erſatz oder Erlaſſung der, iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. c) II. §. 398.

— Von den Gerichts-, I. §§. 526—539. II. §§. 444—451. als da ſind:

a. Entſchädigung der Zeugen. I. §. 529. II. §. 447.
b. Für die Wache zur Ueberlieferung. I. §. 530.
c. Für den Dolmetſch. I. §. 531.
d. Für Bothengänge. I. §. 532. II. §. 448.
e. Für die Vollſtreckung der Leibesſtrafe. I. §. 533.
f. Für die Verpflegung. I. §. 535. II. §. 450.
g. Für das Urtheil. I. §. 536.

— Fuhr- und Koſt, bey Aerzten, Wundärzten und Wehmüttern, die aus andern Oertern herbey gerufen werden. I. §. 528. II. §. 446.

— Vorgeſchoſſene, wann ſich wegen des Erſatzes an dem Beſchuldigten zu erhohlen ſey. I. §§. 534, 537. II. §§. 449, 450.

— Schuldlos Befundener iſt von dem Erſatze der, loszuzählen. I. §. 536.

— Um Erſatz der, kann der falſche Anzeiger belangt werden. I. §. 536.

— Wegen Erſatz der, darf die Vollziehung des Urtheiles nicht verſchoben werden. I. §. 537.

— Mitſchuldige eines gemeinſchaftlichen Verbrechens haben in Hinſicht auf die Koſten, mit Ausnahme

der Verpflegung für das Ganze zu haften. S. Anh. I. S. 274. Nr. 26.

Koſten für die bey dem Standrechte nothwendigen Amtspersonen, hat die Gemeinde, welche dazu Anlaß gegeben, mit Vorbehalt des Erſatzes von den eigentlichen Schuldigen zu beſtreiten. I. §. 538.

— alles, was derſelben wegen vorfällt, iſt in das Tagebuch einzutragen, und ſich über dieſelben durch das Tagebuch auszuweiſen. I. §. 539.

Krämer, zum Giftverkaufe nicht befugte, wie wegen des Verkaufes zu beſtrafen. II. §§. 116, 118. S. Gift.

— Wie, wegen größern Vorrathes, oder nicht gehöriger Verwahrung des Schießpulvers. II. §. 195.

Kranken Verhafteten iſt Hülfe zu verſchaffen. I. §§. 319, 320.

— Das Urtheil wider einen, darf erſt nach ſeiner Geneſung kund gemacht und vollzogen werden. I. §. 445. II. §. 438.

— Behandlung von unbefugten Aerzten, und Wundärzten. II. §§. 98, 99.

— Ungeſchickte Behandlung eines, von einem Heil- oder Wundarzte. II. §§. 111, 112.

— Vernachläſſigung eines, von Seite der Aerzte. II. §. 113.

— Der, Entdeckung der Geheimniſſe von Aerzten, Geburtshelfern, Apothekern. II. §§. 243, 244.

— Unterlaſſung der Pflege von Seite derjenigen, denen ſie obliegt. II. §. 114.

Krankenwärter dürfen nichts von dem Geräthe eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen entziehen. II. §. 149.

Krankheit halber nicht zu Gericht kommen könnende Zeugen ſind in ihrer Wohnung gerichtlich abzuhören. I. §. 375.

Krankheit, Durch, auf einige Zeit gehinderte Gefangenwärter, wem ſie nur die Schlüſſel übergeben dürfen. I. §. 322.

— mit einer ſchädlichen oder anſteckenden, behaftete Weibsperſon, darf ſich nicht als Amme verdingen. II. §. 132.

— An einer anſteckenden, Verſtorbenen, Strafe der Verhehlung der Geräthſchaften. II. §§. 148—151.

— der Thiere. S. Viehſeuche.

— Mit einer veneriſchen, Behafteter, Fortſetzung des Schandgewerbes. II. §§. 254, 255.

— Verſtellung von Bettlern. II. §. 263.

— Wegen, hat die Kundmachung und Vollſtreckung des Urtheiles bis zur Geneſung des Verurtheilten zu unterbleiben. I. §. 445. II. §§. 438, 439.

Kreditspapiere, Auf öffentliche, Einfluß nehmende, von einem Fremden im Auslande begangene Verbrechen, werden nach gegenwärtigem Geſetze behandelt. I. §. 32.

— Verfälſchung der öffentlichen, wer dieſes Verbrechen begehe. I. §. 92.

— Wer als Mitſchuldiger dieſes Verbrechens anzuſehen. I. §. 93.

— Strafe der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen, und der Theilnehmer. I. §§. 94—95.

— Die Todesſtrafe findet auch Statt, wenn die Nachmachung nicht mit Anwendung aller dazu nöthigen Werkzeuge, ſondern überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rückſicht auf die Gattung und Zahl derſelben bewirket worden iſt. S. Anh. I. S. 265. Nr. 3.

— und ſo auch gegen jeden Theilnehmer, welcher mit dem Nachmacher oder Mitſchuldigen erſt nach vollendeter Nachmachung das Verſtändniß getroffen, und

demſelben gemäß nachgemachte öffentliche Kreditspa- piere ausgegeben hat. S. Anh. I. S. 266. Nr. 4.

Kreditspapiere, Strafe des Verſuches. I. §. 96.

— dieſe tritt auch dann ein, wenn die Nachmachung mit der Feder, oder andern zur Verfälſchung nicht vorbereiteten, und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden iſt. S. Anh. I. S. 266. Nr. 5.

— Strafe der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverſchreibungen, und der Theilnehmer daran. I. §§. 97—98.

— Strafe des dießfälligen Verſuches. I. §. 99.

— von der Abänderung der öffentlichen, in eine andere Summe. I. §. 100.

— Strafe der dieſes Verbrechen Begehenden, und der Theilnehmer daran. I. §. 101—102.

— die gegen Verfälſcher, Verfertiger und Ausgeber der als Münze geltenden Kreditspapiere beſtimmten Stra- fen ſind durchaus auf die Einlöſungs- und Anticipa- tions-Scheine anzuwenden. S. Anh. I. S. 167. Nr. 6.

— Verbreitung der nachgemachten oder verfälſchten öf- fentlichen, obgleich ohne Einverſtändniß mit den Verfälſchern, iſt als Betrug zu beſtrafen. I §. 180. a)

— der Beſchuldigte iſt an das Kriminal-Gericht der Hauptſtadt der Provinz, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern. I. §. 221.

— Von der Verhaftung des Beſchuldigten, iſt ſogleich dem Kreisamte zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen. I. §. 305.

— das Kriminal-Gericht hat eben dieſe Anzeige auch an das Präſidium der Landesſtelle und des Appella- tions-Gerichtes ohne Verzug zu machen, welches auch dann Statt findet, wenn während der Unter- ſuchung Umſtände vorkommen, welche zur weiteren

Entdeckung oder Verhinderung ſolcher Verbrechen führen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

Kreditspapiere, Das Urtheil über die Verfälſchung öffentlicher, muß auf jeden Fall dem Obergerichte. I. §. 433.

— von dieſem der oberſten Juſtizſtelle. I. §. 442.

— und wenn auf die Todesſtrafe erkannt worden, dem Landesfürſten vorgelegt werden. I. §. 444.

— Fällt das Urtheil auf die Kerkerſtrafe aus, ſo iſt der Verbrecher auf eine Feſtung auszuliefern. I. §. 458. a)

— Wegen Beſchreibung verfälſchter, öffentlicher, muß vorläufig die Anzeige beym Obergerichte geſchehen, welches ſich darüber mit der Landesſtelle in das Vernehmen zu ſetzen hat. I. §. 489.

Kreisamte, Dem, iſt die Verhaftnehmung eines, des Hochverrathes, der Verfälſchung öffentlicher Kredits-papiere, der Münzfälſchung, oder ſonſt eines der gemeinen Sicherheit gefährlichen Verbrechens Beſchuldigten, ſogleich zur weiteren Verfügung anzuzeigen. I. §. 305.

— Dem, iſt auch die Unterſuchung über das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe, von dem Kriminal-Gerichte anzuzeigen. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.

— Dem, ſind alle Urtheile, wodurch die Unterſuchung aufgehoben, oder auf eine Kerkerſtrafe erkannt wird, ſammt der Perſonsbeſchreibung des Abgeurtheilten in Abſchrift mitzutheilen. I. §. 454.

— Das, hat die Einleitung zu dem Standrechte zu treffen. I. §§. 501—513.

— und die Koſten aufzurechnen. I. §. 538.

— hat die Ablieferung der Verurtheilten nach dem Strafſorte zu veranſtalten. I. §§. 459—461.

Kreisamt, Das, hat die Steckbriefe den Kriminal-Gerichten und politiſchen Obrigkeiten mitzutheilen, und eine Abſchrift der Landesſtelle einzuſenden. I. §. 487.

— An das, bey welchen ſchweren Polizey-Uebertretungen die Verfolgung des Flüchtigen durch Beſchreibung der Perſon zu geſchehen habe. II. §. 441.

— Dem, ſind die Quartalstabellen über alle Unterſuchungen, und von dieſem an das Obergericht einzuſenden. I. §§. 550—552.

— Wie die Tabellen des letztern Quartals einzubegleiten ſeyn. I. §. 553.

— hat die entfernten Kriminal-Gerichte zu unterſuchen, und darüber zu berichten. I. §. 556.

— Das, hat wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen außer den Hauptſtädten das Verfahren wider adelige, geiſtliche, graduirte, und in öffentlichen Dienſten ſtehende Perſonen, wie auch wider die Beamten der Ortsobrigkeit. II. §§. 284, 285.

— ferner wegen ausgenommener Uebertretungen. II. §. 286.

— Das, kann in mindern Fällen die Unterſuchung an die Ortsobrigkeit, oder einen andern Magiſtrat übertragen. II. §. 285.

— Dem, ſind die Urtheile auf eine höhere Strafe, als auf Arreſt von 1 Monathe, oder körperliche Züchtigung über 10 Streiche, oder, wenn der Beweis aus dem Zuſammentreffen der Umſtände geführt wird, zur Einſicht zuzuſenden. II. §§. 400, 401.

— Das, iſt befugt, dieſe Urtheile zu mildern. II. §. 430.

— iſt in Beziehung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizey-Uebertretungen keine beſondere Behörde, hat aber die Aufſicht über die politiſchen Obrigkeiten ſeines Bezirkes. II. §§. 456—459.

Kreisamt, Dem, iſt der Vorgang mit Reiſenden, die mit brennenden Fackeln durch Ortſchaften, Wälder ꝛc. reiſen, ſogleich zu melden. II. §. 206.

Kreis-Referenten haben bey Bereiſungen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit als einen vorzüglichen Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit zu betrachten. I. §. 556. II. §. 458.

Kridatar, durch Verſchwendung oder Ränke. I. §. 178. f)
S. **Betrug**.

Kriegsdienſte, Dem, ſich durch Selbſtverſtümmlung Entziehende, wie zu beſtrafen. II. §. 162.

Kriegsgeſetzen, Nach, werden die Ausſpäher von den Militär-Behörden abgeurtheilt und beſtraft. I. §. 60.

Kriegsnachrichten ohne Erlaubniß ausrufen, und verkaufen laſſen. II. §§. 64—67.

Kriminal-Acten, wie ſie aufzubewahren. I. §§. 546—548.

— In die, darf außer den in dem Geſetzbuche beſtimmten Fällen niemanden eine Einſicht erlaubt, noch ein Stück verabfolget werden. I. §. 546.

Kriminal-Angelegenheiten, ſind von Amts wegen zu verhandeln. I. §. 526.

Kriminal-Arreſtanten müſſen von den wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen zum Arreſte Verurtheilten abgeſondert gehalten werden. II. §. 442.

Kriminal-Gerichte, in welchen Fällen ſie die Gerichtsbarkeit auszuüben haben. I. §. 211.

— Umfang ihrer Gerichtsbarkeit. I. §. 212.

— Worin ihre Pflicht beſtehe. I. §§. 213, 215—217.

— Jedermann iſt verbunden, vor denſelben Rede und Antwort zu geben. I. §. 214.

Kriminal=Gerichte, es muß ſeine Gerichtsbarkeit von Amts wegen und ſchleunig ausüben. I. §. 215.
S. Gerichtsbarkeit.
— Eigenſchaften zur Ausübung des Kriminal=Richteramtes erforderliche. I. §. 216.
— Pflicht zur Beſtellung der Gerichtsdiener, und Unterhaltung der Gefängniſſe. I. §. 217.
— Oeffentliche Bezeichnung der Richtſtätte iſt nicht geſtattet. I. §. 217.
— welchem: a. die Erhebung der That. I. §. 218.
S. auch Anh. I. S. 168. Nr. 11.
b. das Verfahren mit der beſchuldigten Perſon. I. §. 219.
c. Das Verfahren an der Gränze zweyer Kriminal=Gerichte innerhalb des Staates. I. §. 220.
d. das Verfahren mit einer entflohenen und gerichtlich verfolgten Perſon. I. §. 221. 5) endlich
e. Mit dem durch Edict vorgeforderten Verbrecher zuſtehe. I. §. 221. 6)
— Das Verfahren kann auch durch das Obergericht, einem andern als dem ordentlichen, aufgetragen werden. I. §. 224.
— Welche Perſonen von dem Verfahren bey den gewöhnlichen, ausgenommen ſeyn. I. §. 221.
— Vor ihrer Abgebung an ein anderes Gericht iſt immer ein ſummariſches Verhör aufzunehmen, und daſſelbe bey der Auslieferung mitzutheilen. I. §. 303.
— Verantwortlichkeit bey vernachläſſigter Amtspflicht. I. §. 222.
— unterſtehen dem Appellations=Gericht. I. §. 223.
— Folge der überſchrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit. I. §. 225.

Kriminal=Gerichte, Ausübung der Gerichtsbarkeit, wann ſie eintrete. I. §. 226.
— Pflicht: a. bey dem Rufe eines verübten Verbrechens. I. §. 227.
b. bey der Anzeige eines Verbrechens. I. §§. 228.—231.
c. Bey Entdeckung des Verbrechens durch das Kriminal=Gericht ſelbſt. Erhebung der That. I. §. 232.
S. Erhebung.
— Darf ſich widerrechtlicher Mittel zur Beſtätigung der Beſchuldigung nicht bedienen. I. §§. 278, 368, 369.
— Vorſicht bey der Verhaftung. I. §. 284.
— gleich nach der Verhaftung. I. §§. 285—287.
S. Verhaftung.
— Von deſſen Beſetzung und Verfahren bey dem ſummariſchen Verhöre. I. §§. 288—300.
S. Verhör.
— Vorſchrift in Hinſicht der Gefängniſſe. I. §§. 307—332.
— derſelben unvermuthete Unterſuchung. I. §. 333.
S. Gefängniſſe.
— deſſen Pflicht bey dem ordentlichen Unterſuchungs=Proceſſe. I. §§. 334—338.
— Beförderung der Unterſuchung. I. §§. 339—344.
— iſt berechtiget, mit jeder politiſchen oder Juſtiz=Behörde unmittelbares Vernehmen durch Erſuchſchreiben zu pflegen. I. §. 345.
— Führung des Tagebuches über alle Unterſuchungen. I. §§. 346, 347.
— Beſtellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre. I. §. 354.
S. Verhör, ordentliches.
— denen das Verfahren zuſteht, haben auch das Urtheil zu ſprechen. I. §. 416.
— müſſen dazu ordentlich beſetzt ſeyn. I. §§. 417, 418.

Kriminal=Gerichte, An ordentlich beſtellte, können die Unterſuchungs=Acten von den nicht gehörig beſetzten Kriminal=Gerichten zur Schöpfung des Urtheiles geſendet werden. I. §. 419.

— zu, bey der Urtheils=Schöpfung, wer nicht zugelaſſen werden könne. I. §. 420.

— Bey, Zeitpunct zur Berathſchlagung, und dießfalls zu beobachtende Richtſchnur. I. §§. 421—425. S. Urtheil.

— Stellung der Verurtheilten an das Kreisamt, zur Ablieferung an den Strafort. Vorſichten bey Ablieferung an daſſelbe. I. §§. 459—461.

— Von welchem eine neue Unterſuchung, und wie vorzunehmen. I. §. 480, 481.

— Verfahren bey Verbrechen, deren Thäter unbekannt iſt. I. §. 482.

— bey abweſenden und flüchtigen Thätern. I. §§. 483—499.

— wann es Steckbriefe auszuſenden, wem es ſolche zu übergeben habe. I. §§. 485—488.

— Vorläufige Anzeige der Kundmachung der Beſchreibung verfälſchter öffentlicher Kreditspapiere oder Münzen an das Obergericht. I. §. 489.

— hat die Bewilligung zum Verfahren wider Abweſende und Flüchtige von dem Obergerichte einzuhohlen. I. §. 491.

— haben gegen die auf Edictal=Vorforderung nicht Erſcheinenden das ordentliche Verfahren einzuleiten. I. §§. 494, 497.

— kann ſicheres Geleite nur mit Bewilligung des Obergerichtes ertheilen. I. §. 495.

— Welches, die Edicte ausgefertiget, hat wider den zu Stande gebrachten verurtheilten Flüchtigen zu verfahren. I. §. 499.

— Beſetzung bey dem Standrechte. I. §. 502. b)

Kriminal=Gerichte, Jeder, der zur Beſetzung dieſes Gerichtes berufen wird, hat ſich dabey einzufinden. I. §. 503.
— Vor dem verſammelten, hat das Verfahren bey dem Standrechte ohne Unterbrechung zu geſchehen. I. §. 506. a)
— dem ordentlichen, iſt der Beſchuldigte bey gleich getheilten Stimmen, der Beyſitzer des Standrechtes zu übergeben. I. §. 507.
— Wann dieſe Uebergebung bey dem Standrechte ferner Statt haben. I. §. 509.
— Verbindung der Kriminal = Gerichte unter ſich. I. §§. 540—557.
a. Zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder ſeiner Mitſchuldigen. I. §. 540. oder
b. der zur Verhehlung der Verbrecher oder verbrecheriſchen Gegenſtände beſtimmten Oerter. I. §. 541.
c. Zur Erforſchung der Urſachen zunehmender Verbrechen. I. §. 542.
d. Zur Mittheilung entdeckter Zeichen oder gemeinſchädlicher Kunſtgriffe der Verbrecher. I. §. 543.
e. Durch Mittheilung der Acten. I. §. 544.
— Mittel zu dieſem Zwecke: a. Führung eines Einreichungs=Protokolles. I. §. 545.
b. eines Nachſchlagungs=Protokolles, wie ſolches zu verfaſſen. I. §. 546.
c. Sorgfältige Verwahrung der Acten in der Regiſtratur. I. §. 547. und
d. Darüber zu verfaſſende Regiſter. I. §. 548.
— Oberaufſicht über dieſelben, Wirkſamkeit des Obergerichtes:
A. durch Belehrung der untern Gerichte. I. §. 549.
B. Durch Wachſamkeit in Rückſicht der einzuſen=

denden Quartals=Tabellen. a. Ueber die Unterſuch=ten. I. §. 550. oder

b. die noch unentdeckten Thäter. I. §§. 551, 552. und

c. die Urſachen der Ab= und Zunahme der Verbrechen. I. §. 553.

C. Durch genaue Prüfung dieſer Tabellen. I. §. 554.

D. Durch Einſendung genauer Jahres = Tabellen an die oberſte Juſtizſtelle. I. §. 555.

S. Tabellen.

S. auch Anh. I. S. 275. Nr. 27.

E. Durch Unterſuchung des Zuſtandes, der untergeordneten Kriminal=Gerichte. I. §. 556.

S. Unterſuchung.

Kriminal=Gerichte, Von wem, und wie die jährliche Unterſuchung derſelben zu geſchehen habe. I. §§. 556—557.

— entferntere ſind von dem Kreisamte jährlich zu unterſuchen. I. §. 556.

Kriminal=Richter. S. Richter.

Kriminal=Verbrechen. S. Verbrechen.

Kundmachung, Vor der, welche Urtheile der Oberbehörde vorzulegen. I. §§. 433—435. II. §§. 400, 402.

— Vor der, welche der oberſten Behörde zuzuſenden ſind. I. §§. 442—443. II. §. 407.

— Vor der, welche dem Landesfürſten vorzulegen. I. §. 444. II. §. 431.

— Des, einer höhern Entſcheidung nicht unterliegenden Urtheils, hat ſogleich zu geſchehen. I. §. 445. II. §§. 408, 433.

— Ausnahmen hiervon:

a. Wegen der Gemüths= oder körperlichen Beſchaffenheit des Verurtheilten. I. §. 445.

b. Wegen des Standes, bey Adeligen, Geiſtlichen der chriſtlichen Religion, Landſtänden, matri=

…ulirten Mitgliedern einer Univerſität, oder eines inländiſchen Lyceums, was in ſolchen Fällen zu beobachten. I. §. 446.

Kundmachung, Vorſicht bey Aburtheilung eines öffentlichen Beamten. I. §. 447.

— Art der, I. bey der Losſprechung. I. §. 448. II. §. 436.

— II. bey Aufhebung der Unterſuchung. I. §. 449. II. §. 437.

— III. Bey der Verurtheilung:

a. zur Todesſtrafe. I. §. 450.

b. Bey der Kerkerſtrafe über 5 Jahre. I. §. 451.

— In beyden Fällen hat ſie öffentlich zu geſchehen. I. §§. 450—451.

— Die öffentliche, hat bey Urtheilen auf eine längere als 5jährige Strafe, welche noch einem Recurſe unterliegen, vor deſſen Erledigung oder Verſtreichung der Recursfriſt nicht Statt. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.

— hat auch nicht Statt, wenn das Urtheil von dem höhern oder höchſten Richter unter 5 Jahre gemildert wird. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.

c. Bey kürzerer Dauer der Kerkerſtrafe. I. §. 452.

— Bey der Verſchärfung durch die Landesverweiſung, was bey dieſem Urtheile zugleich dem Verurtheilten zu bedeuten. I. §. 453.

— Vor der, des Urtheiles auf Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe, iſt die Entlaſſung eines der öffentlichen Sicherheit Gefährlichen dem Obergerichte mit Vorlegung aller Acten anzuzeigen. I. §. 455.

— Nach der, des Urtheiles auf Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe, oder auf Kerkerſtrafe, iſt eine Abſchrift des Urtheiles dem Kreisamte mitzutheilen. I. §. 454. II. §. 437.

Kundmachung, Gleich nach der, iſt die Verſchärfung der Strafe in Vollzug zu ſetzen. I. §. 456. II. §. 438—439.

— Nach, des Urtheils, wann der Verurtheilte an das Strafort zu bringen. I. §. 460.

— der Steckbriefe. I. §§. 487—488.

— des Gegenſtandes des Verbrechens, wann und wie ſie zu geſchehen habe, wann davon eine vorläufige Anzeige an das Obergericht zu machen ſey. I. §. 489.

— der Edicte. I. §. 493.

— Vor, des Urtheiles, wider einen durch Edict Berufenen, was zu geſchehen habe. I. §. 497.

— Wie die, in ſolchen Fällen vorzunehmen. I. §. 498.

— des Standrechtes, wie ſie zu geſchehen habe. I. §. 504.

— der Edicte zur Entdeckung des Eigenthümers eines durch Verbrechen entzogenen Gutes, wo ſie zu geſchehen habe. I. §. 518.

— des Urtheiles bey dem Standrechte hat ohne Verzug zu geſchehen. I. §. 510.

— des Urtheiles auf ſchwere Polizey-Uebertretungen, bey welchen ein Beyſpiel der Strenge nothwendig befunden wird, hat ſowohl in dem Orte der Unterſuchung, als der Uebertretung zu geſchehen. II. §§. 434, 435.

Kundſchaften, Ohne, dürfen Handwerksgeſellen nicht in Arbeit genommen werden. II. §. 79.

Kundſchafter, Spione, ſind durch die Militärbehörde zu beſtrafen. I. §. 60.

Kunſtgriffe, um den Verhörten zu andern Ausſagen zu bewegen, als wozu er ſich ſelbſt freywillig verſteht, dürfen nicht angewendet werden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.

Kunſtverſtändige, wann der Erhebung des Thatbeſtandes beyzuziehen. I. §. 240. II. §§. 303—310.

— ſollen beeidet ſeyn. I. §§. 241, 385.

Kunſtverſtändige, was ſie bey körperlichen Verletzungen zu erheben und anzuzeigen haben. I. §. 242.

— können ihren Befund auch mündlich zu Protokoll geben. I. §. 247.

— Aufnahme ihrer Ausſagen in das Protokoll bey ſchweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 310.

— durch ſie iſt in Fällen, wenn der Unterſchied des Schadens auf den Unterſchied der Uebertretung Bezug hat, und der eigentliche Werth des Schadens durch den Beſchädigten nicht erhellet, der eigentliche Werth zu erheben. I. §. 253. II. §. 312.

— Zeugniß der, nach vorgeſchriebener Art, iſt ein rechtlicher Beweis. I. §. 407. II. §. 365.

— müſſen ihr Gutachten unentgeldlich abgeben; wenn ſie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft ſind, muß ihnen Fuhr und Koſt vergütet werden. I. §. 528. II. §. 446.

Kupferſtiche, Druck, Verkauf, oder Verbreitung der, gegen die Cenſurs-Geſetze. II. §§. 57—68. S. Cenſur.

— davon iſt der erſte Probe-Abdruck zur Cenſur vorzulegen. Strafe der Uebertretung dieſer Vorſchrift. S. Anh. II. S. 171. Nr. 2.

Kuppeley, wofern eine unſchuldige Perſon verführet wird. I. §§. 115. IV) u. 116.

— wenn der Mann von dem Schandgewerbe des Weibes weiß, an dem Erwerbe Antheil genommen, oder offenbar Vortheil gezogen hat. II. §. 256.

— Wer ſich ſonſt der, ſchuldig mache, Strafe. II. §§. 257 — 259.

— Strafe des Unterſchleifes zur Unzucht, von Gaſt- oder Schenkwirthen. II. §. 260.

Kutſcher ſind ſtrafbar wegen des ſchnellen, unbedachtſamen Fahrens oder Reitens. II. §§. 96, 97, 179, 180.

Kutſcher, Wenn Lohnkutſcher einen von der Polizey nicht tauglich befundenen Knecht fahren laſſen. II. §. 181.
— wenn ſie die Pferde im Freyen ohne Aufſicht ſtehen laſſen. II. §. 182.
— und wenn ſie im Stalle, in Heu- oder Stroh-Behältniſſen offenes Licht brennen. II. §. 199.
— oder Tobak ſchmauchen. II. §. 202.
S. Fahren, Reiten, Lohnkutſcher.
— Erinnerung an die mit Fackeln Reiſenden. II. §§. 205, 206.

L.

Läſterungen gegen Gott. S. Religions-Störung.
— auf die Perſon des Landesfürſten. S. Störung der öffentlichen Ruhe.
Läugnen des Beſchuldigten, von dem dießfälligen Verfahren. I. §§. 392, 393. II. §§. 330—335.
— Durch bloßes, wird das gemachte Geſtändniß nicht entkräftet; wann hierauf doch Rückſicht zu nehmen. I. §. 402. II. §. 355.
— Bey, des Beſchuldigten, kann der rechtliche Beweis durch Zeugniſſe und Zuſammentreffen der Umſtände hergeſtellt werden. I. §§. 408—412. II. §§. 356—367.
— wann die Verurtheilung eines läugnenden Beſchuldigten ſich auf die rechtliche Ueberweiſung gründet, iſt das Urtheil dem Obergerichte, I. §. 435. a)
— und bey ſchweren Polizey-Uebertretungen das Protokoll ſammt allen Beylagen dem Kreisamte einzuſenden. II. §. 400.
Lagerſtätte, Von der, des Verhafteten während der Unterſuchung. I. §. 316. II. §. 349.

Lagerſtätte, des Verurtheilten. I. §§. 13, 14.
Land, In ein fremdes, ſich begeben, um daſelbſt eine nach den Landesgeſetzen nicht Statt findende Ehe einzugehen. Strafe. II. §. 252.
— Urtheile auf dem Lande und in kleinen Städten auf eine Geldſtrafe von 10 fl. müſſen der Landesſtelle vorgelegt werden. II. §. 402.
Landesfürſt, Verletzung der perſönlichen Sicherheit des, iſt Hochverrath. I. §. 52. a.
S. Hochverrath.
— Läſterungen auf die Perſon des, iſt Störung der öffentlichen Ruhe des Staates. I. §§. 57—59.
— Dem müſſen die Gnadenwerbungen über Urtheile auf ſchwere Polizey-Uebertretungen, die zur politiſchen Hofſtelle zu gelangen haben, vorgelegt werden. II. §§. 431, 432.
— Dem, ſind die Urtheile auf Todesſtrafe vorzulegen; er hat allein das Recht, von der Todesſtrafe zu begnadigen. I. §. 444.
— Ausnahme hiervon tritt bey dem Standrechte ein, wo das Urtheil binnen 24 Stunden zu vollziehen iſt. I. §§. 506. c) 510.
— Dem, iſt das wider einen durch Edict Berufenen, auf die Todesſtrafe gefällte Urtheil vorzulegen. I. §. 497.
— Von dem, iſt die Entſcheidung zu erwarten: Ob, und in wie fern einem Abweſenden und Flüchtigen die Strafloſigkeit, für den Fall ſeiner freywilligen Stellung zugeſichert werden könne. I. §. 496.
Landesſtände. S. Stände.
Landesſtelle, Welche Verhaftnehmungen der, durch das Kreisamt anzuzeigen ſeyn. I. §. 305.
— Der, hat das Obergericht die Aburtheilung eines Adeligen anzuzeigen, um wegen Entſetzung des Verur-

theilten von dem Stande die Verfügung zu treffen. I. §. 446.

Landesſtelle, Der, iſt eine Abſchrift der Steckbriefe mitzutheilen, um deren Kundmachung im ganzen Lande einzuleiten. I. §. 487.

— hat im Einverſtändniſſe mit dem Obergerichte, die Kundmachung der Beſchreibung verfälſchter öffentlicher Kredits=Papiere oder Münzen zu bewilligen. I. §. 489.

— Dem Präſidium der, und des Apellations=Gerichtes iſt die Anzeige der Verfälſchung von was immer für einer Gattung öffentlicher Kredits=Papiere ſogleich zu machen; desſelben weiteres Benehmen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

— hat einverſtändlich mit dem Obergerichte, die Nothwendigkeit des Standrechtes zu erklären. I. §. 501.

— hat die Berichte der Kreisämter über die Unterſuchung der entfernteren Kriminal=Gerichte dem Obergerichte zuzuſenden. I. §. 556.

— hat über die politiſchen Obrigkeiten der Provinz die Aufſicht zu führen. II. §§. 229, 455—459.

— iſt die Oberbehörde für ſchwere Polizey=Uebertretungen. II. §. 292.

— iſt befugt, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen. II. §. 287.

— Welche Urtheile an die, überreicht werden müſſen? II. §§. 401, 402.

— worauf ſie dabey ihre Aufmerkſamkeit zu richten habe. II. §§. 403—405.

— Befugniß derſelben in Hinſicht dieſer Urtheile. II. §§. 406, 407, 430.

— Zur, geht der Recurs von der politiſchen Obrigkeit. II. §§. 411, 412.

— An die, welche Recurſe zu ſenden. II. §§. 413, 424.

Landesſtelle, Wider welche Urtheile der, der Recurs nicht ergriffen werden könne. II. §. 414.
— in welchen Fällen ſie die Vollſtreckung des Urtheiles an einem andern Orte als jenem der Aburtheilung verfügen könne. II. §§. 434, 440.
Landesverweiſung gehört unter die Verſchärfungen der ausgeſtandenen Kerkerſtrafe. I. §. 17. c)
— gegen wen ſie Statt habe. I. §. 22, 34.
— iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 429.
— Das Urtheil auf, unterliegt der Beſtätigung des Obergerichtes. I. §. 435.
— Was dem zur, Verurtheilten ausdrücklich zu bedeuten ſey. I. §. 453.
— Nach der, wie die Rückkehr zu beſtrafen. I. §§. 83, 84.
S. Abſchaffung.
Landkarten, Von, iſt der erſte Probe-Abdruck der Cenſur vorzulegen. Strafe der Uebertretung dieſer Vorſchrift. S. Anh. II. S. 171. Nr. 2.
Landkutſcher. S. Kutſcher.
Landmann, Bey einem, vom Herrn- und Ritterſtande, mit dem Strafurtheile verbundene Wirkung. I. §. 23.
— Von einem in Verhaft gerathenen, iſt nach dem ſummariſchen Verhöre ſogleich dem Obergerichte die Anzeige zu machen. I. §. 304.
— Zuweiſung des Gerichtsſtandes in Kriminal-Fällen. I. §. 221.
— Das Urtheil wider einen, iſt dem Obergerichte einzuſenden. I. §. 446.
Landſchaft. S. Landmann.
Landſtreicher, Wenn, ſolches Geräthe, deſſen rechtmäßiger Beſitz ſich mit ihren Umſtänden nicht vereinigen läßt, mit ſich führen, oder feilbiethen, iſt

eine geſetzmäßige Anzeigung auf einen Diebſtahl ꝛc. wider ſie vorhanden. I. §. 263. c)

Laterne, Mit, und nie mit offenem Lichte ſoll der Gefangenwärter nächtlicher Weile das Gefängniß betreten. I. §. 326.

— Beſchädigung einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgeſtellten. II. §. 75.

— Dienſtgeber müſſen damit verſehen ſeyn. II. §. 201.

— Beleuchtete, müſſen aufgeſtellt werden, wenn Baumaterialien, Waaren, Wägen ꝛc. über Nacht auf der Straße bleiben dürfen. II. §§. 176, 177.

Lauern, vor und zur Zeit, an dem Orte des Verbrechens iſt ein Grund zur Beſchuldigung, und trägt zur Ueberweiſung bey. I. §§. 262. d) 412. III. e) IV. c)

Leben. Von ſchweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. II. §§. 89—146.

— Eintheilung der ſchweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des. II. §. 89.

— ſie findet ſich ins beſondere gefährdet:

a. durch den Selbſtmord. II. §§. 90—92.

S. Selbſtmord.

b. durch Baden in Flüſſen und Teichen. II. §. 93.

c. durch Verheimlichung der Geburt bey unehelich Schwangeren. II. §§. 94, 95.

d. durch unvorſichtiges und ſchnelles Fahren und Reiten. II. §§. 96, 97.

e. Unbefugte Ausübung der Arzeney und Wundarzeney als Gewerbe. II. §. 98.

f. Verkauf verbothener Arzneymittel. II. §§. 100—103.

g. Falſche oder ſchlechte Bereitung der Arzeneyen. II §§. 104—107.

h. Verwechſelung der Arzeneyen in den Apotheken. II. §. 108.

i. Unberechtigten Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. II. §§. 109, 110.
S. Arzeneymittel.
k. Unwiſſenheit der Aerzte, und Vernachläſſigung der Kranken. II. §. 111—113.
l. Unbefugten und unvorſichtigen Verkauf des Giftes. II. §§. 115—125.
S. Gift.
m. Sorgloſe Verwahrung der Gewehre. II. §§. 126 — 128.
n. Unſichere Anzeige des Todes II. §. 129.
o. Unterlaſſene ſchuldige Aufſicht bey Kindern. II. §§. 130—131.
p. Schädliche und anſteckende Krankheiten der ſich als Amme verdingenden Weibsperſonen. II. §. 132.
q. Unterlaſſung der Vorſichten bey Bauführungen. II. §§. 133—138.
r. Frühes Beziehen neugebauter Häuſer und Gewölbe. II. §. 139.
s. Verhehlung einer ſich bey jemand äußernden heftigen Sinnenverwirrung. II. §. 140.
S. auch Anh. II. S. 174. Nr. 9.
t. Durch mit Wuth befallene Thiere. II. §. 141.
u. Haltung wilder Thiere mit oder ohne Erlaubniß. II. §§. 142—144.
v. Halten häuslicher Thiere mit bösartigen Eigenſchaften, derſelben Anhetzen und Reitzen. II. §§. 145—146.

Lebenslanger Kerker. S. Kerker.

Lebensmittel, Betrug im Maſſe und Gewichte, Strafe. II. §. 226.
— Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publicums. II. §§. 227, 228.
— Verheimlichung oder verweigerter Verkauf von den zum

Handel mit denſelben befugten Gewerbsleuten. II. §§. 230—232.
Lebenswandel, untadelhafter, vor der begangenen Uebelthat, iſt ein Milderungsgrund. I. §. 39. b) II. §. 390. b)
Lehrbrief, deſſen Abnahme von Apotheker-Geſellen, wann in dem Urtheile auszudrücken. II. §. 103.
Lehrer dürfen nicht ihre Schüler mißhandeln. II. §§. 165, 172.
Lehrherren dürfen ihre Dienſtbothen oder Lehrlinge nicht mißhandeln. II. §§. 165, 173.
— ſind zur Ergreifung des Recurſes, oder zur Nachſuchung um Gnade für ihre Geſellen oder Lehrjungen berechtiget. II. §§. 415, 428.
Lehrjungen dürfen nicht von ihren Lehrmeiſtern mißhandelt werden. II. §§. 165, 173.
— ſollen nicht mit offenem Lichte feuergefährliche Oerter beſuchen. II. §. 200.
Leibärzte. S. Aerzte.
Leibesbeſchaffenheit des zu Züchtigenden iſt vorläufig von Leib- oder Wundärzten zu unterſuchen. I. §. 329.
— Die Bemerkungen über die, des Unterſuchten ſind dem Verhörs-Protokolle am Ende beyzufügen, und der dießfällige ärztliche Befund iſt den Acten beyzulegen. I. §. 373. II. §§. 438, 439.
— Wegen, die Wahrheit nicht angeben könnende Perſonen ſind von der Zeugenſchaft ausgeſchloſſen. I. §. 376.
Leibesfrucht-Abtreibung. S. Abtreibung.
Leichnam, Beerdigung eines Hingerichteten. I. §. 450.
— eines im Zweykampfe Gebliebenen. I. §. 143.
— eines Selbſtmörders. II. §. 92.

Leichnam, Beraubung eines. S. Anh. II. S. 175. Nr. 13.

Leidenſchaft, Eine heftige, wider den Getödteten, Verletzten, oder Beſchädigten, begründet die rechtliche Beſchuldigung und Ueberweiſung. I. §§. 262. b) 412. III.

Leihen, Geld-, Gegen ein, wegen ſeiner oder des Ueberbringers Eigenſchaft verdächtiges Pfand. II. §§. 219—225.

— Das, der Kinder, zu Werkzeugen des Bettelns. S. Kinder.

Leihverträge, Wucheriſche, wie zu behandeln. II. §. 233.

Leitung, Von der, der Gerichtsbarkeit. I. §§. 549—557. II. §§. 452—459.

Licht, Tages-, muß in den Gefängniſſen hinlängliches vorhanden ſeyn. I. §§. 14, 308.

— zu brennen, iſt dem Verhafteten nicht zu geſtatten. I. §. 318.

— Mit einem offenen, ſoll das Gefängniß nicht betreten werden. I. §. 326.

— Ein offenes, darf nicht in Scheuern, Ställen und Behältniſſen von brennbaren Sachen gebrannt werden. II. §§. 199, 200.

— Bey offenem, Flachs oder Hanf brechen. II. §. 209. S. Feuersgefahr.

Licitation. S. Verſteigerung.

Lieder, Ohne Erlaubniß, ausrufen, und verkaufen laſſen. II. §§. 64—67.
S. Cenſurs-Geſetze.

Lob, Vorſetzliche Veranlaſſung eines Verbrechens durch. I. §. 5.

Löſchordnung, Uebertretungen gegen die Feuer-. II. §§. 184—209.

Lohn. S. Taglohn.

Lohnkutſcher. S. Kutſcher.
Losſprechungs-Urtheil, was es zu enthalten habe. I. §. 427.
— wie und wann es kund zu machen ſey? I. §. 448. II. §. 436.
— wann deſſen ungeachtet, die Unterſuchung wieder aufgenommen werden könne. I. §. 474.
Loſungen, Entdeckte, der Verbrecher, haben ſich die Kriminal-Gerichte gegenſeitig mitzutheilen. I. §. 543.
Luft, Hinlängliche, muß jedes Gefängniß haben. I. §. 308.
Lügen, Mit einer ernſtlichen Warnung vor, an den Beſchuldigten iſt das Verhör zu eröffnen. I. §. 289. II. §. 328.
— Offenbare, des Verhörten, ſind mit Streichen oder Faſten zu ahnden. I. §. 365.
— Die, des Beſchuldigten, die er zu ſeiner Verantwortung vorbringt, erleichtern ſeine Ueberweiſung. I. §. 412. III. IV. II. §. 362. f)
— und verſchärfen ſeine Strafe. I. §. 38. II. §. 389. m)
Luſtſeuche, Verheimlichung von Ammen. II. §. 132.
— und Schanddirnen. II. §. 254.
Lyceum, immatriculirte Mitglieder eines inländiſchen. S. Univerſität.

M.

Mäuſepulver, Wandelnde Krämer, welche damit handeln, ſind zu verhaften und zu beſtrafen. II. §. 118.
Magiſtrat, der Hauptſtadt der Provinz. S. Hauptſtadt.
S. auch Obrigkeit, und politiſche Behörden.

Manuſcript. S. Handſchrift.
Mannsperſonen, Nur, können zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden. I. §. 18. II. §. 16.
— Erwachſene, welche das 18. Jahr erreicht haben, werden mit Stockſtreichen gezüchtiget. I. §. 20. II. §. 16.
— bey, unter 18 Jahren hat die Züchtigung mit Ruthenſtreichen zu geſchehen. I. §. 20. II. §. 16.
— müſſen im Verhafte von Weibsperſonen abgeſondert gehalten werden. I. §. 307.
Markungen, Der Gränz-, Wegräumung oder Verrückung. I. §. 178. e)
Maß, Gebrauch eines falſchen, in einem öffentlichen Gewerbe. I. §. 178. c)
— Uebertretungen der Taxordnungen durch Unechtheit im Maße, bey dem dritten Falle. II. §§. 226, 231.
Maſſa. S. Konkurs-Maſſa.
Materialien, Brennbare, wo aufzubewahren. II. §. 196.
— dürfen nicht bey offenem Lichte behandelt werden. II. §§. 200, 201.
— Mit Bau-, dürfen nicht die Straßen verſtellt werden. II. §§. 174, 176, 177.
Material-Waaren, Verkauf von, die unbekannt, und von der Behörde nicht geprüft ſind. II. §. 125.
Matrikel, In die, einer Univerſität, oder eines Lyceums Eingetragene, welchem Gerichtsſtande ſie in Kriminal-Fällen unterliegen. I. §. 221. i)
— Verhaftung in die, Eingetragener, iſt der Univerſität oder dem Lyceum anzuzeigen. I. §. 304.
— Aus der, ſind die zum Tode, ſchweren oder ſchwerſten Kerker verurtheilten Glieder einer ſtändiſchen Verſammlung oder Univerſität zu löſchen. I. §§. 23 a) 446.

Mauer, Feuchte, oder nicht gehörig dicke, der Gefängniſſe, iſt mit Pfoſten zu belegen. I. §. 309. b)
— iſt von dem Gefangenwärter täglich zu beſichtigen. I. §. 324.
Maurer ſollen gegen die Vorſchriften der Löſchordnung keinen Bau führen, oder Veränderungen anlegen. Strafe der Meiſter. II. §§. 185—186.
— Strafe der Polierer, wenn ſie ſich zu einem vorſchriftwidrigen Baue gebrauchen laſſen. II. §. 187.
— Strafe der Geſellen, welche ohne Feuerbeſchau, und ohne Meiſter Veränderungen vornehmen. II. §§. 190 u. 191.
Medicamente. S. Ärzenеymittel.
Medizinen. S. Aerzte und Arzeneymittel.
Mehrheit der Stimmen entſcheidet bey der Urtheilsſchöpfung. I. §. 425.
— Nach, ausfallendes Urtheil muß wörtlich zu Protokoll gegeben werden. I. §. 432.
— der Stimmen entſcheidet in Standrechtsfällen. I. §. 507.
Meilen, Ueber zwey, wenn der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Kriminal-Gerichtes entfernt iſt, hat deſſen Abhörung durch das Ortsgericht zu geſchehen. I. §. 379.
— Ueber ſechs, wenn der Zeuge nicht von dem Kriminal-Gerichte entfernt iſt, muß ſolcher zur Gegenſtellung erſcheinen. I. §. 380.
Meinungen, Gleich getheilte, bey der Urtheilsſchöpfung, wie ſich dabey zu benehmen; Vorſchrift, wenn bey dieſem Umſtande der Vorſitzende eine dritte ganz verſchiedene Meinung abgibt. I. §. 425.
— bey einem Standrechte. I. §. 507.
Meldung, Unterlaſſung der, angekommener Fremden, und der Veränderung der Einwohner, von Hausinhabern, Gaſtwirthen. II. §. 78.

Meldung, Unterlaſſung einer entdeckten Feuergefährlichkeit von Rauchfangkehrern. II. §. 193.

Meldungszettel. Ausſtellung falſcher. II. §. 78. e)

Menſchenraub. S. Gewaltthätigkeit, öffentliche.

Merkmahle, ſtrafbarer Handlungen, wie zu erforſchen? I. §§. 238—244. II. §§. 301—304.

— wo keine vorhanden ſind, wie die Erhebung des Thatbeſtandes vorzunehmen. I. §. 245. II. §. 308.

— Der verübten That, dienen zur rechtlichen Beſchuldigung und Ueberweiſung. I. §§. 262, i) k) 412. III) f) g) IV) b) f). II. §§. 320, b) 362.

— des Verbrechens, bey einer Durchſuchung vorgefundene, ſind aufzubewahren. I. §. 286.

— der verſuchten Flucht eines Verhafteten ſind ſogleich zu beſichtigen. I. §. 330.

— einer heftigen Sinnenverwirrung ſind der Geſundheitsaufſicht anzuzeigen. II. §. 140.

— Nähere Beſtimmung, an wen die Anzeige dießfalls zu machen ſey. S. Anh. II. S. 174. Nr. 9.

Metall, Bey dem Verhafteten vorgefundenes, iſt demſelben abzunehmen, und zu verwahren. I. §. 286.

Meuchelmord. S. Mord.

Miethen, Das Ver-, und Beziehen neu erbauter Häuſer oder Gewölbe, ohne vorläufige Erlaubniß. II. §. 139.

— Unterlaſſene Anzeige der Veränderungen der Bewohner der in Miethe gegebenen Wohnungen. II. §. 78.

Miethgeld, für die Unterkunft geheimer Geſellſchaften, iſt nebſt der Strafe verfallen. II. §§. 43, 44.

— Das halbjährige, verfällt, wenn neu erbaute Häuſer oder Gewölbe, ohne vorläufige Erlaubniß vermiethet oder bezogen werden. II. §. 139.

Milderung, Wer zur, des unterrichterlichen Urtheiles berechtigt ſey, und wann ſie Statt finde. I. §§. 41,

46. ꝛc. 441, 443, d) 444, 467. II. §§. 400, 402, 406, 407, 430, 431.

Milderung der Strafe, von wem, und wann ſie anzuſuchen ſey. II. §. 428.

— Wann der Landesſtelle die Milderung und Nachſicht der Strafe zuſtehe. II. §§. 400—402, 406, 430.

— Bey, und Nachſicht der Strafe, worauf die Behörden zu ſehen haben. II. §. 432.

— Bey, des Urtheiles, wann die Recursfriſt in die Strafzeit einzurechnen. I. §. 469. II. §. 427.

— Wann eine, bey in Vollzug geſetzter Kerkerſtrafe eintreten könne. I. §. 470.

— der Strafe wegen Mißhandlung von Seite eines Ehegatten, kann von dem mißhandelten Gatten angeſucht und erwirket werden. II. §. 171.

Milderungs-Umſtände, A. bey Verbrechen. Davon handelt des I. Theiles IV. Hauptſtück. §. 39—40.

— a. aus der Beſchaffenheit des Thäters. I. §. 39.

— b. aus der Beſchaffenheit der That. I. §. 40.

— von Anwendung der Milderungsumſtände bey Beſtimmung der Strafe, davon handelt des I. Theiles V. Hauptſtück. §§. 41—49.

— Allgemeine Vorſchrift bey Beurtheilung der Milderungsgründe. I. §. 41.

— Anwendung der Milderungsgründe 1) bey der Todes- und lebenslangen Kerkerſtrafe. I. §. 46.

— wann ſie dem Landesfürſten vorzulegen. I. §§. 46, 444.

— 2) bey der zeitlichen Kerkerſtrafe. I. §§. 47—48. II. §§. 429, 441.

— B. bey ſchweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 390.

— Vorſchrift für den Richter in Rückſicht der mildernden Umſtände. II. §§. 391, 395, 432.

Militär, Die zum inländiſchen, gehörigen Perſonen ſind, wenn ſie ſich eine Beſchuldigung zuziehen, dem nächſten Militär-Commando zu übergeben. I. §. 221. 3) II. §. 283.

— bey Beſchuldigten, die offenbar zum Militär gehören, wem die Erhebung der That zuſtehe; Vorſchrift in dringenden Fällen. S. Anh. I. S. 267. Nr. 11.

— bey Perſonen, die zum Civilſtande gehören, obgleich der Beſchädigte eine Militärperſon geweſen, haben ſich die Militärgerichte in die Thaterhebung nicht einzumengen. S. Anh. I. S. 267. Nr. 11.

Militär-Behörden ſteht a. die Aburtheilung und Strafe der Ausſpäher nach den Kriegsgeſetzen zu. I. §. 60.

— ſo auch b. die Behandlung unbefugter Werber zu fremden Kriegsdienſten oder eines Militäriſten zur auswärtigen Anſiedlung. I. §. 77, und

— c. die Uebertretung der Peſtanſtalten. I. §. 82. II. §. 147.

Militäriſchen Ehrenranges Verluſt iſt bey einem zum Civildienſte übergetretenen Manne mit der Verurtheilung zur Todes-, ſchweren oder ſchwerſten Kerkerſtrafe verbunden. I. §. 23. a)

— auch bey Abweſenden und Flüchtigen. I. §. 499.

Militär-Kordon. S. Kordon. (Peſt-)

Militär-Perſonen, zur Entweichung geleiſtete Hülfe. I. §§. 199—200.

Militärſtand, Dem, durch Selbſtverſtümmlung ſich entziehen. II. §. 162.

— Beförderung der Entweichung aus demſelben. I. §§. 199, 200.

— Beförderung der Entweichung eines Fuhrweſensknechtes. S. Anh. I. S. 268. Nr. 10.

Militär-Wache, Begleitung des Verurtheilten an den Strafort. I. §. 460.

— Lohn für die Ueberlieferung eines Verhafteten. I. §. 530.

Militär-Wache, iſt dem Standrechte zur Bedeckung beyzugeben. I. §. 502. c)

Minderjährige. Verleitung zur Unzucht minderjähriger Söhne, Töchter oder Verwandten des Hausvaters, oder der Hausfrau, von einem Hausgenoſſen. II. §§. 249, 250.

— Für, können ihre Verwandte und Vormünder den Recurs ergreifen. I. §. 463. II. §. 415.

— und auch um Begnadigung einſchreiten. II. §. 428.

Miſchungen, Der Geſundheit ſchädliche. II. §§. 156—158, 160.

Mißbrauch der Amtsgewalt, wer ſich deſſen überhaupt ſchuldig mache. I. §. 85.

— beſondere Fälle des Mißbrauches der Amtsgewalt. I. §. 86.

— Strafe. I. §. 87.

— Geſchenkannahme in Amtsſachen. I. §. 88.

— Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. II. §§. 89—91.

— Urtheil hierüber iſt dem Obergerichte. I. §. 433, und

— von dieſem der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen. I. §. 442.

— des Schwachſinnes durch abergläubiſche oder ſonſt hinterliſtige Verblendung zu deſſen, oder eines Dritten Schaden. I. §. 180. b)

— Strafe. I. §§. 181—183. II. §§. 211, 212.

— der älterlichen Gewalt durch Zwang der Kinder zu einer Ehe, welche nach dem Geſetze nichtig iſt. II. §. 253.

— Von dem, des Rechtes der häuslichen Züchtigung. II. §§. 165—173.

Mißhandlungen bey häuslicher Zucht, wer ſich deren ſchuldig mache? II. §. 165.

— a) von Aeltern an ihren Kindern. II. §§. 166—168.

Mißhandlungen, b) von Vormündern an ihren Mündeln. II. §§. 165, 168—170.
— c) gegenſeitige der Eheleute. II. §. 171.
— d) der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. II. §§. 165, 172.
— e) der Geſindhälter, Lehrherrn an Dienſtbothen oder Lehrjungen. II. §§. 165, 173.
— öffentlich angeſchlagener Patente, Verordnungen, obrigkeitlicher Urkunden. II. §. 74.
— Entehrende, der zum Gottesdienſte gewidmeten Geräthſchaften. I. §. 107. b)
S. Religions-Störung.
— auf der Straße und an öffentlichen Oertern. II. §. 241.
Mitglieder der Landſtände. S. Stände.
— einer inländiſchen Univerſität oder eines Lyceums. S. Univerſität.
— geheimer Geſellſchaften. S. Geſellſchaften, geheime.
Mitſchuld, Der, Verdächtige ſind in Gefängniſſen von einander abgeſondert zu halten. I. §. 307.
— an dem Verbrechen, iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. II)
Mitſchuldigen. Erklärung eines. I. §. 5.
— des Hochverrathes, wann ihnen die Nachſicht der Strafe zu Theil werde. I. §. 56.
— Wegen der, iſt bey Verbrechen, wodurch auf eine gewaltſame oder liſtige Weiſe an dem Vermögen Schaden zugefügt wurde, bey Erhebung des Thatbeſtandes genaue Erkundigung einzuziehen I. §. 243.
— Wann das Angeben eines, eine rechtliche Anzeigung ſey. I. §. 265. II. §. 320. d)
— Um die, iſt der Verhaftete in dem ſummariſchen Ver-

hőre bey dem Verdachte mehrerer Theilnehmer zu befragen. I. §. 296. II. §. 337.

Mitſchuldige zu entdecken, iſt ein Zweck der ordentlichen Unterſuchung. I. §. 338. a) II. §. 325. c)

— wann wegen ihrer Entdeckung die Unterſuchung unterbrochen und aufgehalten werden könne. I. §§. 343, 344.

— Wegen der, wie die Fragen in dem ordentlichen Verhöre zu ſtellen. I. §. 353. b) g) II. §. 337.

— Den Nahmen eines, dem Verhörten in den Mund zu legen, iſt nicht erlaubt; was für Fragen dießfalls im Allgemeinen, und wann ſie zu machen geſtattet seyn. I. §. 365.

— können als Zeugen nicht beeidet werden. I. §. 384. b)

— Bey einem andern Kriminal-Gerichte verhaftete, Stellung und Vorbereitung derſelben zur Gegenſtellung. I. §§. 390—392.

— Wann die Ausſagen der, für Zeugniſſe zur rechtlichen Ueberweiſung gelten? I. §§. 410, 411.

— Bey der Ueberweiſung durch die, kann nicht auf die Todesſtrafe erkannt werden. I. §. 430.

— Wegen Entdeckung der, kann ein bereits Verurtheilter zu Rede geſtellt werden. I. §. 478.

— haben in Hinſicht der Kriminal-Koſten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskoſten, welche für jeden einzeln ins beſondere verwendet werden. S. Anh. I. S. 349. Nr. 26.

— Wegen Ausforſchung der, iſt bey dem Standrechte die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider die Hauptſchuldigen nicht aufzuhalten. I. §. 506. b)

Mittel, Durch Herbeyſchaffung der, vorſetzliche Beförderung eines Verbrechens. I. §. 5.

— Widerrechtlicher, darf ſich zur Beſtätigung der Beſchuldigung nicht bedienet werden. I. §. 278.

Mittel, Gewaltſamer, Androhung oder Anwendung iſt bey dem Verhöre unter Verantwortung zu vermeiden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.

— Rechtliche, zur Bewährung der Schuld oder Schuldloſigkeit bey dem gerichtlichen Verfahren. I. §§. 335—337. II. §§. 340, 341.

— zur Ausübung einer Uebelthat angewendete, ſind in dem ordentlichen Verhöre vollſtändig zu erſchöpfen. I. §. 353. b)

— Rechtliche, zur Ausführung des Recurſes. I. §. 46. II. §. 420.

— Durch unerlaubte, erhaltenes Geſtändniß kann nicht zu einem rechtlichen Beweiſe angenommen werden. I. §. 401.

Mittheilung an jemanden, von Schriften oder bildlichen Darſtellungen, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, u. ſ. w. und gegen die Perſon des Landesfürſten entſtehen kann. I. §§. 57—59. S. Störung der öffentlichen Ruhe.

— Pflichtwidrige, einer der Amtsaufſicht anvertrauten Urkunde. I. §. 86. c). S. Mißbrauch der Amtsgewalt.

— der Beweggründe des Urtheiles kann der Recurrent verlangen. I. §. 464. II. §. 420.

— von Abſchriften jener Stellen aus dem Unterſuchungs-Protokolle, welche zur Erlangung der Entſchädigung im Rechtswege dienen können. I. §. 524.

Mitwirkung, Pflicht der politiſchen Obrigkeiten zur, bey Entdeckung der Verbrechen. I. §§. 275—277.

Mohnköpfe, deren Abſud als Arzeneymittel bey kranken Kindern, oder zu ihrer Stillhaltung zu gebrauchen, den Aeltern, Wärterinnen u. ſ. w. verbothen. S. Anh. II. S. 173. Nr. 8.

Monarch. S. Landesfürſt.

Monath, Unter ſechs, bemeſſene ſchwere Kerkerſtrafe kann bey dem Kriminal-Gerichte ausgeſtanden werden. I. §. 457.

— in jedem, wenigſtens ein Mahl ſollen von dem Kriminal-Gerichte die Gefängniſſe unterſucht werden. I. §. 333.

— Nach zwey, muß das bey einer Unterſuchung vorgefundene fremde Gut, deſſen Eigenthümer unbekannt iſt, nach der vorgezeichneten Art beſchrieben, und dieſe Beſchreibung kund gemacht werden. I. §. 517.

— Von drey zu drey, ſind von den Kriminal-Gerichten die Tabellen über die Unterſuchungen an das Kreisamt abzugeben. I. §. 550.

Mord, wer ſich deſſen ſchuldig mache. I. §. 117.

— Gattungen des Mordes:
1. Meuchelmord.
2. Raubmord.
3. Beſtellter Mord.
4. Gemeiner Mord. I. §. 118.

— Strafe des vollbrachten Mordes, und der näheren Theilnahme. I. §. 119. S. Anh. I. S. 267. Nr. 7.

— Strafe der entfernten Theilnahme. I. §. 120. S. Anh. I. S. 266. Nr. 7.

— Strafe des verſuchten Mordes. I. §. 121.

— Strafe des Kindesmordes. I. §. 122. S. Kindesmord.

— Was zum Beweiſe des, aus dem Zuſammentreffen der Umſtände erfordert werde. I. §. 412. III) a—g)

— Das Urtheil iſt dem Obergerichte, I. §. 433.

— und wegen der Todesſtrafe dem Landesfürſten vorzulegen. I. §. 444.

— wegen ungewöhnlich häufiger Mordthaten kann die Nothwendigkeit des Standrechtes eintreten. I. §. 505. S. auch Kindesmord und Selbſtmord.

Mündel, Entführung. Strafe. I. §§. 80, 81. S. auch Mißhandlung.
Münzbehörde, Ohne Erlaubniß der oberſten, darf niemand ein Stoß- oder Preßwerk verfertigen, oder zu Hauſe halten. II. §§. 84, 85.
Münzen, Echte, beſchneiden, und die abgeſchnittenen Theile kaufen. I. §§. 103. c) 105.
— Falſcher, wiſſentliche Ausgabe. I. §. 180. a)
— Strafe. I. §§. 181—183.
— die Vergoldung gangbarer, iſt ſträflich. II. §. 83.
— auch jene der verrufenen. S. Anh. II. S. 172. Nr. 5.
Münzung, Zur falſchen, Werkzeuge herbeyſchaffen. I. §. 103. d)
S. Preß- oder Stoßwerk.
Münzverfälſchung. Wer dieſes Verbrechen begehe. I. §. 103.
— Strafe. I. §. 104.
— Theilnahme an der. I. §. 105.
— Strafe. I. §. 106.
— Der Beſchuldigte iſt an das Kriminal-Gericht der Hauptſtadt der Provinz zum rechtlichen Verfahren einzuliefern. I. §. 221. 2)
— Die Verhaftung des Beſchuldigten iſt ſogleich dem Kreisamte zur weiteren Verfügung anzuzeigen. I. §. 305.
— Das Urtheil iſt dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— Zur Kundmachung der Beſchreibung verfälſchter Münzen iſt die Bewilligung des Obergerichtes, welches ſich darüber mit der Landesſtelle einzuverſtehen hat, einzuhohlen. I. §. 489.
Münzweſen, Auf das, Einfluß habende, von einem Fremden im Auslande begangene Verbrechen, werden nach dieſem Geſetze behandelt. I. §. 32.
Müſſiggang, Hang zum, macht das Betteln ſtrafbar. II. §§. 261, 262.

Muthwillen, Gattungen des ſträflichen. II. §§. 74—77. und 152.
Mutter. S. Aeltern.

N.

Nachdruck. S. Cenſurs-Geſetze.
Nachläſſigkeit, Ein aus, entſtandenes Uebel kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden. I. §. 2. g)
— bey Aufbewahrung des Giftes. Strafe. II. §§. 122—125.
— der in Kriminal-Fällen angegangenen Behörden iſt dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 345.
— in Amtsgeſchäften hat die obere Behörde entweder ſelbſt zu beſtrafen oder anzuzeigen. I. §. 549. II. §. 457.
Nachmachung. S. Kredits-Papiere.
Nachricht, wie ein Verhafteter ſolche nur geben oder empfangen könne. I. §. 321.
Nachſchlags-Protokolle, Gattungen der nothwendigen. I. §§. 546, 548. II. §. 453.
Nachſicht der Strafe wegen Mißhandlung von Seite eines Ehegatten kann von dem mißhandelten Gatten angeſucht und erwirkt werden. II. §. 171.
— Durch, erliſcht die Strafe der Verbrechen und ſchweren Polizey-Uebertretungen. I. §§. 201, 205. II. §§. 270, 273.
— der bereits in Vollzug geſetzten Kerkerſtrafe, wann ſie von dem Obergerichte bewilliget werden könne. I. §. 470.
— der zuerkannten Strafe, wer ſie anſuchen könne. II. §. 428.
— Geſuch um, der Strafe, welche Wirkung es habe. II. §. 429.

Nachſicht, Wem die gänzliche, der Strafe vorbehalten ſey. II. §. 430.
— Bey, worauf die politiſchen Behörden zu ſehen haben. II. §. 432.
Nacht, Bey einbrechender, iſt der Körper des Hingerichteten abzunehmen, neben dem Richtplatze einzuſcharren, und das Strafgerüſte wegzuräumen. I. §. 450.
Nachtzeit, Ein zur, verübter Diebſtahl, wie zu beſtrafen. I. §. 160.
— Zur, Brandlegung. Strafe. I. §. 148. e)
— Zur, dürfen die öffentlichen Plätze und Straßen nicht mit Wägen, Baumaterialien, ꝛc. außer mit Erlaubniß, und mit Aufſtellung beleuchteter Laternen verſtellt bleiben. II. §§. 174—177.
Nahmen des Anzeigers darf verſchwiegen werden. I. §. 230. II. §. 296.
— Ausnahme hiervon. I. §. 230. II. §. 296.
— Die Beylegung eines falſchen, wenn dadurch jemand beſchädiget wird. I. §. 180. d) II. §§. 210, 211.
— Beylegung eines falſchen, in dem Meldungszettel, Strafe. II. §. 78. e)
— Um den Vor- und Geſchlechtsnahmen ſind die Zeugen bey Erhebung des Thatbeſtandes zu befragen. I. §. 250.
— Um den Vor- und Zunahmen des Beſchuldigten iſt bey dem Verhöre zu fragen. I. §§. 290, 352. II. §. 329.
— Den, eines Mitſchuldigen, dem Verhörten in den Mund zu legen, iſt nicht erlaubt. I. §. 369.
— Vor-, Zu-, und Spitznahmen iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. I.) II. §. 396.
— Vor- und Zunahme des abweſenden Beſchuldigten iſt in dem Vorrufungs-Edicte auszudrücken. I. §§. 491, 492.

M 2

Nahmen, Des guten, Verletzung. S. Ehrenbeleidigungen. Ruf.

Nahmenloſe Anzeige kann die Erhebung der bezeichneten Umſtände veranlaſſen. I. §. 231. II. §. 297.

— Auf, kann gegen niemand verfahren werden. I. §. 267. II. §. 297.

Nahrung, wenn ſie dem Verhafteten gebracht wird, Gegenwart des Gefangenwärters. I. §. 325. S. Koſt.

Nahrungsbetriebe, Dem, nachtheilige Geldſtrafen können in andere abgeändert werden. II. §. 23. a) S. Nahrungsſtand.

Nahrungsmittel, Verfälſchung der. II. §§. 156—158, 160. S. Bedürfniſſe.

Nahrungsſtand des Beſchuldigten iſt bey dem Verhöre zu erheben. I. §§. 290, 352. II. §. 329.

— Der Mangel des Ausweiſes über einen ehrbaren, iſt eines der Haupterforderniſſe zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. IV)

— der Familie des Verhafteten, wenn er bey längerem Verhafte gefährdet wird, wie dem Nachtheile zu begegnen. II. §. 443.

Nebenumſtände, Auf, des Verbrechens iſt bey dem ſtandrechtlichen Verfahren nicht zu ſehen. I. §. 506. b)

Neu erbaute Häuſer oder Gewölber, ohne vorläufige Erlaubniß vermiethen und beziehen. II. §. 139.

Nichterſcheinen, Bey dem, des durch zwey Edicte Vorgerufenen, iſt derſelbe als des Verbrechens geſtändig zu halten. I. §. 497.

Niederkunft, Bey, einer Verhafteten iſt ohne Verzug alle Hülfe herbey zu ſchaffen. I. §. 319.

— einer unehelich Schwangern, darf nicht von ihr verheimlichet werden. II. §§. 94, 95.

Nothwehre, In Anwendung der gerechten, erfolgte

Tödtung iſt kein Verbrechen; was jedoch dabey erwieſen ſeyn müſſe. I. §. 127.

Nothzucht, wer ſich derſelben ſchuldig mache. I. §§. 110, 112.

— Strafe. I. §. 111.

Nutzen. Der Umſtand, daß jemand aus einer ſchweren Polizey-Uebertretung Nutzen gezogen, oder ziehen würde, kann allein keinen rechtlichen Verdacht, II. §. 319.

— um ſo weniger alſo die Ueberweiſſung gründen. II. §. 362. d)

O.

Oberbehörde bey ſchweren Polizey-Uebertretungen iſt die Landesſtelle. II. §§. 292, 455—459. S. Landesſtelle.

Obergericht. Prüfung, und Vereidung der das Kriminal-Richteramt Ausübenden. I. §. 216.

— Kriminal-, iſt das Appellations-Gericht der Provinz. I. §. 223.

— iſt der oberſten Juſtizſtelle untergeordnet. I. §. 223.

— kann die Verhandlung von dem ordentlichen Kriminal-Gerichte an ein anderes übertragen. I. §. 224.

— hat zu beurtheilen, in wie weit die Ueberſchreitung der Gerichtsbarkeit eine Wirkung haben möge. I. §. 225.

— welche Verhaftungen demſelben anzuzeigen. I. §. 304.

— Dem, iſt die Saumſeligkeit der um Mitwirkung angegangenen Behörden in Kriminal-Angelegenheiten anzuzeigen. I. §. 345.

— Anzeige an daſſelbe, wenn bey dem Kriminal-Gerichte kein der Sprache des zu Unterſuchenden, oder

des abzuhörenden Zeugen kundiger Beamter vorhanden iſt, I. §§. 356, 382.

Obergericht, Anzeige an daſſelbe, wenn der Beſchuldigte, oder als Zeuge abzuhörende Stumme nicht ſchreiben, der Taube nicht leſen kann; wenn er taub und ſtumm iſt. I. §§. 357, 382.

— An das, Anzeige der Verſtellung, oder wirklichen Sinnenverwirrung des Beſchuldigten. I. §. 363.

— Anzeige bey weiterer Entfernung des dem Beſchuldigten vorzuſtellenden Zeugen. I. §. 380.

— Anzeige, wenn bey der Gegenſtellung die Erſcheinung des Zeugen, wegen ſeiner Entfernung vom Kriminal-Gerichte, mit zu vielen Beſchwerlichkeiten verbunden wäre. I. §. 389.

— Dem, vor der Kundmachung vorzulegende Urtheile:
A) Wegen Wichtigkeit des Verbrechens.
a. Bey Hochverrath.
b. — Aufſtand und Aufruhr.
c. — Gewaltthätigkeit.
d. — Mißbrauch der Amtsgewalt.
e. — Verfälſchung der öffentlichen Kredits-Papiere.
f. — Münzverfälſchung.
g. — Religions-Störung.
h. — Mord.
i. — Todtſchlag.
k. — Zweykampf.
l. — Brandlegung.
m. — Raub.
n. — Verbrechern geleiſtetem Vorſchube. I. §. 433. und
o. — dem Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.

Obergericht, Wann das Urtheil wegen Betruges dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 434.

— B) Wegen der Beweisart:

Wenn die Verurtheilung ſich auf die rechtliche Ueberweiſung eines läugnenden Beſchuldigten gründet. I. §. 435.

— C) Wegen Wichtigkeit der Strafe:

a. wenn ſolche auf eine längere Zeit als 5 Jahre ausfällt.

b. bey der Ausſtellung auf die Schandbühne, oder der Landesverweiſung.

c. bey Verſchärfung der Strafe durch Züchtigung mit Streichen. I. §. 435.

— Den an dasſelbe einzuſendenden Urtheilen iſt auch das Tagebuch und Berathſchlagungs-Protokoll ſammt allen Acten beyzulegen. I. §. 436.

— Dem, iſt auch das über einen abweſenden oder flüchtigen Thäter geſchöpfte Urtheil vorzulegen. I. §. 497.

— Bey dem, Zeitpunct und Art der Berathſchlagung über Kriminal-Fälle. I. §§. 421, 437.

— Art der Behandlung der von demſelben bemerkten Gebrechen der Unterſuchung. I. §§. 438, 439.

— Macht des, das Urtheil des Kriminal-Gerichtes zu verſchärfen oder zu mildern. I. §§. 440, 441.

— Das, kann die Todes- oder lebenslange Kerkerſtrafe nicht in eine gelindere abändern. I. §. 441.

— Wann das, ſein Urtheil der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen habe. I. §. 442—444, 497.
S. auch Anh. I. S. 269. Nr. 12.

— hat auch wegen des Standes mancher Verurtheilten den Behörden derſelben vor der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles die Anzeige zu machen. I. §. 446.

— hat Urtheile wider einen öffentlichen Beamten ſammt

den Acten der Behörde, bey welcher er in Bedienung ſteht, zuzuſenden. I. §. 447.

Obergericht, Dem, iſt die Entlaſſung der für die öffentliche Sicherheit Gefährlichen anzuzeigen, und dieſes hat die Anzeige an die oberſte Juſtizſtelle zu machen. I. §. 455.

— hat für die auf mehr als 10 Jahre Verurtheilten den Strafort zu beſtimmen. I. §. 458. b)

— Wider welche Urtheile des, recurrirt werden könne, und gegen welche kein Recurs Statt finde; was in dem Urtheile deutlich auszudrücken iſt. I. §. 462.

— hat den Urtheilen, gegen welche ein Recurs Statt finden kann, jedes Mahl die Beweggründe beyzulegen. I. §. 464.

— Bis zur Entſcheidung des, iſt bey einem Recurſe mit Vollſtreckung des Urtheiles einzuhalten. I. §. 466.

— Behandlung des Recurſes bey dem, das Urtheil darf bey Gelegenheit des Recurſes nicht verſchärft werden. I. §. 467.

— Gegen Urtheile des, iſt der Recurs bey der oberſten Juſtizſtelle einzureichen. I. §. 468.

— Wann dem, geſtattet ſey, in Vollzug geſetzte Kerkerſtrafen zu mildern. I. §. 470.

— Anzeige an das, über die Wiederaufnahme der Unterſuchung mit einem Losgeſprochenen. I. §. 474.

— An das, muß wegen Kündmachung der Beſchreibung verfälſchter öffentlicher Kreditspapiere oder Münzen, die Anzeige zum Einvernehmen mit der Landesſtelle gemacht werden. I. §. 489.

— hat die Bewilligung zum Verfahren wider Abweſende und Flüchtige zu ertheilen. I. §. 491.

— Abſchriften von Edicten ſind an das, einzuſenden. I. §. 493.

— hat die Ertheilung des ſichern Geleites zu bewilligen. I. §. 495.

Obergericht hat die Bedingung der Zuſicherung der Straſloſigkeit der oberſten Juſtizſtelle, und dieſe dem Landesfürſten vorzulegen. I. §. 496.
— wann es das Urtheil wider einen durch Edict Berufenen der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen habe. I. §. 497.
— hat zur Erklärung, daß Aufruhr iſt, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintrete, mit der Landesſtelle ſich einzuverſtehen. I. §. 501.
— hat bey ungewöhnlich um ſich greifenden Raube, Mord und Brandlegung die Einleitung zum Standrechte zu treffen. I. §. 505.
— Dem, iſt das ſtandrechtliche Protokoll, 3 Tage nach geſchloſſenem Standrechte einzuſenden. I. §. 513.
— hat die Aufſicht über die Kriminal-Gerichte der Provinz. Belehrung, Unterſtützung, Ahndung der Nachläſſigkeit der Kriminal-Gerichte. I. §. 549.
— Dem, ſind die Quartals-Tabellen über die Unterſuchungen durch die Kreisämter einzuſenden. I. §. 550, und
— in dem dießfälligen Berichte auch jene Verbrechen, wo die Thäter nicht ergriffen, und was hierüber verfügt worden, anzuzeigen I. §. 551.
— Was bey Einſendung dieſer Quartals-Tabellen dem Obergerichte ferner zu bemerken ſey. I. §. 552, 553.
— Genaue Prüfung der Quartals-Tabellen. I. §. 554.
— hat aus den Quartals-Tabellen am Ende des Jahres eine Haupt-Tabelle über alle Verbrechen einzuſenden, und ſolche der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen. I. §. 555.
— Von Einſendung dieſer Haupt-Tabellen kommt es zwar ab; jedoch ſind ſtatt derſelben ſummariſche Ausweiſe der oberſten Juſtizſtelle am Schluſſe des

Jahres vorzulegen. Was dieſe enthalten ſollen. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

Obergericht hat den Zuſtand der untergeordneten Kriminal-Gerichte von Zeit zu Zeit, wenigſtens Ein Mahl des Jahres zu unterſuchen. I. §§. 556, 557.

— an das Präſidium desſelben iſt die Anzeige einer entdeckten Verfälſchung der öffentlichen Kreditspapiere von dem Kriminal-Gerichte ſogleich zu machen, dieſe Anzeige iſt an das Präſidium der oberſten Juſtizſtelle zu befördern. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

— daſſelbe gilt auch, wenn bey Unterſuchung dieſes Verbrechens neue, zu weitern Entdeckungen führende Umſtände vorkommen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

Oberhaupte, Dem geiſtlichen, in der Provinz iſt die Verhaftung eines Geiſtlichen anzuzeigen. I. §. 304. und

— auch das über einen ſolchen gefällte Urtheil vor der Kundmachung zuzuſenden. I. §. 446.

Oberſten Juſtizſtelle, Der, ſind die Obergerichte untergeordnet. I. §. 223.

— Der, von dem Obergerichte vorzulegende Urtheile:

a. Bey dem Verbrechen des Hochverrathes.

b. des Mißbrauches der Amtsgewalt.

c. Der Verfälſchung der öffentlichen Kreditspapiere. I. §. 442.

d. Bey dem Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.

e. bey der Todes- oder lebenslangen Kerkerſtrafe. I. §. 443. a)

f. Wenn das Obergericht auf eine 5 Jahr längere Kerkerſtrafe, als das Kriminal-Gericht ſpricht. I. §. 443. b)

g. Wenn das Kriminal-Gericht auf Entlaſſung, das Obergericht aber auf Strafe erkennt. I. §. 443. c)

h. bey Milderungsfällen, welche die Macht des Obergerichtes überſchreiten. I. §. 443. d)

Oberſte Juſtizſtelle, bey den Verbrechen, welche dem Erkenntniſſe derſelben vorbehalten ſind, ſteht ihr die freye Macht in der Beurtheilung nach Vorſchrift der Geſetze zu. S. Anh. I. S. 273. Nr. 23.

— Von der, ſind die Urtheile auf die Todesſtrafe mit Anführung der mildernden Gründe dem Landesfürſten vorzulegen. I. §§. 444, 497.

— Der, iſt die Entlaſſung jener, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich ſind, von dem Obergerichte anzuzeigen, und dieſe hat ſich hierwegen mit der politiſchen Hofſtelle in das Einvernehmen zu ſetzen. I. §. 455.

— Gegen Urtheile der, findet kein Recurs Statt. I. §. 462.

— Behandlung des Recurſes bey der. I. §. 468.

— nur, kann die Nachſicht der Strafe bey den von derſelben geſchöpften Urtheilen, bewilligen. I. §. 470.

— hat die Bedingung der Zuſicherung der Strafloſigkeit an einen flüchtigen Berufenen dem Landesfürſten vorzulegen. I. §. 496.

— Wann das Urtheil wider einen durch Edict Vorgerufenen, an die oberſte Juſtizſtelle, und von dieſer dem Landesfürſten vorzulegen. I. §. 497.

— Der, iſt im Einverſtändniſſe mit der politiſchen Hofſtelle, das Erkenntniß vorbehalten, ob die Nothwendigkeit des Standrechtes, wegen um ſich greifenden Mordes, Raubes und Brandlegung vorhanden ſey. I. §. 505.

— An das Präſidium der, iſt die Entdeckung der Verfälſchung öffentlicher Kreditspapiere, und ſolcher während der Unterſuchung vorkommender neuer

Umſtände, die zu weiteren Entdeckungen führen, anzuzeigen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.

Oberſten Juſtizſtelle, An die, iſt am Ende des Jahres eine Haupttabelle über die Verbrechen einzuſenden. I. §§. 550, 555.

— von Einſendung derſelben kommt es zwar ab, an ihrer Stelle ſind jedoch am Schluſſe des Jahres ſummariſche Ausweiſe einzuſenden. Was dieſe zu enthalten haben. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

— Der, haben die Obergerichte über beſondere, bey Kriminal-Gerichten entdeckte Gebrechen die Anzeige zu machen. I. §. 557.

Oberſte politiſche Behörde, Unterordnung der politiſchen Behörden über ſchwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 292, 455.

— Welche Urtheile zu der, geſendet werden müſſen. II. §. 407.

— In wie fern ihr die gänzliche Nachſicht der Strafe vorbehalten ſey? II. §§. 430, 431.

— An die, welche Recurſe Statt finden. II. §§. 413, 424.

— Der, hat die oberſte Juſtizſtelle die Entlaſſung jener, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich ſind, anzuzeigen, um die zweckmäßigen politiſchen Vorkehrungen zu machen. I. §. 455.

— Der, iſt im Einverſtändniſſe mit der oberſten Juſtizſtelle das Erkenntniß vorbehalten: ob wegen um ſich greifenden Mordes, Raubes und Brandlegung, die Nothwendigkeit des Standrechtes eintrete. I. §. 505.

Obligationen, Oeffentliche. S. Kredits-Papiere, öffentliche.

Obrigkeit, Die Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, iſt Aufſtand. I. §§. 61—65.
S. Aufſtand.

Obrigkeit, und wenn die obrigkeitliche Abmahnung fruchtlos geblieben; folglich zur Herſtellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, iſt Aufruhr vorhanden. I. §§. 66—69.
S. Aufruhr.
— Widerſetzung gegen die, in Amtsſachen ohne Zuſammenrottung, mit gefährlicher Drohung, oder gewaltſamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung. I. §. 70.
— Mit Waffen, oder mit Beſchädigung oder Verwundung. I. §. 71.
S. Gewaltthätigkeit.
S. auch Anh. I. S. 265. Nr. 2.
— Aufwieglung der Untergebenen gegen ihre, durch Tadel oder Schmähungen. II. §. 71.
S. Aufwieglung.
— Verleitung einer, durch Geſchenke zum Mißbrauche der Amtsgewalt. I. §§. 89—91.
S. Mißbrauch der Amtsgewalt.
— Von der, wider die Vorſchrift dieſes Geſetzes ausgeübte Kriminal-Jurisdictions-Handlungen ſind ungültig. I. §. 225.
Obrigkeiten, Politiſchen, wird die Ahndung ſchwerer Polizey-Uebertretungen der Unmündigen, bey dem Mangel der häuslichen Züchtigung überlaſſen. II. §. 32.
— ſind ſchuldig, dem Kriminal-Gerichte Beyſtand zu leiſten. I. §. 215.
— die Verbrecher anzuzeigen. I. §. 228.
— zur Entdeckung der Uebelthaten mitzuwirken. I. §§. 236, 275, 277. II. §§. 277, 278, 293.
— die auf der That betretenen Uebelthäter zu verhaften. I. §. 282.

Obrigkeiten, was ſie, wenn gegen jemand rechtliche Anzeigungen vorhanden ſind, zu veranlaſſen haben. I. §. 283.
— wann ſolchen die Aufnahme des ſummariſchen Verhöres zuſtehe. I. §. 301.
— Pflicht der, bey Verfolgung eines Flüchtigen gemeinſchaftliche Hülfe zu leiſten. I. §. 484.
— Den, ſind die Steckbriefe von den Kreisämtern mitzutheilen. I. §. 487.
— Benehmen bey Einlangung der Steckbriefe. I. §. 488.
— haben die Amtsgeräthſchaften zu dem Standrechte herbey zu ſchaffen. I. §. 502. d)
— ſind ſchuldig, wenn nach Kundmachung des Standrechtes Verbrechen, welche daſſelbe veranlaßten, begangen werden, und jemand handfeſt gemacht wird, gegen welchen rechtliche Anzeigungen vorhanden ſind, ſolches dem Kreisamte anzuzeigen. I. §. 505.
— können für ihre verurtheilten Unterthanen den Recurs ergreifen. I. §. 463. §I. §. 415.
— Die Grund-, oder Orts-, hat in der Regel die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizey-Uebertretungen auszuüben. II. §§. 276—292, 456.
— Obliegenheiten derſelben in Anſehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 277, 278.
— jedermann iſt verbunden vor derſelben zu erſcheinen. II. §. 279.
— auch Reiſende. II. §§. 280, 281.
— welcher das Verfahren mit dem Beſchuldigten zuſtehe. II. §§. 283—287.
— Pflicht derſelben, bey jenen, welche ſich der Unterſuchung entziehen. II. §§. 288, 289.
— Unterordnung der politiſchen Behörden. II. §§. 292, 455—459.

Obrigkeiten, Von, geht der Recurs an die Landesſtelle. II. §. 411.
— Die Grund- oder Orts-, als Partey, unterliegen wegen Verbrechen als Landesſtand dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz. I. §. 221. 1)
— und wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen außer der Hauptſtadt, dem Kreisamte. II. §. 284, 285.
— haben bey längerem Verhafte des Sträflings mittelſt des Gerichtsſtandes desſelben, den Nachtheil für das Gewerbe und den Nahrungsſtand der Familie nach Möglichkeit abzuhalten. II. §. 443.
— haben von Reiſenden, die mit brennenden Fackeln durch Ortſchaften, Wälder ꝛc. reiſen, eine ſummariſche Ausſage aufzunehmen, den Vorgang dem Kreisamte ſogleich zu melden. II. §§. 206, 207.
Obrigkeitliche Abgeordnete, Beamte, Diener, Perſonen. S. Beamte, Diener, Mißbrauch der Amtsgewalt und Obrigkeit.
Obſtbäume, willkührliche und muthwillige Beſchädigung, Strafe. S. Anh. II. S. 172. Nr. 3.
Oefen in den Gefängniſſen müſſen gegen die Entweichung der Verhafteten wohl verwahrt ſeyn. I. §. 309. d) und
— von dem Gefangenwärter täglich beſichtiget werden. I. §. 324.
— dürfen nicht gegen die Vorſchrift der Feuerlöſchordnung geſetzt werden. II. §§. 188—194.
Oeffentliche Anſtalten. S. Anſtalten.
— Arbeit. S. Arbeit.
— Ausſtellung. S. Ausſtellung und Schandbühne.
— Amt. S. Amt.
— Gewaltthätigkeit. S. Gewaltthätigkeit.
— Kreditspapiere. S. Kreditspapiere.
— Kundmachung des Urtheiles:
a. bey der Todesſtrafe. I. §. 450.

b. bey der Kerkerſtrafe über 5 Jahre. I. §. 451.
S. auch Anh. I. S. 273. Nr. 24.

Oeffentlichkeit der Vorkehrungen gegen einen abweſenden Verbrecher, wann zu meiden. I. §. 483.

Offenes Licht. S. Licht.

Ordentlichen, Von dem, Verhöre des Beſchuldigten. I. §§. 348—373.

Ordnung, Der Haus-, müſſen ſich die Verhafteten folgſam bezeigen. I. §. 328.

— des Vortrages bey der Urtheilsſchöpfung. I. §. 423. II. §. 382. ꝛc.

— Uebertretungen zur Störung der öffentlichen, II. §§. 37—71.

— Feuerlöſch-, S. Feuerlöſch-Ordnung.

Ort, An einem zum Gottesdienſte geweihten, verübter Diebſtahl iſt, wenn er mehr als 5 Gulden beträgt, ſchon ein Verbrechen. I. §. 154. II) b)

— wo die Erhebung eines Thatbeſtandes, in Fällen, die Spuren hinterlaſſen, vorzunehmen. I. §. 238. II. §§. 301 u. 302.

— wo dieſes in Fällen, die keine Merkmahle hinterlaſſen, zu geſchehen habe. I. §. 245. II. §. 308.

— Ueber, und Zeit des Aufenthaltes muß ſich der Beſchuldigte im Falle des Läugnens ausweiſen. I. §. 293. II. §. 332.

— wo das Verbrechen begangen worden, iſt in dem ordentlichen Verhöre zu erheben. I. §. 353. b)

— wo die Kundmachung des Urtheiles bey ſchweren Polizey-Uebertretungen zu geſchehen habe. II. §. 434.

— wo die Strafe zu vollſtrecken. I. §§. 457, 458. II. §§. 434, 440.

— An den Straf-, hat das Kreisamt die Verurtheilten abzuliefern. I. §§. 459, 460.

— An einem verſchiedenen, müſſen die Kriminal-Arreſtanten, und die wegen ſchwerer Polizey-Uebertre-

tungen Verhafteten während des Verhaftes gehalten werden. II. §. 442.
Ort, dieſes gilt vorzüglich bey unmündigen Sträflingen. II. §. 442.
— von entfernten, Vorgeforderten, vom Taglohne lebenden Zeugen, iſt derſelbe zu erſetzen. I. §. 529. II. §. 447.
Ortſchaften, Vor, müſſen Reiſende die Fackeln auslöſchen laſſen. II. §§. 204—206.
— Die, ſind berechtigt, einen Reiſenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und der Obrigkeit ſogleich anzuzeigen. II. §. 207.
Ortsgericht. Wann die Abhörung der Zeugen durch das, zu geſchehen habe. I. §. 379.
— Um Abhörung der Zeugen angegangenes, hat eine Abſchrift des Protokolls zurück zu behalten, das Original aber an das erſuchende Kriminal-Gericht zu ſenden. I. §. 386.
Ortsobrigkeit. S. Obrigkeit.

P.

Papier, Verfertigung desſelben, zur Hervorbringung falſcher Kreditspapiere, iſt Mitſchuld des Verbrechens der Verfälſchung der Kreditspapiere. II. §. 93.
Parteylichkeit in Amtsſachen. S. Mißbrauch der Amtsgewalt.
Paſquill. S. Schmähbilder.
Paß, Ohne einen vorſchriftmäßigen, dürfen die Poſtmeiſter Reiſende nicht weiter befördern, und ſolche auch auf einer von der vorgeſchriebenen abweichenden

Route nicht führen laſſen. S. Anh. II. S. 171. Nr. 4.

Paſtor. S. Geiſtliche.

Patente, Verordnungen, obrigkeitliche Urkunden, rc. die zur öffentlichen Bekanntmachung angeſchlagen oder ausgeſetzt ſind, abreißen, hinwegnehmen, zerreißen, beſudeln, oder auf ſonſt eine Art mißhandeln, iſt eine ſchwere Polizey-Uebertretung. II. §. 74.

Perſon des Beſchuldigten iſt gleich nach der Verhaftung zu beſchreiben und zu durchſuchen. I. §. 285. b) c)

— Durchſuchung der, wie ſie zu geſchehen habe; dabey nöthige Schonung. I. §. 272.

— Beſchreibung, Zutreffende, der Perſon eines Verbrechers iſt gegen denſelben eine rechtliche Anzeigung. I. §. 262. n.

— Beſchreibung der, der ab instantia Losgeſprochenen oder der Verurtheilten iſt an das Kreisamt in Abſchrift mitzugeben. I. §. 454.

— des flüchtigen Verbrechers iſt in den Steckbriefen auf das deutlichſte kennbar zu machen. I. §. 487.

Peſt, Uebertretungen der Anſtalten gegen die, ſind nach beſondern Geſetzen zu behandeln und abzuurtheilen. I. §. 82. II. §. 147.

Petſchaft der bey dem ordentlichen Verhöre Anweſenden iſt dem Protokolle beyzudrücken. I. §. 370.

Pfahl, wann an einem, und wann an einem Galgen, das Strafurtheil gegen einen Abweſenden oder Flüchtigen anzuſchlagen iſt. I. §. 498.

Pfand, Gegen ein, welches nach ſeiner oder des Ueberbringers Eigenſchaft verdächtig iſt, darf niemand leihen. II. §§. 219—225.

Pfarrer. S. Geiſtliche.

Pferde, mit oder ohne Beſpannung, dürfen nicht im

Freyen ohne Aufſicht ſtehen gelaſſen werden. II. §. 182.

Pferdewärter ſoll nicht offenes Licht in feuergefährlichen Orten brennen. II. §. 199.
S. Kutſcher.

Pflegeältern. S. Aeltern.

Pflege eines Kranken, von ſeinen Angehörigen vernachläſſigte. II. §. 114.

— eines Kindes Beſorgende, Strafe, wenn ſie an gefährlichen Oertern die Kinder ſich ſelbſt überlaſſen. II. §§. 130, 131.

Platz, Ein öffentlicher, darf nicht zur Nachtszeit mit Wägen, Baumaterialien, Waaren, ꝛc., außer mit Erlaubniß und mit Aufſtellung beleuchteter Laternen verſtellt bleiben. II. §§. 174—177.

Polierer, bey einem Baue ſoll ſich zu feuergefährlichen Anlagen nicht gebrauchen laſſen. II. §. 187.

Politiſche Behörden für ſchwere Polizey-Uebertretungen ſind die Grundes- und Ortsobrigkeiten, oder Magiſtrate, die Landesſtelle, die oberſte politiſche Hofſtelle, und gewiſſer Maßen auch die Kreisämter. II. §§. 276, 292, 456.

— Ausnahmen hiervon. II. §§. 283—286.

— worauf ſie bey der Begnadigung zu ſehen. II. §. 432.

— Hofſtelle. S. Oberſte politiſche Behörde.

Polizey, Der, iſt die Beſtrafung derjenigen überlaſſen, die, ohne erſchwerende Umſtände, mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben. II. §. 254.

— Der, müſſen die Knechte der Lehenkutſcher vorläufig vorgeſtellt werden. II. §. 181.

— Beamte. S. Beamte.

— Uebertretungen, Schwere, welche zwar vor dem 1. Januar 1804 begangen worden; aber erſt nach dieſer Friſt zur Unterſuchung gezogen werden, ſind nach dem gegenwärtigen Geſetzbuche zu behan-

deln, wenn nach demſelben auf eine gelindere Behandlung als nach den vorigen Geſetzen zu erkennen ſeyn wird. S. Einleitung. III. IV. V.

Polizey=Uebertretungen, Poſitive Erklärung der. S. Einleitung. VI.

— Was für Handlungen als ſolche anzuſehen. II. §. 1.

— Unwiſſenheit kann bey ſchweren Polizey-Uebertretungen nicht entſchuldigen. II. §. 1.

— auch Ausländer, die ſich in dieſen Ländern aufhalten, können ſich ſolcher ſchuldig machen. II. §. 2.

— Behandlung der Ausländer, die eine ſchwere Polizey=Uebertretung im Auslande begangen, und ſich in das Oeſterreichiche Gebieth flüchten. S. Anh. II. S. 171. Nr. 1.

— Als, ſind die in zufälliger Trunkenheit verübten Verbrechen anzuſehen. II. §. 3.

— und ſo auch die Verbrechen der Unmündigen. II. §§. 4, 28.

— dazu gehören auch geſetzwidrige Handlungen an ſich, auch ohne böſe Abſicht, und erfolgten Schaden. II. §. 5.

— Wann der Verſuch einer, ſtrafbar mache. II. §. 6.

— Bey, Gattungen der Strafen. II. §§. 8—21.

Polizey=Uebertretungen. Wirkung der überſtandenen Strafe. II. §. 27.
S. Strafe.

— Eintheilung der. II. §. 33.

— A. Gegen die öffentliche Sicherheit. II. §. 34.

a. gegen die Sicherheit des gemeinſchaftlichen Staatsbandes. II. §§. 37—71.
S. Staatsband.

b. gegen öffentliche Anſtalten und Vorkehrungen, die zur gemeinſchaftlichen Sicherheit gehören. II. §§. 72—85.

S. Anſtalten, öffentliche.

c. gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. II. §§. 86—88.

Polizey=Uebertretungen. B. Gegen die Sicherheit einzelner Menſchen. II. §. 35.

a. gegen die Sicherheit des Lebens. II. §§. 89—146.

S. Leben.

b. gegen die Geſundheit. II. §§. 147—160.

S. Geſundheit.

c. gegen die körperliche Sicherheit. II. §§. 161—183.

S. Selbſtverſtümmlung, Raufhändel, Mißhandlungen, Straße, Herabfallen, Fahren.

d. gegen die Sicherheit des Eigenthumes. II. §§. 184—233.

S. Eigenthum.

e. gegen die Sicherheit der Ehre. II. §§. 234—244.

S. Ehre.

— C. Gegen die Sittlichkeit. II. §. 36.

— Welche Handlungen hieher bezogen werden. II. §. 245.

a. Unzucht. S. Unzucht, Ehebruch, Entehrung, Verführung, Kuppeley.

b. Betteln. S. Betteln.

c. Verbothene Spiele. S. Spiele.

d. Trunkenheit. S. Trunkenheit.

— Allgemeine Beſtimmung über Fälle, die ſonſt zur häuslichen Zucht gehören, wann ſie zu ſchweren Polizey=Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. II. §. 269.

— Wenn jemand nebſt einer, zugleich auch ein Verbrechen begangen hat, Ausmaß der Strafe. I. §. 29.

— Von Unmündigen begangene, wie zu behandeln. II. §§. 28—32.

Polizey-Uebertretungen, Erlöſchung der, und ihrer Strafen:
a. durch den Tod des Uebertreters. II. §§. 270 u. 271.
b. durch die vollſtreckte Strafe. II. §§. 270 u. 272.
c. durch Erlaſſung der Strafe. II. §§. 270 u. 273.
d. durch Verjährung. II. §§. 270 und 274.
— Wirkung der Verjährung, und wem ſie zu Statten komme. II. §. 274.
— Zeit der Verjährung. II. §. 275.
— Ueber die, Gerichtsbarkeit. S. Gerichtsbarkeit.
— Erforſchung der. S. Erforſchung.
— Alle Verhandlungen über, ſind von Amts wegen zu verrichten. II. §. 444.
— Ab- und Zunahme, wie erſichtlich zu machen. II. §. 454.
Polizey-Wache. S. Diener und Wache.
Poſt, Bey Aufgabe der Kriminal-Acten auf die, iſt der Tag in dem Gerichts-Protokolle anzumerken. I. §. 436.
Poſtillione dürfen nicht über hölzerne Brücken, durch Ortſchaften und Wälder mit brennenden Fackeln fahren. II. §§. 205 u. 206.
S. Kutſcher.
Poſtmeiſter, welche jemanden ohne Beobachtung der Erforderniſſe weiter befördern, ſind ſträflich. II. §. 80.
— dürfen Reiſende ohne vorſchriftmäßigen Paß, und auf einer andern Route, als der Paß vorſchreibt, nicht weiter befördern. S. Anh. II. S. 172. Nr. 4.
— Die, haben den mit der Poſt reiſenden Fremden, bey dem Poſtwechſel anzudeuten, daß Fackeln vor hölzernen Brücken, vor Ortſchaften und Wäldern ausgelöſcht werden müſſen. II. §. 204.
Poſtporto, Vom, ſind die Verſendungen der Schriften in Kriminal-Angelegenheiten, und in Anſehung ſchwerer Polizey-Uebertretungen befreyt. I. §. 526. II. §. 444.
Präſident. S. Vorgeſetzte und Vorſitzende.

Präſidium, Dem, der Landesſtelle und des Obergerichtes iſt die entdeckte Verfälſchung der öffentlichen Kreditspapiere ohne Verzug anzuzeigen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.
— Das, des Obergerichtes hat die Anzeige an das Präſidium der oberſten Juſtizſtelle zu befördern. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.
— dieſes gilt auch dann, wenn während der Unterſuchung neue Umſtände hervorkommen, welche zu weiteren Entdeckungen führen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 15.
Prediger. S. Geiſtliche.
Preiserhöhung, Die Verabredung zur, einer Waare oder Arbeit von mehreren oder ſämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, zum Nachtheile des Publicums. II. §§. 227—229, 231.
Preßwerk, Ein, darf niemand ohne Erlaubniß der oberſten Münzbehörde verfertigen, oder bey Hauſe halten. II. §§. 84, 85.
Prieſter. S. Geiſtliche.
Privat-Urkunden, Verfertigung oder Verfälſchung iſt Betrug. I. §. 180. a)
— Strafe. I. §§. 181—183.
Probe, Einer durch öffentliche Anſtalt eingeführten, Nachmachung oder Verfälſchung. I. §. 178. d)
— Strafe. I. §§. 181—183.
Profeſſor. S. Lehrer und Univerſität.
Protokoll iſt über die durch Augenſchein oder auf andere Art, geſchehene Erforſchung der That aufzunehmen. I. §. 246. II. §. 309.
— Gegenſtände deſſelben. I. §§. 247, 248. II. §§. 309—311.
— Verhörs-, iſt den Zeugen über ihre Ausſage vorzuleſen. I. §. 254. II. §§. 313, 372.
— Die gemachten Bemerkungen ſind nachzutragen, und das Protokoll zu unterfertigen. I. §§. 255, 257. II. §. 314.

Protokoll, In das, gleich nach der Verhaftung zu verfaſſende, was aufzunehmen ſey. I. §. 285.

— Wie das, bey dem ſummariſchen Verhöre aufzunehmen. I. §§. 297, 298.

— Form des ſummariſchen, und deſſen Unterfertigung. I. §§. 290 u. 370.

— Das von der politiſchen Obrigkeit mit dem Verhafteten aufgenommene, iſt demſelben, ſo weit es ſeine Ausſage betrifft, vorzuleſen, und bey deſſen Einlieferung an das Kriminal-Gericht mitzuſenden. I. §. 301.

— bey Widerſpänſtigkeit und verſuchter Entweichung der Gefangenen aufzunehmen, und den Unterſuchungs-Acten beyzulegen. I. §§. 329—331.

— von dem Gefangenwärter über alle Verhaftete, wie es zu führen, was deſſen Rubriken enthalten ſollen. I. §. 332.

— Ueber die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Unterſuchung der Gefängniſſe, ſolches bey den Gerichts-Acten aufzubewahren. I. §. 333.

— Form des, bey dem ordentlichen Verhöre. I. §§. 359, 370. II. §§. 327, 345.

— Was in das Verhörs-, aufzunehmen. I. §§. 297, 298, 360—367. II. §. 346.

— Die aufgenommenen Antworten müſſen dem Verhörten vorgeleſen werden. I. §§. 298, 360. II. §§. 346—348.

— In dem, iſt jede an dem Verhörten bemerkte Gemüthsbewegung zu bemerken. I. §. 362.

— auch die mit demſelben etwa vorgegangene Beſtrafung erſichtlich zu machen. I. §. 366.

— Bey Protokollirung der Antworten iſt ſich aller eigenmächtigen Deutung zu enthalten. I. §. 368.

— Unterfertigung des Protokolles, und deſſen Bewährung. I. §§. 299, 370. II. §§. 347, 348.

— Was der Verhörte nach der dreytägigen Bedenkzeit

noch anbringt, iſt dem Protokolle beyzufügen. I. §§. 349, 372.

Protokoll, demſelben iſt alles beyzufügen, was über die körperliche und ſittliche Beſchaffenheit des Verhafteten beobachtet worden. I. §. 373.

— In dem, iſt anzumerken, daß die zur Zeugenſchaft vorgeforderten Verwandten über die Freyheit erinnert worden, ſich der Zeugenſchaft entſchlagen zu können. I. §. 377.

— Wie die nicht übereinſtimmenden Ausſagen der Zeugen bey der Gegenſtellung zu protokolliren ſind. I. §. 381.

— Art, das, bey dem Zeugen-Verhöre zu führen. I. §. 382. II. §§. 300—314.

— Ueber Erſuchſchreiben aufgenommenes, hat das Kriminal- oder Ortsgericht in Abſchrift zurück zu halten, das Original aber dem erſuchenden Kriminal-Gerichte einzuſenden. I. §. 386.

— bey Gegenſtellung des Beſchuldigten und des Zeugen, was dabey anzumerken. I. §. 304.

— Was in dem von dem Kriminal-Gerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Unterſuchung verbundene Amtshandlung angemerkt iſt, macht einen rechtlichen Beweis. I. §. 405. II. §. 359.

— der Unterſuchung iſt bey der Berathung zur Schöpfung des Urtheiles nach dem ganzen Inhalte abzuleſen. I. §. 423. II. §§. 380, 382.

— Jede Stimme muß bey der Urtheilsſchöpfung genau protokollirt werden. I. §. 425. II. §§. 382, 383.

— In das, iſt das nach Mehrheit der Stimmen ausfallende Urtheil wörtlich einzuſchalten. I. §. 432. II. §. 399.

— der Unterſuchung, iſt in Fällen, wo das Urtheil der obern Behörde vorzulegen iſt, demſelben ſammt allen Acten, und dem Berathſchlagungs-Protokolle einzuſenden. I. §. 436. II. §. 400, und

Protokoll, der Tag der Aufgabe auf die Poſt in dem Gerichts-Protokolle anzumerken. I. §. 436.
— Zu, kann der Recurs mündlich abgegeben werden. I. §. 465. II. §§. 421, 422.
— wie ſolches von dem Vorſteher des Straforteſ, über die Behelfe der Schuldloſigkeit eines Abgeurtheilten aufzunehmen. I. §. 479.
— Zum, bey dem Standrechte hat der älteſte Beyſitzer die Fragen und Antworten dem Gerichtsſchreiber in die Feder zu ſagen. I. §. 507.
— über die Verhandlungen bey dem Standrechte, was es zu enthalten habe; es iſt dem Obergerichte binnen 3 Tagen einzuſenden. I. §. 513.
— Einreichungs-, Führung bey dem Kriminal-Gerichte, was darin anzumerken. I. §. 545.
— Nachſchlagungs-, über die zur Regiſtratur hinterlegten Acten, wie ſolches bey den Kriminal-Gerichten und politiſchen Obrigkeiten zu verfaſſen. I. §§. 546, 548. II. §. 453.
— ſollen bey der jährlichen Unterſuchung der Kriminal-Gerichte durchgeſehen werden. I. §. 556.
Provinzial-Strafhaus, welche Verurtheilte in demſelben die Strafe zu vollſtrecken haben. I. §. 458.
— Benehmen bey Abgabe derſelben in das Strafhaus. I. §. 459.
Provinz-Referenten, haben bey Bereiſungen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, als einen vorzüglichen Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit zu betrachten. II. §. 458.
Proviſor, Strafe bey dem Verkaufe verbothener Arzeneymittel. II. §§. 100 u. 102.
— bey falſcher und ſchlechter Bereitung derſelben. II. §§. 104, 107.
— bey Verwechslung der Arzeneyen. II. §. 108.

Proviſor, bey Ausbringung der Geheimniſſe eines Kranken. II. §. 244.
Prozeß. Von dem ordentlichen Unterſuchungs-. I. §. 334. ꝛc.
Prüfung, Eine ſtrenge, aus dem gegenwärtigen Geſetzbuche, muß der Fähigkeitserklärung zum Richteramte vorausgehen. I. §. 216. II. §. 291.
— der Beweisarten. I. §. 414.
Pulver, Schieß-, darf nicht in größerer Menge, und auf andere Art in Vorrath gehalten werden, als vorgeſchrieben iſt. II. §. 195.
Pupillen. S. Minderjährige und Mündel.

Q.

Quartals-Tabellen. S. Tabellen.
Quittung, Mit einer, hat ſich das Kriminal-Gericht über das an den Beſchädigten zurück geſtellte Eigenthum zu bedecken. I. §. 514.

R.

Rache wegen eines vermeinten Unrechtes, mit Uebergehung der Obrigkeit, durch Gewalt ſich verſchaffen, kann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründen. I. §§. 72, 73.
Rädelsführer. S. Urheber.
Ränke, Durch, ihren Credit zu verlängern Suchende, begehen das Verbrechen des Betruges. I. §. 178. f)
Räuberiſcher Todtſchlag, Von dem. I. §. 124.
S. Mord.
Raſende, Ueber, Unterlaſſung der ſchuldigen Aufſicht. II. §. 130.
S. Sinnenverrückung.

Rath. S. Beamte, Beyſitzer.]
— Durch, vorſetzliche Veranlaſſung eines Verbrechens. I. §. 5.
Raths-Protokoll. S. Protokoll.
Rattenpulver, Wandelnde Krämer mit, ſind auf der Stelle zu verhaften, und ſodann zu beſtrafen. II. §. 118.
Raub eines Menſchen, um ihn wider ſeinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern; Strafe, I. §§. 75, 76.
Raub, wer ſich deſſen ſchuldig mache? I. §. 169.
— Strafe des mit Drohung verbundenen. I. §§. 170 —171.
— Strafe bey dem mit gewaltthätiger Handanlegung verbundenen. I. §§. 172—173.
— mit Verwundung oder Verſetzung in einen qualvollen Zuſtand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Drohung. I. §. 174.
— Theilnehmung am, Strafe. I. §. 175.
— Bey dem, kann der Fall eintreten, daß wegen großer Ausbreitung der Mitſchuldigen, die Verhaftnehmung eines eingebrachten Räubers, dem Kreisamte, und von dieſem der Landesſtelle angezeigt werden muß. I. §. 305.
— Wegen ungewöhnlich um ſich greifenden, kann die Nothwendigkeit eines Standrechtes. I. §. 505.
— und die Todesſtrafe eintreten. I. §. 508.
— das Urtheil iſt, den Fall des Standrechtes ausgenommen, dem Obergerichte vorläufig zuzuſenden. I. §. 433.
Raubmord, wer dieſes Verbrechen begehe. I. §. 118. 2)
— Strafe. I. §. 119.
— Strafe der entfernteren Theilnehmer. I. §. 120. S. auch Anh. I. S. 267. Nr. 7.
— Strafe des Verſuchten. I. §. 121.

Raubſchützen. S. Wild-Diebſtahl.

Rauchfang in Gefängniſſen, wie zur Beſeitigung der Entweichung zu verwahren. I. §. 309. d)

— Bau oder Abänderung, ohne vorläufige Feuerbeſchau. II. §§. 190, 191.

Rauchfangkehrer müſſen, wenn ſie an Oefen, Herden, Heitzanlagen oder den Rauchfängen etwas Feuergefährliches entdecken, die Anzeige machen, und von Zeit zu Zeit auf die richtige Fegung der Rauchfänge bedacht ſeyn. II. §§. 192—194.

Raufhändel, wobey jemand auf eine Art verletzt wird, daß die Verletzung ſichtbare Merkmahle und Folgen zurückläßt; Strafe der Urheber und Theilnehmer. II. §§. 163, 164.

S. Schlägerey und Verwundung.

— wo Verwundung unterläuft, tritt die Verhaftung ein. II. §. 323.

Raum muß das Gefängniß wenigſtens ſo viel haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. I. §§. 14 u. 308.

Rauſch. S. Berauſchung und Trunkenheit.

Recepte, Mißbrauch mit denſelben zur Entdeckung der Geheimniſſe eines Kranken. II. §. 244.

Recht zur Anzeige eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizey-Uebertretung ſteht jedermann zu. I. §. 229. II. §. 295.

— des durch Verbrechen Beleidigten oder Beſchädigten, wird durch die Strafe des Verbrechers nicht verändert. I. §. 35.

— und bleibt dem durch eine ſchwere Polizey-Uebertretung Beſchädigten auch, nachdem der Uebertreter die Strafe ausgeſtanden, vorbehalten. II. §. 27.

— des Beſchuldigten, alles an die Hand zu geben, was zu ſeiner Vertheidigung dienlich iſt. I. §. 337. II. §. 375.

Recht zur Begnadigung von der Todesſtrafe ſteht nur dem Landesfürſten zu. I. §. 444.

— die Wiederaufnehmung der Unterſuchung zu fordern ſteht jedermann zu. I. §. 479.

— zur Wiederaufnehmung der Unterſuchung, welchem Kriminal-Gerichte es zuſtehe. I. §. 480.

— zur Genugthuung eines durch Verbrechen Beleidigten iſt im ordentlichen Rechtswege zu ſuchen. I. §. 525.

Rechte, die gegen jemand angeſprochenen, dürfen nicht mit Gewalt durchgeſetzt werden. I. §§. 72, 73. S. Gewaltthätigkeit.

— In die gemeinſchaftlichen bürgerlichen, tritt der Verbrecher nach ausgeſtandener oder nachgeſehener Strafe, mit Ausnahme der verlornen Ehren-Charge, des Adels, und bey der verhängten Landesverweiſung. I. §§. 22, 23. a) b) 204, 205.

— Der Verluſt von Rechten gehört unter die Strafen auf ſchwere Polizey-Uebertretungen. II. §§. 8. c) 10.

— und das Urtheil darauf iſt der Landesſtelle einzuſenden. II. §. 402.

Rechtfertigung, Alles was zur, des Beſchuldigten dienlich ſeyn kann, muß ſorgfältig erhoben werden. I. §§. 334–335. 353. h) II. §. 340.

— Zur, iſt dem Beſchuldigten nach geſchloſſenem Verhöre eine Bedenkzeit von drey Tagen zu geſtatten. I. §. 372.

Rechtsweg, Auf den, iſt der Beſchädigte zu weiſen, wenn der redliche Beſitzer die Zurückſtellung des entzogenen Gutes verweigert. I. §. 515, und

— die Entſchädigung bey dem Kriminal-Gerichte nicht beſtimmt werden kann. I. §. 524.

— Auf dieſem nur, kann der durch Verbrechen Beſchädigte ſeine Genugthuung ſuchen. I. §. 525.

Rechtmäßigkeit der Geburt, wenn darüber ein Zweifel entſteht, iſt der Ehebruch an dem Weibe ſtrenger zu beſtrafen. II. §. 247.

Recurrent, über Kriminal-Urtheile, muß ſich durch Zeugniſſe, daß er zur Ergreifung des Recurſes geeignet ſey, ausweiſen. I. §. 463.

Recurs kann gegen das angekündigte Urtheil ergriffen werden. I. §. 462. II. §§. 409, 410.

— wer denſelben ergreifen könne. I. §. 463. II. §. 415, 428.

— Rechtliche Mittel zu deſſen Ausführung. I. §. 464.

— Wann er angemeldet und überreicht werden müſſe. I. §. 465. II. §§. 416 – 419.

— Wohin er zu gehen habe. I. §§. 466, 468. II. §§. 411 – 413. 424.

— und iſt bis zur Entſcheidung desſelben mit der Vollſtreckung des Urtheils einzuhalten. I. §. 466. II. §. 426.

— gegen welche Urtheile keiner Statt finde. I. §§. 462 u. 512. II. §. 414.

— Einſicht in die Unterſuchungs-Acten iſt des Recurſes wegen nicht zu geſtatten. I. §. 464. II. §. 420.

— kann mündlich oder ſchriftlich ergriffen werden. I. §. 465. II. §. 421.

— Friſt kann nur in beſonders verwickelten Fällen auf des Recurrenten Bitte verlängert werden. I. §. 465. II. §. 417.

— Friſt iſt jedes Mahl im Urtheile auszudrücken. S. Anh. II. S. 176. Nr. 15.

— Der auf freyem Fuße Unterſuchte iſt, wenn er auch von der erſten Inſtanz ſchuldig erklärt würde, während des Recurſes, wenn er nicht der Flucht verdächtig iſt, nicht zu verhaften. S. Anh. I. S. 271. Nr. 16.

— Vor Verſtreichung der Friſt, kann bey Urtheilen, welche auf eine längere als 5jährige Strafzeit lauten, die öffentliche Kundmachung nicht Statt finden. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.

— Benehmen der Obrigkeit bey dem. II. §§. 422, 423.

Recurs, Behandlung des, bey der Oberbehörde. I. §§. 467, 468. II. §. 425.
— bey der oberſten Behörde. I. §. 468. II. §. 425.
— Ob die Friſt des, in die Strafzeit einzurechnen. I. §. 469. II. §. 427.
— Außer dem Wege des, wann eine Nachſicht der in Vollzug geſetzten Kerkerſtrafe Statt haben könne. I. §. 470.
— kann gegen das Urtheil bey dem Standrechte nicht Statt finden. I. §. 512.
Reden, Verſuch durch, boshafter Weiſe ſeinen Mitbürgern ſolche Geſinnungen einzuflößen, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, oder den Landesfürſten entſtehen kann. I. §§. 57—59.
S. Störung der öffentlichen Ruhe.
— Beleidigung durch, gegen einen Beamten oder obrigkeitlichen Diener in Amtsſachen, und gegen eine Wache. II. §§. 56, 72, 73.
S. Beamte, Diener, Wache.
— Durch, Gott läſtern. I. §. 107. a)
— Strafe. II. §§. 108, 109.
— Verwirrte, unterbrochene, können an ſich nicht als rechtliche Anzeigungen gelten. I. §. 268.
— Auffallende, der verhafteten Unterſuchten hat der Gefangenwärter dem Kriminal-Gerichte unverzüglich zu melden. I. §. 327.
Referat. S. Vortrag.
Referenten. S. Beyſitzer, Kreis- oder Provinz-Referenten.
Regent. S. Landesfürſt.
Regierung, Landes- S. Landesſtelle.
Regiſter, Genaue, über die in der Regiſtratur befindlichen Acten zu führen; über was ſie zu führen. I. §. 548. II. §. 453.

Regiſtratur, wie ſie beſchaffen ſeyn ſoll, und wie mit den Acten zu manipuliren. I. §. 547. ꝛc. II. §. 452. ꝛc.

Registraturs-Beamte, die eine ihrer Amtsaufſicht anvertraute Urkunde vernichten, oder jemanden pflichtwidrig mittheilen. I. §. 86. c)
S. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Reinigung, Unterlaſſung der angeordneten, der Geräthſchaften des an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen. II. §§. 148—151.

Reinlichkeit, Zur, was nöthig iſt, ſoll dem Verhafteten verſchafft werden. I. §. 318.

— iſt in Gefängniſſen einzuführen und zu erhalten. I. §. 333.

Reiſende, Beförderung mit der Poſt, ohne Poſtzettel. II. §. 80.
S. auch Anh. II. S. 172. Nr. 4.

— Auch, ſind ſchuldig auf Vorforderung des Gerichtes oder der Obrigkeit zu erſcheinen, Antwort und Auskunft zu geben, und den Anordnungen deſſelben Folge zu leiſten. I. §. 214. II. §. 279.

— Wann ſie in der Fortſetzung der Reiſe nicht aufzuhalten. II. §. 280.

— Welche aufzuhalten ſind. II. §. 281.

— mit Fackeln, müſſen dieſelben vor hölzernen Brücken, Ortſchaften oder Wäldern, auslöſchen laſſen, dießfällige Pflicht der Poſtmeiſter. II. §. 204.

— Pflicht der Poſtillione oder Landkutſcher. II. §§. 205 u. 206.

— Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln reiſet. II. §. 207.

Reiten, Unvorſichtiges und ſchnelles, wenn jemand dadurch getödtet oder verwundet wird. II. §§. 96, 97.

— Schnelles, überhaupt in Städten, und andern ſtark

bewohnten, oder zahlreich beſuchten Gegenden. II. §§. 179, 180.

Reitzen, bösartiger Thiere, als Veranlaſſung einer Beſchädigung. II. §. 146.

Rekurrent. S. Recurrent.

Rekurs. S. Recurs.

Religion, Ueber die, iſt der Beſchuldigte in dem Verhöre zu befragen. I. §. 290. II. §. 329.

Religions-Lehrer, Jüdiſche, können in Kriminal-Fällen bey Ablegung des Eides von jüdiſchen Religions-Genoſſen beygezogen werden. S. Anh. I. S. 270. Nr. 13.

Religions-Störung, wer ſich derſelben ſchuldig mache. I. §. 107.

— Strafe. I. §§. 108—109.

— das Urtheil hierüber unterliegt der Beſtätigung des Obergerichtes. I. §. 433.

Rettung, Wenn die, oder doch eine Verringerung des aus einer Uebertretung verurſachten Nachtheils, durch beſchleunigte Vorkehrung verſchafft werden kann, iſt der Augenſchein ſogleich vorzunehmen, und zu ſorgen, daß die Rettungsmittel an der Stelle angewendet werden können. II. §. 304.

Reue, Wer durch, bewogen, die auf Hochverrath abzielenden Verbindungen bey Zeiten der Obrigkeit anzeigt, kann gänzlicher Strafloſigkeit, und der Geheimhaltung der gemachten Anzeige verſichert seyn. I. §. 56.

— Thätige, bey dem Diebſtahle und der Veruntreuung, wann ſie die Strafloſigkeit zur Folge habe. I. §. 167. II. §. 216.

— bey der Brandlegung, dießfällige Ausmaß der Strafe. I. §. 148. g)

Requiſitionen, Auf, der Kriminal-Gerichte haben

alle Obrigkeiten ungeſäumten Beyſtand zu leiſten. I. §. 215.

Richter, Wie ſich ein ſolcher des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig mache. I. §§. 86. a) 88.

— Strafe. I. §. 87.

— Wer das Amt eines Richters führen könne. I. §. 216. II. §. 291.

— Vorbereitung zum ordentlichen Verhöre. I. §. 351.

— Drey, von dem Obergerichte in Kriminal-Sachen für fähig erklärte Männer ſind zur Schöpfung des Urtheiles erforderlich. I. §. 418.

— Fünf in dem Kriminal-Richteramte bewährte, unbefangene Männer ſind zur Beſetzung des Standrechtes erforderlich. I. §. 502. b)

— Als, wer zum Kriminal-Gerichte nicht zugelaſſen werden könne. I. §. 420.

Richtplatz, eine öffentliche Bezeichnung desſelben iſt nicht geſtattet. I. §. 217.

— Neben dem, wird der Körper des Hingerichteten eingeſcharrt. I. §. 450.

Ring, Ein eiſerner, um den Leib des Verurtheilten, an welchem er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeſchloſſen wird, iſt mit der ſchwerſten Kerkerſtrafe verbunden. I. §. 14, und

— ſoll daher in den zur Anhaltung gefährlicher Gefangenen beſtimmten Gefängniſſen vorhanden ſeyn. I. §. 309. f)

Ritterſtand. S. Adel und Stände.

Röhren, Rauch-, gegen die Vorſchrift der Feuerlöſchordnung ziehen. II. §§. 188—189.

Rotten von Verbrechern, wann der Inquiſit darum befragt werden könne. I. §. 369.

Rottung. S. Zuſammenrottung.

Route, Auf einer, welche von der vorgeſchriebenen

abweicht, dürfen Poſtmeiſter die Reiſenden nicht weiter befördern. S. Anh. II. S. 172. Nr. 4.

Rückkehr, Von der, eines Verwieſenen. Strafe. I. §§. 83, 84.

— eines Landesverwieſenen, daß dieſe ein Verbrechen ſey, muß dem des Landes Verwieſenen bey der Kundmachung des Urtheiles erklärt werden. I. §. 453.

— eines Abgeſchafften. II. §§. 81, 82.

Ruf, Dem, von einer geſchehenen Uebelthat, iſt bis zum Urſprunge nachzugehen. I. §§. 226, 227. II. §§. 293, 294.

— und Ruhe des Beſchuldigten ſoll bey häuslichen Durchſuchungen ſo wenig als möglich leiden. I. §. 272.

— des Beſchuldigten muß bey der Verhaftnehmung möglichſt geſchonet werden. I. §. 284. II. §. 323.

— Uebler, eines Beſchuldigten, macht die Anzeige gegen denſelben wichtiger, und die Vermuthung ſtärker. I. §. 270. II. §. 319.

— Uebler, kann für ſich allein keinen rechtlichen Beweis herſtellen. I. §. 268. II. §. 319.

— Wider jemanden entſtandener übler, berechtiget denſelben die Unterſuchung ſelbſt zu verlangen. I. §. 280.

— Bey unbeſcholtenem, kann das Verfahren wider den Inquiſiten auf freyem Fuße eingeleitet werden. I. §. 306. b)

— Bey unbeſcholtenem, ſind ſchwere Polizey-Uebertreter nur vorzufordern. II. §. 321.

— Bey unbeſcholtenem, des zu Beſtrafenden kann der Arreſt des erſten Grades in Hausarreſt verändert werden. II. §. 25.

Ruheſtand, Uebertretungen gegen den öffentlichen. II. §§. 37—71.
S. Staatsband.

Ruheſtörung. S. Störung der öffentlichen Ruhe.

Ruthenſtreiche, Durch, wird die Strafe verſchärft. I. §. 17. II. §. 19.

— Mit, werden Weibsperſonen und Jünglinge unter 18 Jahren gezüchtiget. I. §. 20. II. §. 16. S. Züchtigung mit Streichen.

S.

Sachverſtändige. S. Kunſtverſtändige.

Sachwalter, wenn ſie zum Schaden ihrer Partey dem Gegentheile behülflich ſind. I. §. 86. d) S. Advocaten und Mißbrauch der Amtsgewalt.

Säugende, Gegen eine, Weibsperſon iſt die Vollſtreckung des Urtheils damahls zu verſchieben, wenn, nach dem Urtheile der Sachverſtändigen, von der längeren oder zuerkannten ſtrengen Arreſtſtrafe, für die Mutter oder den Säugling Nachtheil zu beſorgen wäre. II. §. 439.

Saumſeligkeit der zur Mitwirkung in Kriminal-Fällen aufgeforderten Behörden, Verantwortlichkeit und Strafe. I. §. 222.

— iſt dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 345.

Schade, Verbrechen werden auch an Perſonen begangen, welche ihren Schaden ſelbſt verlangen, oder dazu einwilligen. I. §. 4.

— deſſen Gutmachung, oder Hinderung weiterer üblen Folgen. I. §. 39. g) II. §. 390. k) und

— freywillige Enthaltung von Zufügung eines größeren, wo Gelegenheit dazu offen ſtand. I. §. 40. b) II. §. 390. i) wie auch.

Schade, Geringer, ſind Milderungsumſtände. I. §. 40. c) II. §. 390.
— iſt durch das Verhör des Beſchädigten zu erheben. I. §. 252. II. §. 312.
— ſoll auch durch Vernehmung der Zeugen, oder durch Schätzleute erhoben werden. I. §. 253. II. §. 312.
— iſt bey Unterſuchung des Verbrechens von Amtswegen aufzuklären. I. §. 522.
Schadenangabe, Beweiskraft der. I. §§. 253, 404, 516. II. §. 370.
— Die Ausſage des Beſchädigten, wann ſie einen rechtlichen Beweis über die Beſchaffenheit der That und den Betrag des Schadens bewirke. S. Anh. I. S. 271. Nr. 18.
Schaden-Erſatz dem Beſchuldigten zu verſchaffen, iſt auch ein Zweck der ordentlichen Unterſuchung. I. §. 338. b) II. §. 325.
— wie fern der Betrag desſelben durch die Ausſage des Beſchädigten vollkommen rechtlich erwieſen wird. I. §. 404. b) II. §. 370.
S. auch Entſchädigung.
Schändung einer Perſon, die noch nicht 14 Jahre alt iſt, wird als Nothzucht angeſehen und beſtraft. I. §. 112.
Schätzung, Eine unparteyiſche, des verurſachten Schadens ſoll dann Statt haben, wenn der wahre Schade von dem Beſchädigten nicht verläßlich erhoben werden könnte, oder zu vermuthen wäre, daß er die Angabe ſeines Schadens übertreibe. I. §. 253. II. §. 312.
Schandbühne, Ausſtellung auf die, gehört unter die Verſchärfungen der Kerkerſtrafe. I. §. 17.
— wie ſie zu vollziehen. I. §. 19.
— ſie iſt zu verhängen:
a. Bey der Rückkehr eines Verwieſenen. I. §. 84.

b. Bey dem Verbrechen des Betruges, wenn daſſelbe mit einem gerichtlich angebo.henen oder abgelegten falſchen Eide begleitet iſt. I. §. 183.

Schandbühne, das darauf ausfallende Urtheil unterliegt der Beſtätigung des Obergerichtes. I. §. 435. c)

— Die Ausſtellung iſt gleich nach Ankündigung des Urtheiles in Vollzug zu ſetzen. I. §. 456.

S. Ausſtellung, öffentliche.

Schanddirnen, wie zu beſtrafen. II. §§. 254—256.

Schandgewerbe, Wie das, verheiratheter Perſonen zu beſtrafen. II. §§. 255, 256.

Scharfrichter, Beſtellung bey dem Standrechte. I. §. 502. d)

— Gebühr bey Vollziehung eines Todesurtheiles. I. §. 533.

— Gebühr für die Brandmarkung. I. §. 533.

Schein, Ohne obrigkeitlichen, Verkauf des Giftes, Strafe. II. §. 120.

Scheintod, Vereitlung der Vorſchriften in Rückſicht auf denſelben, durch unrichtige Anzeige der Zeit, da jemand geſtorben iſt. II. §. 129.

Schenkhäuſer, In, welche zur Beherbergung nicht berechtigt ſind, darf niemand über Nacht aufgenommen werden. II. §. 78. d)

Schenkwirthe, die zur Unzucht Gelegenheit verſchaffen, wie zu beſtrafen. II. §. 260.

Scheuer, Eine, darf nicht mit offenem Lichte oder einer glühenden Tobakspfeife betreten. II. §§. 199, 201, 202.

— und in der Nachbarſchaft derſelben darf kein offenes Feuer aufgemacht werden. II. §. 203.

Schießen, in der Nähe von Häuſern und Scheuern iſt ſträflich. II. §. 209.

Schießpulver, darf nicht in größerer Menge, und

auf eine andere Art in Vorrath gehalten werden, als vorgeſchrieben iſt. II. §. 195.
Schilderung, Wörtliche oder bildliche. S. Ehrenbeleidigung.
Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Unterſuchten ſind verbothen. II. §. 342.
Schimpfnahmen, Mit, jemanden an einem öffentlichen Orte belegen. II. §. 241.
Schläge, Verletzung durch, tückiſcher Weiſe. I. §. 137. c)
S. Züchtigung mit Streichen.
— Behandlung oder Drohung mit, an einem öffentlichen Orte. II. §. 241.
Schlägerey zwiſchen mehreren Leuten, wobey jemand getödtet wird. I. §§. 126, 139.
S. Todtſchlag, Raufhändel, Verwundung.
— Bey, wo Verwundungen unterlaufen, hat die Verhaftung Statt. II. §. 323.
Schleichen, Das, zur Zeit und an dem Orte des Verbrechens, iſt ein Grund zur Beſchuldigung, und bey dem Zuſammentreffen mehrerer Umſtände, auch zur Ueberweiſung. I. §§. 262. d) 412. III) e) IV) c) II. §. 316. ꝛc.
Schleifen auf dem Eiſe, außer den dazu beſtimmten Strecken. II. §. 93.
Schleuße, Muthwillige Beſchädigung einer. II. §. 76.
Schloſſer, Der, muß den Verhafteten die Eiſen mit aller Vorſicht anlegen, und dieſelben mit ſeinem Nahmen bezeichnet haben. I. §. 323.
— Die, dürfen ſich zu feuergefährlichen Anlagen von Oefen nicht gebrauchen laſſen. II. §§. 188, 189.
— dürfen nicht unbekannten Perſonen, oder nach bedenklichen Formen Schlüſſel verfertigen, eben ſo wenig ohne gehörige Erkundigung Schlöſſer aufſper-

ren, und müſſen das Sperrzeug gehörig verwahren. II. §§. 217, 218.

Schlüſſel, Ankauf und Verkauf iſt eine ſchwere Polizey-Uebertretung, wie derſelbe zu beſtrafen. S. Anh. II. S. 175. Nr. 14.

— ſoll der Gefangenwärter nie aus den Händen geben. I. §. 322.

— nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder ohne Vorſicht nachmachen, Strafe gegen den Schloſſermeiſter. II. §. 217.

— Strafe gegen den Gewerbsdiener oder Handwerksgeſellen. II. §. 218.

Schlußfolgerungen, Auf, darf die Zeugen-Ausſage, um Glauben zu verdienen, nicht beruhen. I. §. 403. c)

Schmähbilder oder Schriften, wodurch jemand dem öffentlichen Spotte ausgeſetzt wird. II. §§. 237—240.
S. Ehrenbeleidigung.

Schmähung, Eine, über die ausgeſtandene oder erlaſſene rechtliche Strafe, oder auch nur über die vorgenommene gerichtliche Unterſuchung, darf ſich niemand erlauben. I. §. 204. II. §. 27.

— welche Strafe darauf verhängt ſey? II. §. 242.

— Durch, Aufwieglung der Untergebenen gegen ihre Obrigkeit. II. §. 71.
S. Aufwieglung.

Schmauchen, Tabak-, iſt den Verhafteten nicht zu geſtatten. I. §. 318.

Schnur, Mit einer mit hartem Siegelwachſe feſtgemachten, ſind die Verhörs-Protokolle zuſammen zu heften. I. §. 370.

Schnellfahren. S. Fahren.

Schober, in der Nähe eines Heu- oder Getreideſchobers kein offenes Feuer aufzumachen. II. §. 203.

Schonung, Mit, der Ehre und Perſon, iſt die Verhaftung zu bewerkſtelligen. I. §. 284. und
— mit der möglichſten, iſt der in Unterſuchung ſtehende Verhaftete von dem Gerichte und dem Gefangenwärter zu behandeln. I. §. 328.
Schornſteine in den Gefängniſſen, wie zu verwahren. I. §. 309. d)
Schornſteinfeger. S. Rauchfangkehrer.
Schreibens, Des, Unkundige, Unterſchrift. S. Unterfertigung.
Schriften, Eigenhändige, des Beſchuldigten, die von einer begangenen Uebelthat Meldung machen, ſind rechtliche Anzeigungen. I. §. 262. e) II. §. 320. c)
— bey ſchweren Polizey-Uebertretungen dienen ſie auch zur Ueberweiſung. II. §. 357.
— Die, über Verhandlungen der Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen ſind Tax-, Stämpel-, und Poſtfrey. I. 526. II. §. 444.
— Strafbare. S. Cenſur, und Ehrenbeleidigungen.
— gegen die Perſon des Landesfürſten. S. Störung der öffentlichen Ruhe.
Schub. S. Abſchaffung.
Schüler dürfen von ihren Lehrern nicht mißhandelt werden. II. §§. 165, 172.
Schuld, wodurch der rechtliche Beweis derſelben hergeſtellet werde:
I. durch eigenes Geſtändniß. I. §§. 398—402. II. §§. 351—355.
II. durch Urkunden. I. §. 406. II. 356—359.
III. durch die Zeugen-Ausſage. I. §§. 403—411. II. §§. 363—374.
IV. durch Zuſammentreffen der Umſtände. I. §§. 412—413. II. §§. 360—362.
— Berechtigung des Verhörten alles anzuführen, was

ſeine Schuld vermindern kann. I. §. 337. II. §§. 375.

Schuld, wann der Fall eintrete, daß weder die Schuld noch Schuldloſigkeit als erwieſen anzuſehen. I. §. 428. II. §§. 377, 386.

Schuldigkeit eines jeden auf die nöthig befundene Vorforderung vor dem Kriminal-Gerichte. I. §. 214. und ſo auch

— bey ſchweren Polizey-Uebertretungen vor der politiſchen Obrigkeit zu erſcheinen. II. §. 279.

Schuldloſigkeit, Den Beweis der, kann jeder führen, dem daran liegt, daß der erregte Verdacht eines von ihm begangenen Verbrechens in das Klare geſetzt werde. I. §§. 280, 470.

— wie ſolche der läugnende Inquiſit auszuweiſen habe. I. §. 293. II. §. 332.

— des Beſchuldigten zu erheben, iſt ein Hauptzweck der Unterſuchung. I. §. 334. II. §. 340.

— oder Schuld des Unterſuchten iſt ſo vor Augen zu legen, daß mit der möglichſten Zuverläſſigkeit darüber geurtheilt werden könne. I. §. 334. II. §. 340.

— Rechtliche Mittel hierzu. I. §§. 335—337. II. §§. 375, 376.

— Was dieſelbe beweiſen kann, muß durch dahin gerichtete Fragen erforſchet werden. I. §. 353. h) II. §. 340.

— Wann der Beſchuldigte, in deren zuſammenhängender Ausweiſung begriffen, iſt das Verhör nicht auszuſetzen. I. §. 355.

— des Beſchuldigten iſt dann für erwieſen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigen vollkommen entkräftet ſind. I. §. 397. II. §. 376.

— iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. IV) a)

— Wie das auf die, ausgefallene Urtheil zu lauten habe. I. §. 427. II. §. 385.

Schuldloſigkeit, Urtheil auf, ſoll dem Beſchuldigten ſobald als möglich bekannt gemacht werden. I. §. 448. II. §. 436.

— Das Urtheil auf die, befreyet auch den Beſchuldigten von dem Koſtenerſatze. I. §. 536. II. §. 449.

— Wann der Fall eintrete, daß weder dieſe, noch die Schuld als erwieſen anzuſehen. I. §. 428. II. §§. 377, 386.

— Wann ungeachtet des Urtheiles auf die Schuldloſigkeit, die Unterſuchung wieder aufgenommen werden könne. I. §. 474.

— Zum Beweiſe der, wann die Unterſuchung wieder aufzunehmen. I. §. 479.

Schuldverſchreibungen, Oeffentliche. S. **Kredits-Papiere**.

Schuldner, die durch Ränke den Kredit zu verlängern, oder den wahren Stand der Maſſe zu verdrehen ſuchen, ſind als Betrüger zur Kriminal-Behandlung geeignet. I. §. 178. f)

Schwachſinn eines Menſchen, zu deſſen, oder eines Dritten Schaden mißbrauchen; Strafe. I. §§. 180. b) 181—183. II. §§. 210—212.

Schwager, Ein, iſt wegen Verhehlung der Verbrechen des mit ihm im erſten Grade Verſchwägerten, nicht ſtrafbar. I. §§. 194, 195.

— Im erſten Grade Verſchwägerte ſind nicht ſchuldig, wider einander, den Hochverrath ausgenommen, Zeugenſchaft abzulegen I. §. 377.

Schwangern, Einer, wann das Urtheil kundgemacht, und an ihr in Vollzug geſetzt werden könne. I. §. 445. II. §. 439.

Schwangere, Uebertretung der Vorſchriften für unehelich ſchwangere Weibsperſonen. II. §§. 94, 95.

Schweigen, Hartnäckiges, des Beſchuldigten. I. §§. 291, 364. II. §. 330.
S. **Antworten**.

Schwere, Nach, der Uebelthat, iſt die Züchtigung mit Streichen, in Anſehung der Zahl derſelben, und ihrer Wiederhohlung zu beſtimmen. I. §. 20. II. §. 26.
Schwere Polizey-Uebertretungen. S. Polizey-Uebertretungen.
Schwerere Arbeit, Durch, wird die Kerker- oder Arreſtſtrafe verſchärft. I. §. 16. II. §. 19.
Schweſter. S. Geſchwiſter.
Sectirung ſtiften. S. Religions-Störung.
Secundanten beym Zweykampfe, Strafe. I. §. 146.
Seelſorger, Eines, zweckmäßiger Unterricht, iſt ſtets mit der Beſtrafung der Unmündigen zu verbinden. II. §. 31.
S. Geiſtliche.
— Nur der eigens hierzu beſtellte iſt bey Todesgefahr des Verhafteten zur geiſtlichen Hülfe zuzulaſſen. I. §. 320.
— kann ſich der zum Tode Verurtheilte auch ſelbſt wählen. I. §. 450.
— muß an dem Orte, wo das Standrecht gehalten wird, zur Hand seyn. I. §. 502. d)
Selbſtmord eines Verbrechers, um ſich der Strafe zu entziehen, wie dabey vorzugehen. I. §§. 203 und 408.
— Von dem verſuchten, wenn jemand davon aus Reue abgeſtanden. II. §. 90.
— wenn er zufällig unterblieben; II. §. 91.
— wenn er wirklich vollbracht worden iſt. II. §. 92.
— Wegen des verſuchten, wem das Verfahren zuſtehe. II. §§. 285, 286.
— Das Urtheil wegen des verſuchten, iſt der Landesſtelle vor der Bekanntmachung vorzulegen. II. §. 402.

Selbſtverletzung, mit dem Vorſatze, ſich das Leben zu nehmen, wie zu behandeln. II. §§. 90—91. S. Selbſtmord, verſuchter.
— drohende Handarbeit oder Beſchäftigung iſt dem Verhafteten nicht zu geſtatten. I. §. 317.
Selbſtverſtümmlung, wie zu beſtrafen. II. §§. 161 u. 162.
— von Bettlern, um größeres Mitleiden zu erregen. II. §. 263.
Sequeſter, Der, eines Hauſes muß die Veränderungen der Beſtandnehmer gehörig anzeigen. II. §. 78. a)
Seuche, Uebertretung der Vorſchriften bey einer Viehſeuche. II. §§. 154, 155.
Sicherheit verletzende Verbrechen, Eintheilung. I. §. 50.
— derſelben beſondere Gattungen. I. §. 50.
— verletzende ſchwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 34.
— I. Die öffentliche, verletzende ſchwere Polizey-Uebertretungen: II. §. 34.
— a. gegen die, des gemeinſchaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruheſtand. II. §§. 37—71.
— b. gegen öffentliche Anſtalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinſchaftlichen Sicherheit gehören. II. §§. 72—85.
— c. gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. II. §§. 86—88.
— II. Die perſönliche, verletzende ſchwere Polizey-Uebertretungen: II. §. 35.
— a. gegen die Sicherheit des Lebens. II. §§. 89—146. S. Leben.
— b. gegen die Geſundheit. II. §§. 147—160. S. Geſundheit.
— c. Uebertretungen gegen die körperliche. II. §§. 161—183.

S. Selbſtverſtümmlung, Raufhändel, Mißhandlungen, Straßenverſtellungen, Herabfallen, Fahren, ſchnelles, und Reiten.

Sicherheit, d. Uebertretungen gegen die, des Eigenthumes. II. §§. 184—233.
S. Eigenthum.

— e. Uebertretungen gegen die, der Ehre. II. §§. 234—244.
S. Ehrenbeleidigungen.

— Der öffentlichen, Gefährliche, ſind vor der Entlaſſung dem Obergerichte anzuzeigen, und was zu dieſem Ende weiter vorzukehren. I. §. 455.

Sicherſtellung, der Entſchädigung und Strafe wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen kann von unbekannten Reiſenden gefordert werden. II. §§. 206, 280, 281.

Siechknecht, Wie ein, zu beſtrafen, welcher von dem zur Vertilgung beſtimmten Geräthe etwas zurück behält oder verkauft. II. §. 150.

Siegel. S. Petſchaft.

Silber, Geſchmolzenes, und nicht gehörig bezeichnetes, an ſich bringen, iſt ſträflich. II. §§. 223, 224.

Silberarbeiter dürfen nicht von verdächtigen Leuten Koſtbarkeiten, oder geſchmolzenes Gold oder Silber ohne gehörige Bezeichnung kaufen. II. §§. 221—223.

Sinnenverrückung des Thäters ſchließt den böſen Vorſatz aus. I. §. 2. a) b) c)

— Während der, abgelegtes Geſtändniß ſtellt keinen rechtlichen Beweis her. I. §. 399. b) II. §. 352. c)

— Wegen, des Beſchuldigten, zur Zeit des ergehenden Urtheiles, hat die Kundmachung und Vollziehung desſelben ſo lange zu unterbleiben, bis er wieder zur Vernunft gelangt. I. §. 445. II. §. 438.

Sinnenverwirrung, Wie die, des Verhörten zu unterſuchen, und wann ſie als Verſtellung erkannt wird, wie zu behandeln? I. §. 363.

— Wenn Merkmahle einer heftigen, an einem Menſchen ſich äußern, müſſen diejenigen, bey welchen er ſeinen Aufenthalt hat, es anzeigen. II. §. 140.

— nähere Beſtimmung, an wen dieſe Anzeige zu machen ſey. S. Anh. II. S. 174. Nr. 9.

Sittenverderbniß, Handlungen, die zur Verbreitung desſelben beytragen. I. §§. 59—62, 64—66. II. §§. 245—269.

Sittliche Beſchaffenheit des Verhafteten, was über dieſelbe bemerkt worden, iſt dem Verhörs-Protokolle einzuſchalten. I. §. 373.

Sittlichkeit, Gegen die öffentliche, werden folgende Handlungen ſchwere Polizey-Uebertretungen:

a. Unzucht. II. §§. 245—260.

b. Betteln. II. §§. 261—265.

c. Verbothene Spiele. II. §. 266.

d. Trunkenheit. II. §§. 267 und 268.

S. auch jedes dieſer Wörter.

— Allgemeine Beſtimmung über Fälle, die ſonſt zur häuslichen Zucht gehören, wann ſie zu ſchweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. II. §. 269.

— Die Verletzung der, erſchwert die Uebertretungen gegen die Cenſurs-Geſetze. II. §§. 62, 64.

Sitzung, In Einer, wenn die Unterſuchung nicht beendet werden kann, wie ſich zu benehmen. II. §§. 348 u. 349.

— bey der Urtheilsſchöpfung bis zur vollendeten Abſtimmung nicht zu unterbrechen. II. §. 381.

Sohn. S. Kinder, Minderjährige.

Soldaten, zur Entweichung geleiſtete Hülfe. I. §§. 199—200.

Soldaten, Beförderung der Entweichung eines Fuhrweſenknechtes. S. Anh. I. S. 268. Nr. 10.
— Gerichtsbarkeit. S. dieſes Wort und Militär.
Sonntage, Auch an einem, iſt dem ſchuldlos Befundenen das Urtheil kund zu machen, und er auf der Stelle in Freyheit zu ſetzen. I. §. 448. II. §. 436.
Speiſegeſchirre dürfen nicht aus Zinn, das mit Bley gefälſcht iſt, verfertiget werden. II. 159.
Speiſen, Nur ſolche, ſind dem wegen eines Verbrechens Verhafteten zuzulaſſen, die im Verwahrungshauſe gekocht ſind. I. §. 312. b)
— die Verhafteten wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen ſind darauf nicht beſchränkt. II. §. 349.
— Mit einer warmen, iſt der Verhaftete täglich zu verpflegen. I. §. 313.
— für Verurtheilte. S. Koſt.
— Verkauf von Gewerbsleuten von dem Fleiſche eines nicht nach Vorſchrift beſchauten Viehes. II. §. 153.
— Fälſchung der, durch Zuſätze, oder durch die Art der Zubereitung, oder durch die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße. II. §. 160.
Spengler. S. Klempner.
Sperrzeug. S. Dieteriche.
Spiele, Im, Gebrauch falſcher Würfel, Karten, eine hinterliſtigen Einverſtändniſſes, oder anderer Ränke, wenn dadurch jemand um mehr als 25 fl. beſchädigt wird. I. §. 180. e)
— bey geringerem Verluſte. II. §§. 210 u. 211.
— Verbothene, ſpielen, wer dadurch ſtraffällig werde. II. §. 266.
— Abänderung der Geldſtrafe bey jenen, die ſie zu zahlen außer Stand ſind. II. §. 266.
Spion. S. Ausſpäher.
Spitznahme iſt im Urtheile auszudrücken. I. §. 426. l)

Spitznahme der Verbrecher iſt in die Regiſter des Kriminal-Gerichtes einzutragen. I. §. 548. a)

Spotte, Dem öffentlichen, jemanden durch Schmähſchriften oder bildliche Schilderungen ausſetzen. II. §§. 237—240.

Sprache, Nur in einer dem anweſenden kriminalgerichtlichen Beamten verſtändlichen, darf der Verhaftete mit einem Fremden ſich unterreden. I. § 301.

— Eine fremde, wenn der Verhörte nur ſpricht, iſt ein Dolmetſcher dem Verhöre beyzuziehen. I. §§. 356, 359.

— Wie ſich bey den, nur eine fremde, redenden Zeugen zu benehmen. I. §§ 355, 375.

Spüren. S. Merkmahle.

Staatsband. Von ſchweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinſchaftlichen. II. §§. 37—71.

a. Theilnahme an geheimen Geſellſchaften. II. §§. 37—50.

S. Geſellſchaften.

b. Auflauf. II. §§. 51—56.

S. Auflauf.

c. Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern, von Kupferſtichen gegen die Cenſurs-Geſetze. II. §§. 57—69.

S. Cenſur.

d. Winkel-Buchdruckereyen. II. §. 69.

S. eben dieſes Wort.

e. Verleitung zur Auswanderung. II. §. 70.

S. Auswanderung.

f. Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. II. §. 71.

S. Aufwieglung.

Staatsbeamte unterſtehen wegen Verbrechen dem Magiſtrate der Hauptſtadt, in welcher die Anhaltung geſchah. I. §. 221. 1)
— Von der Verhaftung eines, iſt dem Obergerichte die Anzeige zu machen. I. §. 304.
— das über einen ſolchen geſchöpfte Urtheil iſt dem Obergerichte ſammt den Acten, und von dieſem der Behörde, wo er dient, mitzutheilen I. §. 447.
— Für einen, ſich fälſchlich ausgeben, iſt Betrug. Strafe. I. §§. 178, b) 181, 183.
— S. auch Beamte.
Staatsverfaſſung, Unternehmungen zu gewaltſamer Veränderung der. I. §. 52. b)
S. Hochverrath.
Stadel. S. Scheuer.
Stall, Ein, darf nicht mit offenem Lichte betreten. II. §§. 199, 201.
— oder in demſelben Tobak geraucht werden. II. §. 202.
Stämpel, Eine durch öffentliche Anſtalt eingeführte Bezeichnung mit, nachmachen oder verfälſchen. I. §. 178. d)
— Von dem, ſind die aus den Verhandlungen wegen Verbrechen und ſchweren Polizey = Uebertretungen entſtehenden Schriften befreyt. I. §. 526. II. §. 444.
Stände, Ein Mitglied der Landes=, wird wegen Verbrechen bey dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz. I. §. 221. 1)
— und wegen ſchwerer Polizey=Uebertretungen außer den Hauptſtädten, beym Kreisamte unterſucht und abgeurtheilt. II. §§. 284, 285.
— Von der Verhaftnehmung iſt dem Obergerichte zur Benachrichtigung der Landſchaft, die Anzeige zu machen. I. §. 304.
— Das erfolgende Urtheil iſt auf jeden Fall dem Ober=

gerichte, auch zur Benachrichtigung der Landſchaft, einzuſenden. I. §. 446.
S. Adel.

Stand, Beylegung eines falſchen, wenn dadurch ein Schade von mehr als 25 fl. verurſacht wird. I. §. 180. d)

— bey geringerer Beſchädigung. II. §§. 210 u. 211.

— des Berufenen iſt in dem gegen ihn erlaſſenen Edicte auszudrücken. I. §. 491.

— Angabe eines falſchen, in dem Meldungszettel. II. §. 78. e)

Standesentſetzung S. Entſetzung.

Standrecht. Begriff des Standrechtes. I. §. 500.

— findet Statt: I.) bey dem Aufruhre. I. §. 501.

— wem die Erklärung, daß Aufruhr iſt, zuſtehe. I. §. 501.

— nach geſtilltem Aufruhre kann kein Standrecht mehr anfangen. I. §. 501.

— Zu dem, hat bey dem Aufruhre das Kreisamt die Einleitung zu treffen; wie dieſe zu geſchehen habe:

1) Beſtellung des Gerichtes. I. §. 502. b)

2) Bedeckung des Standrechtes durch das Militär. I. §. 502. c)

3) Herbeyſchaffung der Amtsgeräthſchaften durch die Obrigkeit. I. §. 502. d)

— Jeder zur Beſetzung des Standrechtes Berufene hat ſich dabey einzufinden. I. §. 503.

— Wie deſſen Kundmachung zu geſchehen habe. I. §. 504.

— II.) Bey ungewöhnlich um ſich greifenden Raub, Mord und Brandlegung. I. §. 505.

— Wem das Erkenntniß der Nothwendigkeit des Standrechtes in dieſem Falle zuſtehe. I. §. 505.

Standrecht. Das Kreisamt hat das Standrecht auch in dieſem Falle anzuordnen. I. §§. 502—503, und 505.
— Bey dem, Art des Verfahrens, Unterſchied von dem allgemeinen Verfahren. I. §§. 506—507.
— Art der Strafe. I. §. 508.
— Wann der Beſchuldigte an das ordentliche Kriminal-Gericht abzuliefern. I. §. 509.
— Wann das Strafurtheil zu vollziehen. I. §§. 506. c) 510, 511.
— Gegen ein ſtandrechtliches Urtheil findet kein Recurs Statt. I. §. 512.
— über deſſen Verhandlungen iſt ein Protokoll zu führen, und ſolches binnen drey Tagen dem Obergerichte einzuſenden. I. §. 513.
— Bey dem, auflaufende Koſten, hat die Gemeinde, die dazu Anlaß gegeben, mit Vorbehalt des Erſatzes von den eigentlichen Schuldigen, zu tragen. I. §. 538.
Steckbriefe, gegen welche Abweſende und Flüchtige auszufertigen. I. §§. 485, 486.
— können ausgeſendet werden:
a. gegen Abweſende und Flüchtige bey Anzeigen, welche geſetzlich zum Verhafte zureichen. I. §. 485.
b. gegen die während der Unterſuchung oder der Strafe aus dem Verhafte Entwichenen. I. §. 486.
— was ſie enthalten, und wie ſie kund gemacht werden ſollen. I. §§. 487—488.
— die darin vorkommende Beſchreibung iſt gegen denjenigen, auf welchen ſie genau zutrifft, eine nähere Anzeigung zur rechtlichen Beſchuldigung. I. §. 262. n)
— finden wegen ſchwerer Polizey-Uebertretung nicht Statt. II. §. 441.
S. Beſchreibung.
Stein, Ein, von dem Gewichte eines Centners ſoll in

den Gefängniſſen zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen zur Hand ſeyn. I. §. 309. f)

Stellung, Bey, des Verhafteten vor das Gericht ſoll Behuthſamkeit angewendet werden. I. §. 326.

— Zur, vor Gericht iſt der Abweſende oder Flüchtige durch Edict vorzufordern. I. §§. 491—492.

— Bey der, des Vorgerufenen, wie zu verfahren. I. §. 494.

— kann auch durch Ertheilung eines ſicheren Geleites erwirket werden. I. §. 495.

— Wann und wie zu dieſem Ende die Strafloſigkeit zugeſichert werden dürfe. I. §. 496.

— Wann die, durch Amtsdiener oder die Wache zur Unterſuchung Statt finde. II. §. 322.
S. **Verhaftung**.

— **Geſtellte**, in wie fern bey einem verlängerten Verhöre zu verhaften. II. §. 349.

— desjenigen, der nach angefangener Unterſuchung entweicht, kann von einer andern Obrigkeit verlangt werden. II. §. 288.

— Dieſes gilt auch, wenn die Erhebung der Umſtände nur an einem beſtimmten Orte vorgenommen werden kann. II. §. 289.

Sterberegiſter. S. **Todten-Regiſter**.

Stifter geheimer Geſellſchaften begehen eine ſchwere Polizey-Uebertretung. II. §. 40.

— Strafe. II. §. 41.
S. **Urheber**.

Stimmen, Die, zur Urtheilsſchöpfung können nicht ſchriftlich eingeſchickt werden. I. §. 422. II. §. 378. ꝛc.

— Richtſchnur zur gerechten Abgebung der. I. §. 424.

— können von Beyſitzern, welche nach den Geſetzen gegen die Perſon, über welche zu urtheilen iſt, keine unbedenkliche Zeugen wären, nicht abgegeben werden. I. §. 420.

Stimmen, Jede, iſt bey der Urtheilsſchöpfung genau zu protokolliren; das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen geſchöpft; Vorſchrift bey gleichen Stimmen, und wenn der Vorſitzende bey dieſem Umſtande eine dritte Meinung hat. I. §. 425.
S. Vorſitzende.
— Nach Mehrheit der, ausfallendes Urtheil muß wörtlich zu Protokoll gegeben, und von allen Mitgliedern unterzeichnet werden. I. §. 482.
— Auch ungeprüfte Beyſitzer, welche bey Abgang ordentlicher Mitglieder zur Vollſtändigkeit des Gerichtes beygezogen werden, haben ein entſcheidendes Stimmenrecht. S. Anh. I. S. 272. Nr. 20.
— Sammlung und Schlußfaſſung bey dem Standrechte; die Mehrheit entſcheidet; bey gleich getheilten iſt der Beſchuldigte dem ordentlichen Kriminal-Gerichte zu übergeben. I. §. 507.
Stockſtreiche, Durch, wird die Strafe verſchärft. I. §. 17. II. §. 19. a)
— und für ſchwere Polizey-Uebertretungen eine eigene Gattung der Strafen. II. §§. 13. e) 15.
— finden bey Mannsperſonen, die das 18. Jahr zurück gelegt haben, Statt. I. §. 20. II. §. 16.
S. Züchtigung.
Störung der öffentlichen Ruhe, wer dieſes Verbrechen begehe. I. §. 57.
— dazu werden auch Läſterungen und Schriften gegen die Perſon des Landesfürſten gerechnet. I. §. 58.
— Strafe. I. §. 59.
— Von einer ſolchen Unterſuchung hat das Kriminal-Gericht die Anzeige an das Kreisamt zu machen. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.
— Das Urtheil iſt vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von dieſem der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.

Störung, des Beſitzes eines unbeweglichen Gutes, durch gewaltſamen Einfall. I. §. 72, 73.
S. Gewaltthätigkeit.
— Auf, der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtete Werke; Strafe. II. §§. 66—67.
— der im Staate beſtehenden Religionsübung. I. §§. 107—109.
S. Religions-Störung.
— das dießfällige Urtheil iſt dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— Druck und Verbreitung der die öffentliche Ruhe ſtörenden Werke. II. §. 63.
Stoßwerk, Ein, darf niemand ohne Erlaubniß der oberſten Münzbehörde verfertigen, oder zu Hauſe halten. II. §§. 84, 85.
Stottern, Das, des Verdächtigen, iſt an ſich keine rechtliche Anzeigung. I. §. 268.
Sträflinge dürfen als Zeugen nicht vereidet werden. I. §. 384. c)
— ſind von dem Kreisamte an den Strafort abzuliefern. I. §. 450.
— Wie die Ablieferung zu geſchehen habe. I. §. 460.
— Der öffentlichen Sicherheit bedenkliche, Vorſicht bey ihrer Entlaſſung aus der Strafe. I. §. 455.
— können die Wiederaufnehmung der Unterſuchung zur Darthuung ihrer Schuldloſigkeit verlangen. I. §. 479.
— Gegen flüchtige, ſind Steckbriefe auszuſenden. I. §. 486.
Strafe, Hauptarten der, A) bey Verbrechen. I. §. 9. ꝛc.
a. Todesſtrafe. S. Todesſtrafe.
b. Kerkerſtrafe. I. §. 9. S. Kerkerſtrafe.
— B) bey ſchweren Polizey-Uebertretungen, dieſe werden beſtraft:
a. mit Geld;

b. mit Verfall von Waaren, Geräthe;
c. mit Verluſt von Rechten und Befugniſſen;
d. mit Arreſt;
e. mit körperlichen Züchtigungen;
f. mit Abſchaffung aus einem Orte;
g. mit Abſchaffung aus einer Provinz;
h. mit Abſchaffung aus ſämmtlichen Ländern, II. §. 8.

S. Geld, Waaren, Rechte und Befugniſſe, Arreſt, Züchtigung, Abſchaffung.

Strafe, bey ſtrafbaren Handlungen der Kindheit, und der Unmündigen. II. §§. 4, 28—32.
— Verſchärfung der, bey Unmündigen. II. §§. 29—30.
— Wegen der, verlieren die vor angekündigtem Urtheile gemachten Anordnungen und Handlungen ihre Gültigkeit nicht. I. §. 23. c)
— kann nur den Verbrecher allein treffen. I. §. 25.,
— Ausmaß der, iſt genau nach dem Geſetze zu beſtimmen. I. §§. 26—27. II. §. 26, 392.
— kann gegen Ausgleichung mit dem Beſchädigten nicht aufgehoben werden. I. §. 27. II. §. 22.
— bey einem, der mehrere Uebelthaten begangen hat. I. §. 28. II. §. 393.
— bey Uebertretungen verſchiedener Art. II. §. 393.
— bey einem Verbrecher, der zugleich eine ſchwere Polizey-Uebertretung begangen hat. I. §. 29.
— inländiſcher Unterthanen, welche ein Verbrechen im Auslande verübt haben. I. §. 30.
— der Ausländer, die ein ſolches, oder eine ſchwere Polizey-Uebertretung im Inlande begehen. I. §. 31. II. §. 2. S. auch Anh. II. S. 171. Nr. 1.
— der Ausländer, die im Auslande ein auf die Oeſterreichiſche Verfaſſung, auf die öffentlichen Kreditspapiere oder das Münzweſen ſich beziehendes Staatsverbrechen begangen. I. §. 32.

Strafe, wo das Verbrechen des Ausländers nicht auf die gedachten Gegenſtände Einfluß nimmt. I. §. 33, 34.
— ändert nichts am Entſchädigungsrechte des Beſchädigten. I. §. 35.
— Bey Ausmaß der, Anwendung der Erſchwerungs- und Milderungsumſtände. I. §. 41. II. §. 395.
— Art der, gegen Verbrecher kann bey der Verſchärfung nicht geändert, die geſetzliche Dauer nicht verlängert werden. I. §§. 40, 441.
— wegen Milderungsgründen kann die Strafe nur innerhalb des von dem Geſetze geſtatteten Raumes verkürzt werden. I. §. 47.
— Ausnahme hiervon. I. §§. 48, 49.
— Art der, kann auch bey ſchweren Polizey-Uebertretungen im Allgemeinen nicht verwechſelt werden. II. §. 22.
— Ausnahme hiervon. II. §§. 23—25.
— In Ausmeſſung der, bleibt nur der Zwiſchenraum der durch das Geſetz beſtimmten Strafe dem Befunde des Richters überlaſſen. II. §. 26.
— Wo eine einjährige, bevorſteht, ſoll das Verfahren wider den Beſchuldigten auf freyem Fuße eingeleitet werden. I. §. 306. a)
— Eine gelindere, dem Beſchuldigten verheißen, iſt ſtreng verbothen. I. §. 368.
— muß im Urtheile ausgedrückt werden. I. §. 429. II. §. 397.
— Um Begnadigung von der, wer und wann einzuſchreiten befugt ſey. II. §. 428.
S. auch Recurs.
— über 5 Jahr, iſt öffentlich anzukündigen. I. §. 451.
S. auch Anh. I. S 273. Nr. 24.
— unter 5 Jahren, iſt in dem Gerichtshauſe anzukündigen. I. §. 452.

Strafe, Welche, bey dem Standrechte zu verhängen ſey. I. §. 508.

— Wann die, bey dem Standrechte kund zu machen, und zu vollziehen iſt. I. §. 510.

— kann über ergriffenen Recurs nicht verſchärft werden. I. §. 467. II. §. 425.

— Wann und wie die, nach angekündigtem Urtheile geändert werden könne. I. §. 470.

— Bey einer, auf eine längere als 5jährige Kerkerſtrafe, iſt das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 435. b)

— Bey Verſchärfung und Milderung der, Macht des Obergerichtes. I. §§. 440, 441.

— Wem die gänzliche Nachſicht der, vorbehalten ſey? II. §§. 430, 431.

— Geſuchen um Nachſicht oder Milderung der, iſt ohne wichtige Gründe weder zu willfahren, noch darauf bey dem Landesfürſten einzurathen. II. §. 432.

— Todes-, oder lebenslange Kerker-, kann vom Obergerichte nicht in eine gelindere abgeändert werden. I. §. 441.

— Die bereits ausgeſtandene, iſt bey Wiederaufnehmung der Unterſuchung in die neue einzurechnen. I. §. 481.

— Die ausgeſtandene oder nachgeſehene, ſetzt den Beſtraften wieder in alle gemeinſchaftliche bürgerliche Rechte. I. §§. 204—205. II. §. 27. In ſo fern nicht

a. der Verluſt des Ehrenranges oder Adels durch das Urtheil verhängt. I. §§. 23. a) b) und 204—205, oder

b. die Landesverweiſung damit verbunden iſt. I. §§. 22, 204, 205.

— Vorwurf über die ausgeſtandene oder nachgeſehene, darf ſich niemand erlauben. I. §§. 204, 205. II. §§. 27, 242.

Strafe, Wirkung der überſtandenen. I. §. 204. II. §§. 27, 270 u. 272.
— Wirkung der erlaſſenen. I. §. 201 n. 205. II. §. 27, 270 u. 273.
— wann ſie durch Verjährung erlöſche. I. §§. 206—209. II. §§. 274, 275.
— Mit der, in wie fern des Recurſes wegen einzuhalten. I. §. 466. II. §. 426.
— In der, Befindliche, wie ſie die Behelfe ihrer Schuldloſigkeit anzubringen haben. I. §. 479.
— In der, befindliche ſchwere Polizey-Uebertreter müſſen von Kriminal-Arreſtanten abgeſondert gehalten werden. II. §. 442.
— muß bey unbekannten Reiſenden, die mit Fackeln durch Ortſchaften, Waldungen, ꝛc. fahren, ſicher geſtellt werden. II. §. 206.
— Behandlung der ſich der, durch Selbſtmord Entziehenden. I. §§. 203, 498.
— bey vernachläſſigter Amtspflicht der Kriminal-Gerichte. I. §. 222.
— widerſpänſtiger Gefangener. I. §. 329.
— der verſuchten Entweichung aus dem Gefängniſſe. I. §. 330.
— Der, die Ausſage vor Gericht verweigernden Zeugen. I. §. 375.
Straffälliger ſoll nicht ſtrenger, als das Geſetz verhängt, behandelt werden. I. §. 424.
Straffälligkeit iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 416. IV) a)
— Bey der, tritt die Pflicht des Erſatzes der Gerichtskoſten ein. I. §. 537. II. §. 449.
Strafgerüſt iſt am Tage der Hinrichtung bey einbrechender Nacht wegzuräumen. I. §. 450.
— iſt an dem Orte, wo das Standrecht eingeführt iſt, ſogleich aufzurichten. I. §. 502. d)

Strafgeſetz, deſſen erſter Theil handelt von Verbrechen und dem Verfahren bey denſelben; der zweyte Theil von ſchweren Polizey-Uebertretungen und dem dabey zu beobachtenden Verfahren. S. Einleitung §. VII.

— Unwiſſenheit des gegenwärtigen Strafgeſetzes iſt eine ungegründete Entſchuldigungsurſache. I. §. 3. II. §. 1.

— Wer auch nach dem gegenwärtigen, behandelt werde? I. §§. 30—34. II. §. 2.
S. auch Anh. I. S. 263. Nr. 1; und Anh. II. S. 171. Nr. 1.

— deſſen Anwendung nach Orts- oder perſönlichen Umſtänden. II. §. 7.

Strafhaus, Das allgemeine, der Provinz, iſt für die auf 10 oder weniger Jahre Verurtheilten beſtimmt. I. §. 458. c)

Strafloſigkeit, des Mitſchuldigen, der die auf Hochverrath abzielenden Verbindungen anzeigt. I. §. 56.

— des Diebſtahles, jeder Veruntreuung und der Theilnahme daran, wenn der Thäter den Schaden vor der obrigkeitlichen Entdeckung gut gemacht hat. I. §. 167.

— darf dem Unterſuchten nicht zugeſichert werden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.

— wenn ſie nachtheilige Folgen beſorgen läßt, kann das Verfahren wider Abweſende und Flüchtige vorgenommen werden. I. §§. 400—403.

— in wie fern ſie dem Vorgerufenen, Abweſenden oder Flüchtigen zugeſichert werden könne; welcher Gang dabey zu beobachten. I. §. 496.

Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerſtrafe. I. §. 457.

— bey längerer Dauer der Kerkerſtrafe. I. §. 458.

— An den, hat die Ablieferung der Verurtheilten durch das Kreisamt zu geſchehen. I. §. 459.

Strafort, dießfällige Obliegenheiten des Kreisamtes, binnen welcher Zeit die Ablieferung des Verurtheilten in den Strafort zu geſchehen habe. I. §. 460.

— In einem, befindlicher Sträfling, auf welche Art er die Wiederaufnehmung der Unterſuchung verlangen könne. I. §. 479.

Strafurtheil. S. Urtheil.

Strafverſchärfung. S. Verſchärfung.

Strafzeit, Bey einem auf eine längere als fünfjährige, gefällten Urtheile, welches noch einem Recurſe unterliegt, kann vor deſſen Erledigung, oder vor Verſtreichung der Recursfriſt die öffentliche Kundmachung des Urtheiles nicht Statt finden. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.

— In die, ob die Friſt des Recurſes einzurechnen. I. §. 469. II. §. 427.

— Wann bey einer in Vollzug geſetzten Kerkerſtrafe eine Nachſicht eintreten könne. I. §. 470.

— Vor Ende der, iſt, wenn die Entlaſſung des Sträflings der öffentlichen Sicherheit gefährlich ſchiene, dem Obergerichte die Anzeige zu machen. I. §. 455.

— Ausgeſtandene, iſt bey Wiederaufnehmung der Unterſuchung in die durch neues Urtheil verhängte Kerkerſtrafe einzurechnen. I. §. 481.

S. auch Arreſt- und Kerkerſtrafe.

Strang, Mit dem, wird die Todesſtrafe vollzogen. I. §§. 10, 508.

Straße, Auf die offene, ſollen die Fenſter der Kriminal-Gefängniſſe nicht gehen. I. §. 309. a)

— Muthwillige Beſchädigung der Geländer an der, II. §. 76.

— Oeffentliche, dürfen nicht zur Nachtszeit ohne Erlaubniß, und ohne Aufſtellung beleuchteter Laternen, verſtellt bleiben. I. §§. 174—177.

— An, etwas ſtellen oder hängen, ohne es gegen das

Herabfallen hinlänglich geſichert zu haben, Strafe. II. §. 178.
Straße, Auf der, Beſchimpfungen und Mißhandlungen. II. §. 241.
Streiche. S. Züchtigung mit Streichen.
Stroh, Verwahrung des Vorrathes von, an vor Feuersgefahr nicht geſicherten Orten. II. §§. 196, 197.
— Gewölbe ſoll nicht mit offenem Lichte beſucht. II. §§. 199 u. 201.
— noch in demſelben Tobak geraucht werden. II. §. 202.
Studenten. S. Univerſität.
Stumme, Wie beſchuldigte, zu verhören. I. §. 357.
— Wie ſich bey Abhörung ſtummer Zeugen zu benehmen. I. §§. 357, 375.
Stunde und Tag des ordentlichen Verhöres iſt in dem Protokolle anzumerken. I. §. 359.
— binnen 24, ſind dem Recurrenten die Beweggründe des Urtheiles hinauszugeben. I. §. 464. II. §. 420.
— Zwey, auch drey, ſind dem zum Tode Verurtheilten bey dem Standrechte zur Vorbereitung zu geſtatten. I. §. 511.
Sturz eines Gebäudes oder Gerüſtes. S. Gebäude.
Subject, (Apotheker.) Strafe bey dem Verkaufe verbothener Arzeneyen. II. §§. 100 u. 103.
— Strafe bey derſelben falſchen oder ſchlechten Bereitung. II. §§. 104 u. 105.
— Bey Verwechslung oder unrichtigen Ausgebung der Arzeneyen. II. §. 108.
— bey Unvorſichtigkeiten mit dem Verkaufe des Giftes. II. §§. 119—123.
— bey Ausbringung der Geheimniſſe eines Kranken. II. §. 244.
Summariſche Abhörung, Von der, des Beſchuldigten. I. §§. 287—306.
S. auch Verhör.

Suspensivus effectus. S. **Begnadigung** und **Recurs.**

T.

Tabellen, Quartals-, über die vorgefallenen Unterſuchungen, ſind an das Kreisamt, und von dieſem an das Obergericht zu ſenden. I. §. 550.

— Quartals-, ſind den jährlichen Ausweiſen über Verbrechen im Originale beyzulegen, und der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

— mit dieſen ſind auch die Anzeigen der Verbrechen, deren Thäter noch nicht ergriffen ſind, anzuführen. I. §. 551.

— Wenn keine Verbrecher, oder Anzeige eines Verbrechens vorkommen, ſoll auch dieſes berichtet werden. I. §. 552.

— In der letzten Quartals-Tabelle, was anzumerken. I. §. 553.

— Pflicht der Obergerichte bey Durchgehung dieſer Tabellen. I. §§. 554, 556.

— Jahrs-, Einſendung von dem Obergerichte an die oberſte Juſtizſtelle, was in dem Einbegleitungsberichte anzumerken. I. §§. 550, 555.

— von dieſer Einſendung der jährlichen Kriminal-Haupttabellen werden die Obergerichte zwar enthoben, jedoch ſind am Schluſſe des Jahres ſummariſche Ausweiſe einzuſenden. Was dieſe Ausweiſe zu enthalten haben. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

— Jahres-, der politiſchen Obrigkeiten. II. §§. 454, 459.

Tadel, Aufwieglung der Untergebenen gegen ihre Obrigkeit durch. II. §. 71.
S. auch **Aufwieglung.**

Tändler. S. Trödler.
Tag und Stunde des Verhörs, iſt in dem Protokolle über jede Sitzung anzumerken. I. §. 359. II. §. 348.
— des Anfanges und Schluſſes der Unterſuchung iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. III) II. §. 396.
— Drey, ſind dem Inquiſiten nach dem Schluſſe des ordentlichen Verhörs zur Bedenkzeit zu geſtatten. I. §. 372.
— Binnen acht, und bey wichtigeren Fällen binnen 30 Tagen nach geendeter Unterſuchung iſt das Urtheil zu ſchöpfen. I. §. 421.
— der Aufgabe der Kriminal-Acten auf die Poſt, wo ſolche an das Obergericht eingeſendet werden, iſt in dem Gerichts-Protokolle anzumerken. I. §. 436.
— Drey, nach Kundmachung des Todesurtheiles iſt ſolches zu vollſtrecken. I. §. 450.
— Durch 30, muß bey Standesperſonen wegen ihrer Entſetzung von dem Stande oder der Würde mit der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles zugewartet werden. I. §. 446.
— Längſtens 30, nach Kundmachung des Urtheiles hat die Ablieferung des Sträflings an den Strafort zu geſchehen. I. §. 460.
— Binnen 8, nach Kundmachung des Urtheiles iſt der Recurs bey dem Kriminal-Gerichte einzureichen. I. §. 465.
— Binnen wie viel, der Recurs gegen Urtheile über ſchwere Polizey-Uebertretungen einzureichen. II. §. 416—418.
— Binnen 60, iſt der Abweſende oder Flüchtige zur Stellung vor das Kriminal-Gericht durch Edict vorzufordern. I. §. 491, 492.
— Durch drey, iſt das gegen einen Abweſenden oder

Flüchtigen gefällte Urtheil auf einem Pfahle, oder Galgen angeſchlagen zu belaſſen. I. §. 498.

Tagebuch der Unterſuchung hat zum Leitfaden bey der Berathſchlagung zur Schöpfung des Urtheiles zu dienen. I. §. 423.

— iſt über jeden Verhafteten zu führen; was in dasſelbe einzuſchalten. I. §. 346, 539.

— wie es bey Unterſuchungen auf freyem Fuße und gegen Flüchtige zu führen. I. §. 347.

— iſt den Urtheilen, ſo an das Obergericht gehen, beyzulegen. I. §. 436.

— In das, iſt alles, was der Koſten halber vorfällt einzutragen. I. §. 539.

— iſt bey der jährlich vorzunehmenden Unterſuchung genau zu durchſehen. I. §. 556.

Taglöhner, Wider, kann die Strafe der körperlichen Züchtigung angewendet werden. II. §. 15.

— Bey, die auf Dächern und Gerüſten arbeiten, oder mit feuergefährlichen Gegenſtänden umzugehen haben, iſt eingealtete Trunkenheit ſtrafbar. II. §. 268.

— Wenn, als Zeugen vor Gericht gefordert werden, und ihren Verdienſt entbehren müſſen, iſt der gewöhnliche Tagelohn zu erſetzen. I. §. 529. II. §§. 447.

— Der Diebſtahl eines, an demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, wenn der Werth mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 156. II) b)

— bey geringerem Werthe. II. §§. 210, 211.

— S. auch Geſellen.

Taglohn, Verabredungen der Handwerksgeſellen um höhern, zu erzwingen, ſind an dem Rädelsführer zu beſtrafen. II. §§. 229, 231.
S. Taglöhner.

Taube, wie ſich bey Abhörung tauber Beſchuldigter und Zeugen zu benehmen. I. §. 357, 375.

Taubſtummen, Von einem beſchuldigten, iſt dem Obergerichte die Anzeige zu machen, und die weitere Anordnung zu erwarten. I. §. 357.

Tauſch. S. Kauf.

Taxen, Von Gerichts=. I. §§ 526—539. II. §§. 444—451.

— dürfen in Kriminal=Angelegenheiten keine andern, als im Geſetzbuche geſtattet ſind, angerechnet werden. I. §. 526.

— dieſes gilt auch bey ſchweren Polizey=Uebertretungen. II. §. 444.

— Eine Taxe von 12 Gulden kann für das Urtheil angerechnet werden, wenn das Vermögen des Abgeurtheilten rechtmäßig zureicht. I. §. 535. b)

Taxordnungen, Die dritte Uebertretung der, durch Unechtheit in Maß, Gewicht oder Eigenſchaft, iſt als eine ſchwere Polizey=Uebertretung mit dem Gewerbsverluſte zu beſtrafen. II. §§. 226, 231.

Teiche, Fiſchdiebſtahl aus, wenn er mehr als 5 Gulden beträgt. I. §. 154. II) c)

— wenn er weniger beträgt. II. §§. 210, 211.

— In, darf niemand, außer den beſtimmten Oertern baden, oder über die Eisdecke derſelben wider Verboth ſich wagen. II. §. 93.

Termin. S. Friſt.

Teſtament. S. Willen, letzten.

Text, Nachträgliche Bemerkungen müſſen in das Protokoll, ohne in dem Texte nachzubeſſern, beygeſetzt werden. I. §. 257. II. §. 314.

— An dem, bey dem ſummariſchen Verhöre darf nichts geändert werden. I. §. 298.

Thäter, Der auf der That betretene, iſt von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, handfeſt zu machen. I. §. 282.

— Bey und gleich nach deſſen Verhaftung zu beobachtende Vorſicht. I. §§. 284—287.

Thäter, deſſen Verhör. S. Verhör, ſummariſches.
— Der unbekannte, muß erforſcht werden. I. §. 482.
— Verfahren wider einen Abweſenden. I. §. 483.
— Verfahren wider einen Flüchtigen; Mittel deſſen habhaft zu werden:
a) durch Verfolgung mit der Wache. I. §. 484.
— alle Behörden ſind dabey verbunden, dem Kriminal-Gerichte an die Hand zu geben. I. §. 484.
— b) durch Steckbriefe. I. §. 485—488.
— wann ſolche zu erlaſſen ſind. I. §§. 485—486.
— Inhalt und Beförderung derſelben. I. §§. 487—488.
— c) durch Beſchreibung und Kundmachung des Gegenſtandes eines Verbrechens. I. §. 489.
— Wann und wie das Verfahren wider Abweſende und Flüchtige vorgenommen werden könne. I. §. 490.
— dazu hat das Obergericht die Bewilligung zu ertheilen. I. §. 491.
— Vorrufung durch Edicte. I. §§. 491—493.
— Verfahren im Falle der Stellung. I. §. 494.
— Ertheilung des ſicheren Geleites. I. §. 495.
— Zuſicherung der Strafloſigkeit, dabey zu beobachtender Gang. I. §. 496.
— Verfahren gegen den, bey fortdauernder Abweſenheit. I. §. 497.
— Art der Kundmachung des Urtheiles gegen Abweſende. I. §. 498.
— Wirkung dieſes Urtheiles. Wenn der Flüchtige in Verhaft geräth, iſt deſſen ungeachtet ein neues Verfahren einzuleiten. I. §. 499.
— Auch bey nicht ergriffenen, ſind die Anzeigen des Verbrechens, und das zur Habhaftwerdung des Thäters Eingeleitete in dem Berichte, womit die Tabellen eingeſendet werden, anzuführen. I. §. 551.
Thatbeſtand. S. Erhebung der That.

Theilnahme an geheimen Geſellſchaften, iſt verbothen. II. §. 38.

— Wegen, an geheimen Geſellſchaften iſt der Flüchtige durch Beſchreibung ſeiner Perſon zu verfolgen. II. §. 441. S. auch Mitſchuldige.

— wer ſich derſelben ſchuldig mache. II. §. 40.

— Strafe. II. §§. 41—48.

— Bey, an Diebſtahl und Veruntreuung, tritt die Strafloſigkeit ein, wenn vor derſelben Entdeckung die volle Entſchädigung erfolgte. I. §. 167. II. §. 216.

— Beſtimmung, ob es eine, an einem Verbrechen ſey, iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. II)

Theilnehmer, Begriff eines, an Verbrechen. I. §. 5.

— Ueber, iſt in dem Verhöre nachzuforſchen. I. §§. 296, 353. II. §. 337.

— An einem und demſelben Verbrechen ſind in den Gefängniſſen genugſam entfernt zu halten. I. §. 307.

— eines Verbrechens zu entdecken, iſt ein Zweck der Unterſuchung. I. §. 338.

— Bey einem andern Gerichte verhaftete, müſſen wohl verwahrt zur Gegenſtellung geſtellt werden. I. §. 390.
S. auch Gegenſtellung.

— Gegen, welche mit dem Nachmacher oder einem Mitſchuldigen auch erſt nach vollendeter Nachmachung öffentlicher Kreditspapiere das Verſtändniß getroffen, und ſolche ausgegeben haben, findet die Todesſtrafe Statt. S. Anh. I. S. 266. Nr. 4.

— an einem Morde, nähere Beſtimmung, wie ſolche nach den §§. 119. und 120. des I. Theiles zu beſtrafen. S. Anh. I. S. 267. Nr. 7.

Thiere, Wenn an einem, Kennzeichen der wirklichen oder erfolgen könnenden Wuth wahrzunehmen ſind, muß die Anzeige gemacht werden. II. §. 141.

Thiere, Wilde, oder ſonſt ſchädliche, darf niemand ohne beſondere Erlaubniß halten. II. §§. 142, 143.

— Wilde, die mit Erlaubniß gehalten werden, müſſen ſicher verwahrt werden. II. §. 144.

— Auch häusliche, von bösartiger Eigenſchaft, müſſen ſo verwahrt oder beſorgt werden, daß niemand beſchädiget werden könne. II. §. 145.

— anhetzen oder reitzen, wenn dadurch eine Beſchädigung veranlaßt worden, iſt ſträflich. II. §. 146.

Thüre des Gefängniſſes, wie zu verwahren. I. §. 309. c)

— ſoll täglich von dem Gefangenwärter beſichtiget werden. I. §. 324.

Tobakſchmauchen, darf Verhafteten nicht geſtattet werden. I. §. 318.

— Wie das, in einem Stalle, einem Heu-, oder Strohbehältniſſe, oder in einer Scheuer zu beſtrafen. II. §. 202.

Tochter. S. Kinder und Minderjährige. Recurs.

Tod, Durch den, des Verbrechers erliſcht das Verbrechen. I. §. 201.

— Doch hat das bereits angekündigte Urtheil auf die Todes-, ſchwere oder ſchwerſte Kerkerſtrafe, in Anſehung der verlornen freyen Verfügung über das Vermögen ſeine Wirkung. I. §. 202.

— des Uebertreters hebt alle Unterſuchung, und das ergangene Urtheil auf, in ſo fern nicht auf Erſatz oder Entſchädigung erkannt worden. II. §. 271.

Todesgefahr, Bey, des Verhafteten, iſt der eigens beſtimmte Seelſorger zur geiſtlichen Hülfe zuzulaſſen. I. §. 320.

Todesſtrafe wird mit dem Strange vollzogen. I. §. 10.

— Welche Wirkungen mit der, verbunden ſeyn. I. §. 23.

Todesſtrafe, Bey der, findet keine Verſchärfung Statt. I. §. 43.
— Bey der, ſind die Milderungsgründe dem Landesfürſten vorzuſtellen. I. §§. 46, 444.
— iſt durch das Geſetz verhängt:
I. Auf den Hochverrath. I. §. 53.
II. Auf den Aufruhr, im Falle des Standrechtes. I. §. 67.
III. Auf die Verfertigung, und in Einverſtändniß mit dem Nachmacher oder einem Mitſchuldigen geſchehene Ausgebung der als Münze geltenden öffentlichen Kredits-Papiere, (Bancozettel). I. §§. 94, 95.
— Wenn auch die Nachmachung nicht mit Anwendung aller dazu nöthigen Werkzeuge, ſondern nur überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rückſicht auf die Gattung und Zahl derſelben bewirket worden iſt. S. Anh. I. S. 265. Nr. 3.
— findet auch gegen jeden Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder Mitſchuldigen erſt nach vollendeter Nachmachung das Verſtändniß getroffen, und demſelben gemäß nachgemachte öffentliche Kredits-Papiere ausgegeben hat. S. Anh. I. S. 266. Nr. 4.
— IV. Auf den vollbrachten Meuchel-, Raub-, beſtellten und gemeinen Mord. I. §. 119.
S. auch Anh. I. S. 267. Nr. 7.
— V. Auf den räuberiſchen Todtſchlag. I. §. 124.
— VI. Auf die Brandlegung, in den von dem Geſetze beſtimmten Fällen. I. §. 148. a)
S. auch Anh. I. S. 268. Nr. 8.
— bey Verbrechen, worauf die Todesſtrafe geſetzt iſt, ſchützt keine Verjährung vor Unterſuchung und Strafe. I. §. 210.
— kann gegen einen noch nicht 20 Jahre alten Verbrecher nicht verhängt werden. I. §. 433.

Todesſtrafe, oder lebenslange Kerkerſtrafe zu gewärtigen Habende, ſind in Eiſen, oder auch an der Kette in den Gefängniſſen zu halten. I. §. 310.

— Wo dieſe auf ein Verbrechen geſetzt iſt, in wie fern die angefangene Unterſuchung wegen Nachforſchung auf kleinere Verbrechen nicht aufgehalten werden können. I. §. 342.

— wann der Mitſchuldigen wegen mit dem Abſchluſſe der Unterſuchung einzuhalten ſey. I. §. 344.

— Auf, wann das Urtheil nur ergehen könne. I. §. 430.

— wann ſie in einen 20jährigen Kerker, oder in eine 10 bis 20jährige ſchwere Kerkerſtrafe abzuändern. I. §§. 430—431.

S. auch Anh. I. S. 273. Nr. 21.

— Die geſetzliche, kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden, I. §. 441, ſondern

— das Urtheil iſt der oberſten Juſtizſtelle zuzuſenden. I. §. 443.

— und von dieſer, mit Anführung der allfälligen Milderungsgründe dem Landesfürſten vorzulegen. I. §. 444.

— Auf ausgefallenes Urtheil, wie es kund zu machen und zu vollziehen ſey? I. §. 450.

— wenn ſie bey hervorkommenden beſchwerenden Umſtänden gegen einen zum zeitlichen Kerker Verurtheilten bevorſtände, iſt die Unterſuchung wieder aufzunehmen. I. §§. 472, 475 und 477. b)

— Iſt bey einer, wegen neu hervorgekommener Erſchwerungsumſtände oder eines entdeckten Verbrechens anderer Art, wieder aufgenommenen Unterſuchung in lebenslange ſchwereſte Kerkerſtrafe abzuändern. I. §. 481.

— Das Urtheil auf die, wider einen Abweſenden oder Flüchtigen, muß vor der Kundmachung dem Landesfürſten vorgelegt werden. I. §. 497.

Todesſtrafe, Wie ein ſolches Urtheil kund zu machen? I. §. 498.
— bey dem Standrechte wird mit dem Strange vollzogen. I. §. 508.
— Wann ſie bey dem Standrechte zu vollziehen. I. §§. 506, c) 510, 511.
— Für die Vollziehung der, gebühren dem Scharfrichter 15 Gulden. I. §. 533.
Todten-Beſichtigung, Bey der, unrichtige Anzeige der Zeit, da jemand geſtorben iſt. II. §. 129.
Todten-Regiſter, die aus denſelben gezogenen Zeugniſſe ſind rechtliche Beweiſe deſſen, was ſie enthalten. I. §. 385. II. §. 358.
— Ausnahmen hiervon. I. §. 406.
Todtſchlag, Unterſcheidung von dem Morde. I. §. 123.
— Strafe. a) des räuberiſchen. I. §. 124, und
— b) des gemeinen Todtſchlages. I. §. 125.
— bey einer zwiſchen Mehreren entſtandenen Schlägerey. I. §§. 126, 139.
— im Zweykampfe. I. §. 148.
— Bey dem, wie die Ueberweiſung durch das Zuſammentreffen der Umſtände geſchehen könne. I. §. 412. III)
— Urtheil darüber iſt vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
Tödtung, in Anwendung einer gerechten Nothwehr, iſt kein Verbrechen. I. §. 127.
— Bey einer, was bey Erhebung der That von Kunſtverſtändigen anzuzeigen. I. §. 242.
— Bey, gehört Haß, Feindſchaft, Eiferſucht, Zorn, Unwillen des Beſchädigten wider den Getödteten oder Verletzten, unter die Vorausſetzungen bey der Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. III)
— welche Umſtände dabey, nebſt dem, zutreffen müſſen,

und wann auch nur Einer davon genüge. I. §. 412. III) a—g.

Töpfer, Ein, darf ſich nicht zu feuergefährlichen Anlagen gebrauchen laſſen. II. §§. 188, 189.

Tolerirter Störung, Religions-Störung. S. **Religions-Störung.**

Trauung, mit Verſchweigung geſetzlicher Ehehinderniſſe, ohne ordentliche Dispens. II. §. 252.

Trauungsbücher, die aus denſelben gezogenen Zeugniſſe, ſind rechtliche Beweiſe deſſen, was ſie enthalten. I. §. 385. II. §. 358.

— Ausnahme hiervon. I. §. 406.

— In die, iſt bey dem Verbrechen der zweyfachen Ehe nach bekannt gemachtem Urtheile die Ungültigkeits-Erklärung der zweyten Ehe von dem Seelſorger anzumerken. S. Anh. I. S. 274. Nr. 25.

Treue, Verletzungen der ehelichen, können nur auf Klage des Beleidigten von der Obrigkeit geahndet werden. II. §. 269.

S. **Ehebruch.**

Triebe, Vom, der Diebſtahl eines Viehes, im Werthe von mehr als 5 Gulden. I. §. 155. II) b)

— wenn der Werth geringer iſt. II. §§. 210, 211.

Trinken, Im, und Eſſen iſt dem Unterſuchten keine Unmäßigkeit zu geſtatten. I. §. 312.

Trödler dürfen nicht von unmündigen Kindern Sachen kaufen oder eintauſchen. II. §. 219, 220.

Trommelſchlag, Unter, iſt der Anfang des Standrechtes kund zu machen. I. §. 504.

Trunk, Der, zur Kerkerſtrafe und zu ſtrengem Arreſte Verurtheilten, beſteht bloß in Waſſer. I. §§. 12, 13, 14. II. §. 12.

— wie auch, wenn der Arreſt des erſten Grades durch Faſten verſchärft wird. II. §. 20.

— Während der Unterſuchung und bey der Arreſtſtrafe

des erſten Grades, kann ſich der Verhaftete aus eigenem Vermögen andere Getränke verſchaffen. I. §. 312. II. §§. 11, 349.

Trunk, Doch iſt ihm keine Unmäßigkeit zu verſtatten. I. §. 312. a)

— Verunreinigung des, einer Ortſchaft zum Trunke dienenden Waſſers. II. §. 152.

Trunkenheit, In einer zufälligen, verübte Verbrechen ſind als ſchwere Polizey-Uebertretungen zu beſtrafen. II. §. 3.

— Die, iſt an demjenigen zu beſtrafen, der in der Berauſchung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm ſonſt als Verbrechen zugerechnet würde. II. §. 267. S. Berauſchung.

— Eingeartete, iſt bey Handwerkern und Tagelöhnern, die auf Dächern und Gerüſten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenſtänden umzugehen haben, und bey Dienſtbothen, durch deren Fahrläſſigkeit leicht Feuer entſtehen kann, ſtrafbar. II. §. 268.

— Wann die Strafe darüber von Amts wegen zu verhängen ſey. II. §. 268.

U.

Uebelthaten. S. Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen.

Uebereilung des Verhörten in Beantwortung der Fragen iſt von dem Richter zu vermeiden. I. §. 361.

Ueberfahren. S. Fahren.

Ueberlieferung. S. Ab- und Auslieferung.

Ueberreiten. S. Reiten.

Uebertragung des Verfahrens von der ordentlichen an eine andere Behörde, wann ſie Statt finde. I. §. 224. II. §§. 285, 287.

Uebertretungen, Solche, die in dem gegenwärtigen Strafgeſetze nicht ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine ſchwere Polizey-Uebertretung erklärt werden, ſind von den beſtimmten Behörden, nach den vorhandenen Vorſchriften zu behandeln und zu beſtrafen. S. Einleitung. §§. VI. VII.

— Welche, eine ſchwere Polizey-Uebertretung ſey. II. §. 1.

— wie jener zu behandeln, der ſich eines Verbrechens und einer ſchweren Polizey-Uebertretung ſchuldig gemacht. I. §. 29.

— der Peſt-Anſtalten, wie dieſe zu behandeln, ertheilet ein beſonderes darüber beſtehendes Geſetz die Vorſchrift. I. §. 82. II. §. 147.

Ueberweiſung Von der, eines läugnenden Beſchuldigten. I. §§. 408—414. II. §§. 356—374.

— aus dem Verhörs-Protokolle. I. §. 405. II. §. 359.

— aus Urkunden. II. §§. 356, 357.

— durch Zeugen. I. §. 409—411. II. §§. 356, 363—374. S. auch Zeugen, Beamte, Kunſtverſtändige, Mitſchuldige.

— aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. II. §§. 356, 360—362.

— Bey, aus dem Zuſammentreffen der Umſtände, oder durch Mitſchuldige kann nicht auf die Todes-, ſondern höchſtens auf eine zwanzigjährige Kerkerſtrafe erkannt werden. I. §. 430.

— Die Urtheile, die ſich auf die rechtliche Ueberweiſung eines läugnenden Beſchuldigten gründen, müſſen dem Obergerichte vorgeleget, I. §. 435. a)

— und wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen, wenn der Beweis aus dem Zuſammentreffen der Umſtände geführt wird, dem Kreisamte zugeſendet werden. II. §. 400.

Umgang, Vertrauter, mit berüchtigten Verbrechern.

iſt ein Hauptgrund zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. IV)

Umſtände, welche Anzeigungen entkräften, müſſen genau erforſcht werden. I. §. 273.

— beſchwerende und mildernde. S. **Beſchwerende und Milderungs-Umſtände.**

— bey ſchweren Polizey-Uebertretungen einen rechtlichen Verdacht erweckende, ſind dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen, dießfällige beſondere Regeln. II. §§. 316--320.

Unadeliger Unterſuchung und Beſtrafung jener körperlichen Verletzungen, Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigungen, wovon der §. 1339 des bürgerlichen Geſetzbuches handelt, wem ſie zuſtehe. S. Anh. II. S. 174. Nr. 11.

Unehelich ſchwangere Weibsperſonen dürfen nicht ihre Niederkunft verheimlichen. II. §§. 94, 95.

Unfähigkeit, Die, ein verbindliches Geſchäft unter Lebenden zu ſchließen, oder einen letzten Willen zu errichten, iſt eine Folge der Verurtheilung zur Todes-, ſchweren und ſchwereſten Kerkerſtrafe. I. §. 23. c)

— dieß gilt auch von der Verurtheilung der Abweſenden und Flüchtigen. I. §. 499.

— Die Erklärung der, zu einem Amte, Geſchäfte oder Gewerbe, iſt eine Gattung der Strafen. II. §. 8. c)

— und wird entweder auf beſtimmte Zeit, oder für beſtändig zuerkannt. II. §. 10.

Ungeſtümm der Verhörten während des Verhöres, wie zu beſtrafen. I. §. 365.

Ungültigkeits-Erklärung der zweyten Ehe iſt bey dem Verbrechen der zweyfachen Ehe in dem Trauungsbuche anzumerken. S. Anh. S. I. 274. Nr. 25.

Unglauben, das Beſtreben zu verbreiten. S. **Religions-Störung.**

Univerſität, Die immatriculirten Mitglieder einer inländiſchen, oder eines inländiſchen Lyceums, unterliegen wegen Verbrechen dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz. I. §. 221. l)

— und wenn ſie graduirt ſind, wegen einer ſchweren Polizey-Uebertretung außer der Hauptſtadt dem Kreisamte. II. §§. 284, 285.

— Ihre Verhaftnehmung iſt nach dem ſummariſchen Verhöre dem Obergerichte zur weitern Nachricht an die Univerſität oder das Lyceum anzuzeigen. I. §. 304.

— Die wider ſie geſchöpften Urtheile ſind vor der Kundmachung dem Obergerichte zur Verſtändigung der Univerſität oder des Lyceums vorzulegen. I. §. 446.

— Durch die Verurtheilung zur Todes-, ſchweren oder ſchwereſten Kerkerſtrafe verwirken ſie auch die Löſchung aus der Univerſitäts- oder Lyceums-Matrikel. I. §. 23. a)

— Dieſes gilt auch bey Urtheilen wider Abweſende und Flüchtige. I. §. 499.

Unkoſten. S. Koſten.

Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken, iſt dem Verhafteten nicht zu geſtatten. I. §. 312. a)

Unmündige, Ihre Verbrechen ſind als ſchwere Polizey-Uebertretungen zu beſtrafen. II. §. 4.

— Auf welche Art ſie einer ſchweren Polizey-Uebertretung ſchuldig werden können. II. §. 28.

— wie die von ihnen begangenen Verbrechen zu beſtrafen. II. §§. 29—30.

— wie die von ihnen begangenen ſchweren Polizey-Uebertretungen geſtraft werden. II. §. 32.

— mit ihrer Beſtrafung iſt ein zweckmäßiger Unterricht des Seelſorgers zu verbinden. II. §. 31.

— Verleitung derſelben zu Diebſtählen und Veruntreuungen. II. §. 215.

Unmündige, Trödler dürfen von ihnen nichts kaufen oder eintauſchen. II. §§. 219, 220.

— Sträflinge, müſſen von ſolchen Verhafteten abgeſondert bleiben, deren Gemeinſchaft ihre Sitten noch mehr verderben könnte. II. §. 442.

— Schändung einer, wie ſolche zu beſtrafen. I. §. 112.

Unmündigkeit des Thäters ſchließt den böſen Vorſatz zum Verbrechen aus. I. §. 2. d)

— Ein der, nahendes Alter iſt ein mildernder Umſtand. II. §. 390. a)

Unparteylichkeit, Mit, muß der Richter jenes, was für oder wider den Beſchuldigten ſtreitet, erheben. I. §. 335. II. §. 340.

Unruhe, Wenn bey einer öffentlichen, der Befehl ergangen iſt, daß jedermann ſich zu Hauſe halten ſoll, macht ſich jeder, der ohne erhebliche Urſache aus dem Hauſe geht, des Auflaufes ſchuldig. II. §§. 53, 54. S. auch Auflauf.

— Zu einer, wenn der Betrug im Maße und Gewichte, die Verabredungen der Gewerbsleute und der Handwerksgeſellen Anlaß geben, Strafe. II. §§. 226, 227, 229, 230, 231.

— Bey einer öffentlichen, wenn die Gewerbsleute den Vorrath, womit ſie handeln, verheimlichen, oder zu verkaufen ſich weigern. II. §. 232. I. §. 64.

Unſchuld. S. Schuldloſigkeit.

Untauglichkeit. S. Unfähigkeit.

Unterbrechung des Verhöres im Falle des Geſtändniſſes hat nicht Statt zu finden. I. §§. 294, 355.

— Ohne, wo möglich, iſt das Verhör bey ſchweren Polizey-Uebertretungen bis zur Beendigung fortzuſetzen. II. §. 326.

— Ohne, hat das gerichtliche Verfahren bey dem Standrechte zu geſchehen. I. §. 506. a)

Unterfertigung der Verhörs-Protokolle bey Erfor-

ſchung und Erhebung des Thatbeſtandes. I. §§. 255, 257, 299, 370. II. §§. 314, 347.

Unterfertigung, Durch Handzeichen, bey dem Protokolle, wie ſolche zu beſtätigen. I. §§. 255, 299. II. §§. 347, 348.

— des Protokolles von den Gerichts-Beyſitzern bey Schöpfung des Urtheiles. II. §. 380.

— des Urtheiles. I. §. 432. II. §. 399.

— S. Unterſchrift.

Untergebene, fälſchliche Beſchuldigung derſelben von Vorgeſetzten. II. §. 240.

Unterhändler bey unzüchtigem Gewerbe. S. Kuppeley.

Unterhalt von Tag zu Tag Erwerbende, unterliegen der körperlichen Züchtigung. II. §. 15.

— Zu dem täglichen, gehörige Bedürfniſſe dürfen Gewerbsleute, die ſolche zum allgemeinen Ankaufe feilbiethen, nicht verheimlichen, oder zu verkaufen ſich weigern. II. §§. 230—232.

— In ſo fern der, einer Familie eines Verurtheilten, durch Eintreibung des Erſatzes der Gerichtskoſten leiden würde, findet ſolche nicht Statt. I. §. 537. II. §. 451.

— Von dem, der Unterſuchten und Verurtheilten. S. Koſt.

Unterkunft, den Verbrechern verſchaffen. I. §§. 193, 194.

— Den Verbrechern von ihren nächſten Verwandten gegebene kann nicht geſtraft werden. I. §. 195.

— geheimen Geſellſchaften geben. II. §§. 40, 43, 44.

— den Schanddirnen geſtatten. II. §§. 257, 260.

Unterlaſſung, Vorſetzliche, eine in den Hochverrath einſchlagende Unternehmung zu hindern, iſt Mitſchuld; Strafe. I. §. 54.

Unterlaſſung, der Anzeige der des Hochverrathes ſchuldigen Verbrecher, Strafe. I. §. 55.
S. auch Hochverrath.
— Boshafte, der Verhinderung eines anderen Verbrechens. I. §§. 191, 192.
— welche als eine ſchwere Polizey-Uebertretung anzuſehen. II. §. 1.
— gegen ein Geboth, auch ohne böſe Abſicht, oder ohne erfolgten Schaden, iſt eine ſchwere Polizey-Uebertretung. II. §. 5.
S. auch Anzeige.
Unterordnung der Kriminal-Gerichte. I. §. 223.
— der politiſchen Behörden über ſchwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 292.
Unterpfand, Als, wenn ſich ein, durch das Verbrechen entzogenes Gut bey einem redlichen Beſitzer befindet, Benehmen des Kriminal-Gerichtes. I. §. 515.
Unterredung des Unterſuchten oder des Verurtheilten, mit andern, in wie fern ſie Statt habe. I. §§. 12, 13, 14, 321. II. §. 12.
— In einer, wenn die Verhafteten auf eine der Unterſuchung nachtheilige Art ſtehen ſollten, iſt ihr Gefängniß zu verändern. I. §. 311.
— des Gefangenwärters mit dem Verhafteten, die auf deſſen Umſtände oder Verbrechen Beziehung hat, iſt verbothen. I. §. 327.
Unterricht, vorſetzliche Veranlaſſung eines Verbrechens, durch. I. §. 5.
— Ein zweckmäßiger, eines Seelſorgers oder Katecheten iſt ſtets mit der Beſtrafung des Unmündigen zu verbinden. II. §. 31.
Unterſcheidungszeichen, Einige weſentliche, ſind bey Beſchreibung eines durch Verbrechen entzogenen Gutes zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers geheim zu halten. I. §. 517.

Unterſchleif. S. Unterkunft.

Unterſchrift des Protokolles von dem abgehörten Beſchädigten und den Zeugen. I. §. 255. II. §§. 313, 314.

— eines jeden Bogens des Protokolles über das ſummariſche Verhör von Seite des Verhörten, wie dieſe am Schluſſe des Protokolles zu beſtätigen ſey. I. §. 299.

— des Thatbeſtands-Protokolles. I. §. 257.

— des Protokolles über das ordentliche Verhör. I. §. 372. II. §§. 347, 348.

— des Verhörs-Protokolles von den Gemeinde-Beyſitzern vor der Schöpfung des Urtheiles. II. §. 380.

— des geſchöpften Urtheiles. I. §. 432. II. §. 399.

— des ſtandrechtlichen Protokolles. I. §. 513.

— Sammlung derſelben von Aufwieglern zu Schriften, die unwahre Beſchuldigungen und beleidigende Ausdrücke gegen die Obrigkeit enthalten, Strafe. II. §. 71. S. Aufwieglung.

Unterſtützende Anzeigen. I. §. 268. II. §. 319.

Unterſtützung, Wechſelſeitige, der untern Kriminal-Gerichte:

a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder ſeiner Mitſchuldigen. I. §. 540.

b) der zur Verhehlung der Verbrechen, oder der verbrecheriſchen Gegenſtände beſtimmten Oerter. I. §. 541.

c) zur Erforſchung der Urſachen zunehmender Verbrechen. I. §. 542.

d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen, oder gemeinſchädlicher Kunſtgriffe der Verbrecher. I. §. 543.

e) durch Mittheilung der Acten. I. §. 544.

— Pflicht der, der Kriminal-Gerichte von Seite des Obergerichtes. I. §. 549.

Unterſuchung der Verbrecher, iſt des Kriminal-Gerichtes Pflicht. I. §. 213.

— der ſchweren Polizey-Uebertretungen ſteht den politiſchen Obrigkeiten zu. II. §. 276.

— Ausnahme hiervon. II. §§. 282—286.

— Wer die, einer Beſchuldigung zu verlangen berechtiget ſey. I. §§. 280, 479.

— Der, Zweck. I. §§. 334, 338. II. §§. 325, 340, 341.

— Rechtliche Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes. I. §§. 335, 336.

— Bey der, ſind die im ſummariſchen Verhöre gemachten Erhebungen zu vervollſtändigen. I. §. 336.

— Bey der, kann der Beſchuldigte keinen Vertreter oder Vertheidiger verlangen. I. §. 337.

— Wann die, vorzunehmen? I. §. 258. II. §§. 315, 320.

— Zur, wann die Vorforderung, die Stellung und Verhaftung vorzunehmen. II. §§. 321—323.

— Bey häuslicher, muß der Ruf des Beſchuldigten nach Möglichkeit geſchont werden. I. §. 272.

— Die Schuldloſigkeit des Beſchuldigten zu erheben, iſt ein Hauptzweck der. I. §§. 334, 337, 353. II. §§. 340, 341, 375.

— Von, iſt bey einſchreitendem Ungrunde des Verdachtes ſogleich abzulaſſen. I. §. 274.

— und dem Beſchuldigten auf Verlangen zu ſeiner Beruhigung und Rechtfertigung ein Amtszeugniß auszufertigen. I. §. 279.

— wann ſie mit dem Beſchuldigten auf freyem Fuße vorzunehmen ſey. I. §. 306. II. §. 321.

— Ein auf freyem Fuße Unterſuchter iſt, wenn er von der erſten Behörde ſchuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurſes nicht in Verhaft zu nehmen. S. Anh. I. S. 271. Nr. 16.

Unterſuchung, In, Befindliche, können ſich die Koſt aus eigenem Vermögen verſchaffen. I. §. 312.

— In, wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen Befindliche, können keinem Zwange noch einer Entbehrung unterworfen werden, als jenem, welchen die Verſicherung von ihrer Perſon nothwendig macht. II. §. 349.

— iſt vorzüglich zu befördern:

a) bey Verbrechen, die beſonderes Aergerniß erregen. I. §. 339.

b) bey kleineren Verbrechen. I. §. 340.

— iſt nicht aufzuhalten:

beym bloßen Argwohne mehrerer Verbrechen. I. §. 341.

— beym Zuſammentreffen kleinerer, mit ſchweren Verbrechen. I. §. 342.

— doch kann mit deren Abſchluſſe eingehalten werden: bey Mitſchuldigen, wann ſolche bereits eingebracht ſind, in ſo fern als gegen den Verhafteten der Beweis durch Mitſchuldige geführt werden müßte. I. §. 343. u.

— bey wichtigen Verbrechen, wo dem Staate daran gelegen iſt, verborgene Thaten oder Mitſchuldige zu entdecken. I. §. 344.

— Mit dem Abſchluſſe der, wie lange in dieſem Falle eingehalten werden könne. I. §. 344.

— c) iſt beſonders bey dem Standrechte zu befördern. I. §. 506.

— dabey iſt das Gericht in dem Verfahren an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeiten in der Unterſuchung nicht gebunden. I. §. 507.

— Pflicht aller Behörden, zur Beförderung der, mitzuwirken. I. §. 345.

— Bey der, iſt ein Tagebuch über die Verhafteten, und auch dann, wann noch keine beſtimmte Perſon des

Verbrechens beſchuldiget, oder der Beſchuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelaſſen iſt, zu führen. I. §§. 346, 347.

Unterſuchung, Ueber jede, iſt ein Urtheil zu fällen. I. §. 415. II. §. 378.

— Wer das Urtheil zu fällen habe. I. §. 416. II. §. 379.

— binnen welcher Zeit nach der, das Urtheil zu ſchöpfen. I. §. 421. II. §. 381.

— Tag des Anfanges und Abſchluſſes der, iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. III) II. §. 396.

— iſt bey Abgange rechtlicher Beweiſe, jedoch beſtehendem Verdachte, aufzuheben. I. §. 428.

— Aufhebung der, iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. IV) a)

— Wie das Urtheil auf Aufhebung der, zu lauten habe. I. §. 428. II. §§. 377, 386.

— Tagebuch der, iſt in Fällen, wo das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen iſt, ſammt den Acten und dem Berathſchlagungs-Protokolle dem Obergerichte einzuſenden. I. §. 436.

— Bey Aufhebung der, aus Mangel rechtlicher Beweiſe, iſt eine Abſchrift des Urtheiles dem Kreisamte, I. §. 454, und auch

— dem Unterſuchten mitzutheilen. I. §. 440. II. §. 437.

— Bey Aufhebung der, aus Mangel rechtlicher Beweiſe iſt die Pflicht des Erſatzes der Koſten in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 537. II. §§. 449, 450.

— Vor der, ſchützt bey Verbrechen, worauf die Todesſtrafe geſetzt iſt, keine Verjährung. I. §. 210.

— wann ſie wieder aufgenommen werden könne:

I. nach Aufhebung der Unterſuchung wegen Mangel rechtlicher Beweiſe; Erforderniſſe hierzu. I. §§. 471—473. II. §. 437.

II. Nach der Losſprechung. I. §. 474.

III. Wegen hervorkommender Erſchwerungsumſtände. I. §§. 472, 475.

IV. Wegen zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebener Verbrechen von derſelben Gattung. I. §§. 472, 476.

V. Wegen Verbrechen anderer Gattung, wenigſtens zum Behufe der Unterſuchung der Mitſchuldigen. I. §§. 477—478, 480.

VI. Zum Beweiſe der Schuldloſigkeit des Verurtheilten. I. §. 479.

Unterſuchung kann auch bey ſchweren Polizey-Uebertretungen, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, wieder aufgenommen werden. S. Anh. II. S. 176. Nr. 16.

— Eine neue, vor welchem Gerichte vorzunehmen. I. §. 480.

— Form des Verfahrens bey einer neuen. I. §. 481.

— Wann eine, auch gegen Abweſende und Flüchtige vorzunehmen. I. §. 490.

— Gegen Entwichene aus der, ſind Steckbriefe unverzüglich auszuſenden. I. §. 486.

— dießfälliges Benehmen bey ſchweren Polizey-Uebertretungen. II. §§. 288, 289, 441.

— Die, wegen eines Verbrechens in der, ſtehen, können als Zeugen nicht vereidiget werden, und ſind nicht vollkommen glaubwürdig. I. §. 384. c) II. §. 366.

— Wider ſolche, die wegen eines Verbrechens ſchon eher in die Unterſuchung gezogen, und nicht für ſchuldlos erkannt worden, ſtreitet bey Verbrechen, die ſich nicht auf Tödtung, oder andere körperliche Verletzung beziehen, ein Grund zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. IV)

— Von, der Gefängniſſe. I. §§. 324, 333, 556. II. §. 458.

Unterſuchung, Einer jeden, iſt in der Regiſtratur ein Bund zu widmen. I. §. 547.

— Ueber alle, iſt eine Quartals-Tabelle an das Kreisamt, und von dieſem an das Obergericht einzuſenden. I. §. 550.

— Bey noch nicht durch Urtheil beendeter, ſind die Beſchuldigten in die folgende Quartals-Tabelle zu übertragen. I. §. 550.

— Wenn in einem Quartale keine vorgefallen, muß es gleichfalls zur geſetzten Zeit berichtet werden. I. §. 552.

— Was in der letzten Quartals-Tabelle anzumerken. I. §. 553.

— Pflicht der Obergerichte bey Durchgehung dieſer Tabellen. I. §. 554.

— Ueber die Quartals-Tabelle der vorgefallenen Unterſuchungen iſt eine Haupttabelle jährlich an die oberſte Juſtizſtelle einzuſenden; was in dem Einbegleitungsberichte zu bemerken. I. §. 555.

— Statt der jährlichen Haupt-Kriminal-Tabelle, was in Zukunft von den Obergerichten am Schluſſe eines jeden Jahres einzuſenden ſey. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

— Jährliche, der Kriminal-Gerichte durch das Obergericht, von wem, und wie ſie zu geſchehen habe. I. §§. 556, 557.

— Auf, die am 1. Januar 1804 bereits anhängigen, oder auch wegen eines früher begangenen Verbrechens erſt anhängig werdenden, hat ſich die Wirkung des gegenwärtigen Geſetzes zu erſtrecken, wenn nach dieſem auf eine gelindere Behandlung, als vormahls zu erkennen iſt. S. das Kundmachungs-Patent.

— der körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigungen, wo-

von der §. 1339 des bürgerlichen Geſetzbuches handelt, wem ſie zuſtehe. S. Anh. II. S. 174. Nr. 11.

Unterſuchung, Wegen ausgeſtandener, darf niemanden ein Vorwurf gemacht werden. I. §§. 204, 242.

— wegen Ehebruches kann nur auf Verlangen des beleidigten Theiles vorgenommen werden; wann das Recht dieſe zu verlangen erlöſche? II. §. 248.

— gegen die Verführung minderjähriger Söhne oder Töchter rc. durch Hausgenoſſen, oder im Hauſe dienende Weibsperſonen, wann ſie Statt habe. II. §§. 249, 250.

Unterſuchungs-Acten, Den, iſt das Protokoll über die Widerſpänſtigkeit und verſuchte Entweichung der Gefangenen, I. §§. 329—351, und

— der ärztliche Befund über die Leibesbeſchaffenheit der Verhafteten beyzulegen. I. §. 373.

— müſſen bey der Berathſchlagung zur Schöpfung des Urtheiles dem ganzen Inhalte nach abgeleſen werden. I. §. 423.

— wann ſie dem Kriminal-Gerichte der Hauptſtadt, oder einem andern ordentlich beſetzten zugeſendet werden können. I. §. 419.

— Mängel der, welche die zuverläſſige Aburtheilung hindern, müſſen unverzüglich verbeſſert werden. I. §. 423.

— in welchen Fällen ſie dem Obergerichte vorzulegen. I. §§. 433—435.

— das Tagebuch der Unterſuchung iſt in dieſen Fällen dem Obergerichte ſammt dem Berathſchlagungs-Protokolle einzuſenden. I. §. 436.

— wie das Obergericht damit bey entdeckten Gebrechen vorzugehen habe. I. §§. 438, 439.

— in welchen Fällen ſie von dem Obergerichte an die oberſte Juſtizſtelle einzuſenden. I. §§. 442—443.

Unterſuchungs=Acten, wann ſie von dieſer dem Landesfürſten vorzulegen. I. §. 444.
— Aus den, iſt ein Auszug zu machen, ſolcher dem zum Tode Verurtheilten öffentlich vorzuleſen, in den Hauptſtädten der Provinzen in Druck zu legen, und dem Volke auszugeben. I. §. 450.
— ſind auch bey einem in einer öffentlichen Bedienung ſtehenden Abgeurtheilten der Behörde, unter welcher er in Bedienung ſteht, ſammt dem Urtheile zuzuſenden. I. §. 447.
— Einſicht der, kann des Recurſes wegen niemanden geſtattet werden. I. §. 464. II. §. 420.
— Wie derſelben Einſicht zur Erlangung der Entſchädigung im Rechtswege zu geſtatten ſey. I. §. 524.
Unterſuchungs=Gefängniſſen. Von. I. §§. 307—333. II. §. 349.
Unterſuchungs=Protokoll. S. Protokoll.
Unterthan, Oeſterreichiſcher, wenn er ein Verbrechen im Auslande begangen, nach welchem Geſetze zu beſtrafen. I. §. 30.
— Für den, kann ſeine Obrigkeit den Recurs gegen das geſchöpfte Urtheil ergreifen. I. §. 463. e) II. §. 415.
S. auch Aufwieglung und Auswanderung.
Unvorſichtigkeit bey dem Handel mit Gifte. S. Gift.
— in Rückſicht auf Feuersgefahren. S. Feuersgefahr.
Unwahrheit, Bezeugung der, von einem Beamten in Amtsſachen. I. §. 86. b)
S. auch Mißbrauch der Amtsgewalt.
— Durch, wenn der Beſchuldigte die Unterſuchung zu verzögern, oder irre zu führen ſucht, wie ſich zu be=

nehmen. I. §§. 291, 364—366. II. §§. 330, 344.

Unwahrheit, Jene Zeugen, welche eine, im Verhöre über weſentliche Umſtände anbringen, und darüber einen unverfänglichen Irrthum nicht ausweiſen können, ſind nicht zu vereiden. I. §. 384. f)
S. auch Zeugen.

Unwillen, Ein heftiger, des Beſchuldigten wider den Beſchädigten, iſt eine rechtliche Anzeigung, und bey Tödtung oder Verletzung ein Grund zur Ueberweiſung mit andern Umſtänden. I. §§. 262. b) 412, III) II. §§. 319, 360.

Unwiſſenheit, Mit der, des gegenwärtigen Geſetzes kann ſich niemand entſchuldigen. I. §. 3. II. §. 1.

— der Folgen einer üblen Handlung gehört unter die Gründe, welche den böſen Vorſatz ausſchließen. I. §. 2. g)

— der Urſache der Anhaltung, von den Unterſuchten vorgegebene, wie dabey zu verfahren. I. §. 292. II. §. 331.

— Von, der Apotheker. II. §§. 105—107.

— der Baumeiſter. II. §§. 136—138.

— der Heil- und Wundärzte. II. §§. 111, 112.

Unzucht, Arten derſelben, die als Verbrechen beſtraft werden:
I. Unzucht gegen die Natur, und
II. Blutſchande. I. §. 113.

— Strafe. I. §. 114.
III. Verführung zur Unzucht einer zur Erziehung anvertrauten Perſon. I. §§. 115, 116.
IV. Kuppeley, mit Verführung der Unſchuld. I. §§. 115, 116.

— Arten derſelben, die zu den ſchweren Polizey-Uebertretungen gerechnet werden:

I. Unzucht zwiſchen voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern, mit Ehegenoſſen der Aeltern, der Kinder, oder Geſchwiſter, Strafe. II. §. 246.

II. Ehebruch. II. §. 247.

— Wann die Unterſuchung gegen den Ehebruch Platz greife. II. §. 248.

III. Verleitung Minderjähriger zur Unzucht durch einen Hausgenoſſen, oder eine in der Familie dienende Weibsperſon. II. §§. 249 u. 250.

— Wann die Unterſuchung und Beſtrafung dieſes Falles Statt habe. II. §. 250.

IV. Entehrung unter der Zuſage der Ehe. II. §. 251.

V. Eingehung einer geſetzwidrigen Ehe ohne Diſpenſation. II. §. 252.

VI. Zwang der Kinder von Seite der Aeltern zu einer nach den Geſetzen nichtigen Ehe. II. §. 253.

VII. Unzucht als Gewerbe. II. §. 254.

— Strafe einer verheiratheten Perſon, die unzüchtiges Gewerbe treibt. II. §. 255.

— Strafe, wenn der Mann einwilliget, oder davon Vortheil zieht. II. §. 256.

VIII. Kuppeley, Strafe. II. §§. 257—259.

IX. Unterſchleif zur Unzucht von Seite der Gaſt- oder Schenkwirthe. II. §. 260.

Urheber, Die, einer ſtrafbaren Handlung, ſind immer ſtrenger als die übrigen Mitſchuldigen zu beſtrafen. I. §. 37. e) II. §. 389. k)

Beſonders aber bey dem Aufſtande. I. §. 64.

Bey dem Aufruhre. I. §§. 67, 68, 504, 508.

Bey geheimen Geſellſchaften. II. §. 41.

Bey Raufhändeln. II. §. 163.

Bey Verabredungen unter den Gewerbsleuten. II. §§. 228, 229.

Urkunden, Nachmachung oder Verfälſchung öffentlicher, ohne Rückſicht, ob dadurch Schaden verurſachet worden. I. §. 178. d)

— Verfertigung falſcher, oder Verfälſchung echter Privat-, wenn der Schaden mehr als 25 Gulden beträgt. I. §§. 179, 180. a)

— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.

— Vernichtung, oder pflichtwidrige Mittheilung von demjenigen, deſſen Amtsaufſicht ſie anvertrauet worden. I. §. 86. c)

S. auch Mißbrauch der Amtsgewalt.

— welche auf ein Verbrechen deßjenigen deuten, von deſſen Hand ſie herrühren, ſind eine nähere Anzeigung. I. §. 262. e) II. §. 320. c)

— und bey ſchweren Polizey-Uebertretungen auch ein Mittel zur rechtlichen Ueberweiſung. II. §§. 356—359.

— Bey dem Verhafteten vorgefundene, ſind abzunehmen, und von dem Kriminal-Gerichte aufzubewahren. I. §. 286.

— Durch Herbeyſchaffung der, iſt die ordentliche Unterſuchung vollſtändig zu machen. I. §. 336.

— Oeffentliche, ſind rechtliche Beweiſe deſſen, was ſie enthalten. I. §§. 385, 406. II. §. 358.

— Oeffentlicher, Mißhandlung. S. Patent.

Urſache, Um die, der Anhaltung iſt der Verhaftete in dem Verhöre zu befragen. I. §. 290. II. §. 329.

— wenn der Verhaftete ſolche nicht zu wiſſen angibt, wie ſich zu benehmen. I. §. 292. II. §. 331.

Urtheile, Die, über Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen, die vom 1. Januar 1804 an zur Unterſuchung gezogen werden, obgleich ſie vor dieſer Friſt begangen worden, ſind nach dem gegenwärtigen Geſetze zu ſchöpfen, wenn nach demſelben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahli-

gen Geſetzen, zu erkennen ſeyn wird. S. das Kunds=machungs=Patent.

Urtheil, Mit dem Strafurtheile auf Tod, ſchwere oder ſchwereſte Kerkerſtrafe verbundene Wirkungen:

a. Tilgung aus der Matrikel, Verluſt des Ehrenranges;

b. Verluſt des Adels;

c. Unfähigkeit ein verbindliches Geſchäft unter Lebenden zu ſchließen, einen letzten Willen zu errichten. I. §. 23.

— durch Straf=, kann wegen Verbrechen die Entſetzung vom Gewerbe oder von dem Bürgerrechte nicht verhängt werden. I. §. 24.

— Nach angekündigtem, kann der Verbrecher weder ein Geſchäft unter Lebenden ſchließen, noch einen letzten Willen errichten. I. §§. 23. c), 202.

— Wann der Fall eines, eintrete. I. §. 415. II. §. 378.

— Wer dasſelbe zu fällen habe. I. §. 416. II. §. 379.

— Es muß bey ordentlich beſetztem Gerichte gefället werden. I. §. 417.

— Was zur ordentlichen Beſetzung desſelben erfordert werde. I. §. 418. II. §. 380.

— Auch ungeprüften Beyſitzern gebührt dabey das entſcheidende Stimmenrecht. S. Anh. I. S. 272. Nr. 20.

— Wann dieſe Beſetzung nicht thunlich, was dem Kriminal=Gerichte frey ſtehe. I. §. 419.

— Wer nicht als Richter zum Kriminal=Gerichte gelaſſen werden könne. I. §. 420.

— Zeitpunct zur Berathſchlagung und Schöpfung des Urtheiles. I. §. 421. II. §. 381.

— iſt ſogleich zu verfaſſen. II. §. 399.

— die Berathſchlagung iſt an einem Werktage, Vormittags, und bey verſammeltem Gerichte zu halten. I. §. 422.

Urtheile, Ordnung bey dem Vortrage. I. §. 423.
— Richtſchnur zur gerechten Stimmeführung. I. §. 424. II. §§. 382, 383.
— Art der Umſtimmung und Entſcheidung. I. §. 425.
— Was das, enthalten müſſe. I. §. 426. II. §§. 396—398.
— Wie das, auf Losſprechung. I. §. 427. II. §. 385.
— auf Aufhebung der Unterſuchung. I. §. 428. II. §. 386.
— auf Verurtheilung zu lauten habe. I. §. 429. II. §. 387.
— dabey iſt auf die erſchwerenden und mildernden Umſtände zurück zu ſehen. I. §. 429. II. §§. 388—391.
— Wann es nur auf die Todesſtrafe ergehen könne. I. §§. 430, 431.
— Wann ſtatt der Todesſtrafe auf einen zwanzigjährigen Kerker oder zehn bis zwanzigjährige ſchwere Kerkerſtrafe zu erkennen. I. §§. 430—431.
S. auch Anh. I. S. 273. Nr. 21.
— Protokollirung und Unterfertigung. I. §. 432. II. §. 399.
— welche dem Obergerichte vor der Kundmachung vorzulegen ſind.
A. Wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes:
a. bey Hochverrath;
b. — Aufſtand und Aufruhr;
c. — öffentlicher Gewaltthätigkeit;
d. — Mißbrauch der Amtsgewalt;
e. — Verfälſchung der öffentlichen Kredits-Papiere;
f. — Münzverfälſchung;
g. — Religions-Störung;
h. — Mord;

i. bey Todtſchlag;
k. — Zweykampf;
l. — Brandlegung;
m. — Raub;
n. — Verbrechen gethanem Vorſchube. I. §. 433.
o. — bey dem Betruge, wann? I. §. 434.
p. und dem Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.

Urtheile, B. wegen ſich auf die rechtliche Ueberweiſung eines läugnenden Beſchuldigten gründender Verurtheilung. I. §. 435.

— C. Wegen Wichtigkeit der Strafe.:
a. wenn ſolche auf eine längere als fünfjährige Strafe ausfällt;
b. bey der Ausſtellung auf die Schandbühne, oder der Landesverweiſung;
c. bey Verſchärfung der Strafe durch Züchtigung mit Streichen. I. §. 435.

— D. bey Adeligen, Geiſtlichen der chriſtlichen Religion, Landesſtänden, Mitgliedern einer Univerſität, oder eines inländiſchen Lyceums. I. §. 446.

— E. bey einem in öffentlichen Dienſten ſtehenden abgeurtheilten Beamten. I. §. 447.

— Form, wie das, in den obigen Fällen A. B. C. dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 436.

— und binnen welcher Zeit es demſelben vorzulegen ſey. I. §§. 421, 437.

— Art der Behebung der bey der Urtheilsſchöpfung von dem Obergerichte bemerkten Gebrechen. I. §. 438—439.

— Macht des Obergerichtes in Abänderung des erſten Urtheiles:
a. in Hinſicht der Verſchärfung. Fälle, wo dieſe eintreten könne. I. §. 440.

Urtheile, b. in Hinſicht der Milderung der Strafe, Maßſtab, nach welchem ſolche eintreten könne; Todes- oder lebenslange Kerkerſtrafe kann in keine gelindere abgeändert werden. I. §. 441.
— der oberſten Juſtizſtelle von dem Obergerichte vorzulegende:
A. Wegen Wichtigkeit des Verbrechens bey dem Hochverrathe, Mißbrauche der Amtsgewalt, Verfälſchung der öffentlichen Kredits-Papiere. I. §. 442.
— der Störung der innerlichen Ruhe. S. Anh. I. S. 269. Nr. 12.
— B. Wegen Wichtigkeit der Strafe.
a. bey der Todes-;
b. bey der lebenslänglichen Kerkerſtrafe;
c. wegen Verſchiedenheit der erſten Urtheile;
d. wegen Milderung der Strafe, welche die Macht des Obergerichtes überſchreitet. I. §. 443.
— Welche, von der höheren Behörde dem Geſetze gemäß auf mehrere Strafe abgeändert, oder gemildert werden können. I. §§. 440, 441. II. §§. 406, 407.
— über Todesſtrafe ſind der oberſten Juſtizſtelle, und von derſelben dem Landesfürſten vorzulegen. I. §§. 443 a), 444.
— welche den Kreisämtern zuzuſenden:
— Alle, wodurch die Unterſuchung aufgehoben, oder auf eine Kerkerſtrafe erkannt wird, ſammt der Perſons-Beſchreibung des Abgeurtheilten, und zwar in Abſchrift. I. §. 454.
— Jene, welche auf eine höhere Strafe, als auf Arreſt von 1 Monath, oder körperliche Züchtigung über 10 Streiche lauten, oder wenn der Beweis aus dem Zuſammentreffen der Umſtände geführet wird. II. §§. 400, 401.
— welche der Landesſtelle vorzulegen ſind. II. §§. 401—402.

Urtheile, wie die Landesſtelle dabey vorzugehen habe. II. §§. 403—405.
— in Hinſicht der Befugniß der Landesſtelle. II. §. 406.
— welche an die oberſte politiſche Behörde zu ſenden ſeyn. II. §. 407.
— wann ſie kund zu machen. II. §. 408.
— Dem, iſt ſtets die Recursfriſt beyzufügen. S. Anh. II. S. 176. Nr. 15.
— Zeitpunct der Kundmachung und Vollſtreckung des Urtheiles, das keiner höheren Entſcheidung unterliegt. I. §. 445. II. §§. 408—433.
— Ausnahme, a) wegen der Gemüths- oder körperlichen Beſchaffenheit des Verurtheilten; wann das Urtheil auch einer Schwangeren kund gemacht werden könne. I. §. 445. II. §§. 438—439.
— b. wegen des Standes bey Adeligen, Geiſtlichen der chriſtlichen Religion, Landesſtänden, immatriculirten Mitgliedern einer Univerſität oder eines Lyceums; was in dieſen Fällen vorläufig zu verfügen. I. §. 446.
— Kundmachung. I. des Losſprechungsurtheiles. I. §. 448. II. §. 436.
— II. bey Aufhebung der Unterſuchung. I. §. 449. II. §. 437.
— III. bey der Verurtheilung ins beſondere, a) bey der Todesſtrafe; I. §. 450.
— b. bey der Kerkerſtrafe über 5 Jahre. I. §. 451.
— in beyden obigen Fällen hat ſie öffentlich zu geſchehen. I. §§. 450—451.
— die öffentliche Kundmachung findet jedoch bey dem auf eine längere als 5jährige Strafe lautendem Urtheile vor Erledigung des Recurſes, und bey den unter 5 Jahre gemilderten Urtheilen nicht Statt. S. Anh. I. S. 273. Nr. 24.
— c. bey kürzerer Dauer der Kerkerſtrafe. I. §. 452.

Urtheile, d. bey der Verſchärfung durch Landesverweiſung. I. §. 453.
— denen die Landesverweiſung angehängt iſt, was dabey dem Verurtheilten zu bedeuten. I. §. 453.
— Ort der Kundmachung und Vollſtreckung der Urtheile bey ſchweren Polizey-Uebertretungen. II. §§. 434,440.
— wegen Aufhebung aus Mangel rechtlicher Beweiſe, oder auf Kerkerſtrafe ſind dem Kreisamte von dem Kriminal-Gerichte in Abſchrift mitzutheilen. I. §. 454.
— wem der Inhalt des Kriminal-Urtheiles bey dem Verbrechen der zweyfachen Ehe mitzutheilen. S. Anh. I. S. 274. Nr. 25.
— Gleich nach Ankündigung des, iſt die Verſchärfung der Strafe in Vollzug zu ſetzen. I. §. 456. II. §. 438.
— Längſtens 30 Tage nach angekündigtem, iſt der Verurtheilte in das Strafort zu bringen. I. §. 460.
— Wider welche, der Recurs Statt finde. I. §. 462. II. §. 410.
— Wider welche, er an die Landesſtelle, und an die politiſche Hofſtelle Statt finde. II. §§. 412—413.
— Wider welche, er nicht ergriffen werden könne. I. §§. 462, 512. II. §. 414.
— Welchen, die Beweggründe des Recurſes wegen beyzulegen. I. §§. 462 u. 464. II. §. 424.
— Gegen, wer den Recurs ergreifen könne. I. §. 463. II. §. 415.
— Wie die Beweggründe des, zu verfaſſen, wer derſelben Mittheilung, und in welcher Friſt er ſie verlangen könne. I. §. 464. II. §. 420.
— Gegen das, wann der Recurs einzureichen. I. §. 465. II. §§. 416—418.
S. auch Recurs.

Urtheil, Mit Vollſtreckung des, iſt bis zur Entſcheidung des Recurſes einzuhalten. I. §. 466. II. §. 426.
— und ſo auch bey dem Nachſuchen um Begnadigung. II. §. 429.
— darf bey Gelegenheit eines Recurſes nicht verſchärfet werden. I. §. 467. II. §. 425.
— Gegen das, des Obergerichtes oder der Landesſtelle geht der Recurs an die oberſte Hofbehörde. I. §. 468. II. §. 424.
— Ueber das, wenn der Recurs verworfen wird, ob die Friſt desſelben in die Strafzeit einzurechnen. I. §. 469. II. §. 427.
— Außer dem Wege des Recurſes kann an dem Vollzuge des Urtheiles nichts geändert werden; wann jedoch eine Nachſicht der in Vollzug geſetzten Kerkerſtrafe eintreten könne. I. §. 470.
— Bey, wem die gänzliche Nachſicht der Strafe vorbehalten ſey. II. §. 430.
— Wenn auch wegen neu hervorkommender Verbrechen gegen den Abgeurtheilten kein neues, ergehen kann, kann ſolcher doch zur Entdeckung der Mitſchuldigen zur Rede geſtellt werden. I. §. 478.
— Ein eigenes iſt bey Wiederaufnehmung der Unterſuchung zu ſchöpfen; wie es zu fällen. I. §. 481.
— Gegen einen durch Edict Berufenen, wie zu ſchöpfen, und was damit vor der Kundmachung zu geſchehen. I. §. 497.
— Art der Kundmachung, wider einen verurtheilten Abweſenden. I. §. 498. II. §. 441.
— Wirkung dieſes Urtheiles. I. §. 499.
— Ein neues, iſt wider den in Verhaft gerathenden, verurtheilten Flüchtigen, zu ſchöpfen. I. §. 499.
— In dem, gegen Apotheker-Geſellen, wann die Abnahme des Lehrbriefes anzuſetzen. II. §. 103.
— Schöpfung bey dem Standrechte iſt wegen der Mit-

ſchuldigen nicht aufzuhalten, und es muß binnen 24 Stunden geſchöpft und vollzogen ſeyn. I. §. 506. b) c)

Urtheile, bey dem Standrechte iſt gleich kund zu machen und zu vollziehen. I. §§. 510, 511.

— Gegen ein ſtandrechtliches, findet kein Recurs Statt. I. §. 512.

— Mit dem, wann ein Erkenntniß auf Entſchädigung zu ſchöpfen ſey. I. §§. 502, 503. II. §§. 307, 398.

— Wann in demſelben wegen Entſchädigung auf den Rechtsweg zu verweiſen ſey. I. §§. 524, 525.

— In welchem, der Koſtenerſatz auszudrücken ſey. I. §. 537.

— für den Vollzug des Todesurtheiles, Gebühr für den Scharfrichter. I. §. 533.

— deſſen Vollziehung darf wegen des Koſtenerſatzes nicht verſchoben werden. I. §. 537.

— Für das, kann in Kriminal-Fällen, wenn das Vermögen des Abgeurtheilten rechtmäßig zureicht, eine Taxe von 12 Gulden angerechnet werden. I. §. 535. b)

V.

Vater des abgetriebenen Kindes, wann er mit an dem Verbrechen Schuld trägt, Strafe. I. §§. 129, 130.
S. auch Aeltern.

Veneriſche Krankheiten bey Weibsperſonen, die mit Verſchweigung und Verheimlichung dieſes Umſtandes als Ammen Dienſte nehmen. II. §. 132.

— bey Schanddirnen, die dabey ihr Schandgewerbe fortſetzen. II. §. 254.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publicums, Strafe. II. §§. 227—229, 231.
Verachtung, Oeffentliche, der Religion. S. Religions-Störung.
Veränderung des Gefängniſſes bey Verhafteten, wann ſie einzuleiten. I. §. 311.
— der Geſichtsfarbe kann an ſich nicht als eine rechtliche Anzeigung gelten, obgleich ſie neben andern Umſtänden die Wahrſcheinlichkeit der Beſchuldigung vergrößert. I. §. 268.
— der Einwohner eines Hauſes, gehörig anzuzeigen. II. §. 78.
Verantwortlichkeit, unterwirft jede geſetzwidrige Handlung. S. Einleitung §. I.
— der Kriminal-Gerichte bey vernachläſſigter Amtspflicht. I. §. 222.
— der zur Ergreifung des Recurſes berechtigten Perſonen, wenn ſie ſolchen ohne Grund, und nur um die Vollſtreckung des Urtheiles zu hemmen, ergreifen. I. §. 463.
— Zur, wer wegen eines Verbrechens gezogen werden könne. I. §. 258.
Verbergen nach der That, oder an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während oder nach der That, iſt ein Umſtand zur Beſchuldigung und Ueberweiſung. I. §. 412. III) c) IV) d) und IV) c)
Verbergung. S. Verhehlung.
Verbindliche Geſchäfte zu ſchließen, in wie fern ein Verbrecher unfähig ſey. I. §§. 23, 499.
Verbindlichkeit eines jeden, auf die Vorforderung bey Gerichte zu erſcheinen. I. §. 214. II. §§. 279, 280.
— der Zeugen, ihre Ausſage vor Gericht mündlich abzulegen. I. §. 375.

Verbindung der Kriminal-Gerichte unter ſich zur Handhabung der Rechtspflege in Kriminal-Angelegenheiten. I. §§. 540—544.

Verblendung, Abergläubiſche, oder hinterliſtige, wenn dadurch jemanden ein Schade von mehr als 25 Gulden verurſacht wird. I. §. 180. b)

— bey geringerer Beſchädigung. II. §§. 210, 211.

Verbrechen, Allgemeiner Begriff von demſelben. S. Einleitung §. II.

— Was nur als ein, behandelt werden könne? S. Einleitung §. VI.

— Jene, welche zwar vor dem 1. Januar 1804 begangen, aber erſt nach dieſer Friſt zur Unterſuchung gezogen worden, ſind nach dem neuen Strafgeſetze zu behandeln, wenn nach demſelben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahligen Geſetzen, zu erkennen ſeyn wird. S. das Kundmachungs-Patent.

— Von, überhaupt, handelt das I. Hauptſtück des I. Theiles. I. §§. 1—8.

— Zu, wird böſer Vorſatz erfordert: wann derſelbe zur Schuld falle. I. §. 1.

— Unwiſſenheit des Geſetzes über, iſt eine zureichende Entſchuldigungs-Urſache. I. §. 3.

— entſteht nicht aus der Beſchaffenheit der Perſon, an der es verübt wird, ſondern aus der Boßheit des Thäters. I. §. 4.

— der Unmündigen, wann ſie als ſchwere Polizey-Uebertretungen beſtraft werden. II. §§. 4, 28—32.

— der Kindheit unterliegen der häuslichen Züchtigung. II. §. 4.

— die in der Berauſchung verübten, ſind nach Umſtänden als ſchwere Polizey-Uebertretungen zu beſtrafen. II. §§. 3, 267.

— Des, wer als Mitſchuldiger anzuſehen ſey. I. §. 5.

Verbrechen iſt auch ſchon der Verſuch. I. §. 7.
— Von Beſtrafung der, überhaupt handelt das II. Hauptſtück des I. Theiles. §§. 9—35.
— Benehmen bey dem Zuſammentreffen mehrerer bey Einem Verbrecher. I. §. 28, oder
— bey dem Zuſammentreffen mit einer ſchweren Polizey-Uebertretung. I. §. 29.
— der Inländer im Auslande ſind nach gegenwärtigem Strafgeſetze zu beſtrafen. I. §. 30.
— der Fremden im Inlande werden gleichfalls nach dem gegenwärtigen Geſetze behandelt. I. §. 31.
— der Ausländer im Auslande, die auf die Verfaſſung, die öffentlichen Kredits-Papiere, oder das Münzweſen Oeſterreichs Einfluß haben, werden ebenfalls nach dem gegenwärtigen Geſetze behandelt. I. §. 32.
— Das, erſchwerende Umſtände. I. §§. 36—38.
— Das, mildernde Umſtände. I. §§. 39. 40.
— Eintheilung derſelben. I. §. 50.
— beſondere Gattungen derſelben. I. §. 51.
— Erlöſchung der Verbrechen und Strafen. I. §. 201.
a. Durch den Tod des Verbrechers. I. §§ 202, 203.
b. Durch Vollendung der Strafe. I. §. 204.
c. Durch Nachſicht derſelben. I. §. 205.
d. Durch die Verjährung. I. §. 206.
S. **Verjährung.**
— Ueber, wem die Gerichtsbarkeit zuſtehe. I. §. 211.
S. **Kriminal-Gerichte.**
— Erforſchung und Erhebung der. I. §§. 226—257.
— bey entſtandenem Rufe eines verübten, wie vorzugehen. I. §. 227.
— wer zur Anzeige der wahrgenommenen verbunden ſey. I. §. 228.
— anzuzeigen, iſt jedermann berechtiget. I. §. 229.
— Ungegründete Anſchuldigung eines, wie zu beſtrafen. I. §§. 188 189. II. §§. 234 u. 238—240.

Verbrechen, Was für, das Kriminal-Gericht ſogleich dem Kreisamte und der Landesſtelle anzuzeigen habe. I. §. 305.

— Wer wegen eines, zur Verantwortung gezogen werden könne. I. §. 258.

— Ein früher begangenes, wann daraus eine nähere Anzeigung zur rechtlichen Beſchuldigung für den neuerlich Beſchuldigten entſtehe. I. §. 262. l)

— Wegen welcher, der Verhörte auf freyem Fuße zu unterſuchen ſey. I. §. 306.

— Verhältniſſe, welche dasſelbe erſchweren oder vermindern, ſind mit gleicher Sorgfalt zu erforſchen. I. §. 335.

— während des Verfahrens entdeckte, wie zu unterſuchen. I. §§. 295, 335. II. §. 339.

— Bey, die beſonders Aergerniß erregt, iſt die Unterſuchung vorzüglich zu beſchleunigen. I. §. 339.

— bey kleinern, iſt ſich dieſe Beſchleunigung ebenfalls angelegen zu halten. I. §. 340.

— Eines, Verdächtige, Mitſchuldige, Unterſuchte ꝛc. können als Zeugen nicht vereidet werden. I. §. 384. II. §. 366.

— Benennung des, und der ſchweren Polizey-Uebertretung iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. II) II. §. 396.

— Benennung des, hat in dem Edicte wider den beſchuldigten Abweſenden oder Flüchtigen gleichfalls zu geſchehen. I. §. 491.

— Wann das mit Todesſtrafe belegte, nur mit 20jährigem Kerker, oder mit einer 10- bis 20jährigen Kerkerſtrafe belegt werden könne. I. §. 430—431.

— Ueber, worauf der lebenslange Kerker verhängt iſt, kann bey Verbrechern unter 20 Jahren höchſtens ein 20jähriger Kerker verhängt werden. S. Anh. I. S. 273. Nr. 21.

Verbrechen, Ueber welche, das Erkenntniß dem Obergerichte vorzulegen. I. §§. 433. 434.
S. auch Anh. I. S. 269. Nr. 12.
— Ueber welche, das Erkenntniß der oberſten Juſtizſtelle zuſtehe. I. §. 442.
— derſelben ſteht dabey die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorſchrift der Geſetze zu.
S. Anh. I. S. 273. Nr. 23.
— Ueber, wann die Unterſuchung wieder aufgenommen werden könne. I. §§. 471—481.
— I. nach Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe. I. §. 471.
— was dabey außer Zweifel geſetzt ſeyn müſſe. I. §§. 472—473.
— II. Nach der Losſprechung. I. §. 474.
— III. Wegen neu hervorkommender Erſchwerungs-Umſtände. I. §. 475.
— IV. Wegen zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens derſelben Gattung. I. §§. 472 u. 476.
— Bey Wiederhohlung minderer, kann nur wegen der Entſchädigung ein neues Verfahren eingeleitet werden. Eben daſelbſt.
— V. Wegen zur Zeit der Aburtheilung unbekannter, anderer Gattung. I. §§. 475, 477 u. 480.
— VI. Zum Beweiſe der Schuldloſigkeit eines Verurtheilten. I. §. 479.
— Bey, wann und wie das Verfahren wider Abweſende und Flüchtige vorzunehmen. I. §§. 490—493.
— Ab- und Zunahme der, wie erſichtlich zu machen. I. §. 553.
Verbrecher, zur Todesſtrafe, zur ſchwerſten oder ſchweren Kerkerſtrafe verurtheilter, kann nach angekündigtem Urtheile, und während der Strafzeit kein ver-

bindliches Geſchäft ſchließen, noch einen letzten Willen errichten. I. §§. 23. c) 202.

Verbrecher, den, allein kann nur die Strafe treffen. I. §. 25.

— zwiſchen dem, und dem Beſchädigten eingegangene Ausgleichung, hebt die Strafe nicht auf. I. §. 27. II. §. 22.

— Ausmaß der Strafe bey einem, welcher mehrere Verbrechen begangen hat. I. §. 28.

— Strafe-Ausmaß bey einem, der zugleich eine ſchwere Polizey-Uebertretung begangen hat. I. §. 29.

— ausländiſche, die ein Verbrechen im Auslande begangen haben, Auslieferung. I. §. 33.

— was in Hinſicht ihrer Auslieferung, und der Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländiſchen Verbrecher zu beobachten. S. Anh. I. S. 263. Nr. 1.

— Behandlung der Fremden, die im Auslande ein Verbrechen begangen haben, deren Uebernahme vom auswärtigen Staate verweigert wird. I. §. 34.

— Dem, geleiſteter Vorſchub. I. §. 190. S. Vorſchub.

— Verwandte der, können wegen deren Verhehlung, den Hochverrath ausgenommen, nicht geſtraft werden. I. §§. 194, 195.

— Der auf der That betretene, iſt von jeder Obrigkeit handfeſt zu machen, und an das Kriminal-Gericht zu übergeben. I. §. 282.

— Zu einem inländiſchen Militär-Körper gehörige, ſind dem nächſten Militär-Commando zu übergeben. I. §. 221. 3)

— vom auswärtigen Geſandtſchafts-Perſonale, wie mit ihnen zu verfahren. I. §. 221. 4)

— Der, Behandlung, welche ſich der Strafe durch Selbſtmord entzogen. I. §. 203. u. 498.

— Flüchtige, müſſen, wo ſie eingehohlet werden, dem

nachſetzenden Kriminal-Gerichte überlaſſen werden. I. §. 221. 5)

Verbrecher, Durch Edict berufene, ſind dem Kriminal-Gerichte, welches das Edict erlaſſen, auszuliefern. I. §. 221. 6)

— Wie mit angehaltenen, gleich nach der Verhaftung vorzugehen. I. §. 285—287.

— Welche in Eiſen zu halten ſind. I. §. 310.

— Tritt nach ausgeſtandener oder nachgeſehener Strafe, wieder in ſeine vorigen Rechte. I. §§. 204 u. 205.

— in ſo fern nicht a) der Verluſt des Ehrenranges und des Adels durch das Urtheil verhängt. I. §§. 23. a) b) 204, 205.

— b) die Landesverweiſung damit verbunden iſt. I. §§. 22, 204, 205.

— Unter 20 Jahren, können nicht zum Tode verurtheilet werden. I. §. 431.

— Obgleich unbekannter, nothwendige Erforſchung. I. §. 482.

— Unbekannten, wann und wie in dem Verhöre nachzuſpüren. I. §. 369.

S. auch Verhör, Urtheil und Strafe.

Verbreitung nachgemachter, oder verfälſchter öffentlicher Kredits-Papiere, obgleich ohne Einverſtändniß mit dem Verfälſcher, iſt Betrug. I. §. 180. a)

— ſchriftlicher oder bildlicher Darſtellungen gegen die öffentliche Ruhe des Staates. I. §§. 57—59. S. Hochverrath.

— von Büchern, einzelnen Blättern oder Kupferſtichen, gegen die Cenſurs-Geſetze. II. §§. 57—69. S. Cenſurs-Geſetze.

— von Schmähbildern und Schriften, oder ungegründeten Beſchuldigungen. II. §§. 234—240.

— der Steckbriefe. I. §§. 487—488.

— der Edicte. I. §. 493.

Verdacht, Nur bey rechtlichen, kann zur Unterſuchung geſchritten werden. I. §. 258. II. §§. 315—320.

— wann er rechtlich ſey? I. §. 259. II. §. 315.

— Woraus der, bey Verbrechen entſtehen könne. I. §§. 260—270.
S. Anzeigungen.

— ſo bald der Ungrund davon entdeckt wird, iſt von der weiteren Unterſuchung ſogleich abzulaſſen. I. §. 273.

— Bey dem, von Mitſchuldigen iſt der Verhaftete um die Theilnehmer zu befragen. I. §. 296. II. §. 337.

— der Flucht, wo dieſer nicht vorhanden iſt, wann die Unterſuchung auf freyem Fuße vorgenommen werden könne. I. §. 306. II. §§. 321, 322. b)

— Woraus er bey ſchweren Polizey-Uebertretungen entſtehen könne. II. §. 316.

— Regeln zur Beurtheilung der Umſtände, woraus rechtlicher entſteht. II. §§. 317—319.

— Welcher rechtliche, noch zur perſönlichen Unterſuchung zureiche. II. §. 320.

— Bey, der Flucht, iſt mit der Verhaftung vorzugehen. II. §. 323. b)

— wenn ein, gegen jemand, eine gerichtliche Erforſchung veranlaßt hat, oder wenn der in Verdacht Gekommene ſelbſt eine Unterſuchung verlangt, in beyden Fällen aber der erregte Argwohn ungegründet befunden wird, iſt dem Schuldloſen zu ſeiner Beruhigung und Rechtfertigung auf ſein Verlangen ein Amtszeugniß hierüber zu ertheilen. I. §§. 279, 280.

— Bey, daß an den zu beaugenſcheinigenden Sachen eine abſichtliche Veränderung verſucht werden dürfte, iſt die nöthige Vorſicht dagegen zu treffen. II. §. 302.

Verdächtige, des Verbrechens, der Mitſchuld oder Theilnahme, können als Zeugen über die nähmliche That nicht beeidet werden. I. §. 384. a) b)

— Waaren, angebothener Kauf. II. §§. 221—225.

Verdienſt durch Arbeit, iſt dem Unterſuchten zu geſtatten. I. §§. 312, 317. II. §. 11.
S. auch Anh. I. S. 274. Nr. 26.

Verdrehung des wahren Standes einer Concurs-Maſſe durch Aufſtellung erdichteter Gläubiger, ꝛc. I. §. 178. f)

— Strafe. I. §§. 181—183.

— der Zeugenausſagen ſchließt den rechtlichen Beweis durch Zeugen aus. I. §. 403. a)

Verfälſchung öffentlicher Kredits-Papiere.
S. Kredits-Papiere, Münzverfälſchung, Urkunden.

— der Münzen, S. Münzverfälſchung.

— der Urkunden. S. Urkunden.

— einer durch öffentliche Anſtalt eingeführten Bezeichnung mit Stämpel oder Probe, iſt Betrug, Strafe. I. §§. 178. d. 181—183.

— der Getränke zum Nachtheile der Geſundheit. II. §§. 156—158.

— der Koch- und Eßgeſchirre aus Zinn mit Bley. II. §. 159.

— genußbarer Waaren. II. §. 160.

Verfängliche Fragen an den Beſchuldigten zu ſtellen, iſt nicht erlaubt. I. §. 53. C. II. §. 334.

Verfahren, wem das, bey ſchweren Polizey-Uebertretungen zuſtehe. II. §§. 277, 282.

— Ausnahmen davon. II. §§. 283—286.

— Berechtigung der obern Behörden, die Verhandlung an eine andere Behörde zu übertragen. II. §. 287.

— Gegen die, welche ſich der Unterſuchung entziehen. II. §§. 288 u. 289.

— bey Wiederaufnahme der Unterſuchung. I. §. 481.

— wider Abweſende und Flüchtige a) zu ihrer Habhaftwerdung. I. §§. 482—489.

Verfahren, b) wenn der Beſchuldigte nicht betreten werden kann. I. §§. 490—493.
— c) im Falle der Stellung. I. §§. 494—496.
— d) in Fällen der fortdauernden Abweſenheit des Flüchtigen. I. §§. 497—499. II. §. 441.
— ein neues, iſt mit dem verurtheilten Flüchtigen bey ſeiner Habhaftwerdung einzuleiten. I. §. 499.
— hat von Amts wegen zu geſchehen. I. §. 526. II. §. 444.
— von dem, bey dem Standrechte. I. §. 502.
— Unterſcheidung des, bey dem Standrechte, von dem allgemeinen. I. §§. 506, 507.
— bey einem unvollſtändigen Beweiſe. I. §. 509.
— Ein weiteres, hat nach ausgeſtandener Strafe, bey ſchweren Polizey-Uebertretungen nicht Statt, wenn auch Umſtände vorkommen, die, wenn ſie bekannt geweſen wären, eine größere Strafe zur Folge gehabt hätten. II. §. 273.
Verfall, von Waaren, Feilſchaften oder Geräthe, iſt eine Gattung der Strafen, auf ſchwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 8. b)
— Das Verfallene iſt jedes Mahl dem Armenfonde des Ortes zuzuwenden. II. §. 9.
— der Wirthſchaft odes des Gewerbes bey längerem Verhafte des Sträflinges, wie zu verhüthen. II. §. 443.
Verfolgung eines flüchtigen Thäters:
a) durch die Wache.
— alle Behörden müſſen dabey dem Kriminal-Gerichte an die Hand gehen. I. §. 484.
— b) durch Steckbriefe, wann ſolche zu veranſtalten. I. §§. 485—486.
— Inhalt und Beförderung derſelben. I. §§. 487—488.
— findet bey ſchweren Polizey-Uebertretungen nicht Statt. II. §. 441.
— c) durch Beſchreibung und Kundmachung des Gegenſtandes eines Verbrechens. I. §. 489.

Verfolgung d) durch Edicte: wie dieſe verfaßt und verbreitet werden ſollen. I. §§. 491—493.
— durch Beſchreibung der Perſon an die Kreisämter, wann ſie einzutreten habe. II. §. 441.
Verführung zu Verbrechen iſt ein Erſchwerungsumſtand. I. §. 37. d)
— zum Mißbrauche der Amtsgewalt. I. §§. 89—91.
— zur Auswanderung.
S. Auswanderung.
— zum Abfalle vom Chriſtenthume.
S. Religions-Störung.
— zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte. I. §§. 199, 200.
— unmündiger oder ſonſt an Verſtand geſchwächter Perſonen zu Diebſtählen, und Veruntreuungen, welche ſchwere Polizey-Uebertretungen ſind. II. §. 215.
— einer zur Erziehung oder Aufſicht anvertrauten Perſon zur Unzucht. I. §§. 115, III) 116.
— einer unſchuldigen Perſon durch Kuppeley. I. §§. 115, IV.) 116.
— zur Unzucht zwiſchen voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern, zwiſchen Ehegenoſſen der Aeltern, der Kinder oder Geſchwiſter. II. §. 246.
— minderjähriger Söhne und Töchter, oder im Hauſe lebender Verwandten zur Unzucht, wann die Unterſuchung und Beſtrafung Statt habe. II. §§. 249, 250.
— zur Unzucht, unter der nicht erfüllten Zuſage der Ehe. II. §. 251.
— zu einer nach dem Geſetze nichtigen Ehe. II. §§. 252, 253.
— zur Unzucht, durch die mit ihrem Körper ſchändliches Gewerbe Treibenden. II. §. 254—256.
— zur Unzucht, durch Kuppeley. II. §§. 257—259.
— zur Unzucht, durch Unterſchleif der Gaſt- und Schenkwirthe. II. §. 260.
S. Entehrung.

Vergleich. S. Ausgleichung.

Vergolden gangbarer Münzgattungen. Strafe. II. §. 83.

— auch der verrufenen Münzen iſt unterſagt. S. Anh. II. S. 172. Nr. 5.

Vergütung des geſtohlenen oder veruntreuten Gutes vor der gerichtlichen Entdeckung des Diebſtahles oder der Veruntreuung, wann ſie die Strafe aufhebe. I. §. 167. II. §. 216.

— der Koſten, bey der, von einem Kriminal-Gerichte vernachläſſigten Amtspflicht. I. §. 222.

S. Entſchädigung, Erſatz und Genugthuung.

Verhaft, Wenn ſolcher ſchwerer, als die verwirkte Strafe ſeyn würde, iſt die Unterſuchung zu befördern. I. §. 340.

— In dem, müſſen die zum Arreſte Verurtheilten von den Kriminal-Arreſtanten abgeſondert gehalten werden. II. §. 442.

— was dabey für eine Vorſicht in Hinſicht der Unmündigen zu treffen. II. §§. 29. 442.

— Im, für die Verpflegung aufgelaufene Koſten, was für ein Erſatz, und wann er anzurechnen ſey. II. §§. 450, 451.

— Wann derſelbe bey dem Recurſe in die Strafzeit einzurechnen. I. §. 469. II. §. 427.

— Gegen die aus dem, Entwichenen, ſind Steckbriefe unverzüglich auszuſenden. I. §. 486.

— Mit den in, gerathenden verurtheilten Flüchtigen iſt ein neues Verfahren einzuleiten. I. §. 499.

Verhaftete. S. Gefangene.

Verhaftung, wann ſie Statt finde. I. §. 281. II. §§. 323, 349.

— Bey der, muß des Beſchuldigten guter Ruf möglichſt geſchonet werden. I. §. 284. II. §. 323.

Verhaftung, wem ſie zuſtehe. I. §§. 282—283.
— Längere, wegen der ohne Verſchulden des Beſchuldigten verlängerten Unterſuchung iſt für denſelben ein Milderungsgrund. I. §. 39. k)
— wenn ſich öffentliche Beamte oder Diener, außer den im Geſetze beſtimmten Fällen erlauben. II. §§. 86, 87.
— Vorſicht; a) bey derſelben. I. §. 284. II. §. 323.
— b) gleich nach derſelben. I. §§. 285—287.
— welchen Behörden ſie anzuzeigen ſey. I. §. 302.
— welcher Perſonen, dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 304.
— Die, eines in öffentlichen Dienſten ſtehenden Beamten iſt auch der ihm unmittelbar vorgeſetzten Behörde anzuzeigen. S. Anh. I. S. 270. Nr. 14.
— Wegen welcher Verbrechen die Verhaftung eines Beſchuldigten dem Kreisamte, und von dieſem der Landesſtelle angezeigt werden müſſe. I. §. 305.
— in welchen Fällen der Beſchuldigte damit verſchont bleiben ſolle. I. §§. 306, 349, 480, 495. II. §§. 321, 349.
— findet auch dann nicht Statt, wenn der auf freyem Fuße Unterſuchte von der erſten Behörde ſchuldig erkannt wurde, den Recurs ergriff, und der Flucht nicht verdächtig iſt. S. Anh. I. S. 271. Nr. 16.
— Wann die, eines Beſchuldigten, deſſen Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erklärt worden, wieder Statt finde? I. §§. 472, 473.
Verhehlung, des geſtohlenen oder veruntreuten Gutes. I. §. 165.
— eines Theiles des Vermögens zum Nachtheile einer Concurs-Maſſe. I. §§. 178. f) 181—183.
— Gefliſſentliche, gefundener Sachen, im Werthe von mehr als 25 fl. I. §. 180. c)
— von geringerem Werthe. II. §§. 210, 211.
— der Verbrechen oder des Thäters, Strafe. I. §§. 193—194.

Verhehlung, Wegen, können die Verwandten des Verbrechers in auf- und abſteigender Linie, den Hochverrath ausgenommen, nicht geſtraft werden. I. §. 194. u. 195.
— eines Wahnſinnigen. II. §. 140.
— des Geräthes von einem, an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen. II. §§. 148—151.
Verheimlichung des Nahmens eines Anzeigers kann verlangt werden. I. §. 230. II. §. 296.
— Ausnahmen hiervon. I. §. 230. II. §. 296.
— der Verunglückung eines Kindes. II. §. 131.
— ſchädlicher und anſteckender Krankheiten bey Ammen. II. §. 132.
— der Niederkunft einer unehelich Schwangern. II. §§. 94, 95.
— des kranken Viehes. II. §§. 154, 155.
— einer entſtehenden Feuersbrunſt. II. §. 208.
S. Anzeige.
— der zum täglichen Unterhalte gehörigen Bedürfniſſe von Gewerbsleuten. II. §§. 230—232.
— geſetzlicher Ehehinderniſſe bey Eingehung einer Ehe, Strafe. II. §. 252.
Verheirathete Perſonen, wenn ſie mit der Unzucht Gewerbe treiben, ſind ſtrenger als unverheirathete zu beſtrafen. II. §. 255.
S. Unzucht.
Verheißung, gelinderer Strafe, oder der Begnadigung darf dem Beſchuldigten bey dem Verhöre nicht gemacht werden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.
— Durch, erlangtes Geſtändniß, kann nicht zu einem rechtlichen Beweiſe angenommen werden. I. §. 401.
Verhinderung, Von, der Uebelthaten.
S. Unterlaſſung.
Verhör, A. Summariſches, mit dem Verhafteten, wann es vorzunehmen. I. §. 287.

Verhör, Beſtellung des Gerichtes zum ſummariſchen Verhöre, Beeidung der Beyſitzer. I. §. 288.
— Eröffnung desſelben mit der Warnung des Beſchuldigten. I. §. 289.
— Allgemeine Fragen. I. §. 290.
— Benehmen a) bey verweigerter Antwort. I. §. 291.
— b) im Falle des Läugnens. I. §§. 292, 293.
— c) im Falle des Geſtändniſſes des Angeſchuldeten. I. §. 294, oder
— anderer Verbrechen. I. §. 295.
— d) beym Verdachte von Mitſchuldigen. I. §. 296.
— Protokollirung der Fragen und Antworten. I. §§. 297—298.
— Form des Protokolls. I. §. 299.
— Allgemeine Vorſchrift für den Richter bey dem ſummariſchen. I. §. 300.
— Wann es der politiſchen Obrigkeit zuſtehe, und wie ſie dabey vorzugehen habe. I. §. 301.
— welchen Behörden, und wann, das Verhörs-Protokoll mitzutheilen ſey. I. §§. 301 u. 303.
S. auch Anh. I. S. 270. Nr. 15.
— Wem die Anzeige der Verhaftung zu machen ſey. I. §§. 302—305.
S. auch Anh. I. S. 270. Nr. 14.
— Wann der Beſchuldigte auf freyem Fuße zu verhören ſey. I. §§. 306, 349, 480, 495. II. §§. 321, 349.
S. auch Anh. I. S. 271. Nr. 16.
— B. Ordentliches, Gegenſtand des. I. §. 348.
— ob nebſt dem ſummariſchen auch immer ein ordentliches vorzunehmen. I. §§. 349, 350.
— Vorbereitung zu dem ordentlichen. I. §. 351.
— Allgemeine Fragen. I. §. 352.
— weſentliche Eigenſchaften der beſonderen Fragen. I. §. 353.
— Beſtellung des Gerichtes zum ordentlichen. I. §. 35

Verhör, muß in der Sprache, die der Verhörte ſpricht, aufgenommen werden. I. §§. 356, 359. II. §. 346.
— deſſen Beförderung, wann es inſonderheit nicht auszuſetzen ſey. I. §. 355.
— Vorſicht, wenn der Beſchuldigte nur eine fremde Sprache ſpricht. I. §. 356.
— Wenn er taub und ſtumm iſt. I. §. 357.
— Allgemeine Vorſchrift über die Aufnehmung und Protokollirung des Verhöres. I. §§. 358—360.
— Beſondere Vorſchriften a) zur Geſtattung der dem Unterſuchten nöthigen Beſonnenheit. I. §§. 361, 362.
— b) im Falle einer ſcheinbaren Sinnenverwirrung. I. §. 36.
— c) oder Widerſpänſtigkeit. I. §. 364.
— d) oder offenbar lügenhafter Antworten. I. §§. 365—369.
— e) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen. I. §. 367.
— Bey dem, ſind zur Erforſchung keine widerrechtlichen Mittel anzuwenden. I. §§. 368, 369.
— Form des Protokolles. I. §§. 299, 370.
— Wann das, zu ſchließen ſey. I. §. 371.
— Nach dem geſchloſſenen, iſt dem Verhörten eine Bedenkzeit zu geſtatten; wie dann weiter zu verfahren. I. §§. 372. 349.
— Dem Verhörs-Protokolle iſt der Beyſatz über die Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit des Unterſuchten anzuhängen. I. §. 373.
— Tag des erſten, iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. III.)
— C) der Zeugen. S. Zeugen.
— D) Von dem, über ſchwere Polizey-Uebertretungen.
Deſſen Zweck. II. §. 325.
— es iſt ununterbrochen fortzuſetzen. II. §. 326.

Verhör, Verfaſſung des Protokolles. II. §§. 327, 345—346. 348.
— Ermahnung an den zu Verhörenden. II. §. 328.
— Vorfragen. II. §. 329.
— Benehmen bey **Verweigerung** der **Antworten**, und bey **Ausflüchten**. II. §§. 330—331.
— bey dem Läugnen des Beſchuldigten. II. §§. 332—335.
— wenn er zum Geſtändniſſe ſchreitet. II. §. 336.
— wenn ſich Theilnehmer zeigen. II. §. 337.
— wenn andere **Uebertretungen** vorkommen. II. §. 338.
— wenn ein Verbrechen vorkommt. II. §. 339.
— Was dabey alles zu erheben ſey. II. §. 340.
— Worauf die Fragen ferner zu richten ſeyn. II. §. 341.
— iſt mit Gelaſſenheit und Anſtändigkeit aufzunehmen. II. §. 342.
— Benehmen, wenn der Beſchuldigte die Unterſuchung zu verzögern, oder irre zu führen ſucht. II. §. 344.
— Vorleſung des Protokolles am Schluſſe des Verhöres. II. §. 347.
— Benehmen in der Zwiſchenzeit, wenn das Verhör mehrere Sitzungen einnimmt. II. §. 349.
— das Protokoll iſt bey der Berathung zur Urtheilsſchöpfung zum Grunde zu legen. II. §§. 382, 383.
— Nach dem, wann das Urtheil geſprochen werden ſoll. I. §. 421. II. §. 381.
Verjährung, Durch, wann das **Verbrechen** und die **Strafe** erlöſche. I. §§. 201, 205.
— wann die ſchwere Polizey-Uebertretung und ihre Strafe erlöſche. II. §§. 270, 274—275.
— Zeit der, I. §. 207. II. §. 275.
— wem ſie zu Statten komme. I. §. 208. II. §. 274.
— Wirkung der, I. §. 209. II. §. 274.
— ſchützt bey der **Todesſtrafe** nicht vor Unterſuchung

und Strafe; bewirkt aber bey eintretenden geſetzlichen Bedingungen die Abänderung in eine ſchwere Kerkerſtrafe. I. §§. 210, 208, 431.

Verjährung, Wo die Erforderniſſe der, eintreten, iſt die Todesſtrafe in 10- bis 20jährigen ſchweren Kerker zu verändern. I. §. 431.

— Wenn die, nicht eingetreten iſt, kann die Wiederaufnehmung der Unterſuchung, nach Aufhebung derſelben. I. §. 471.

— und auch nach der Losſprechung Statt finden. I. §. 474.

— Die, erſtreckt ſich auch auf jene Uebelthaten, die nach dem beſtandenen Strafgeſetze nicht hätten verjähret werden können. S. das Kundmachungs-Patent am Anfange.

Verjährungsfriſt, In der geſetzmäßigen, kann der rechtmäßige Eigenthümer die Verabfolgung des Kaufgeldes für das durch Verbrechen entzogene, und gerichtlich veräußerte Gut fordern; nach dieſer fällt es dem Kriminal-Fonde zu. I. §. 519.

Verkauf eines durch Verbrechen entzogenen Gutes, deſſen Eigenthümer unbekannt iſt, wann er geſchehen könne. I. §§. 519, 520.

— dabey zu beobachtende Vorſichten. I. §. 521.

— von Büchern und Kupferſtichen, gegen die Cenſurs-Geſetze. II. §§. 57—68.
S. Cenſur. S. auch Anh. II. S. 171. Nr. 2.

— vergoldeter oder verſilberter Münzen. S. An. II. S. 172. Nr. 5.

— verbothener Arzneymittel; Strafe des Eigenthümers, Proviſors und Geſellen einer Apotheke. II. §§. 100—103.

— unbefugter, innerlicher oder äußerlicher Heilmittel. II. §§. 109, 110.

Verkauf inländiſcher, den ausländiſchen ähnlich gemachter Weine verbothen, Strafe. S. Anh. II. S. 174. Nr. 10.

— des Giftes. II. §§. 115—125. S. **Gift.**

— ganz unbekannter, und nicht von der Behörde geprüfter Material-Waaren. II. §. 125.

— der Geräthſchaften eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen, deren Vertilgung anbefohlen worden. II. §§. 149, 150.

— des rohen, oder zubereiteten Fleiſches, von einem nicht nach Vorſchrift beſchauten Viehe. II. §. 153.

— gefälſchter oder verdorbener Getränke. II. §§. 156—158.

— der Koch- oder Eßgeſchirre aus Zinn, das mit Bley gefälſcht worden. II. §. 159.

— genußbarer Waaren, welche durch ſchädliche Miſchungen, oder durch die Art der Zubereitung, eine der Geſundheit gefährliche Eigenſchaft erhalten haben. II. §. 160.

— Verweigerung des, der nothwendigen Bedürfniſſe des täglichen Unterhaltes von Gewerbsleuten. II. §§. 230—232.

Verläumdung. Wer dieſes Verbrechen begehe. I. §. 88.

— Strafe. I. §. 89.

— Bis zur, wann die ungegründete Beſchuldigung eines Verbrechens nicht gegangen iſt. II. §§. 234, 235.

— Strafe. II. §§. 238—240.

— Bey der, kann der Anzeiger nicht verlangen, daß ſein Nahme geheim gehalten werde. I. §. 230. II. §. 296.

Verleitung zu Verbrechen, um gegen einen Verdächtigen dringendere Anzeigungen oder Beweismittel aufzubringen, iſt Gerichten und Obrigkeiten auf das ſtrengſte verbothen. I. §. 278.
S. auch **Verführung.**

Verletzung, Körperliche, wer dieſes Verbrechen begehe. I. §. 136.

Verletzung, Strafe. I. §§. 137, 139.
— Bey, nähere Gegenſtände der Erhebung durch Kunſtverſtändige. I. §. 242.
— Wie bey der, die Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände entſtehen könne. §. 412. III.
— der körperlichen Sicherheit. II. §§. 161—183.
— Wem die Unterſuchung und Beſtrafung zuſtehe. S. Anh. II. S. 174. Nr. 11.
Verluſt des Adels trifft nur den Verbrecher allein. I. §. 23. b)
— Iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 429.
— von Rechten und Befugniſſen, gehört unter die Strafen auf ſchwere Polizey-Uebertretungen. II. §. 8. c) und wird verhängt:
— gegen Buchdrucker und Buchhändler, welche etwas ohne Cenſur drucken oder verkaufen, im dritten Uebertretungsfalle der dießfälligen Geſetze. II. §. 58.
— gegen eben dieſelben bey dem Verkaufe, Drucke, oder Nachdrucke eines von der Cenſur im Ganzen verbothenen Werkes, im zweyten Uebertretungsfalle. II. §. 60.
— Gegen dieſelben, wenn das ohne Cenſur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbniſſe der Sittlichkeit gereicht; gleich bey der erſten Uebertretung. II. §. 62.
— Bey ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßtem Ausrufe der Gebethe, Lieder, Beſchreibungen ꝛc., bey der dritten Uebertretung. II. §. 66.
— Bey geſtochenen Blättern, in den oben gedachten Fällen. II. §. 68.
— gegen Gewerbsleute bey Haltung eines Stoß- oder Preßwerkes ohne Erlaubniß der Behörde. II. §. 84.
— bey Handelsleuten im Falle des unbefugten Handels mit Gifte, jedoch mit Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften, bey der dritten Uebertretung II. §. 116.

Verluſt, bey zum Gifthandel nicht berechtigten Handelsleuten, ohne Beobachtung der beſtehenden Vorſchrift; bey der erſten Betretung. II. §. 117.
— Gegen Apotheker, und zum Handel mit Giftwaaren berechtigte Handelsleute bey Verabfolgung des Giftes ohne obrigkeitlichen Schein; bey der zweyten Uebertretung. II. §. 120.
— gegen Apotheker und zum Handel mit Giftwaaren berechtigte Handelsleute, bey unterlaſſener Führung des Vormerkbuches über den Giftverkauf; bey der dritten Uebertretung. II. §. 121.
— Bey grober Unwiſſenheit eines Baumeiſters ſogleich bey dem erſten Falle eines Einſturzes eines Gebäudes oder Gerüſtes. II. §. 133.
— Bey zum Fleiſchhandel berechtigten Gewerbsleuten, die Fleiſch von einem nicht nach Vorſchrift beſchauten Viehe verkaufen, bey der dritten Uebertretung. II. §. 153.
— Bey Verfälſchung der Getränke auf eine der Geſundheit ſchädliche Art; im dritten Uebertretungsfalle. II. §. 157.
— Wenn die Miſchung oder der Beyſatz der Geſundheit in einem hohen Grade ſchädlich befunden wird, ſogleich. II. §. 158.
— Bey Verfälſchung der Koch- oder Eßgeſchirre aus Zinn, mit Bley; nach Verhältniß, bey der erſten oder zweyten Uebertretung. II. §. 159.
— Bey bedenklicheren Zuſätzen, Miſchungen, oder Fälſchungen genußbarer Waaren, von was immer für einer Gattung. II. §. 160.
— Gegen Bau-, Maurer-, oder Zimmermeiſter, welche wider die Vorſchrift der Feuer-Löſchordnung handeln; im dritten Uebertretungsfalle. II. §. 186.
— Gegen Töpfer, Klempner, Schloſſermeiſter rc., wenn

ſie gegen die Vorſchrift der Feuer-Löſchordnung handeln; bey der dritten Uebertretung. II. §. 188.

Verluſt, Gegen Kaufleute oder Krämer bey größerem Vorrathe des Schießpulvers, als die Feuer-Löſchordnung geſtattet, oder deſſen nicht vorſchriftmäßiger Verwahrung; bey der dritten Uebertretung. II. §. 195.

— Gegen Schloſſer und Feuerarbeiter, welche Dietriche verfertigen, Schlüſſel nach bedenklichen Formen nachmachen ꝛc.; bey der dritten Uebertretung. II. §. 217.

— Gegen Trödler und Hauſirer, wenn ſie von Unmündigen kaufen oder eintauſchen; wenn ſich durch fortgeſetzte Uebertretungen zeigt, daß keine Beſſerung folgt. II. §. 220.

— Bey dem Betruge im Maße und Gewichte; bey der dritten Uebertretung. II. §. 226.

— Gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen verweigern. II. §§. 230—232.

— Gegen Gaſt- und Schenkwirthe wegen Unterſchleifes zur Unzucht, bey weiterer Fortſetzung des Unterſchleifes. II. 260.

— gegen wen derſelbe überhaupt verhängt werden könne. II. §. 10.

— Das Urtheil, wodurch auf dieſen Verluſt erkannt wird, muß vor der Bekanntmachung der Landesſtelle zugeſendet werden. II. §. 402. S. Entſetzung.

Vermiethung eines neu erbauten Hauſes oder Gewölbes, ohne vorläufige Erlaubniß. II. §. 139.

Vermögen, Wann der Verbrecher nach angekündigtem Urtheile damit nicht verfügen könne. §§. 23. c) 202.

— Verhehlung eines Theiles des eigenen, zum Nachtheile der Concurs-Maſſe iſt Betrug. I. §. 178. h)

— Ausgabe für den Eigenthümer eines fremden, um

jemanden dadurch Nachtheil zu bringen, iſt Betrug. I. §. 180. d)
Vermögen, Strafe in beyden Fällen. I. §§. 181—183.
— Ueber das, iſt der ſummariſch Verhörte zu befragen. I. §. 200.
— Aus eigenem, kann ſich der Unterſuchte die Koſt verſchaffen. I. §. 312.
— dieſes gilt auch bey dem Arreſte des erſten Grades. II. §. 11.
Vermuthungen, Schwankende, ſind keine rechtliche Anzeigungen. I. §. 268. II. §. 316. ꝛc.
— Die auf, geſtützte Zeugenausſage ſtellet keinen rechtlichen Beweis her. I. §. 403. c. II. §. 367. e)
Vernachläſſigung eines Kranken, von Seite eines Arztes. II. §. 113.
— eines Kranken von Seite ſeiner Angehörigen. II. §. 114.
— der Vorſichten, bey Verwahrung der Giftwaaren. II. §§. 122, 123. S. Unterlaſſung.
Vernehmen, Unmittelbares, mit jeder politiſchen oder Juſtiz-Behörde durch Erſuchſchreiben zu pflegen, ſind die Kriminal-Gerichte berechtiget. I. §§. 345, 540. ꝛc.
— Von dem zwiſchen politiſchen Obrigkeiten, wegen Behandlung derjenigen, die ſich der Unterſuchung entziehen. II. §. 288.
Vernichtung einer Urkunde von einem Beamten, deſſen Amtsaufſicht ſie anvertrauet worden. I. §. 86. c. S. Mißbrauch der Amtsgewalt.
Vernunft, Gänzliche Beraubung des Gebrauches der, ſchließt den böſen Vorſatz aus. I. §. 2. a. S. Sinnenverrückung.
Verpflegung, Von, der Unterſuchten und Verurtheilten. S. Koſt.
Verrückte. S. Sinnenverrückung.

Verrückung der zur Beſtimmung der Gränzen geſetzten Markungen. I. §. 178. c.
Verſchärfung: A. der Kerkerſtrafe. Arten derſelben: I. §. 17:
— a. öffentliche Arbeit. I. §. 17. a.
— wann und gegen wen ſie Statt finden könne. I. §. 18.
— b. Ausſtellung auf die Schandbühne. I. §. 17. b.
— wie ſie zu geſchehen habe, und wann ſie nur verhängt werden könne. I. §. 19.
— c. Züchtigung mit Streichen. I. §. 17. c.
— wer mit Stock-, wer mit Ruthenſtreichen zu züchtigen. I. §. 20.
— dieſe Züchtigung geſchieht innerhalb der Mauern des Strafortes. I. §. 20. II. §. 16.
— d. Faſten, Beſtimmung in Hinſicht dieſer Art der Strafverſchärfung. I. §§. 17. d. 21.
— e. Die Landesverweiſung. I. §. 17. e.
— wann ſie Statt habe, und was derſelben beygefügt werden könne. I. §. 22.
Verſchärfung: B. der Arreſt-Strafe. Arten derſelben: II. §. 18.
a. Körperliche Züchtigung.
b. Faſten.
— Beſtimmungen bey dieſer Strafverſchärfung. II. §§. 19, 20.
c. öffentliche Ausſtellung. II. §. 19.
— wo dieſe Statt finde, und wie ſie vollzogen werde. II. §. 19. c. u. 21.
d. ſchwerere, oder
e. öffentliche Gemeinde-Arbeit. II. §. 19.
— findet ins beſondere bey der Todesſtrafe nicht Statt. I. §. 43.
— Wie darauf bey dem lebenslangen und bey dem zeitlichen Kerker zu erkennen ſey. I. §§. 44. u. 45.

Verſchärfung, Durch, der Strafe, in welchen Fällen die Dauer derſelben abzukürzen ſey. I. §. 49. II. §. 23. b.

— der Strafe iſt in dem Urtheile deutlich auszudrücken. II. §. 429. I. §. 397.

— Bey, durch Züchtigung mit Streichen, Ausſtellung auf die Schandbühne, und Landesverweiſung, muß das Urtheil dem Obergerichte vorläufig eingeſendet werden. I. §. 435.

— der Strafe eines ſchweren Polizey-Uebertreters durch öffentliche Ausſtellung bedarf der Beſtätigung der Landesſtelle. II. §. 402.

— der Strafe, von dem Obergerichte verhängte, iſt in deſſen Urtheil deutlich auszudrücken. I. §. 462.

— der Strafe durch öffentliche Züchtigung findet bey dem Standrechte, wo auf Leibesſtrafe erkannt wird, Statt. I. §. 508.

— Bey, der Strafe durch die Landesverweiſung, muß dem Verurtheilten erklärt werden, daß die bloße Rückkehr ein Verbrechen, und welche Strafe darauf geſetzt ſey. I. §. 453.

— der Arreſt-Strafe bey Unmündigen. II. §§. 29, 30.

— Eine, des erſteren Urtheils, wann und wie ſie Statt habe. I. §§. 41—45, 440, 443. II. §§. 406, 407.

— Bey, kann weder die Art der Strafe geändert, noch die geſetzliche Dauer verlängert werden. I. §. 42. II. §. 22.

— Ausnahme hiervon. II. §§. 23—25.

— der Strafe, Zeitpunct des Vollzuges derſelben. I. §. 456.

— der Strafe, findet bey einem Recurſe niemahls Statt. I. §. 467. II. §. 425.

Verſcharrung eines Hingerichteten, neben dem Richtplatze. I. §. 450.

— eines Selbſtmörders, außer dem Leichenhofe. II. §. 92.

Verſcharrung des Leichnames eines im Zweykampfe auf der Stelle todt Gebliebenen. I. §. 143.

Verſchläge dürfen nicht zur Nachtzeit auf der Straße und ohne Aufſtellung beleuchteter Laternen liegen gelaſſen werden. II. §§. 174—175.

Verſchließung an einem abgeſonderten Verwahrungsorte, zur Beſtrafung der Unmündigen. II. §. 29.

S. Arreſt-Strafe.

Verſchweigung. S. Verheimlichung.

Verſchwendung, Durch, zugezogenes Unvermögen zu zahlen. I. §. 178. f.

Verſilbern, verrufener Münzen, Strafe. S. Anh. II. S. 172. Nr. 5.

Verſorgungsanſtalten für Arme, werden bey Beſtrafung des Bettelns vorausgeſetzt. II. §. 261.

Verſprechen. S. Verheißen.

Verſtand, Schwacher, des Thäters, iſt ein Milderungsgrund. I. §. 39. a. II. §. 390. a)

Verſtändniß, Durch, den Zeugen in den Mund gelegte Ausſage macht keinen rechtlichen Beweis. I. §. 403. a. II. §. 367. d)

Verſteigerung, Durch, iſt das durch Verbrechen entzogene Gut, deſſen Eigenthümer unbekannt iſt, zu veräußern; wie in ſolchem Falle weiter zu verfahren ſey. I. §§. 519—521.

Verſtellen öffentlicher Plätze zur Nachtzeit, mit Wägen, Baumaterialien ꝛc. ohne Erlaubniß, und ohne Aufſtellung beleuchteter Laternen. II. §§. 174—177.

— eines Beſchuldigten, wie zu beſtrafen. I. §§. 363, 366.

Verſtellen, von körperlichen Gebrechen, Wunden ꝛc., bey einem Bettler, wie zu beſtrafen? II. §. 263.
Verſtümmlung. S. Selbſtverſtümmlung.
Verſuch, Schon der, einer Uebelthat macht ſtrafbar. I. §. 7. II. §. 6.
— Wenn es bloß bey dem, geblieben iſt, iſt dieſer Umſtand ein Milderungsgrund. I. §. 40. a. II. §. 390. g)
— der Nachmachung öffentlicher, als Münze geltender Credits-Papiere. Strafe. I. §. 96.
— als, iſt die Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere mit der Feder, oder andern dazu nicht geeigneten Werkzeugen zu beſtrafen. S. Anh. I. S. 266. Nr. 5.
— der Nachmachung der öffentlichen Schuldverſchreibungen, Strafe. I. §. 99.
— der Abänderung der öffentlichen Credits-Papiere in eine höhere Summe. I. §. 101. S. Credits-Papiere.
— des Mordes, Strafe. I. §. 121.
— der Flucht, eines Verhafteten. I. §. 330.
— Die Urtheile über den, wichtiger Verbrechen, müſſen ebenfalls dem Obergerichte, und in ausgenommenen Fällen, der oberſten Juſtizſtelle vorgelegt werden. I. §§. 433, 442.
— des begangenen Verbrechens von Seite des Beſchuldigten, unterſtützt die Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. IV) f. II. §. 362. c.
Vertheidiger. S. Vertreter.
Vertheidigung, Recht des Beſchuldigten, alles an die Hand zu geben, was zu ſeiner Vertheidigung beyträgt. II. §. 337. II. §. 375.
— Zur, des Beſchuldigten hat die Beygebung eines Ver-

treters, oder die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen nicht Statt. I. §. 337. II. §. 340.
Vertilgung, Unterlaſſung der angeordneten, der Geräthſchaften des an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen. II. §§. 148—151.
Verträge, Alle wucheriſche, ſind von einer beſondern Behörde, nach einem eigenem Patente zu behandeln. II. §. 233.
S. Contract.
Vertreter, Einen, kann der Beſchuldigte bey der Unterſuchung nicht verlangen, da das Gericht ſchon von Amts wegen zur Vertheidigung der Schuldloſigkeit verpflichtet iſt. I. §. 337. II. §. 340.
— Nur dem Verurtheilten iſt, auf Verlangen, zur Verfaſſung des Recurſes, ein redlicher verſtändiger Mann zuzugeben. I. §. 465. II. §. 421.
Veruntreuung, Welche, als ein Verbrechen zu behandeln, a. nach Beſchaffenheit der That, Strafe. I. §§. 161—162.
— b. nach dem höhern Betrage. I. §§. 163—164.
— wird nicht wie der Diebſtahl ohne Rückſicht auf den Betrag, ſchon durch die voraus gegangene zweymahlige Beſtrafung zum Verbrechen. S. Anh. I. S. 268 u. 273. Nr. 9. u. Nr. 22.
— Theilnahme an, und Beſtrafung derſelben. I. §§. 165—166.
— Wann bey, die Strafloſigkeit eintrete. I. §. 167.
— Welche als ſchwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln ſind. I. §. 168. II. §. 211.
— Strafe derſelben. II. §§. 210, 212.
— Strafe der Theilnahme. II. §§. 214, 215.
— wann ſie ſchwere Polizey-Uebertretungen zu ſeyn aufhören. II. §. 216.
Verurtheilte, Die wegen eines Verbrechens, können

als Zeugen nicht beeidet werden. I. §. 384. c. II. §. 366. b.

Verurtheilte, Der Sicherheit gefährliche, ſind vor Ende der Strafzeit dem Obergerichte anzuzeigen. I. §. 455.

— wo ſie die Strafe zu vollſtrecken haben. I. §§. 457—458.

— zum Arreſte, müſſen von den Kriminal-Arreſtanten abgeſondert gehalten werden. II. §. 442.

— Ablieferung an das Strafort durch das Kreisamt. I. §§. 459—461.

— Von dem Recurſe des. I. §§. 462—470.

— Wann eine Nachſicht der bereits in Vollzug geſetzten Kerkerſtrafe eintreten könne. I. §. 470.

— Mit, wann die Unterſuchung wieder aufzunehmen ſey. I. §§. 475, 481.

Verurtheilung, Von der. I. §. 429. ꝛc. II. §. 387. ꝛc. S. Urtheil.

— Auf, wie das Urtheil zu lauten habe. I. §. 429. II. §. 387.

— eines läugnenden Unterſuchten iſt vorläufig dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 435. a)

Verwahrloſung wilder und bösartiger Thiere. II. §§. 144—145.

— des aufgemachten Feuers in Waldungen. II. §. 203. S. Unterlaſſung und Vernachläſſigung.

Verwahrung, In gerichtliche, ſind alle bey Erhebung der That vorgefundene Werkzeuge, womit das Verbrechen verübt wurde ꝛc., zu nehmen. I. §. 244.

— Wann eine ähnliche, bey ſchweren Polizey-Uebertretungen eintrete. II. §. 302.

— In gerichtliche, was bey Verhaftung des Beſchuldigten zu nehmen ſey. I. §. 286.

Verwahrung, Sorgfältige, der Verurtheilten gegen ihre Entweichung. I. §§. 460, 461.
Verwalter eines Hauſes muß die Veränderungen der Einwohner gehörig anzeigen. II. §. 78. a)
Verwandte, Nahe, können wegen bloßer Verhehlung der Verbrechen ihrer Anverwandten nicht beſtraft werden. I. §§. 194, 195.
— Nahe, ſind nicht ſchuldig, den Fall des Hochverraths ausgenommen, gegen einander Zeugenſchaft abzulegen. I. §. 377.
— Entwendungen zwiſchen, in Einer Haushaltung, können nur auf Anſuchen des Hauptes der Familie zur Strafe gezogen werden. II. §§. 213, 269.
— Strafe der Blutſchande. I. §§. 113, II) 114.
— Unzucht zwiſchen. II. §. 246.
— können für den Verurtheilten den Recurs ergreifen. I. §. 463. II. §. 415.
— und um Begnadigung einſchreiten. II. §. 428.
Verwandtſchaft, Nahe, iſt bey Ehrenbeleidigungen ein erſchwerender Umſtand. II. §. 239.
— mit Verbrechern, kann an ſich nicht als rechtliche Anzeigung gelten. I. §. 268.
Verwechslung der Arzneyen in Apotheken. II. §. 108.
— mit Giftwaaren. II. §. 123.
Verweigerung. S. Weigerung.
Verweiſung. S. Landesverweiſung und Abſchaffung.
Verwickelte Fragen, Durch, den Beſchuldigten zu fangen, iſt nicht geſtattet. I. 353. c.
Verwieſener, wegen eines Verbrechens. Rückkehr iſt ein Verbrechen. I. §. 83.
— Strafe. I. §. 84. S. Abſchaffung.
Verwirrte Reden eines Verdächtigen, können an ſich, für eine rechtliche Anzeigung nicht gelten. I. §. 268.

Verwirrung der Sinne. S. Sinnenverrückung.

Verwundung. Wer dieſes Verbrechen begehe. I. §. 136.

— Strafe. I. §§. 137—138.

— Einer ſchweren, machen ſich auch jene ſchuldig, die in einer Schlägerey einen Todtſchlag begangen, wobey ſich nicht beſtimmen läßt, wer die tödtliche Wunde verſetzt habe. I. §. 126.

— Strafe. I. §. 139.

— wie ſie dem Thatbeſtande nach zu erheben. I. §. 242.

— im Zweykampfe, Strafe. I. §. 142.

— Bey, gehört Zorn, Haß, Feindſchaft, Eiferſucht, Unwillen des Beſchuldigten wider den Verletzten, unter die Vorausſetzungen bey der Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. 412. III)

— welche Umſtände dabey zur Ueberweiſung noch zutreffen müſſen, und wann deren auch nur Einer hinreichte. I. §. 412. III) a. g.

S. Raufhändel und Schlägerey.

— Bey, in Schlägereyen tritt die Verhaftung ein. II. §. 323.

Verzögerung der Unterſuchung ohne Verſchulden des Beſchuldigten iſt ein Milderungsgrund für denſelben. I. §. 39. k.

— der Unterſuchung von dem Beſchuldigten durch Läugnen verſuchte, wie dabey vorzugehen. I. §§. 365—366. II. §§. 330, 344.

— welche ſich eine von dem Kriminal-Gerichte um Auskünfte, Erhebungen rc. erſuchte Behörde zur Schuld kommen läßt, muß dem Obergerichte angezeigt werden. I. §. 345.

— der Ablieferung eines einzelnen Verurtheilten wegen eines unbeſtimmten Zuwartens auf mehrere Sträflinge iſt nicht geſtattet. I. §. 460.

Vieh, An, Diebſtahl auf der Weide, oder vom Triebe, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 155. II) b.
— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.
— Todtes, darf nicht in einen Brunn, Bach ꝛc. geworfen werden, deſſen Waſſer einer Ortſchaft zum Trunke oder Gebräue dient. II. §. 152.
— Von einem, welches nicht nach Vorſchrift beſchaut worden, darf das Fleiſch nicht verkauft werden. II. §. 153.
Viehdiebſtahl. S. Vieh.
Viehſeuche, Uebertretung der Vorſchriften. II. §§. 154—155.
Viſitation. S. Durchſuchung und Unterſuchung.
Visum repertum. S. Beſichtigung.
Vollſtreckung. S. Vollziehung.
Vollziehung des Urtheiles, das keiner höheren Entſcheidung unterliegt, iſt ungeſäumt vorzunehmen. I. §. 445. II. §. 433.
— Ausnahme hiervon:
A. Wegen der Gemüths- oder körperlichen Beſchaffenheit des Verurtheilten. I. §. 446. II. §. 438.
B. wegen des Standes desſelben. I. §§. 446, 447.
C. wegen des ergriffenen Recurſes, und des Anſuchens um Begnadigung. I. §. 466. II. §§. 426, 429.
— I. des Urtheiles auf Schuldloſigkeit. I. §. 448. II. §. 436.
— II. des Urtheiles auf Aufhebung der Unterſuchung. I. §. 449. II. §. 437.
— III. der Verurtheilung:
— a. des Todesurtheiles. I. §. 450.
— b. auf Kerkerſtrafe über 5 Jahre. I. §. 451.
— c. auf Kerkerſtrafe nicht über 5 Jahre. I. §. 452.
— d. bey Verſchärfung durch Landesverweiſung. I. §. 453.

Vollziehung des Urtheiles, e. bey Verſchärfung durch Ausſtellung auf die Schandbühne, durch Streiche, Brandmarkung. I. §. 456.
— des Urtheiles iſt wegen des Koſtenerſatzes nicht zu verſchieben. I. §. 537.
— Für die, eines Todesurtheiles, Gebühr für den Scharfrichter. I. §. 533.
— Für die, der Brandmarkung. I. §. 533.
— des Urtheiles bey dem Standrechte hat ſogleich zu geſchehen. I. §. 506. c.
— des ſtandrechtlichen Urtheiles auf den Tod, binnen welcher Zeit ſie zu geſchehen habe. I. §§. 510, 511.
Vorauslagen der Gerichtskoſten, von wem, und wann ſie zu beſtreiten. I. §. 534. II, §. 449.
Vorbereitung zum Verbrechen beweiſet den böſen Vorſatz des läugnenden Beſchuldigten. I. §. 413. II. §. 362.
— Gefliſſentliche, iſt ein Erſchwerungs-Umſtand bey Verbrechen und ſchweren Polizey-Uebertretungen. I. §. 36. II. 389. i)
— des zum Tode Verurtheilten. I. §§. 450, 511.
Vorforderung, Auf, des Kriminal-Gerichtes iſt jedermann, welcher ſich in deſſen Bezirke befindet, verbunden zu erſcheinen. I. §. 214.
— Auf, der Obrigkeit iſt jedermann verbunden zu erſcheinen. II. §§. 279—281.
— Die bloße, zur Unterſuchung, findet bey Perſonen Statt, die von ſonſt unbeſcholtenem Rufe, und der Entfliehung nicht verdächtig ſind. I. §. 306. II. §. 321. S. Stellung.
— Auf, nicht Erſcheinende, ſind zu ſtellen. II. §. 321.
— zum Zeugenverhör, auf welche Perſonen ſie ſich zu erſtrecken habe. I. §. 374.
— durch Edicte. S. Edict.
— Wegen, zu Gerichte, muß den vom Taglohne leben-

den Zeugen der Taglohn erſetzt werden. I. §. 529. II. 447.

Vorgeben der Unwiſſenheit der Urſache der Anhaltung von dem Unterſuchten, wie dabey zu verfahren. I. §. 292. II. §. 331.

Vorgeſetzten, Von Beſtrafung des, der wider ſeinen Untergebenen falſche Beſchuldigungen anbringt. II. §. 240.

Vorhaben, Ueber ein innerliches allein, kann niemand zur Rede geſtellet werden. I. §. 8.

— Die vorläufige Entdeckung des, eine Uebelthat zu begehen, iſt eine rechtliche Anzeigung. I. §. 262. c.

Vorhaltung der Anzeigungen an den Unterſuchten, wenn er die Urſache der Anhaltung nicht zu wiſſen vorgibt. I. §. 292. II. §. 331.

— Von, der Zeugenausſagen bey dem läugnenden Beſchuldigten. I. §. 353. f. II. §. 335.

Vorladung durch Edict. S. Edict.

Vorleſung. S. Protokoll.

Vormerkbuch über den Giftverkauf, Strafe der unterlaſſenen Führung desſelben. II. §. 121.

Vormund darf ſeinen Mündel nicht mißhandeln. II. §. 165, 169, 170.

— wann einer wegen Mißbrauches der älterlichen Gewalt aufzuſtellen. II. §. 167.

— darf für ſeinen Mündel den Recurs ergreifen. I. §. 463. II. §. 415. und

— Begnadigung anſuchen. II. §. 428.

Vornahmen des Beſchuldigten iſt in dem Verhöre aufzunehmen. I. §. 290. II. §. 329.

— Zu- und Spitznahme, iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. l) II. §. 306.

— des Abweſenden oder Flüchtigen iſt in dem Vorforderungs-Edicte zu benennen. I. §. 491.

Vorrufung durch Edict. S. Edict.

Vorſatz, Böſer, wird zum Verbrechen erfordert. I. §. 1.
— Gründe, welche den böſen, ausſchlieſſen. I. §. 2.
— Wann der geläugnete böſe, für bewieſen zu halten. I. §. 413.
Vorſchub, den Verbrechern geleiſteter, iſt ein Verbrechen. I. §. 190.
— wird begangen:
a. durch boßhafte Unterlaſſung der Hinderung eines Verbrechens. I. §. 191.
— Strafe des Vorſchubes bey dem Verbrechen des Hochverrathes. I. §§. 52, 192.
— Strafe deſſelben bey andern Verbrechen. I. §. 192.
— b. durch Verhehlung der Anzeigungen zur Entdeckung des Verbrechens und des Thäters, deſſen Verbergung oder Unterſchleif. I. §. 193.
— Strafe. I. §. 194.
— Welche Verwandte wegen einer ſolchen Verhehlung nicht geſtraft werden können. I. §. 195.
— c. durch Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten. §. 196.
— Wenn der, einem des Hochverrathes, der Verfälſchung der Credits-Papiere oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes Beſchuldigten geleiſtet wird; Strafe. I. §. 197.
— Strafe des Vorſchubes bey andern Verbrechen. I. §. 198.
— d. durch Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte. I. §. 199.
— Strafe. I. §. 200.
— das Urtheil hierüber iſt vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.
— von dem, zu Verbrechen. S. auch Hülfe.
Vorſchuß. S. Vorauslagen.

Vorſitzende, entſcheidet bey der Urtheilsſchöpfung bey gleichgetheilten Stimmen. I. §. 425.

— Was zu beobachten, wenn er eine dritte von den gleichgetheilten Stimmen ganz verſchiedene Meinung hat. Eben daſelbſt.

— Im Standrechte hat der, den Schluß nach den mehreren Stimmen zu ſchöpfen, bey gleich getheilten Meinungen aber den Beſchuldigten dem ordentlichen Kriminal-Gerichte zu überliefern. I. §. 507.
S. Vorgeſetzte.

— muß das nach Mehrheit der Stimmen ausfallende Urtheil wörtlich zu Protokoll geben. I. §. 432.

Vorſpanns-Fuhren, zur Ablieferung eines Verhafteten oder Verurtheilten, ſind von den Gemeinden unentgeldlich zu leiſten. I. §§. 460, 527. II. §. 445.

Vorſpieglung, Falſche, des Beſchuldigten, um ſich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf jemanden zu leiten, beſtärket die Beſchuldigung, und erleichtert die Ueberweiſung. I. §§. 262. f. 412. III) IV) II. §. 362. f.

— falſcher Anzeigungen oder erdichteter Beweismittel gegen den Beſchuldigten iſt ſtreng verbothen. I. §§. 300, 368. II. §. 343.
S. Verblendung.

Vorſteher der Gewerbe, Strafe bey Verabredungen zum Nachtheile des Publikums. II. §§. 228.

Vortheil und Gewinn von einem bekannt gewordenen Verbrechen ziehen, macht zwar nicht desſelben, aber eines andern Verbrechens ſchuldig. I. §. 6.

— ſich in Amtsſachen zuwenden, oder verſprechen laſſen, iſt ein Verbrechen; Strafe. I. §. 88.

— aus einer ſchweren Polizey-Uebertretung erhaltener, begründet für ſich allein keinen rechtlichen Verdacht. II. §. 319.

— von der Uebertretung gezogener, trägt zur Ueberwei-

ſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände bey. II. §. 362. d.
Vortrag, Von dem, zur Berathſchlagung. I. §§. 423, 425. II. §. 382. ꝛc.
Vorwürfe über die ausgeſtandene, oder erlaſſene Strafe, oder über die ausgeſtandene gerichtliche Unterſuchung darf niemand ſich erlauben. I. §. 204. II. §. 27.
— wie ſolche, zu beſtrafen. II. §. 242.

W.

Waaren, Verfall der, gehört unter die Strafen bey ſchweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 8.
— die an ſolchen verwirkte Strafe verfällt dem Armenfonde. II. §. 9.
— Material-, Unbekannter, Vorkauf ohne vorläufige Prüfung von der Behörde. II. §. 125.
— Genußbarer, Zubereitung oder Aufbewahrung in Gefäßen, wodurch ſie eine der Geſundheit ſchädliche Eigenſchaft erhalten. II. §. 160.
— dürfen nicht zur Nachtzeit auf der Straße, ohne Erlaubniß, und ohne Aufſtellung beleuchteter Laternen, liegen gelaſſen werden. II. §§. 174—177.
— Verdächtiger, Anſichbringung. II. §§. 221—225.
— Erhöhung oder Herabſetzung des Preiſes, von Gewerbsleuten zur Bevortheilung des Publikums. II. §§. 227, 228.
— zum täglichen Unterhalte dürfen Gewerbsleute nicht verheimlichen, oder zu verkaufen ſich weigern. II. §§. 230—232.
Wache, Widerſetzlichkeit gegen die, bey einem Aufſtande, I. §. 63.

Wache, Mit der, Zank oder Wortſtreit bey einem Auflaufe. II. §. 56.
— Widerſetzung gegen eine, in Vollziehung des öffentlichen Befehls, mit gefährlicher Drohung oder gewaltſamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung. I. §. 70.
— mit Waffen, oder mit Beſchädigung, oder Verwundung. I. §. 71.
— einer Civil- oder Militär-, wörtliche oder thätige Beleidigung, Strafe. II. §§. 72—73.
S. Diener, öffentliche.
— Aufforderung zur Widerſetzung gegen die. II. §§. 51, 52.
— Unfolgſamkeit gegen die, bey einem Auflaufe. II. §§. 55, 56.
— Die Aufſtellung einer, kann bey dem Haus-Arreſte Statt finden. II. §. 13.
— Unter Begleitung der, iſt der Leichnam eines im Zweykampfe Getödteten zu beerdigen. I. §. 143.
— Begleitung des Körpers eines Selbſtmörders durch die Wache zur Verſcharrung. II. §. 92.
— Zwiſchen der, hat die Ausſtellung auf der Schandbühne, oder im Kreiſe zu geſchehen. I. §. 19. II. §. 21.
— Durch die, wann die Stellung eines Polizey-Uebertreters zur Unterſuchung zu geſchehen habe. II. §. 320.
— Wie viel jedem zur Wache beſtellten Manne, bey Ueberlieferung eines Verhafteten zu bezahlen ſey. I. §. 530.
Wägen, dürfen nicht über Nacht auf der Straße, ohne Erlaubniß und ohne Aufſtellung beleuchteter Laternen, ſtehen gelaſſen werden. II. §§. 174—177.
— Beſpannte, dürfen nicht im Freyen, ohne Aufſicht, gelaſſen werden. II. §. 182.
Wäſſer, Gebrannter, Verfälſchung. II. §§. 156—158.

Waffen, In wie fern deren Gebrauch ein Erforderniß zum Daseyn einer öffentlichen Gewaltthätigkeit sey; Strafe. I. §§. 71—74.
— In wie fern dieß der Fall bey dem Zweykampfe sey. I. §. 140.
— Der Diebſtahl von einem mit, verſehenen Thäter, ohne Rückſicht auf den Betrag. I. §. 154. b.
— Bey den Verhafteten vorgefundene, ſind abzunehmen, und aufzubewahren. I. 286.
— des Thäters, Von dem Verletzten beſchriebene, und mit der Beſchreibung zutreffende, ſind eine Vorausſetzung zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. 412. IV) g.
Wahl des Seelſorgers mag dem zum Tode Verurtheilten überlaſſen werden. I. §. 450.
Wahnſinn. S. Sinnenverrückung.
Wahnſinnige, Vernachläſſigung der Aufſicht über. II. §§. 130, 140.
S. Verrückte, Unſinnige.
Wahr, was nach geſchloſſener Unterſuchung in der Beurtheilung für wahr zu halten ſey. I. §. 396.
Wahrſcheinlichkeit, Auf, gegründete Zeugenausſage macht keinen rechtlichen Beweis. I. §. 403. c. II. §. 367.
— Gründe der, eines Verbrechens, wo dieſe beſtehen, aber kein rechtlicher Beweis vorhanden iſt, iſt die Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe aufzuheben. I. §. 428. II. §§. 384, 486.
Wald, Verwahrloſung eines in einem Walde aufgemachten Feuers. II. §. 208.
— Vor einem, müſſen Reiſende die Fackeln auslöſchen laſſen. II. §§. 204—207.
Waldung, Holzdiebſtahl in einer eingefriedeten, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 154. II) d.
— bey geringerem Betrage. II. §. 210.

Waldung, Holzdiebſtahl mit beträchtlicher Beſchädigung einer offenen. I. §. 154. II) d.

— Wilddiebſtahl in einer eingefriedeten, oder mit beſonderer Kühnheit, oder als ein ordentliches Gewerbe verübt. I. §. 154. II) f.

— Strafe. I. §§. 157—160.

Wandelnde Krämer, die Ratten= oder Mäuſepulver, Fliegenſteine, Hüttenrauch für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, ſind auf der Stelle zu verhaften, und zu beſtrafen. II. §. 118.

Warnung bey dem Verhör der Zeugen. I. §§. 249, 254. II. §. 311, 373.

— des Unterſuchten die Wahrheit zu ſagen. I. §§. 289, 291. II. §. 328.

— Warnung desſelben bey einer verſtellten Sinnenverwirrung. I. §. 363.

— an den wegen Mangels rechtlicher Beweiſe Entlaſſenen. I. §. 449.

Warnungszeichen, Die vorgeſchriebenen, müſſen bey jedem Baue ausgeſteckt werden. II. §. 133.

— durch beleuchtete Laternen, müſſen aufgeſtellt werden, wenn Baumaterialien, Waaren, Wägen ꝛc., über Nacht auf der Straße bleiben dürfen. II. §. 176.

— Der, Hinwegreißung, oder abſichtliche Beſchädigung. II. §. 77.

Waſſer, Verunreinigung des, welches einer Ortſchaft zum Trunke oder Gebräue dient. II. §. 152.

— iſt den Sträflingen nur zum Trunke geſtattet. I. §§. 12—14.

— dieſes gilt auch bey ſchweren Polizey=Uebetretern im Falle des Arreſtes des zweyten Grades. II. §. 12. und

— bey der Verſchärfung des erſten Grades der Arreſt=Strafe. II. §. 20.

Waſſernoth, Der Diebſtahl während einer, ohne Rückſicht auf den Betrag. I. §. 154. I) a.

Wege, Die Geländer an, abwerfen, oder muthwillig beſchädigen. II. §. 76.

Weglegung eines Kindes, wer ſich dießfalls eines Verbrechens ſchuldig mache. I. §. 133.

— Strafe, wenn die Rettung des Kindes nicht leicht möglich war. I. §. 134.

— Strafe, wenn die baldige Rettung des Kindes mit Grund erwartet werden konnte. I. §. 135.

Wegwerfen, der von dem Getödteten oder Verletzten zur Zeit des verübten Verbrechens bey ſich gehabten Sachen, bey Verfolgung des Beſchuldigten, gehört unter die Vorausſetzungen zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. III) g.

Wehmutter. S. Hebamme.

Weibsperſon, Entführung einer, Strafe. I. §§. 80, 81.

— Bey, wann das Verbrechen der Nothzucht eintrete. I. §§. 110—112.

— Verführung einer, zur Erziehung oder Aufſicht anvertrauten, zur Unzucht. I. §§. 115. III) 116. S. auch Kuppeley.

— Abtreibung der Leibesfrucht. I. §§. 128—129.

Weibsperſonen können zur öffentlichen Arbeit nicht verurtheilt werden. I. §. 18.

— werden mit Ruthenſtreichen gezüchtigt. I. §. 20. II. §. 16.

— müſſen im Verhafte von Mannsperſonen abgeſöndert gehalten werden. I. §. 307.

— die im Verhafte entbunden werden, müſſen alle Hülfe erhalten. I. §. 319. S. Schwangere.

— mit ſchädlichen oder anſteckenden Krankheiten behaftete, wenn ſie als Ammen Dienſte nehmen. II. §. 132.

Weibsperſonen, ſind im Falle des Ehebruches ſtrenger zu beſtrafen, wenn dadurch über die Rechtmäßigkeit der Geburt Zweifel entſtehen kann. II. §. 247.

— In einer Familie dienende, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hauſe lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleiten; Strafe. II. §§. 249, u. 250.

— Entehrung der, unter der nicht erfüllten Zuſage der Ehe. II. §. 251.

— die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, durch deſſen Oeffentlichkeit Aergerniß geben, junge Leute verführen. II. §. 254.

— Verheirathete, die mit der Unzucht Gewerbe treiben, ſind ſtrenger als unverheirathete zu beſtrafen. II. §. 255.

— die mit einer veneriſchen Krankheit behaftet, das unzüchtige Gewerbe fortſetzen. II. §. 254.

— Schwangere, Vorſicht bey Ankündigung des Urtheiles. I. §. 445. II. §. 439.

Weide, Diebſtahl am Viehe auf der, wenn er mehr als 5 fl. beträgt. I. §. 155. II) b.

— bey geringerem Betrage. II. §§. 210, 211.

Weigerung, Bey, des Beſchuldigten, zu antworten, wie zu verfahren? I. §§. 291, 364, 366. II. §§. 330, 544.

— der Gewerbsleute, Lebensbedürfniſſe, womit ſie handeln, an wen immer, zu verkaufen. II. §§. 230—232.

Wein, Verfälſchung, wie zu beſtrafen. II. §§. 156—158.

— inländiſche, durch künſtliche Zubereitung den ausländiſchen ähnlich gemachte, für ausländiſche zu verkaufen verbothen. S. Anh. II. S. 174. Nr. 10.

Werber für fremde Kriegsdienſte, und jene, die einen zum Militärkörper gehörigen Mann, auch nur zur Anſiedlung in fremde Länder werben, ſind von dem Militär-Gerichte nach den Kriegsgeſetzen zu beſtrafen. I. §. 77.

Werbung zu geheimen Geſellſchaften. II. §§. 40, 41.
S. Geheime, Theilnahme an. ꝛc.
Werfen, Von oben herab, wodurch Vorübergehende beſchädigt werden können. II. §. 178.
Werkverſtändige. S. Kunſtverſtändige.
Werkzeuge, Mit vorbereiteten, Nachmachung öffentlicher Kredits-Papiere. I. §§. 92, 93.
— Strafe des Verfertigers und der Mitſchuldigen. I. §. 94.
— nicht die Anwendung aller zur Nachmachung der öffentlichen Kredits-Papiere nothwendigen, wird erfordert, um dieſes Verbrechen mit der Todesſtrafe zu belegen. S. Anh. I. S. 265. Nr. 3.
— Wann die Verfälſchung aber mit der Feder oder andern dazu nicht geeigneten, verübet worden, iſt dieſes Verbrechen als Verſuch zu beſtrafen. S. Anh. I. S. 266. Nr. 5.
— Mit, welche der perſönlichen Sicherheit gefährlich ſind, verübter Diebſtahl, iſt ein Verbrechen I. §. 154. I) b.
— womit das Verbrechen verübt worden, ſollen bey Erhebung der That genau beſchrieben, und wenn es ſich thun läßt, in gerichtliche Verwahrung genommen werden. I. §. 244. II. §§. 301, 302.
— die unmittelbar auf die Uebelthat Beziehung haben, Anſchaffen oder Beſitzen, ſind Umſtände, die eine rechtliche Beſchuldigung gründen, und zur Ueberweiſung beytragen. I. §§. 262. g. h. 412.
III) a. d. IV) a. e. II. §. 320. b. 362. a. b.
— womit Verhaftete ſich loß machen, oder Gewalt anthun könnten, ſind denſelben abzunehmen. I. §. 286.
Widerruf, Zum, iſt der Vorgeſetzte verpflichtet, der gegen ſeinen Untergebenen fälſchliche Beſchuldigungen anbringt. II. §. 240.

Widerrufen, In wie fern durch, das gemachte Geſtändniß des Beſchuldigten zweifelhaft wird. I. §. 402. II. §. 355.

Widerſetzung, gegen die Obrigkeit, gegen öffentliche oder obrigkeitliche Beamte, Diener oder Wachen. I. §§. 61, 63, 70, 71. II. §§. 51, 52, 55, 56, 71. S. Beamte, Zollbeamte, Diener, Obrigkeit und Wache.

Widerſpänſtigkeit des Beſchuldigten bey dem Verhöre. I. §§. 291, 364—366. II. §§. 330, 344.

— desſelben im Verhafte. I. §§. 329, 331.

— des zum Tode Verurtheilten, in ſeiner Vorbereitung zum Tode, bewirket keinen Verſchub der Vollziehung der Strafe. I. §. 450.

Widerſpruch in den Antworten des Unterſuchten, wie ſich dabey zu benehmen. I. §. 353. f. II. §. 334.

— des Beſchuldigten entkräftet nicht den Beweis aus dem früheren Geſtändniſſe. I. §. 402. II. §. 355.

— der Zeugen unter ſich, oder mit den erhobenen weſentlichen Umſtänden, ſchwächet ihre Glaubwürdigkeit I. §§. 403. f. 409. II. §. 367. h. i.

Widerſtandes, Merkmahle des, an der Perſon oder Kleidung des Beſchuldigten, gehören unter die Vorausſetzungen zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. III) f.

Wiederaufnahme. S. Unterſuchung.

Wiederaufnehmung der Unterſuchung wegen neuer Umſtände. I. §§. 471—481. findet Statt:

— I. Nach Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe, wenn neue Beweiſe hervorkommen. I. §. 471. II. §. 437.

— Erforderniſſe hierzu. I. §§. 472—473.

— II. Nach der Losſprechung. I. §. 474.

— III. bey hervorkommenden erſchwerenden Umſtänden. I. §§. 472 u. 475.

Wiederaufnehmung, IV. wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannten Verbrechens derſelben Gattung. I. §§. 472 und 476, oder
— V. einer andern Gattung, wenigſtens zur Entdeckung der Mitſchuldigen eines in unbekannter Geſellſchaft verübten Verbrechens. I. §§. 472, 477 u. 478.
— VI. zum Beweiſe der Schuldloſigkeit eines Verurtheilten. I. §. 479.
— Von welchem Gerichte die Unterſuchung wieder aufzunehmen. I. §. 480.
— Form des hierbey zu beobachtenden Verfahrens. I. §. 481.
Wiederhohlung der nähmlichen Uebelthat iſt ein erſchwerender Umſtand. I. §. 37. b. II. §. 388. b.
— des Diebſtahles, der ſchon zwey Mahl beſtraft wurde, iſt ein Verbrechen ohne Rückſicht auf den Betrag. I. §. 156.
— eines gleichen Verbrechens mit beſondern Umſtänden, iſt eine rechtliche Anzeigung wider den erſten Thäter. I. §. 262. I.
— bey ſchweren Polizey-Uebertretungen aber, wird dadurch allein kein rechtlicher Verdacht gegründet. II. §. 319.
— der Fragen beym Verhöre, wann ſie zu geſchehen habe. I. §. 361.
Wild-Diebſtahl in eingefriedeten Waldungen, oder mit beſonderer Kühnheit, oder von einem gleichſam ein Gewerbe damit treibenden Thäter, wenn er mehr als 5 Gulden beträgt. I. §. 154. II) f.
— Außer dieſen Umſtänden. II. §. 210.
Wilde, oder ihrer Natur nach, ſonſt ſchädliche Thiere, darf niemand ohne beſondere Erlaubniß halten. II. §§. 142, 143. und
— bey der Erlaubniß iſt der Eigenthümer für die ſichere Verwahrung derſelben verantwortlich. II. §. 144.

Willen, Einen letzten, kann der zur Todes-, ſchweren oder ſchwereſten Kerkerſtrafe Verurtheilte, vom Tage der Ankündigung des Urtheils an nicht errichten. I. §. 23. c.
Dieß gilt auch, wenn der Verurtheilte durch ſeinen Tod, I. §. 202.
oder durch ſeine Flucht und Abweſenheit der Strafe entgeht. I. §. 499.
Windlichter. S. Fackeln.
Winkelbuchdruckereyen, oder eine Handpreſſe mit Schriftſatz zu halten, verbothen. II. §§. 37, d. 69.
— Strafe. II. §. 69.
Winkelſchreiber. S. Aufwieglung.
Wirkung mit den Strafurtheilen auf die Todes-, ſchwere, oder ſchwereſte Kerkerſtrafe verbundene; bey einem Landmanne aus dem Herren- und Ritterſtande einem immatriculirten Mitgliede einer Univerſität oder eines Lyceums; bey einem mit einem militäriſchen Ehrenrang in Civil-Dienſte Uebergetretenen. I. §. 23.
— der ausgeſtandenen und nachgeſehenen Strafe, und der Verjährung des Verbrechens. I. §§. 204, 205, 209.
— Eine weitere, hat die überſtandene Strafe einer ſchweren Polizey-Uebertretung nicht. II. §. 27.
— anonimer Anzeigen. I. §§. 231, 267.
— des wider einen abweſenden Verurtheilten gefällten Urtheiles. I. §. 499.
— des Recurſes. I. §. 466. II. §. 426.
— des Geſuches um Begnadigung. II. §. 429.
— des Standrechtes. I. §. 504.
— des Erkenntniſſes auf Entſchädigung. I. §. 523. II. §. 398.
— Die, des gegenwärtigen Geſetzes erſtreckt ſich auch auf

vergangene Fälle, wenn nach demſelben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahligen Geſetzen zu erkennen ſeyn wird.
S. das Kundmachungs-Patent.
Wirthe, die zur Beherbergung berechtiget ſind, müſſen die über Nacht bleibenden Fremden gehörig anzeigen. II. §. 78. c)
— die zur Beherbergung nicht berechtigt ſind, dürfen niemanden über Nacht behalten. II. §. 78. d)
— dürfen nicht die Wägen, wovon die Pferde bey ihnen eingeſtellt ſind, über Nacht auf der Straße ſtehen laſſen. II. §. 175.
— Strafe der, welche zur Unzucht Gelegenheit verſchaffen. II. §. 260.
— Strafe der, welche Getränke und Speiſen auf eine der Geſundheit ſchädliche Art bereiten. II. §§. 156, 160.
Wirthſchaftsverfall bey längerem Verhafte eines Sträflings, wie abzuhalten. II. §. 443.
Wochenlohn, Um einen höheren, zu erzwingen, Verabredungen der Handwerksgeſellen. II. §§. 229, 231.
Wohnung des Beſchuldigten, wann zu durchſuchen. I. §. 272.
— In der, des Zeugen, wann nur die gerichtliche Abhörung zu geſchehen habe. I. §. 375.
— In die, eines andern, mit geſammelten Leuten, oder allein bewaffnet eindringen, und daſelbſt, aus was immer für Urſache, Gewalt ausüben. I. §. 72, 73.
S. Gewaltthätigkeit.
— an geheime Geſellſchaften vermiethen, macht der Theilnahme an denſelben ſchuldig. II. §. 40. f.
— Strafe, wenn der Eigenthümer kein Mitglied derſelben iſt. II. §. 43.
— Strafe, wenn er auch ein Mitglied iſt. II. §. 44.
— Strafe der Ausländer, welche während ihres Aufenthaltes in dieſen Ländern ihre Wohnung zu Zuſam-

menkünften geheimer Geſellſchaften herleihen. II. §§. 47. d. 48.

Wohnung, Veränderungen der, ſind von den Vermiethern gehörig anzuzeigen. II. §. 78.

— In einem neugebauten Hauſe ohne Bewilligung der Obrigkeit beziehen oder vermiethen. II. §. 139.

— In der, Haltung eines Preß- oder Stoßwerkes ohne Bewilligung der Behörde. II. §. 84.

— In der, Schanddirnen einen Aufenthalt geben. II. §§. 257—260.

— In ihrer, verbothene Spiele Geſtattende, Strafe. II. §. 266.

Wortſtreit, mit dem Beamten oder der Wache, welche bey einem Auflaufe die Menge auseinander gehen heißen, erſchwert die Unfolgſamkeit. II. §. 56.

Wucher, iſt als eine ſchwere Polizey-Uebertretung der Behandlung einer beſonderen Behörde nach einem eigenen Patente zugewieſen. II. §. 233.

Wundärzte, unbefugte Ausübung der Arzeney und Wundarzeney. II. §§. 98, 99.

— auf geprüfte bürgerliche, welche innerliche Kuren vornehmen, iſt die vorausgehende Verfügung nicht anwendbar. S. Anh. II. S. 173. Nr. 7.

— Strafe der Unwiſſenheit der. II. §§. 111, 112.

— Strafe der Vernachläſſigung der Kranken. II. §. 113.

— Ohne Beſichtigung und Beurtheilung der, darf nie eine Züchtigung mit Streichen verhängt werden. I. §. 329. II. §§. 23. c. 438.

— nähere Gegenſtände der Erhebung, bey körperlichen Verletzungen. I. §. 242.

— müſſen über die ſich zeigende Sinnenverwirrung des Beſchuldigten ihr Gutachten ſchriftlich abgeben. I. §. 363.

— Befund der, über die Leibesbeſchaffenheit des Verhafteten, den Unterſuchungs-Acten beyzulegen. I. §. 373.

Wundärzte, unentgeldliche Abgebung ihres Gutachtens in Kriminal-Fällen. I. §. 528.
Wunden. S. Verwundung.
Wunſch, Wenn der, des Beſchuldigten, den Getödteten oder Verletzten, aus Habſucht, oder zur Entfernung eines Hinderniſſes beſeitiget zu wiſſen, aus der Unterſuchung erhellet, iſt ein Grund zur Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände vorhanden I. §. 412. III)
Würde, Verluſt der, gehört unter die geſetzlichen Folgen der Todes-, der ſchwereſten oder ſchweren Kerkerſtrafe. I. §. 23.
Würfel, Falſcher, Gebrauch im Spiele. I. §. 180. e.
Wuth, Mit der, befallene Thiere, müſſen angezeigt werden. II. §. 141.

Z.

Zahl, Nach fortlaufender, ſind die Fragen und Antworten bey dem Verhöre zu protokolliren. I. §. 297. II. §. 345.
— Mit einer, iſt jedes Gefängniß zu bezeichnen. I. §. 309. g.
— der Streiche bey der Züchtigung, wie hoch ſie ſich belaufen dürfe. I. §. 20. II. §. 16.
— der Streiche, bey der Widerſpänſtigkeit des Gefangenen, kann ſich nie über zwanzig, und bey der Widerſpänſtigkeit im Verhöre nie über dreyßig erſtrecken. I. §§. 329 u. 363—365.
— der Streiche, bey verſuchter Flucht des Verhafteten kann bis auf fünfzig ausgedehnt werden. I. §. 330.
Zahlungsunvermögenheit. Wer ſich durch Ver-

ſchwendung in dieſelbe ſtürzet, macht ſich des Verbrechens des Betruges ſchuldig. I. §. 178. f.

Zank mit Beamten oder der Wache, die bey einem Auflaufe die Menge aus einander gehen heißt, Strafe. II. §. 56.

Zeichen oder Loſungen der Verbrecher, haben ſich die Kriminal-Gerichte wechſelſeitig mitzutheilen. I. §. 543.

— die eine Uebelthat andeuten, oder von einer ſolchen herrühren, ſind rechtliche Anzeigungen. I. §. 262. i. k. II. §. 320. b.

Zeit, In welcher, Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen verjährt werden? I. §. 207. II. §. 275.

— Ueber, und Ort der geſchehenen That, muß ſich der läugnende Beſchuldigte ausweiſen, um ſeine Schuldloſigkeit darzuthun. I. §. 293. II. §. 332.

— der Ausübung eines Verbrechens iſt durch das ordentliche Verhör zu erheben. I. §. 353. b.

— durch längere, Fortſetzung einer Uebelthat iſt ein beſchwerender Umſtand. II. §. 388. a.

— Dauer der Strafzeit iſt in dem Urtheile deutlich auszudrücken. I. §. 429. II. §. 397. S. Dauer und Strafe.

— unrichtige Anzeige der, des Todes, und dadurch veranlaßte frühere Beerdigung oder Zergliederung der Leiche. II. §. 129.

Zeitungsblätter, Durch, Kundmachung,

A. Der Steckbriefe und Gegenſtände des Verbrechens. I. §§. 487, 489.

B. Der Edicte. I. §. 493.

C. Der Strafurtheile der zum Tode verurtheilten Abweſenden. I. §. 498.

Zenſur. S. Cenſur.

Zergliederung; Veranlaſſung der früheren, bey Leichen, durch unrichtige Anzeige der Zeit, da jemand geſtorben iſt. II. §. 129.

Zeuge, Jeder, iſt verbunden, auf Vorforderung der Obrigkeit zu erſcheinen. I. §§. 214, 375. II. §§. 279, 280. 307.
— Wer als, bey Erhebung des Thatbeſtandes zu vernehmen. I. §. 248.
— Warnung derſelben. I. §§. 249, 254. II. §§. 311, 373.
— Allgemeine Fragen an dieſelben. I. §§. 250, 282.
— Beſondere Fragen, wie ſolche überhaupt zu ſtellen? I. §§. 251, 252.
— wann dritte Perſonen als Zeugen des erlittenen Schadens abzuhören ſind. I. §. 253. II. §. 312.
— Aufnehmung eines Protokolls über die Ausſagen der; ſie ſind den Zeugen deutlich vorzuleſen. I. §. 254. II. §§. 313, 314.
— Nachträgliche Bemerkungen der, wie ſie in dem Protokolle einzutragen. I. §§. 255, 257. II. §. 314.
— Verhörs-Protokoll der; Vorſicht in Hinſicht der Aufbewahrung. I. §. 386.
— Beſtätigung der Ausſagen der,
a. durch Unterzeichnung des Protokolles von den Abgehörten. I. §. 255. II. §. 313.
b. durch den Eid; wann derſelbe jedoch zu unterlaſſen. I. §§. 256, 383, 384. II. §. 311.
c. durch die Unterfertigung des Protokolls von den Beyſitzern. I. §. 257. II. §. 314.
— Unterfertigung von den des Schreibens Unkundigen durch Handzeichen. I. §. 255. II. §. 313.
— Zwey, haben das Handzeichen mit ihrer Unterſchrift zu beſtätigen. I. §. 255.
— Wann auch Ein, genüge, um die Richtigkeit einer Anzeigung zu beſtätigen. I. §. 274.
— Vernehmung der, durch die politiſche Obrigkeit, bey Entlegenheit ihres Aufenthaltsortes von dem Sitze des Kriminal-Gerichtes, oder der mit Unterſuchung

einer ſchweren Polizey-Uebertretung beauftragten Behörde. I. §. 275. II. §§. 306, 371.

Zeugen ſind auch bey dem ordentlichen Unterſuchungs-Proceſſe zu vernehmen. I. §. 336. und

— ſind dem, den Inhalt ihrer Ausſagen läugnenden Inquiſiten nahmhaft zu machen, und demſelben die weſentlichen Stellen der Ausſagen vorzulegen. I §. 353. f. II. §. 335.

— Welche Perſonen zur Zeugenſchaft vorzufordern. I. §. 374. II. §. 305.

— Wann die Abhörung der, in ihrer Wohnung zu geſchehen habe. I. §. 375.

— Wie ſich bey ſtummen, tauben, oder ſolchen, die nur eine dem Gerichte unverſtändliche Sprache reden, zu benehmen. I. §. 375.

— Welche Perſonen von der Zeugenſchaft überhaupt ausgeſchloſſen ſeyn. I. §. 376.

— Als, können zwar Verwandte vorgefordert werden; ſie müſſen aber der Freyheit ſich der Ausſage entſchlagen zu können, ausdrücklich erinnert werden. Wann ſie ſich der Zeugenſchaft nicht entſchlagen können. I. §. 377.

— Von welcher Behörde ſie zu verhören ſeyn. I. §. 378. II. §§. 305—307.

— welche in einem andern Bezirke wohnen, von wem ſie zu vernehmen. I. §§. 378, 379. II. §§. 306, 371.

— Wann entferntere, dem Beſchuldigten entgegen zu ſtellen ſind; wie ſich dabey zu benehmen. I. §. 380.

— Benehmen, wenn die Ausſagen der, bey wichtigen Umſtänden nicht überein ſtimmen I. §. 381.

— Welche Zeugniſſe von der eidlichen Beſtätigung befreyt ſind. I. §. 385.

— Als, ob Beamte zu vereiden ſeyn. I. §. 386. II. §. 364.

— Wann die Zeugen dem Beſchuldigten entgegen zu ſtellen. I. §§. 380, 387, 388. II. §. 372.

Zeugen. Bey welchem Gerichte die Gegenſtellung der, zu geſchehen habe. I. §. 389.
— Benehmen, wenn der Zeuge wegen Mitſchuld bey einem andern Kriminal-Gerichte verhaftet iſt. I. §. 390.
— Vorbereitung zur Gegenſtellung bey Kriminal-Unterſuchungen. I. §§. 391—392.
— Art der Gegenſtellung. I. §. 393. II. §§. 373—374.
— Protokollirung dieſer Verhandlung. I. §. 394. II. §. 374.
— Benehmen, wenn mehrere, dem Beſchuldigten entgegen geſtellet werden. I. §. 395. II. §. 373.
— Erforderniß zur Glaubwürdigkeit eines. II. §. 366.
— Ausſage, wann ſie zum rechtlichen Beweiſe dienen könne. I. §. 403. II. §. 367.
— Wie viele, zur Ueberweiſung durch Zeugen-Ausſage erforderlich ſeyn. I. §§. 404, 409. II. §. 368.
— In wie fern Ein, einen rechtlichen Beweis liefere. I. §§. 404, 411. II. §§. 369, 370. S. auch Anh. I. S. 272. Nr. 19.
— Erforderniſſe der Ueberweiſung durch Zeugenausſage I. §. 409. II. §. 367.
— können durch perſönliche Verhältniſſe bedenklich werden. I. §. 414. II. §. 366.
— die in bürgerlichen Angelegenheiten nicht unbedenklich wären, können bey Beſetzung des Kriminal-Gerichtes zur Fällung eines Urtheiles nicht zugelaſſen werden. I. §. 420.
— das bloß über Ausſage der Zeugen gegen den läugnenden Unterſuchten gefällte Urtheil iſt dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 435. a.
— In Gegenwart zweyer, iſt bey Wiederaufnehmung der Unterſuchung eines Abgeurtheilten das Protokoll über die Behelfe der Schuldloſigkeit aufzunehmen. I. §. 479.

Zeugen. Macht des Standrechtes, bey Vorrufung der Zeugen. I. §. 507.
— Vom Taglohne lebenden, muß für ihre Verſäumniß der Taglohn erſetzt werden. I. §. 529. II. §. 447.
Zeugniß, Falſches, eines Beamten in Amtsſachen. I. §. 86. b.
— Strafe. I. §. 87.
— Ein falſches, das vor Gericht abgelegt werden ſoll, ſuchen, anbiethen, oder wirklich ablegen, iſt ein verbrecheriſcher Betrug. Strafe. I. §§. 173, a. 181 – 183.
— zur Beruhigung und Rechtfertigung, iſt jenen auf Verlangen zu ertheilen, gegen die ein Verdacht erregt, aber ungegründet befunden worden. I. §§. 279, 280.
— eines einzigen zur Ausſtellung desſelben befugten Beamten, wann es vollen Glauben habe. I. §. 385. II. §. 364.
— einzelner Beamten, ſind in allen andern Fällen jenen anderer Zeugen gleich zu halten. I. §§. 385, 405.
— der Kunſtverſtändigen, wie fern es volle Glaubwürdigkeit habe. II. §. 365.
— der Kunſtverſtändigen muß eidlich beſtätiget ſeyn. I. §§. 241, 385.
— dieſes gilt auch in wichtigeren Fällen bey ſchweren Polizey-Uebertretungen. II. §. 311.
— und iſt nach der vorgeſchriebenen Art abgegeben, ein rechtlicher Beweis. I. §. 407. II. §. 365.
— aus Geburts- Trauungs- und Todtenbüchern, oder von öffentlichen Aemtern, bedarf keiner eidlichen Beſtätigung. I. §§. 385, 406. II. §. 358.
— eines in der Sache verflochtenen Ausſtellers, macht keinen rechtlichen Beweis. I. §. 406.
— Durch, des Beſchädigten wird der Betrag des Schadens, ſo fern es ſich um deſſen Erſatz handelt, rechtlich erwieſen. I. §. 404. b.

Zeugniß, der Mitſchuldigen, in wie fern dadurch ein rechtlicher Beweis hergeſtellt werde. I. §. 410.
— Wo durch geſchworenes, das Verbrechen rechtlich bewieſen, und der Thatbeſtand rechtlich erhoben iſt, kann das Urtheil auf den Tod ergehen. I. §. 430.
Zeugniſſe der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Kunſtverſtändigen ſind unentgeldlich zu geben. I. §. 528. II. §. 446.
Zimmerleute ſollen ſich zu keinem Baue oder Veränderungen desſelben gegen die Vorſchriften der Löſchordnung gebrauchen laſſen. Strafe der Meiſter. II. §§. 185, 186.
— Strafe der Geſellen, die ſich ohne Feuerbeſchau, und ohne Baumeiſter zur Veränderung herbey laſſen. II. §. 191.
Zinngießer, wenn ſie Koch- und Eßgeſchirre aus Zinn, das mit Bley gefälſcht worden, verfertigen und verkaufen. II. §. 159.
Ziſterne, Verunreinigung einer. II. §. 152.
Zittern, beym Verhöre iſt an ſich keine rechtliche Anzeigung eines Verbrechens. I. §. 268.
Zöglinge, Mißhandlung der, von ihren Erziehern. II. §§. 165, 172.
Zollbeamte, Gegen, Widerſetzlichkeit, wie zu beſtrafen ſey. S. Anh. I. S. 265. Nr. 2.
Zorn des Beſchuldigten, wider den Getödteten oder Verletzten, gehört unter die Vorausſetzungen bey der Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. I. §. 412. III)
Zuckerbäcker. Wie die, zu beſtrafen, welche ihren Waaren durch Zuſätze, durch die Art der Zubereitung, oder durch die gebrauchten Gefäße eine der Geſundheit ſchädliche Eigenſchaft geben. II. §. 160.
Züchtigung, mit Stock-, oder Ruthenſtreichen, ge-

hört unter die Verſchärfungen der Kerker- u. Arreſt-ſtrafe. I. §. 17. II. §. 19.

Züchtigung mit Streichen, iſt für ſchwere Polizey-Uebertretungen auch eine eigene Strafe. II. §. 8. e. und zwar nur bey dem Dienſtgeſinde, den Handwerksgeſellen, und jenen Volksklaſſen, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben. II. §. 15.

— Wer mit Stockſtreichen, und wer mit Ruthenſtreichen zu züchtigen. I. §. 20. II. §. 16.

— Wie viel Streiche auf ein Mahl gegeben werden dürfen. I. §§. 20, 329, 330, 363, 364 u. 365. II. § 16.

— Die Zahl der Streiche iſt nach der Schwere der Uebelthat, der Boßheit des Thäters, und nach ſeiner körperlichen Beſchaffenheit zu bemeſſen. I. §. 20.

— Ueberhaupt darf nie eine Züchtigung mit Streichen ohne vorläufige Beſichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhängt werden. I. §. 329. II. §§. 23, c. 438.

— wird immer innerhalb der Mauern des Strafortes vollzogen. I. §. 20. II. §. 16.

— nur bey dem Standrechte iſt, wenn gegen die minder Schuldigen auf die Kerkerſtrafe erkannt wird, ſolche durch die öffentliche Züchtigung zu verſchärfen. I. § 508.

— Abkürzung der Dauer der Strafzeit durch Faſten und Züchtigung. I. §. 49.

— mit Streichen, wann und wie ſie abgeändert werden könne. II. §. 23. c.

— Durch, mit Streichen, kann die Dauer der Strafzeit abgekürzt werden. II. §. 23.

— wann ſie in Arreſtſtrafe umzuändern. II. §. 23.

— Durch, darf der Unterſuchte bey dem ſummariſchen Verhöre, auf keine andern Ausſagen, als wozu er ſich freywillig verſteht, bewegt werden. I. §. 300.

— Die, mit Streichen, findet Statt:

I. Gegen Verhaftete:

a. die ſich unanſtändig oder widerſpänſtig verhalten. I. §§. 329, 331.

b. die zu entweichen verſucht haben. I. §§. 330, 331.

II. Gegen Beſchuldigte bey dem ordentlichen Verhöre:

a. wegen verſtellter Sinnenverwirrung. I. §§. 363, 366.

b. wegen hartnäckiger Weigerung zu antworten. I. §§. 291, 364, 366.

c. wegen boßhaft ungeſtümen und beleidigenden Betragens. I. §§. 365, 366.

d. Wegen Angabe eines offenbar als falſch bewieſenen Umſtandes, oder Beharrung bey Lügen, ungeachtet der dagegen vorgehaltener klaren Beweiſen, I. §§. 365, 366.

Züchtigung mit Streichen, Das Urtheil, wodurch hierauf zur Verſchärfung der geſetzlichen Strafe erkannt wird, muß vorläufig dem Obergerichte vorgelegt werden. I. §. 435. d.

— Urtheile über ſchwere Polizey-Uebertretungen auf mehr als 10 Streiche, ſind dem Kreisamte. II. §. 400, und wenn auf 25 Streiche erkannt wird, der Landesſtelle zuzuſenden. II. §. 402.

— mit Streichen, iſt gleich bey dem Eintritte in die Strafe in Vollzug zu ſetzen. I. §. 456.

— von der häuslichen. S. Häusliche Züchtigung.

Zuchthaus. S. Strafhaus und Strafòrter.

Zueignung und gefliſſentliche Verhehlung gefundener Sachen gehört unter die Gattungen des Betruges. I. §. 180. c.

— Strafe. I. §§. 181—183. II. §. 210—212.

— anvertrauter Sachen iſt Veruntreuung. I. §. 161.

Zufall, Ein Uebel, das aus, entſtanden iſt, kann nicht als Uebelthat zugerechnet werden. I. §. 2. g. II. §. 6.

Zuführung, Von, der Schanddirnen, ein Geſchäft machen, iſt eine ſchwere Polizey-Uebertretung. Strafe. II. §§. 257, 258, 259.

Zugang, Ein allgemeiner, zu dem zur Todesſtrafe Verurtheilten, iſt nicht zu geſtatten. I. §. 450.

Zu- und Vornahme des Unterſuchten iſt in dem ſummariſchen und ordentlichen Verhöre zu erheben. I. §§. 290, 352. II. §. 329.

— bey Verbrechern auch der Spitznahme, iſt in dem Urtheile auszudrücken. I. §. 426. I) 497. II. §. 396.

— iſt auch in dem Edicte gegen Abweſende und Flüchtige auszudrücken. I. §§. 491, 492.

Zu- und Abnahme der Verbrechen und ſchweren Polizey-Uebertretungen, wie erſichtlich zu machen. I. §. 553. II. §. 454.

— Ueber die, ſind am Schluſſe jedes Jahres ſummariſche Ausweiſe der oberſten Juſtiz-Stelle vorzulegen. S. Anh. I. S. 275. Nr. 27.

Zunftgenoſſen, Verabredung der, zum Nachtheile des Publicums. II. §§. 227—229, 231.

Zurechnung eines Verbrechens, unter welchen Umſtänden ſie wegen Mangel des böſen Vorſatzes nicht Statt finde. I. §. 2.

— In einer zufälligen Trunkenheit verübte Verbrechen werden als ſchwere Polizey-Uebertretungen beſtraft. II. §§. 3, 267.

— Handlungen der Unmündigen, die Verbrechen ſind, wegen des Alters aber nicht als ſolche zugerechnet werden können, werden als ſchwere Polizey-Uebertretungen beſtraft. II. §§. 4, 28. a.

Zurückkehr eines Verwieſenen. I. §§. 83, 84.

— eines Abgeſchafften. II. §§. 81, 82.

Zurückſtellung des geſtohlenen, oder veruntreuten

Gutes vor der gerichtlichen Entdeckung des Diebſtahles oder der Veruntreuung, hebt die Strafe auf. I. §. 167. II. §. 216.

Zurückſtellung, Von gerichtlicher, eines entzogenen Gutes an jenen, der durch ein Verbrechen Schaden gelitten:

a. Wenn ſolches dem Kriminal-Gerichte zugekommen, oder bey einer andern Gerichtsbehörde befindlich iſt. I. §. 514.

— b. wenn es an einen redlichen Beſitzer als Eigenthum oder Unterpfand gekommen. I. §. 515.

— vor derſelben, iſt der Beweis des Eigenthumes zu führen; wie ſolches zu geſchehen habe. I. §. 516.

— wann ſie zu geſchehen habe. I. §. 517.

Zuſammenhang. I. der Kriminal-Gerichte unter ſich. I. §§. 540—548.

— A. zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder ſeiner Mitſchuldigen. I. §. 540, oder

— B. der zur Verhehlung der Verbrecher, oder verbrecheriſchen Gegenſtände beſtimmten Oerter. I. §. 541.

— C. zur Erforſchung der Urſachen zunehmender Verbrechen. I. §. 542.

— D. zur Mittheilung entdeckter Zeichen oder gemeinſchädlicher Kunſtgriffe der Verbrecher. I. §. 543.

— E. durch Mittheilung der Acten. I. §. 544.

— Mittel zur Erreichung dieſer Abſichten. I. §§. 545—548.

— II. der Kriminal-Gerichte mit den Obergerichten; Oberaufſicht derſelben, Ihre Wirkſamkeit beſteht:

— A. in der Belehrung der unteren Gerichte. I. §. 549.

— B. in der Wachſamkeit in Hinſicht der einzuſendenden Quartals-Tabellen.

a. über die Unterſuchten. I. §. 550.

b. die noch unentdeckten Thäter. I. §§. 551—552.
c. die Zu- und Abnahme der Verbrechen. I. §. 553.

Zuſammenhang. C. in der genauen Prüfung dieſer Tabellen und Berichte. I. §. 554.
— D. In der Einſendung genauer Jahrs-Tabellen an die oberſte Juſtiz-Stelle. I. §. 555. S. auch Anhang I. S. 275. Nr. 27.
— E. In der Unterſuchung des Zuſtandes der untergeordneten Kriminal-Gerichte. I. § 556, und
— F. in zweckmäßigen Vorkehrungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen. I. §. 557.

Zuſammenkünfte, Begünſtigung der, von Verbrechern. I. §§. 193, 194.
— die Verwandten der Verbrecher können jedoch deßhalb allein nicht geſtraft werden. I. §. 195.
— geheimer Geſellſchaften beywohnen, macht der Theilnahme ſchuldig. II. §§. 40. e. 42.
— Strafe. II. §. 42.
— dazu ſein Haus vermiethen, oder die Wohnung leihen, hat die nähmliche Folge. II. §. 40. f.
— Strafe. II. §§. 43, 44.
— Beamte, zur Anzeige einer geheimen Geſellſchaft, und ihrer Zuſammenkünfte verpflichtete, wenn ſie ſolche nicht machen, werden gleichfalls der Theilnahme ſchuldig. II. §. 40. g.
— Strafe. II. §§. 45, 46.
— Ausländer, die während ihres Aufenthaltes in dieſen Ländern bey ſich Zuſammenkünfte halten, werden ſtraffällig und ſind nach vollſtreckter Strafe abzuſchaffen. II. §§. 47. d. 48.
— Anderer mit dem Verhafteten oder Verurtheilten, wann und wie ſie Statt finden? I. §§. 12, 13, 14, 321. II. §. 12.

Zuſammenrottung, Bey einer, (Auflaufe) Strafe

jener, welche der Wache oder dem Beamten, welche die Menge aus einander gehen heißen, nicht Folge leiſten? Strafe. II. §§. 55, 56. S. auch Auflauf.

Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, iſt das Verbrechen des Aufſtandes. I. §. 61.
S. auch Anh. I. S. 265. Nr. 2.
— wer ſich des Aufſtandes ſchuldig mache. I. §. 62.
— Strafe. I. §§. 63—65.
S. auch Aufſtand.
— mehrerer Perſonen, wo durch Vereinigung gewaltſamer Mittel zur Herſtellung der Ordnung und Ruhe außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, iſt Aufruhr. I. §. 66.
— Strafe. A. im Falle des Standrechtes. I. §§. 67, 501.
— B. außer dem Standrechte.
— a. der Aufwiegler und Rädelsführer. I. §. 68.
b. der übrigen Mitſchuldigen. I. §. 69. S. auch Aufruhr.

Zuſammentreffen. Wenn mehrere Verbrechen verſchiedener Gattung bey einem Verbrecher, oder wenn Verbrechen mit ſchweren Polizey-Uebertretungen zuſammen treffen, wie die Strafe zu beſtimmen? I. §§. 28, 29.
— Bey dem, kleinerer mit ſchwereren Verbrechen, in wie fern die angefangene Unterſuchung der größern nicht aufgehalten werden darf. I. §. 342.
— Durch, der Umſtände, kann gegen den läugnenden Beſchuldigten der Beweis hergeſtellt werden. I. §. 408. II. §. 356.
— Erforderniſſe zu dieſer Gattung des Beweiſes.
— A. Bey Verbrechen, und zwar überhaupt. I. §. 412. I) II)
Ins beſondere aber:
a. bey dem Verbrechen der Tödtung oder Ver-

letzung, welche Umſtände zur Ueberweiſung zutreffen müſſen; wie viele, wann aber auch nur Einer hinreiche. I. §. 412. III) a—g.

Zuſammentreffen. b. bey andern Verbrechen, wann auch nur Einer zur Ueberweiſung hinreiche. I. §. 412. IV) a—g.

— B. bey ſchweren Polizey-Uebertretungen. II. §§. 360—362.

— mehrerer ſchwerer Polizey-Uebertretungen gehört unter die erſchwerenden Umſtände. II. §. 389. l)

— Bey dem, mehrerer ſchweren Polizey-Uebertretungen verſchiedener Art, wie die Strafe auszumeſſen. II. §. 393.

— Bey Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände kann nicht auf die Todes-, ſondern höchſtens auf 20jährige Kerkerſtrafe erkannt werden. I. §. 430.

— Aus dem, wenn der Beweis hergeſtellt wird, iſt das Urtheil der Oberbehörde zuzuſenden. I. §. 435. a. II. §. 400.

Zutreffen der Perſonsbeſchreibung auf den Verbrecher macht gegen denſelben eine nähere Anzeigung zur rechtlichen Beſchuldigung. I. §. 262. n.

Zuſicherung der Gnade an einen Unterſuchten kann nie Statt finden. I. §§. 300, 368. II. §. 343.

— Die, der Strafloſigkeit, wenn ein Abweſender ſie zur Bedingung ſeiner Rückkehr macht, hängt von der Entſcheidung des Landesfürſten ab. I. §. 496.

Zuvorkommung, Die, gibt den Ausſchlag, welchem Kriminal-Gerichte das Verfahren über einen Beſchuldigten, der an der Gränze zweyer Kriminal-Gerichte betreten worden, zuſtehe. I. §. 220.

Zwang, Unwiderſtehlicher, ſchließt den böſen Vorſatz aus. I. §. 2. e.

— ſchließt die Beweiskraft eines Geſtändniſſes aus. I. §. 401. II. §. 367. d.

Zwang. Mit gerichtlichem, ſind die Zeugen, welche die Ausſage verweigern, dazu zu verhalten. I. §§. 375, 507.

— von Seite der Aeltern, zu einer Ehe, ihrer Kinder, die nach den Geſetzen nichtig iſt, wie zu beſtrafen. II. §§. 252, 253.

Zweck der Unterſuchung. I. §§. 334, 338. II. §§. 325, 340, 341.

Zweydeutigkeit, Durch, oder verwickelte Fragen, den Beſchuldigten in dem Verhöre zuzuſetzen, iſt nicht erlaubt. I. §. 353. c.

— Ohne, muß das Geſtändniß, um rechtlich zu seyn, von dem Unterſuchten abgelegt werden. I. §. 399. c. II. §§. 352, 353.

Zweykampf. Wer dieſes Verbrechen begehe. I. §. 140.

— Strafe, wenn das Verbrechen ohne Folgen geblieben. I. §. 141.

— Strafe, bey einer erfolgten Verwundung. I. §. 142.

— Strafe, wenn der Tod erfolgte. I. §. 143.

— Art des Begräbniſſes des im, Getödteten. I. §. 143.

— Herausforderer iſt ſchwerer zu beſtrafen. I. §. 144.

— Strafe der Theilnehmer und Beyſtände. I. §§. 145, 146.

— das Urtheil hierüber iſt auf jeden Fall dem Obergerichte vorzulegen. I. §. 433.

Zwiſchenraum, zwiſchen der höchſten und niedrigſten, von dem Geſetze beſtimmten Strafe, bleibt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen. I. §. 15. II. §. 26.

Digitized by Google

Digitized by Google